



Verhaltenskodex für Apple-Zulieferer

Apple hat sich verpflichtet, in Bezug auf Arbeitsrecht, Menschenrechte, Umweltschutz und ethisches Verhalten die höchsten Standards einzuhalten. Von den Zulieferern von Apple wird verlangt, dass sie sichere Arbeitsbedingungen bieten, ihre Mitarbeiter mit Würde und Respekt behandeln, fair und ethisch handeln und bei jeglicher Tätigkeit für Apple, sei es beim Herstellen von Produkten oder Ausführen von Dienstleistungen, ökologisch verantwortlich handeln. Apple erwartet von seinen Zulieferern, dass sie in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Grundsätzen und Anforderungen handeln, die in diesem Verhaltenskodex für Apple Zulieferer („Kodex“) genannt werden, sowie alle geltenden Gesetze und Vorschriften uneingeschränkt einzuhalten.

Unser Grundsatz

Der Kodex beruht auf international anerkannten Menschenrechten, wie in der Internationalen Menschenrechtscharta der Vereinten Nationen sowie in den Kernarbeitsnormen (Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work) der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) dargelegt. Der Einhaltung der Menschenrechte fühlt sich Apple in hohem Maße verpflichtet, wie in unserer unternehmensweit geltenden [Menschenrechtsrichtlinie](#) erläutert. Unsere Herangehensweise dabei beruht auf den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen (UNGPs).

Den UNGP-Vorgaben entsprechend orientieren wir uns bei Unterschieden zwischen nationalen Gesetzen und internationalen Menschenrechtsstandards am jeweils strengeren Standard. Bei Widersprüchen halten wir die nationalen Gesetze ein und bemühen uns gleichzeitig, die Grundsätze international anerkannter Menschenrechte zu befolgen.

Darüber hinaus orientieren wir uns bei Unterschieden zwischen nationalen Gesetzen sowie den strengen Apple-Standards für Umwelt-, Arbeits- und Gesundheitsschutz am jeweils strengeren Standard. Bei Widersprüchen zwischen den nationalen Gesetzen und den strengen Standards von Apple halten wir die nationalen Gesetze ein und bemühen uns gleichzeitig, den jeweils strengeren Standard einzuhalten.

Apple wird Beurteilungen über die Kodextreue seiner Zulieferer durchführen und jegliche Verstöße gegen diesen Kodex können die Geschäftsbeziehung eines Zulieferers mit Apple gefährden und bis zur Beendigung der Zusammenarbeit führen. Dieser Kodex gilt für Zulieferer von Apple sowie deren Tochtergesellschaften und angeschlossenen Unternehmen sowie alle Subunternehmen und nachgeordneten Zulieferer (jeweils ein „Zulieferer“), die Apple mit Waren oder Dienstleistungen versorgen oder Waren bzw. Dienstleistungen anbieten, die in oder zusammen mit Apple-Produkten verwendet werden.

Darüber hinaus pflegt Apple detaillierte Standards („Standards“), in denen unsere Erwartungen an die Einhaltung dieses Kodex durch die Zulieferer explizit definiert werden.

Arbeitnehmer- und Menschenrechte

Apple glaubt, dass alle Arbeitnehmer:innen in unserer Lieferkette einen fairen und ethischen Arbeitsplatz verdienen. Arbeitnehmer:innen sind mit einem Höchstmaß an Würde und Respekt zu behandeln, und Apple-Zulieferer müssen die höchsten Standards in Bezug auf Menschenrechte vertreten.

Schutz vor Diskriminierung

Weder bei der Einstellung noch während des Arbeitsverhältnisses darf der Zulieferer die Arbeitnehmer:innen wegen Alter, Behinderung, Ethnie, Geschlecht, Familienstand, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer politischen Partei, Rasse, Religion, sexueller Orientierung, Gender-Identität, Gewerkschaftsmitgliedschaft oder anderer durch geltende nationale oder lokale Gesetze geschützter Besonderheiten diskriminieren. Der Zulieferer darf keine Schwangerschaftstests oder andere medizinische Untersuchungen verlangen, außer wenn diese Tests oder Untersuchungen durch geltende Gesetze oder Vorschriften vorgeschrieben oder für die Arbeitssicherheit erforderlich sind. Arbeiter dürfen keine durch Testergebnisse begründeten Nachteile erfahren.

Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch

Der Zulieferer muss sich für einen Arbeitsplatz einsetzen, der frei von Belästigung und jeglicher Form von Missbrauch ist. Der Zulieferer darf seinen Arbeitnehmer:innen nicht mit harter oder unmenschlicher Behandlung drohen oder sie einer solchen aussetzen. Dies umfasst unter anderem auch Beschimpfungen und verbale Belästigung, Mobbing, mentale und physische Nötigung und sexuelle Belästigung.

Verhinderung von Zwangsarbeit und Menschenhandel

Der Zulieferer muss sicherstellen, dass alle Arbeiten freiwillig erfolgen. Der Zulieferer darf keinen Menschenhandel betreiben und keine Form von Sklaverei, Zwangsarbeit, Schuld- oder Vertragsknechtschaft oder Gefangenearbeit einsetzen. Unfreiwillige Arbeit umfasst auch den Transport, die Beherbergung, die Anwerbung, den Transfer, die Entgegennahme oder die Anstellung von Menschen mittels Drohung, Gewalt, Nötigung, Entführung, Betrug oder durch Zahlungen an Personen, die Gewalt über andere Menschen haben, zum Zwecke der Ausnutzung.

Der Zulieferer darf keine Originale von amtlichen Ausweis- und Reisedokumenten einbehalten. Der Zulieferer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeitsverträge die Bedingungen des Anstellungsverhältnisses in einer für die Arbeitnehmer:innen verständlichen Sprache zweifelsfrei zum Ausdruck bringen. Der Zulieferer verzichtet auf unzumutbare Bewegungseinschränkungen am Arbeitsplatz oder beim Betreten oder Verlassen von durch die Firma gestellten Einrichtungen.

Von den Arbeitnehmer:innen darf nicht verlangt werden, zwecks Erlangung einer Anstellung ein Vermittlungshonorar an Arbeitgeber oder ihre Vermittler zu zahlen. Sollte festgestellt werden, dass Arbeitnehmer:innen solche Honorare gezahlt haben, sind diese dem:der Arbeitnehmer:in zurückzuzahlen.

Externe Personalagenturen

Der Zulieferer hat sicherzustellen, dass externe Personalagenturen sich an die Bestimmungen dieses Kodex und an geltende Gesetze halten.

Verhinderung von Kinderarbeit

Der Zulieferer darf nur Arbeitnehmer:innen beschäftigen, die mindestens 15 Jahre alt sind bzw. das gesetzliche Mindestalter für eine Arbeitstätigkeit oder das geltende Alter zur Vollendung der Schulpflicht erreicht haben, wobei die jeweils höhere Altersgrenze gilt. Zulässig sind legitime Praktikumsprogramme zu Ausbildungszwecken gemäß Artikel 6 der ILO-Mindestalterkonvention Nr. 138 sowie leichte Arbeit gemäß Artikel 7 der ILO-Mindestalterkonvention Nr. 138.

Schutz für jugendliche Arbeitnehmer:innen

Der Zulieferer darf Jugendliche beschäftigen, die das gesetzliche Mindestbeschäftigungsalter erreicht haben, aber jünger als 18 Jahre sind, sofern sie keine Arbeit verrichten, die gemäß ILO-Mindestalterkonvention Nr. 138 eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit der Jugendlichen darstellen könnte. Der Zulieferer darf von jugendlichen Arbeitern keine Überstunden oder Nachtarbeit verlangen.

Bildungsprogramm-Management

Der Zulieferer sorgt für eine angemessene Betreuung der in seinen Einrichtungen durchgeführten Programme für Werkstudierende. Dies geschieht durch eine ordnungsgemäße Pflege von Datensätzen zu den Werkstudierenden, die Anwendung strengster Sorgfalt von Ausbildungspartnern und den Schutz der Rechte von Werkstudierenden gemäß geltender Gesetze und Vorschriften. Der Zulieferer sorgt für eine angemessene Unterstützung aller Werkstudierenden in seinen Einrichtungen und führt für sie geeignete Schulungen durch.

Arbeitszeiten

Eine Arbeitswoche ist auf 60 Stunden begrenzt, einschließlich Überstunden, und die Arbeiter haben alle sieben Tage mindestens einen Tag frei, außer in Notfällen oder außergewöhnlichen Umständen. Reguläre Arbeitswochen dürfen 48 Stunden nicht überschreiten. Der Zulieferer hält sich an alle geltenden Gesetze und Bestimmungen zu Arbeitsstunden und Ruhetagen und jegliche Überstunden müssen freiwillig geleistet werden.

Löhne und Sozialleistungen

Der Zulieferer zahlt mindestens den gesetzlichen Mindestlohn zuzüglich jeglicher gesetzlich oder vertraglich vorgeschriebenen Sozialleistungen. Der Zulieferer muss den Arbeitnehmer:innen für Überstunden den gesetzlich vorgeschriebenen Überstundenzuschlag zahlen. Der Zulieferer muss allen Arbeitnehmer:innen die Art und Weise der Entlohnung und die Zahlungsmodalitäten mitteilen. Der Zulieferer hält sich an alle gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf Löhne und Sozialleistungen, zahlt rechtzeitig den korrekten Lohn und verzichtet auf Lohnkürzungen als Disziplinarmaßnahme. Jeglicher Rückgriff auf Zeitarbeit oder Auslagerung von Arbeit hat innerhalb der Grenzen der am Ort der Erbringung geltenden Gesetze zu erfolgen.

Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen

Der Zulieferer räumt den Arbeitnehmer:innen freiwillig alle gesetzlichen Rechte ein, sich zu organisieren, eine Interessenvertretung ihrer Wahl zu gründen oder ihr beizutreten (oder auf einen Beitritt zu verzichten) und gemeinsam Tarifverhandlungen zu führen, und zwar frei von Störung, Diskriminierung, Vergeltungsmaßnahmen oder Belästigung.

Beschwerdemanagement

Der Zulieferer stellt sicher, dass den Arbeitnehmer:innen ein effektiver Mechanismus zur Meldung von Beschwerden zur Verfügung steht, der eine offene Kommunikation zwischen Management und Belegschaft ermöglicht.

Arbeits- und Gesundheitsschutz

Eine gesunde, sichere und angenehme Arbeitsumgebung ist für Apple wichtig. Der Zulieferer sorgt für eine sichere Arbeitsumgebung und erhält diese aufrecht. Zudem integriert er gesunde und sichere Managementpraktiken in seine geschäftlichen Abläufe. Arbeiter haben das Recht, unsichere Arbeit abzulehnen und ungesunde Arbeitsbedingungen zu melden.

Arbeits- und Gesundheitsschutz – Genehmigungen

Der Zulieferer bezieht alle erforderlichen Genehmigungen in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit, hält diese stets aktuell und hält sie ein.

Arbeitsschutz-Management

Der Zulieferer muss Risiken für Gesundheit und Sicherheit identifizieren und kontrollieren. Dies geschieht mit einem priorisierten Verfahren zur Gefahrenverhütung, Stellvertretung, technischen und/oder administrativen Kontrollen und/oder persönlicher Schutzausrüstung.

Chemikalienmanagement

Der Zulieferer muss ein Programm entwickeln und implementieren, um durch angemessene Maßnahmen negative Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verhindern, die die Verfahren und der Einsatz von Chemikalien mit sich bringen. Der Zulieferer muss bei allen Waren, die er für Apple herstellt und an Apple liefert, die Apple-Spezifikationen für reglementierte Substanzen („Apple Regulated Substances Specification“) zur eingeschränkten Verwendung bestimmter Stoffe einhalten.

Notfallbereitschaft und Sofortmaßnahmen

Der Zulieferer muss mögliche Notfallsituationen identifizieren und beurteilen. Für jede dieser Situationen muss der Zulieferer Notfallpläne und -maßnahmen entwickeln und umsetzen, die Schäden für Leben, Umwelt und Eigentum minimieren.

Vorbereitetsein und Reaktion auf Infektionskrankheiten

Zulieferer müssen ein Programm entwickeln und implementieren, um sinnvolle Schritte zur Vorbereitung, Prävention und Reaktion bezüglich einer möglichen Infektionskrankheit unter den Mitarbeitern unternehmen zu können.

Vorfallmanagement

Der Zulieferer verfügt über ein System, über das Arbeiter Gesundheits- und Sicherheitsvorfälle sowie Beinaheunfälle melden können, sowie über ein System zum Untersuchen, Nachverfolgen und Verwalten solcher Meldungen. Der Zulieferer implementiert Abhilfemaßnahmen zum Mindern von Risiken, Bereitstellen notwendiger medizinischer Hilfe und zum Erleichtern der Rückkehr des Arbeiters an den Arbeitsplatz.

Arbeits- und Lebensbedingungen

Der Zulieferer stellt den Arbeitern in zumutbarer Weise zugängliche und saubere Toilettenanlagen sowie Trinkwasser zur Verfügung. Alle vom Zulieferer bereitgestellte Anlagen für den Verzehr und die Zubereitung von Speisen sowie zur Aufbewahrung müssen hygienisch sein. Vom Zulieferer oder von einem Drittanbieter bereitgestellte Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen müssen sauber und sicher sein und ausreichend Wohnraum bieten.

Arbeits- und Gesundheitsschutzkommunikation

Der Zulieferer führt für die Arbeitnehmer angemessene Schulungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz in ihrer jeweiligen Muttersprache durch. Informationen zum Arbeitsschutz werden in der Anlage deutlich sichtbar ausgehängt.

Umgebung

Apple hat sich dem Umweltschutz verschrieben und die Übernahme von ökologischer Verantwortung ist das Herz unserer unternehmerischen Tätigkeit. Der Zulieferer entwickelt, implementiert und pflegt ökologisch verantwortliche Geschäftspraktiken.

Umweltgenehmigungen und Berichtswesen

Der Zulieferer muss alle vorgeschriebenen Umweltzulassungen einholen, rechtzeitig erneuern und alle Auflagen erfüllen. Der Zulieferer muss den Berichtspflichten nachkommen, wie sie in den Zulassungen und Bestimmungen festgelegt sind.

Reglementierte Substanzen

Der Zulieferer muss bei allen Waren, die er für Apple herstellt und an Apple liefert, die Apple-Spezifikationen für reglementierte Substanzen („Apple Regulated Substances Specification“) zur eingeschränkten Verwendung bestimmter Stoffe einhalten.

Abfallmanagement

Der Zulieferer muss gefährlichen und ungefährlichen Abfall systematisch identifizieren, organisieren, reduzieren und verantwortungsvoll entsorgen oder recyceln.

Wasser- und Abwassermanagement

Der Zulieferer implementiert eine systematische Herangehensweise zur Erkennung, Kontrolle und Reduzierung von Abwasser, das im Rahmen seines operativen Geschäfts entsteht. Der Zulieferer überwacht routinemäßig die Leistung seiner Abwasserreinigungsanlagen.

Regenwassermanagement

Der Zulieferer implementiert eine systematische Herangehensweise zur Verhinderung einer Verunreinigung des Regenwasserabflusses. Der Zulieferer hat dafür Sorge zu tragen, dass keine illegale Einleitung oder Verschüttung in Regenwasserabläufe, die öffentliche Wasserversorgung oder öffentliche Gewässer gelangt.

Umgang mit Luftemissionen

Der Zulieferer muss Luftemissionen seiner Betriebsstätten, die eine Gefahr für die Umwelt darstellen, identifizieren, erfassen, reduzieren und verantwortungsvoll kontrollieren. Der Zulieferer muss die Leistung seiner Emissionsminderungssysteme regelmäßig überwachen.

Treibhausgas-Emissionsmanagement

Zulieferer müssen in ihren Betrieben die Emission von Treibhausgasen (THG) ermitteln, handhaben, verringern und verantwortungsvoll regulieren.

Der Zulieferer muss seine Treibhausgasemissionen regelmäßig quantifizieren, sich diesbezügliche Ziele setzen, den Fortschritt überwachen und den Ausstoß durch Naturschutz, Nutzung sauberer Energien und andere Maßnahmen senken.

Lärmschutzmanagement

Der Zulieferer identifiziert, kontrolliert, überwacht und senkt durch die Anlage entstehenden Lärm, der die Schallgrenzwerte übersteigt.

Ressourcenverbrauchs-Management

Der Zulieferer muss seinen Verbrauch von fossilen Brennstoffen, Wasser, Gefahrstoffen und natürlichen Ressourcen regelmäßig quantifizieren, sich diesbezügliche Ziele setzen, den Fortschritt überwachen und den Verbrauch durch Naturschutz, Wiederverwendung, Recycling, Nutzung von Ersatzstoffen oder andere Maßnahmen senken.

Ethik

Apple erwartet bei all unseren Aktivitäten den höchsten Standard an ethischem Verhalten. Der Zulieferer hat sich in allen Aspekten seiner Unternehmenstätigkeit stets ethisch zu verhalten. Dies umfasst auch Beziehungen, Praktiken, Beschaffung und operatives Geschäft.

Verantwortungsbewusste Materialbeschaffung

Zulieferer lassen in Bezug auf relevante Materialien in ihrer Lieferkette angemessene Sorgfalt walten. Die Zulieferer entwickeln spezielle Richtlinien und Managementsysteme für die Anwendung angemessener Sorgfalt, um Risiken zu identifizieren und geeignete Maßnahmen zu deren Minderung zu ergreifen. Angemessene Sorgfalt ist bis zur Ebene der Materialverarbeitung anzuwenden, um zu ermitteln, ob wichtige Materialien aus Hochrisikogebieten stammen. Dies umfasst unter anderem Konfliktgebiete sowie Gebiete in Zusammenhang mit den schlimmsten Formen von Kinderarbeit, Zwangsarbeit und Menschenhandel, eklatante Verstöße gegen Menschenrechte, z. B. in Form einer weiten Verbreitung von sexueller Gewalt, oder sonstige Aktivitäten, die nach vernünftigem, objektivem Ermessen einem hohen Risiko unterliegen, einschließlich großer Gesundheits- und Sicherheitsrisiken und negativen Auswirkungen auf die Umwelt.

Geschäftsintegrität

Der Zulieferer beteiligt sich nicht an Korruption, Erpressung, Unterschlagung oder Bestechung, um einen unfairen oder unangemessenen Vorteil zu erlangen. Der Zulieferer hält sich an alle geltenden Antikorruptionsgesetze und -bestimmungen in den Ländern, in denen er tätig ist, einschließlich des Foreign Corrupt Practices Act (FCPA) und geltenden internationalen Konventionen zur Korruptionsbekämpfung.

Zulieferer müssen für Geschäfte mit Apple eine Richtlinie einführen, welche die Vergabe sowie das Annehmen von Geschenken untersagt. Als Geschenke gelten u. a. Bargeld oder Bargeldäquivalente wie Unterhaltungsangebote, Geschenkkarten, Produktrabatte und außergeschäftliche Aktivitäten. Zulieferer müssen über einen Prozess zur Untersuchung und Meldung von Verstößen gegen diese Richtlinie verfügen.

Offenlegung von Informationen

Der Zulieferer führt akkurate Aufzeichnungen über seine Geschäftstätigkeiten sowie Arbeits-, Arbeitsschutz- und Umweltschutzpraktiken und legt solche Informationen allen relevanten Parteien gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ohne Verfälschung oder falscher Auslegung vor.

Schutz geistigen Eigentums

Der Zulieferer respektiert Rechte an geistigem Eigentum und schützt Kundendaten. Der Zulieferer verwaltet Technologie und Know-how in einer Weise, die dem Schutz geistigen Eigentums Rechnung trägt.

Datenschutz und -sicherheit

Der Zulieferer erkennt an, dass für Apple der Schutz personenbezogener Daten ein grundlegendes Menschenrecht ist. Der Zulieferer verfügt über Verfahren und Praktiken zur Sicherung und zum Schutz personenbezogener Daten.

Der Zulieferer hält sich an alle für Apple oder ihn geltenden Gesetze zum Datenschutz, zur Datensicherheit und zur Cybersicherheit.

Information Security

Der Zulieferer pflegt ein Sicherheitsprogramm in Übereinstimmung mit den Anforderungen von Apple an Informationssicherheit und Datenschutz, das technische und organisatorische Maßnahmen zur Prävention von Missbrauch, Kompromittierung, Verlust, Manipulation oder unbefugter Offenlegung bzw. Aneignung von oder unbefugtem Zugang zu vertraulichen, urheberrechtlich oder anderweitig geschützten Informationen umfasst.

Informantenschutz und anonyme Beschwerden

Der Zulieferer stellt der Belegschaft und dem Management einen Beschwerdemechanismus zum Melden von Missständen am Arbeitsplatz bereit. Der Zulieferer schützt die Vertraulichkeit von Informanten und verhindert Vergeltungsmaßnahmen.

Öffentliches Engagement

Der Zulieferer wird ermutigt, bei der Förderung der sozialen und ökonomischen Entwicklung zu helfen und zur Nachhaltigkeit in den Gemeinden, in denen er tätig ist, beizutragen.

C-TPAT

Soweit der Zulieferer Waren für Apple in die USA transportiert, muss er sich an die Sicherheitsverfahren von C-TPAT (Customs-Trade Partnership Against Terrorism) halten. Diese sind auf der Website des US-Zolls unter www.cbp.gov einsehbar (oder auf einer anderen Website, die von der US-Regierung zu diesem Zwecke eingerichtet wurde).

Managementsysteme

Apple glaubt, dass solide Managementsysteme und Engagement der Schlüssel für eine Bereicherung des sozialen und ökologischen Wohlbefindens entlang unserer Lieferkette sind. Apple zieht seine Zulieferer für die Einhaltung dieses Kodex und all seiner Standards zur Verantwortung. Je nach Sachlage implementiert oder pflegt der Zulieferer Managementsysteme, welche die Einhaltung dieses Kodex und der gesetzlichen Vorschriften unterstützen, relevante operative Risiken erkennen und minimieren und eine kontinuierliche Verbesserung unterstützen.

Unternehmensklärung

Der Zulieferer entwickelt eine Unternehmensaussage, die sein Engagement für hohe Standards bei sozialer und ökologischer Verantwortung, ethisches Verhalten und fortlaufende Verbesserung unterstreicht. Der Zulieferer veröffentlicht diese Erklärung in allen seinen Einrichtungen in der jeweiligen Landessprache.

Rechenschaftspflicht und Verantwortung des Managements

Der Zulieferer benennt einen Unternehmensvertreter, der für die Implementierung und regelmäßige Prüfung der Managementsysteme des Zulieferers zuständig ist. Der Zulieferer stellt einen Ansprechpartner für soziale Unternehmensverantwortung (Corporate Social Responsibility, CSR) und Nachhaltigkeit, der direkt dem leitenden Management unterstellt ist und über die Verantwortung und Befugnisse zum Verwalten der Anforderungen für soziale und ökologische Compliance verfügt.

Risikobewertung und -management

Der Zulieferer entwickelt ein Verfahren zur Ermittlung von mit seiner Tätigkeit verbundenen Risiken für Arbeitnehmer- und Menschenrechte, Gesundheit und Sicherheit, Umwelt, Geschäftsethik und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen. Der Zulieferer bestimmt die relative Bedeutung jedes Risikos und führt angemessene Verfahren und Kontrollen zur Minimierung der ermittelten Risiken ein.

Leistungsziele mit Implementierungsplänen und -maßnahmen

Der Zulieferer verfügt über schriftliche Standards, Leistungsziele und Implementierungspläne, einschließlich regelmäßiger Leistungsbewertungen anhand dieser Zielvorgaben.

Audits und Beurteilungen

Der Zulieferer führt regelmäßige Bewertungen seiner Einrichtungen und betrieblichen Abläufe sowie der Einrichtungen und betrieblichen Abläufe seiner Subunternehmen und nachgeordneten Zulieferer durch, die Apple mit Waren oder Dienstleistungen versorgen, um die Einhaltung dieses Kodex und geltender Gesetze zu gewährleisten.

Der Zulieferer gestattet Apple oder einem von Apple benannten Dritten die regelmäßige Bewertung seiner Einrichtungen und betrieblichen Abläufe sowie derjenigen seiner Subunternehmen und nachgeordneten Zulieferer, die an Apple, zugunsten von Apple oder zur Verwendung in Apple-Produkten Waren oder Dienstleistungen liefern, um die Einhaltung der anwendbaren Grundsätze und Anforderungen des Kodex durch den Lieferanten zu beurteilen.

Zulieferer dürfen in Regionen, in denen Apple oder von Apple beauftragte Instanzen die Einhaltung dieses Kodex für Zulieferer nicht umfassend und unabhängig überprüfen können, keine Fertigungsprozesse durchführen, weder direkt oder noch indirekt Arbeitskräfte anwerben und keine Materialien, Produkte oder Dienste direkt oder indirekt beziehen.

Dokumentation und Aufzeichnungen

Der Zulieferer pflegt angemessene Dokumente und Akten zur Gewährleistung der Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen.

Schulung und Kommunikation

Der Zulieferer entwickelt und pflegt Management- und Belegschaftsschulungsprogramme für die ordnungsgemäße Umsetzung seiner Richtlinien und Verfahren und zum Erfüllen seiner fortlaufenden Verbesserungsziele.

Der Zulieferer muss über einen Prozess zur Kommunikation klarer und präziser Informationen zu Leistungsdaten, Geschäftspraktiken, Richtlinien und Erwartungen an Arbeitskräfte, nachgeordnete Zulieferer und Subunternehmen verfügen.

Der Zulieferer muss über einen fortlaufenden Prozess verfügen, über den Rückmeldungen der Arbeitskräfte zu den Geschäftspraktiken im Zusammenhang mit diesem Kodex gewonnen und stetige Verbesserungen gefördert werden.

Prozess für Korrekturmaßnahmen

Der Zulieferer muss über einen Prozess zur rechtzeitigen Einleitung von Korrekturmaßnahmen bei Unzulänglichkeiten oder Verstößen verfügen, die anhand interner oder externer Überprüfungen, Inspektionen, Untersuchungen oder Kontrollen identifiziert wurden.

Weitere Informationen zum Thema Verantwortung der Zulieferer bei Apple gibt es unter <http://www.apple.com/supplier-responsibility>

Dieser Kodex stützt sich auf branchenübliche und international anerkannte Prinzipien wie die RBA (Responsible Business Alliance, Allianz für verantwortungsvolle Geschäftstätigkeit), vormals EICC (Electronic Industry Code of Conduct, Verhaltenskodex der Elektroindustrie), die ETI (Ethical Trading Initiative, Initiative für ethischen Handel), die internationalen Arbeitsstandards der ILO (International Labor Organization, Internationale Arbeitsorganisation), die Leitprinzipien für Geschäftsausübung und Menschenrechte der Vereinten Nationen, die SAI (Social Accountability International, Internationale für soziale Verantwortung), die SA 8000, den Kodex für praktischen Arbeitsschutz der ILO, die NFPA (National Fire Protection Association, Vereinigung für nationalen Brandschutz), die OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen, den OECD-Leitfaden zur Sorgfaltspflicht für verantwortungsbewusste Lieferketten von Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains of Minerals from Conflict-Affected and High-Risk Areas) sowie OHSAS 18001.

Dieser Kodex beabsichtigt nicht, Dritten neue oder zusätzliche Rechte einzuräumen. Version 4.8. (wirksam ab 1. Jan. 2022)

© 2022 Apple Inc. Alle Rechte vorbehalten. Apple und das Apple Logo sind Marken von Apple Inc., die in den USA und weiteren Ländern eingetragen sind. Andere in diesem Dokument genannte Namen sind möglicherweise Marken von Dritten. Januar 2022.



Standards für die Verantwortung der Zulieferer

Apple-Standards für die Verantwortung der Apple-Zulieferer

Die nachfolgenden Standards (jeweils ein „Standard“, zusammen „Standards“) ergänzen den Verhaltenskodex für Apple-Zulieferer („Kodex“) und enthalten weiterführende Erläuterungen zu den Anforderungen von Apple (soweit zutreffend). Die Grundsätze und Anforderungen des Kodex sind Bestandteil dieser Standards. Im Falle widersprüchlicher Bestimmungen sind diese Standards für den Kodex maßgebend und als Änderung des Kodex zu verstehen.

Diese Standards gelten für Zulieferer von Apple sowie deren Tochtergesellschaften, angeschlossene Unternehmen, Subunternehmen und nachgeordnete Zulieferer (jeweils ein „Zulieferer“), die Apple mit Waren oder Dienstleistungen versorgen oder Waren bzw. Dienstleistungen anbieten, die in oder zusammen mit Apple-Produkten verwendet werden.

Der Kodex und die Standards beruhen auf international anerkannten Menschenrechten, wie in der Internationalen Menschenrechtscharta der Vereinten Nationen sowie in den Kernarbeitsnormen (Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work) der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) dargelegt. Der Einhaltung der Menschenrechte fühlt sich Apple in hohem Maße verpflichtet, wie in unserer unternehmensweit geltenden [Menschenrechtsrichtlinie](#) erläutert. Unsere Herangehensweise dabei beruht auf den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen (UNGPs).

Den UNGP-Vorgaben entsprechend orientieren wir uns bei Unterschieden zwischen nationalen Gesetzen und internationalen Menschenrechtsstandards am jeweils strengeren Standard. Bei Widersprüchen halten wir die nationalen Gesetze ein und bemühen uns gleichzeitig, die Grundsätze international anerkannter Menschenrechte zu befolgen.

Darüber hinaus orientieren wir uns bei Unterschieden zwischen nationalen Gesetzen und den strengen Apple-Standards zum Schutz von Arbeitnehmer- und Menschenrechten, Umwelt, Gesundheit und Arbeitssicherheit am jeweils strengeren Standard. Bei Widersprüchen zwischen den nationalen Gesetzen und den strengen Standards von Apple halten wir die nationalen Gesetze ein und bemühen uns gleichzeitig, den jeweils strengeren Standard einzuhalten.



Standards für die Verantwortung der Zulieferer

Inhaltsverzeichnis

Schutz vor Diskriminierung	11
Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch	15
Verhinderung von Zwangsarbeit	18
Externe Personalagenturen	21
Schutz für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen	26
Verhinderung von Kinderarbeit	31
Schutz für jugendliche Arbeitnehmer:innen	34
Bildungsprogramm-Management	37
Arbeitszeitmanagement	41
Löhne, Sozialleistungen und Verträge	45
Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen	51
Beschwerdemanagement	54
Arbeitsschutz-Management	58
Chemikalienmanagement	67
Notfallbereitschaft und Sofortmaßnahmen	73
Vorbereitetsein und Reaktion auf Infektionskrankheiten	77
Vorfallmanagement	80
Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen und Essen	83
Umgang mit Gefahren durch brennbaren Staub	88
Abfallmanagement	106
Wasser- und Abwassermanagement	111
Regenwassermanagement	117
Umgang mit Luftemissionen	121
Treibhausgas-Emissionsmanagement	127
Lärmschutzmanagement	130
Ressourcenverbrauchs-Management	133
Managementsysteme	135
Verantwortungsbewusste Materialbeschaffung	138



Standards für die Verantwortung der Zulieferer

Schutz vor Diskriminierung

Verhaltenskodex für Apple-Zulieferer – Anforderungen

Weder bei der Einstellung noch während des Arbeitsverhältnisses darf der Zulieferer die Arbeitnehmer:innen wegen Alter, Behinderung, Ethnie, Geschlecht, Familienstand, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer politischen Partei, Rasse, Religion, sexueller Orientierung, Gender-Identität, Gewerkschaftsmitgliedschaft oder anderer durch geltende nationale oder lokale Gesetze geschützter Besonderheiten diskriminieren. Der Zulieferer darf keine Schwangerschaftstests oder andere medizinische Untersuchungen verlangen, außer wenn diese Tests oder Untersuchungen durch geltende Gesetze und Vorschriften vorgeschrieben oder für die Arbeitssicherheit erforderlich sind. Arbeitnehmer:innen dürfen keine durch Testergebnisse begründeten Nachteile erfahren.

Standards für die Verantwortung der Zulieferer

1. Richtlinie und Verfahren

1.1 Schriftliche Richtlinie und Verfahren

Der Zulieferer verfügt über eine schriftliche Richtlinie zum Schutz vor **Diskriminierung**, die mit diesem Standard, den geltenden Gesetzen und Vorschriften, dem Kodex und allen sonstigen geltenden Standards im Einklang steht. In der Richtlinie muss Folgendes klar festgelegt sein:

- Weder bei der Einstellung noch während des Arbeitsverhältnisses, wie beispielsweise bei Bewerbungen, Beförderungen, Prämien, Zugang zu Schulungen, Zuweisung von Arbeitsaufgaben, Löhnen, Sozialleistungen, Disziplinarverfahren und Kündigung, darf der Zulieferer die **Arbeitnehmer:innen** wegen Rasse, Hautfarbe, Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, Ethnie, Behinderung, Religion, Zugehörigkeit zu einer politischen Partei, Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, Nationalität, Familienstand oder Gender-Identität diskriminieren, sofern dies nicht ohnehin gesetzlich verboten ist.
- Der Zulieferer darf keine Schwangerschaftstests oder andere **medizinische Untersuchungen** verlangen, außer wenn diese Tests oder Untersuchungen durch **geltende Gesetze und Vorschriften** vorgeschrieben oder **für die Arbeitssicherheit erforderlich** sind. Arbeitnehmer:innen dürfen keine durch Testergebnisse begründeten Nachteile erfahren.
- Die Meldung von diskriminierenden Praktiken darf für Arbeitnehmer:innen keine Sanktionen oder Vergeltungsmaßnahmen zur Folge haben.

Der Zulieferer verfügt über schriftliche Verfahren und Systeme zur Implementierung seiner Richtlinie zum Schutz vor Diskriminierung.

Der Zulieferer verpflichtet sich zur strikten Einhaltung seiner schriftlichen Richtlinie und seiner Verfahren.

Schutz vor Diskriminierung

Version: 4.8 Wirksamkeitsdatum: 1. Januar 2022

Definitionen

Diskriminierung

Die ungerechte, vorurteilsbehaftete und/oder ungerechtfertigte Ungleichbehandlung einer Person aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe oder Kategorie.

Arbeitnehmer:in

Jede Person, unabhängig von Staatsangehörigkeit oder Heimatland, die direkt oder über Dritte für die Arbeit in der Einrichtung eines Zulieferers angestellt ist.

Medizinische Untersuchung

Ein medizinisches Verfahren, das zur Erkennung, Diagnose oder Bewertung von Krankheiten, Krankheitsprozessen und Krankheitsanfälligkeit und/oder zur Bestimmung eines Behandlungsverlaufs durchgeführt wird. Bei verpflichtenden Gesundheitsuntersuchungen, die im Zuge einer Einstellung durchgeführt werden, handelt es sich um medizinische Untersuchungen.

Geltende Gesetze und Vorschriften

Alle Gesetze, Regeln, Vorschriften und rechtsverbindlichen Verfahren, Direktiven und Anleitungen, die für die Betriebe des Zulieferers sowie für die Beschäftigung und Führung seiner Arbeitnehmer:innen zutreffend sind.

Für die Arbeitssicherheit erforderlich

Erforderlich zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer:innen oder ihrer Fähigkeit zur Ausübung ihrer Tätigkeiten oder zum Schutz anderer Arbeitnehmer:innen in der Einrichtung.

1.2 Direkt verantwortliche Person(en)

Der Zulieferer benennt die verantwortliche(n) Person(en), die die Implementierung der Richtlinie und der Verfahren zum Schutz vor Diskriminierung beaufsichtigt/beaufsichtigen und durchsetzt/durchsetzen.

1.3 Risikomanagement

Der Zulieferer identifiziert die in den geltenden Gesetzen und Vorschriften sowie in diesem Standard festgelegten Anforderungen zum Schutz vor Diskriminierung und hält diese ein.

Der Zulieferer identifiziert, bewertet, minimiert und beseitigt Diskriminierung.

2. Betriebliche Praxis

2.1 Schutz vor Diskriminierung

Weder bei der Einstellung noch während des Arbeitsverhältnisses, wie beispielsweise bei Bewerbungen, Beförderungen, Prämien, Zugang zu Schulungen, Zuweisung von Arbeitsaufgaben, Löhnen, Sozialleistungen, Disziplinarverfahren und Kündigung, darf der Zulieferer die Arbeitnehmer:innen wegen Rasse, Hautfarbe, Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, Ethnie, Behinderung, Religion, Zugehörigkeit zu einer politischen Partei, Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, Nationalität, Familienstand oder Gender-Identität diskriminieren, sofern dies nicht ohnehin gesetzlich verboten ist.

Arbeitnehmer:innen sind für ihre Religionsausübung angemessene Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Der Zulieferer gewährleistet, dass die oben genannten Merkmale zu keiner Diskriminierung bei der Entlohnung führen.

Richtlinien und Praktiken für die Einstellung und Arbeitsverhältnisse, unter anderem Stellenausschreibungen, Stellenbeschreibungen, Bewerbungsformulare sowie Richtlinien und Praktiken für die Leistungsbewertung, müssen diskriminierungsfrei gestaltet sein.

2.2 Diskriminierungsverbot bei Schwangerschaft und Mutterschaft

Der Zulieferer hält sich an alle geltenden Gesetze und Vorschriften zum Beschäftigungsschutz, zu Sozialleistungen und zur Entlohnung bei Schwangerschaft und Mutterschaft. Der Zulieferer stellt eine angemessene Räumlichkeit für stillende Mütter zur Verfügung, sofern dies nicht durch geltende Gesetze und Vorschriften verboten ist.

Die Schwangerschaft oder Mutterschaft einer Bewerberin oder Arbeitnehmerin darf der Zulieferer nicht als alleinigen Grund dafür heranziehen, (i) eine Bewerberin für eine nicht **gefährliche** Stelle abzulehnen oder (ii) das Arbeitsverhältnis einer Arbeitnehmerin zu kündigen.

Der Zulieferer darf Arbeitnehmerinnen weder verbieten, schwanger zu werden, noch darf er ihnen mit negativen Konsequenzen für ihr Arbeitsverhältnis drohen, wie etwa Entlassung, Aberkennung der Betriebszugehörigkeit oder Lohnabzug, um sie von einer Schwangerschaft abzuhalten.

2.3 Schutz vor medizinischer Diskriminierung

Der Zulieferer darf auf Grundlage des Gesundheitszustands einer Person keine Entscheidungen zu deren Arbeitsverhältnis treffen, die sich negativ auf den Beschäftigungsstatus der Person auswirken, sofern eine solche Entscheidung nicht durch die besonderen Anforderungen des Arbeitsplatzes bedingt ist oder als für die Arbeitssicherheit erforderlich erachtet wird.

Der Zulieferer darf Arbeitnehmer:innen in Bezug auf ihre Eignung für eine andere Stelle, für die keine **erforderliche medizinische Untersuchung** verlangt wird, nicht deshalb benachteiligen, weil sie eine medizinische Untersuchung verweigern.

Definitionen

Gefährlich

Eine Situation oder eine Bedingung, die zu Verletzungen oder zum Tod von Personen führen kann.

Gesundheitszustand Früherer oder aktueller Gesundheitszustand von Arbeitnehmer:innen.

Erforderliche medizinische Untersuchung

Eine medizinische Untersuchung, die gesetzlich vorgeschrieben oder von einer qualifizierten Gesundheitsfachkraft schriftlich als für die Arbeitssicherheit erforderlich eingestuft ist.

Qualifizierte Gesundheitsfachkraft

Eine staatlich zugelassene oder zertifizierte Person (entweder im Unternehmen oder extern), die über das Wissen, die Ausbildung und die Erfahrung verfügt, um das betriebliche Arbeitsumfeld einer Einrichtung und die damit verbundenen Risiken für die Arbeitnehmer:innen überprüfen und bewerten zu können.

Schutz vor Diskriminierung

Version: 4.8 Wirksamkeitsdatum: 1. Januar 2022

Der Zulieferer ergreift angemessene Maßnahmen, um den Bedürfnissen von Arbeitnehmer:innen mit chronischen Krankheiten gerecht zu werden, z. B. durch Anpassung der Arbeitszeiten, Bereitstellung besonderer Ausrüstung, Möglichkeit von Ruhepausen, Zeit für die Wahrnehmung von Arztterminen, flexiblen Krankenurlaub, Teilzeitarbeit und Regelungen für die Wiedereingliederung am Arbeitsplatz.

2.4 Schwangerschaft und medizinische Untersuchungen

Schwangerschaftstests oder medizinische Untersuchungen, unter anderem auf Hepatitis B oder HIV, darf der Zulieferer weder als Bedingung für eine Einstellung noch als Voraussetzung für eine Weiterbeschäftigung verlangen.

Schwangerschaftstests oder medizinische Untersuchungen dürfen nur dann verlangt werden, wenn alle nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften ist ein Schwangerschaftstest erforderlich oder die medizinische Untersuchung ist von einer **qualifizierten Gesundheitsfachkraft** (schriftlich) als erforderliche Maßnahme für die Arbeitssicherheit in einer konkreten Arbeitsumgebung eingestuft und der:die Arbeitnehmer:in soll explizit in dieser konkreten Umgebung arbeiten.
- Der Zulieferer übernimmt die Kosten für die medizinische Untersuchung.
- Der:die Arbeitnehmer:in erhält klare Informationen über den Zweck des Tests bzw. der Untersuchung sowie darüber, was genau getestet bzw. untersucht wird.
- Der:die Arbeitnehmer:in erklärt sich schriftlich mit dem Test bzw. der Untersuchung einverstanden.
- Der Originalbericht mit den Ergebnissen ist dem:der Arbeitnehmer:in auszuhändigen und darf von ihm:ihr aufbewahrt werden. Sofern nicht gesetzlich vorgeschrieben, darf der Zulieferer keine Duplikate des Berichts aufbewahren.

2.5 Schutz für Arbeitnehmer:innen

Der Zulieferer benennt (schriftlich) die Stellen, für die nach geltenden Gesetzen oder aus Gründen der Arbeitssicherheit ein Schwangerschaftstest oder eine medizinische Untersuchung durchzuführen ist. Arbeitnehmer:innen, die es ablehnen, sich einer erforderlichen medizinischen Untersuchung oder einem Schwangerschaftstest zu unterziehen, kommen für diese Stellen nicht in Betracht.

Der Zulieferer erbringt den Nachweis, dass alle medizinischen Untersuchungen oder sonstigen Tests, deren Durchführung er von Arbeitnehmer:innen verlangt, gesetzlich vorgeschrieben oder von einer qualifizierten Gesundheitsfachkraft ordnungsgemäß als für die Arbeitssicherheit erforderlich eingestuft worden sind.

Der Zulieferer muss die Stellen benennen, die für schwangere, stillende oder gesundheitlich beeinträchtigte Arbeitnehmer:innen als gefährlich gelten. Über diese Stellen müssen insbesondere die Personen, die für Einstellungen und Aufgabenverteilung zuständig sind, sowie der:die Arbeitnehmer:in informiert werden, bevor der:die Arbeitnehmer:in seine:ihre Arbeit an der betreffenden Stelle aufnimmt.

Der Zulieferer sorgt mit angemessenen Maßnahmen für die Sicherheit und Gesundheit schwangerer, stillender und gesundheitlich beeinträchtigter Arbeitnehmer:innen, was auch die Beseitigung von Gesundheits- und Sicherheitsrisiken am Arbeitsplatz für diese Arbeitnehmer:innen und die Bereitstellung einer nicht gefährlichen Stelle für diese Arbeitnehmer:innen umfasst.

Schutz vor Diskriminierung

Version: 4.8 Wirksamkeitsdatum: 1. Januar 2022

3. Schulung und Kommunikation

3.1 Verantwortliche Mitarbeitende

Der Zulieferer führt umfassende Schulungen für alle Personen durch, deren Tätigkeiten mit Diskriminierungsrisiken verbunden sein können.

3.2 Arbeitnehmer:innen, Vorgesetzte und Manager:innen

Der Zulieferer teilt allen Arbeitnehmer:innen, Vorgesetzten und Manager:innen seine Richtlinie zum Schutz vor Diskriminierung ausdrücklich mit. Diese Mitteilung muss auch Informationen über gefährliche Arbeitsplätze, die Bereitstellung von nicht gefährlichen Stellen und freiwillige medizinische Untersuchungen enthalten. Die Mitteilung oder Schulung muss während der ersten Einarbeitungsphase erfolgen und es sind hierzu regelmäßige Auffrischungsschulungen durchzuführen.

4. Dokumentation

Alle Aufzeichnungen über Schwangerschaften und Gesundheitsdaten sind unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften vertraulich zu behandeln.

Der Zulieferer bewahrt die Dokumentation im Zusammenhang mit dem Schutz vor Diskriminierung auf.

Die gesamte Dokumentation muss vollständig, ordnungsgemäß und auf dem neuesten Stand sein und ist Apple auf Anfrage zur Überprüfung zugänglich zu machen.



Standards für die Verantwortung der Zulieferer

Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch

Verhaltenskodex für Apple-Zulieferer – Anforderungen

Der Zulieferer muss sich für einen Arbeitsplatz einsetzen, der frei von **Belästigung** und jeglicher Form von Missbrauch ist. Der Zulieferer darf seinen Arbeitnehmer:innen nicht mit harter oder unmenschlicher Behandlung drohen oder sie einer solchen aussetzen. Dies umfasst unter anderem auch Beleidigungen und verbale Belästigung, Mobbing, mentale und physische Nötigung und sexuelle Belästigung.

Standards für die Verantwortung der Zulieferer

1. Richtlinie und Verfahren

1.1 Schriftliche Richtlinie und Verfahren

Der Zulieferer verfügt über eine schriftliche Richtlinie zum Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch, die mit diesem Standard, den **geltenden Gesetzen und Vorschriften**, dem Kodex und allen sonstigen geltenden Standards im Einklang steht. Die Richtlinie muss insbesondere folgende Punkte enthalten:

- klare Definition, was unter sexueller Belästigung zu verstehen ist
- Erklärung über das Verbot von Mobbing, Belästigung und Missbrauch im Einklang mit diesem Standard und den geltenden Gesetzen und Vorschriften
- Beschreibung der Methode(n) zur Meldung interner Beschwerden über Mobbing, Belästigung und missbräuchliches Verhalten
- Disziplinarvorschriften und Sanktionen gegen Personen, die Mobbing, Belästigung oder Missbrauch ausüben, sowie gegen Personen, die falsche Anschuldigungen erheben
- Erklärung darüber, dass keine Vergeltungsmaßnahmen gegen Personen ergriffen werden, die in redlicher Absicht Fälle von Mobbing oder Belästigung melden.

Der Zulieferer verfügt über schriftliche Verfahren und Systeme zur Implementierung seiner Richtlinie zum Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch.

Der Zulieferer verpflichtet sich zur strikten Einhaltung seiner schriftlichen Richtlinie.

Definitionen

Belästigung

Wiederholtes oder einmaliges unerwünschtes Verhalten, das zwischen einer Führungskraft / einem: einer Vorgesetzten und einem: einer Arbeitnehmer:in (vertikale Beziehung), zwischen einem: einer Arbeitnehmer:in und einem: einer anderen Arbeitnehmer:in (horizontale Beziehung), zwischen einer Führungskraft und einem: einer Vertragsarbeitnehmer:in oder einem: einer ausgelagerten Arbeitnehmer:in sowie zwischen Arbeitnehmer:innen und Dienstleistern, Kunden oder einem anderen Dritten auftritt.

Geltende Gesetze und Vorschriften

Alle Gesetze, Regeln, Vorschriften und rechtsverbindlichen Verfahren, Direktiven und Anleitungen, die für die Betriebe des Zulieferers sowie für die Beschäftigung und Führung seiner Arbeitnehmer:innen zutreffend sind.

Arbeitnehmer:in

Jede Person, unabhängig von Staatsangehörigkeit oder Heimatland, die direkt oder über Dritte für die Arbeit in der Einrichtung eines Zulieferers angestellt ist.

Arbeitsplatz

Ein realer Ort, auf den eine der folgenden Eigenschaften zutrifft:

- Die Arbeitnehmer:innen verrichten dort ihre Arbeit oder betreten ihn regelmäßig zu Geschäftszwecken. Arbeitsbezogene Tätigkeiten werden aufgrund zugewiesener Verantwortlichkeiten oder eines Arbeitsverhältnisses ausgeführt.
- Arbeitsbedingte soziale Aufgaben, Konferenzen und Schulungen, offizielle Geschäftsreisen und Mittagessen, Abendessen oder für Kunden oder Partner organisierte Werbekampagnen, Telefonate und Kommunikation über elektronische Medien.

Mobbing

Erniedrigendes oder einschüchterndes verbales oder nonverbales Verhalten, darunter auch das Werfen von Gegenständen.

1.2 Direkt verantwortliche Person(en)

Der Zulieferer benennt die verantwortliche(n) Person(en), die die Implementierung der Richtlinie und der Verfahren zum Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch beaufsichtigt/beaufsichtigen und durchsetzt/durchsetzen.

1.3 Risikomanagement

Der Zulieferer identifiziert die in den geltenden Gesetzen und Vorschriften sowie in diesem Standard festgelegten Anforderungen zum Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch und hält diese ein.

Der Zulieferer identifiziert, bewertet und minimiert die Risiken im Zusammenhang mit dem Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch.

2. Betriebliche Praxis

Der Zulieferer sorgt für ein Umfeld, in dem alle **Arbeitnehmer:innen** respekt- und würdevoll behandelt werden. Mobbing, Belästigung und Missbrauch werden in keiner Form am **Arbeitsplatz** toleriert. Dies umfasst unter anderem auch körperliche Belästigung, **Mobbing**, sexuelle Belästigung und verbale Belästigung.

2.1 Disziplin am Arbeitsplatz

Der Zulieferer verfügt über schriftliche Disziplinarvorschriften, -verfahren und -praktiken, die Verfahrensregeln für **Progressive Disziplin** umfassen.

Die Disziplinarordnung wird fair und diskriminierungsfrei angewandt und sieht die Überprüfung einer Disziplinarmaßnahme durch eine neutrale Partei vor, die der Führungskraft, die die Disziplinarmaßnahme ausgesprochen hat, übergeordnet ist.

Der Zulieferer verfügt über Verfahrensregeln zur Disziplinierung von Vorgesetzten, Manager:innen oder Arbeitnehmer:innen, die **körperlichen Missbrauch, sexuelle Belästigung** oder sexuellen Missbrauch, Mobbing oder **verbale Belästigung** ausüben oder Beleidigungen äußern. Dazu gehören Maßnahmen wie Pflichtberatung, Verwarnungen, Rückstufungen und Kündigungen oder eine Kombination dieser Maßnahmen, wobei es unerheblich ist, ob diese Maßnahme als Mittel zur Wahrung der Arbeitsdisziplin gedacht war. Praktiken wie die öffentliche Demütigung von Arbeitnehmer:innen sind nicht zulässig.

Der Zulieferer darf keine Geldstrafen oder Sanktionen zur Wahrung der Arbeitsdisziplin einsetzen, auch nicht bei schlechter Leistung oder Verletzung betrieblicher Regeln, Vorschriften oder Richtlinien.

Der Zugang zu Lebensmitteln, Wasser, Toiletten, medizinischer Versorgung, Krankenhäusern und anderen lebensnotwendigen Gütern oder Einrichtungen darf nicht als Prämie oder als Mittel zur Wahrung der Arbeitsdisziplin herangezogen werden.

Die Arbeitnehmer:innen sind dazu aufzufordern, sämtliche schriftlichen Aufzeichnungen über gegen sie ergriffene Disziplinarmaßnahmen zu unterzeichnen. Sie dürfen jedoch nicht zur Unterschrift gezwungen werden.

2.2. Sicherheitspraktiken

Alle Sicherheitspraktiken sind geschlechtergerecht und unaufdringlich zu gestalten.

Die Durchsuchung von Taschen und anderen persönlichen Gegenständen, um Diebstählen vorzubeugen, ist zulässig, solange die Durchsuchungen bei allen Arbeitnehmer:innen unabhängig von ihrer Position oder anderen Faktoren in gleicher Weise vorgenommen werden.

Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch

Version: 4.8 Wirksamkeitsdatum: 1. Januar 2022

Definitionen

Progressive Disziplin

Verfahrensregeln zur Wahrung der Disziplin mit abgestuften Disziplinarmaßnahmen, die von mündlichen Verwarnungen über schriftliche Verwarnungen bis zur Freistellung und im letzten Schritt zur Kündigung reichen.

Körperlicher Missbrauch

Jede körperliche Berührung einer Person mit der Absicht, diese Person zu verletzen oder einzuschüchtern (einschließlich Werfen von Gegenständen) sowie Disziplinarmaßnahmen, die zu körperlichen Beschwerden führen.

Sexuelle Belästigung

- Unerwünschte sexuelle Annäherungsversuche, Aufforderungen zu sexuellen Handlungen und jedes andere verbale oder körperliche sexuell bestimmte Verhalten, wenn (a) die Duldung eines solchen Verhaltens entweder ausdrücklich oder stillschweigend zu einer Bedingung für das Arbeitsverhältnis einer Person gemacht wird, (b) die Entscheidung über die Einstellung einer Person von deren Duldung oder Ablehnung eines solchen Verhaltens abhängig gemacht wird oder (c) ein solches Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Arbeitsleistung einer Person in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird, indem ein von Einschüchterungen, Anfeindungen oder sexuellen Erniedrigungen geprägtes Umfeld geschaffen wird.
- Anstößige sexuelle Kommentare, Witze, Andeutungen und andere sexuell konnotierte Äußerungen.
- Zeigen von pornografischem Darstellungen oder Bildern mit explizitem sexuellem Inhalt.

Folgende Verhaltensweisen sind nicht als sexuelle Belästigung auszulagen:

- Einvernehmliche Interaktion.
- Gelegentliche Komplimente, die gesellschaftlich und kulturell akzeptiert und angemessen sind, sofern sie einer Person nicht unangenehm sind.

Verbale Belästigung

Regelmäßiger Gebrauch unterschwelliger oder direkter Drohungen.

Leibesvisitationen und Abtastung von Personen dürfen ausschließlich unter Beachtung geeigneter Verfahren und unter Einhaltung geltender Gesetze und Vorschriften durchgeführt werden. Körperliche Durchsuchungen sind im Freien oder auf kulturell angemessene Weise vorzunehmen und von Sicherheitspersonal desselben Geschlechts wie die durchsuchte Person durchzuführen.

Der Zulieferer verzichtet auf unzumutbare Bewegungseinschränkungen am Arbeitsplatz oder beim Betreten oder Verlassen von durch das Unternehmen gestellten Einrichtungen.

3. Schulung und Kommunikation

3.1 Verantwortliche Mitarbeitende

Der Zulieferer führt für alle verantwortlichen Mitarbeitenden umfassende Schulungen zum Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch durch. Die Schulung muss mindestens die folgenden Elemente umfassen:

- Mitarbeitende, die Beschwerden über Mobbing, Belästigung und Missbrauch entgegennehmen oder bearbeiten sollen, werden speziell für die Bearbeitung dieser Beschwerden geschult.
- Das Sicherheitspersonal erhält eine Schulung zur Verhinderung von Mobbing, Belästigung und Missbrauch sowie zu seinen Aufgaben und Verantwortlichkeiten.

3.2 Arbeitnehmer:innen, Vorgesetzte und Manager:innen

Der Zulieferer teilt allen Arbeitnehmer:innen, Vorgesetzten und Manager:innen seine Richtlinie zum Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch am Arbeitsplatz ausdrücklich mit.

Schulungen zum Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch müssen für alle Arbeitnehmer:innen, Vorgesetzten und Manager:innen während der ersten Einarbeitungsphase erfolgen und es sind hierzu regelmäßige Auffrischungsschulungen durchzuführen.

Die Disziplinarvorschriften, -verfahren und -praktiken werden allen Arbeitnehmer:innen klar mitgeteilt.

4. Dokumentation

Der Zulieferer bewahrt die Dokumentation im Zusammenhang mit dem Schutz vor Belästigung auf, wozu unter anderem Folgendes gehört:

- Aufzeichnungen über alle ergriffenen Disziplinarmaßnahmen, die in der Personalakte der Arbeitnehmer:innen aufzubewahren sind
- Aufzeichnungen über absolvierte Schulungen.

Der Zulieferer bewahrt die gesamte Dokumentation zu Belästigungs- und Missbrauchsvorfällen auf und macht sie Apple auf Anfrage unverzüglich zugänglich.



Standards für die Verantwortung der Zulieferer

Verhinderung von Zwangsarbeit

Verhaltenskodex für Apple-Zulieferer – Anforderungen

Der Zulieferer muss sicherstellen, dass alle Arbeiten freiwillig erfolgen. Der Zulieferer darf keinen Menschenhandel betreiben und keine Form von Sklaverei, Zwangsarbeit, Schuld- oder Vertragsknechtschaft oder Gefangenearbeit einsetzen. Dies umfasst auch den Transport, die Beherbergung, die Anwerbung, den Transfer oder die Entgegennahme von Menschen mittels Drohung, Gewalt, Nötigung, Entführung, Betrug oder durch Zahlungen an Personen, die Gewalt über andere Menschen haben, zum Zwecke der Ausnutzung.

Der Zulieferer darf keine Originale von amtlichen Ausweis- und Reisedokumenten einbehalten. Der Zulieferer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeitsverträge die Bedingungen des Anstellungsverhältnisses in einer für die Arbeitnehmer:innen verständlichen Sprache zweifelsfrei zum Ausdruck bringen. Der Zulieferer verzichtet auf unzumutbare Bewegungseinschränkungen am Arbeitsplatz oder beim Betreten oder Verlassen von durch das Unternehmen gestellten Einrichtungen.

Von Arbeitnehmer:innen darf nicht verlangt werden, zwecks Erlangung einer Anstellung oder Weiterbeschäftigung ein Vermittlungshonorar an Arbeitgeber oder ihre Vermittler zu zahlen. Dies umfasst auch Honorare für Anwerbung, Bewerbung, Empfehlung, Einstellung, Vermittlung, Abwicklung, Verlängerungen und/oder regelmäßig anfallende Honorare jeglicher Art. Sollte festgestellt werden, dass Arbeitnehmer:innen solche Honorare gezahlt haben, sind diese dem:der Arbeitnehmer:in zurückzuzahlen.

Standards für die Verantwortung der Zulieferer

1. Richtlinie und Verfahren

1.1 Schriftliche Richtlinie und Verfahren

Der Zulieferer verfügt über eine schriftliche Richtlinie zur Verhinderung von Zwangsarbeit, die mit dem Kodex, diesem Standard und den **geltenden Gesetzen und Vorschriften** im Einklang steht.

Der Zulieferer verfügt über schriftliche Verfahren und Systeme zur Implementierung seiner Richtlinie zur Verhinderung von Zwangsarbeit.

Der Zulieferer verpflichtet sich zur strikten Einhaltung seiner schriftlichen Richtlinie und seiner Verfahren.

1.2 Direkt verantwortliche Person(en)

Der Zulieferer benennt die verantwortliche(n) Person(en), die die Implementierung der Richtlinie und der Verfahren zur Verhinderung von Zwangsarbeit beaufsichtigt/beaufsichtigen und durchsetzt/durchsetzen.

Definitionen

Externe Personalagenturen

Ein privatwirtschaftliches Dienstleistungsunternehmen oder eine öffentliche oder staatliche Institution, einschließlich Untervermittler, die im Auftrag von Personen oder Unternehmen tätig werden und die durch die Besetzung offener Stellen Beschäftigungsmöglichkeiten schaffen oder die berufliche Weiterentwicklung fördern.

Geltende Gesetze und Vorschriften

Alle Gesetze, Regeln, Vorschriften und rechtsverbindlichen Verfahren, Direktiven und Anleitungen, die für die Betriebe des Zulieferers sowie für die Beschäftigung und Führung seiner Arbeitnehmer:innen zutreffend sind.

Arbeitnehmer:in

Jede Person, unabhängig von Staatsangehörigkeit oder Heimatland, die direkt oder über Dritte für die Arbeit in der Einrichtung eines Zulieferers angestellt ist.

1.3 Risikomanagement

Der Zulieferer identifiziert die in den geltenden Gesetzen und Vorschriften sowie in diesem Standard festgelegten Anforderungen zur Verhinderung von Zwangsarbeit und hält diese ein.

Der Zulieferer identifiziert, bewertet und minimiert die Risiken im Zusammenhang mit Zwangsarbeit.

2. Betriebliche Praxis

2.1 Ausweisdokumente

Alle Ausweispapiere wie Pässe, Personalausweise, Reisedokumente und andere personengebundene amtliche Dokumente müssen im Besitz oder unter Verfügungsgewalt der **Arbeitnehmer:innen** bleiben.

Der Zulieferer darf weder die Abgabe der Originale von Ausweisdokumenten der Arbeitnehmer:innen verlangen noch die Originale von Ausweisdokumenten der Arbeitnehmer:innen einbehalten oder den Zugang der Arbeitnehmer:innen zu den Originalen ihrer Ausweisdokumente beschränken. Der Zulieferer kann Kopien der Originale von Ausweisdokumenten der Arbeitnehmer:innen einholen und einbehalten.

Wenn die Verlängerung eines Visums zu beantragen ist oder sonstige Voraussetzungen für eine Arbeitserlaubnis für Arbeitnehmer:innen zu erfüllen sind, kann der Zulieferer Arbeitnehmer:innen um die vorübergehende Aushändigung der Originale ihrer Ausweisdokumente bitten. Die Herausgabe muss jedoch freiwillig erfolgen und darf weder erzwungen noch gefordert werden. Der Zulieferer sorgt in Zusammenarbeit mit den beteiligten Parteien, einschließlich **externer Personalagenturen**, für die rechtzeitige Rückgabe aller Originale von Ausweisdokumenten an die Arbeitnehmer:innen.

2.2 Vermittlungshonorare

Von Arbeitnehmer:innen darf nicht verlangt werden, zwecks Erlangung einer Anstellung oder Weiterbeschäftigung ein Vermittlungshonorar an Arbeitgeber oder ihre Vermittler zu zahlen. Dies umfasst auch Honorare für Anwerbung, Bewerbung, Empfehlung, Einstellung, Kompetenztest, Vermittlung, Abwicklung, Verlängerungen und/oder regelmäßig anfallende Honorare jeglicher Art. Sollte festgestellt werden, dass Arbeitnehmer:innen solche Honorare gezahlt haben, sind diese dem:der Arbeitnehmer:in zurückzuzahlen.

2.3 Kauttionen

Kauttionen von Arbeitnehmer:innen sind verboten, sofern sie nicht durch geltende Gesetze und Vorschriften vorgeschrieben sind. Wenn eine Kauttion gesetzlich vorgeschrieben ist, sorgt der Zulieferer dafür, dass für die von den Arbeitnehmer:innen geleisteten Kauttionen ordnungsgemäße Quittungen ausgestellt werden und dass diese Kauttionen schnellstmöglich, spätestens jedoch einen Monat nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder nach Wegfall der Voraussetzung für die Kauttionen, in voller Höhe an die Arbeitnehmer:innen zurückgezahlt werden, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt.

2.4 Kredite

Personalkredite an Arbeitnehmer:innen oder Arbeitssuchende in Situationen, in denen die Rückzahlungsbedingungen als Schuldknechtschaft oder Zwangsarbeit gewertet werden könnten, sind verboten.

2.5 Bewegungsfreiheit

Alle Arbeitnehmer:innen können frei nach eigenem Willen über die Aufnahme und Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses entscheiden.

Der Zulieferer darf die Bewegungsfreiheit der Arbeitnehmer:innen auf dem Produktionsgelände oder in den vom Zulieferer gestellten Einrichtungen nicht einschränken, sofern dies nicht für die Sicherheit der Arbeitnehmer:innen erforderlich und nach geltenden Gesetzen und Vorschriften zulässig ist. Dies gilt unter anderem auch für den Zugang zu Trinkwasser und den Schlafräumen.

Der Zulieferer muss den Arbeitnehmer:innen uneingeschränkten Zugang zu den Toiletten gewähren. Dies gilt insbesondere für die Dauer oder Häufigkeit von Toilettenpausen, die Anzahl der Arbeitnehmer:innen, die gleichzeitig die Toilette aufsuchen, und Lohnkürzung während der Toilettenpausen.

2.6 Anordnung von Überstunden

Jegliche Überstunden müssen freiwillig geleistet werden. Der Zulieferer muss allen Arbeitnehmer:innen das Recht einräumen, das Ableisten von Überstunden zu verweigern.

Der Zulieferer darf keine Überstunden anordnen, wenn es den Arbeitnehmer:innen nicht möglich ist, das Betriebsgelände zu verlassen. Gegen Arbeitnehmer:innen, die keine Überstunden leisten wollen, darf der Zulieferer grundsätzlich keine Sanktionen verhängen, wie z. B. Lohnkürzungen, jede Form von Nötigung, Verwehrung künftiger Überstunden oder Disziplinarmaßnahmen.

2.7 Produktionsquoten

Der Zulieferer darf die Produktionsquoten oder Akkordsätze nicht so hoch ansetzen, dass Arbeitnehmer:innen über die reguläre Arbeitszeit hinaus (ohne Überstunden) arbeiten müssen, um den gesetzlichen Mindestlohn oder den branchenüblichen Lohn zu verdienen.

2.8 Bankkonten

Zulieferer dürfen nur zum Zwecke direkter Einzahlungen von Löhnen und Gehältern direkten Zugang zu den Bankkonten der Arbeitnehmer:innen haben.

3. Schulung und Kommunikation

3.1 Verantwortliche Mitarbeitende

Der Zulieferer führt umfassende Schulungen für alle Mitarbeitende durch, in deren Zuständigkeitsbereich die Verhinderung von Zwangsarbeit fällt.

3.2 Arbeitnehmer:innen, Vorgesetzte und Manager:innen

Der Zulieferer teilt allen Arbeitnehmer:innen, Vorgesetzten und Manager:innen seine Richtlinie zur Verhinderung von Zwangsarbeit während der ersten Einarbeitungszeit ausdrücklich mit und sorgt für regelmäßige Auffrischungsschulungen zu dieser Richtlinie.

4. Dokumentation

Der Zulieferer bewahrt die Dokumentation im Zusammenhang mit der Verhinderung von Zwangsarbeit auf.

Die gesamte Dokumentation ist Apple auf Anfrage zur Überprüfung zugänglich zu machen.



Standards für die Verantwortung der Zulieferer

Externe Personalagenturen

Verhaltenskodex für Apple-Zulieferer – Anforderungen

Der Zulieferer hat sicherzustellen, dass externe Personalagenturen sich an die Bestimmungen dieses Kodex und an geltende Gesetze halten.

Standards für die Verantwortung der Zulieferer

1. Richtlinie und Verfahren

1.1 Schriftliche Richtlinie und Verfahren

Der Zulieferer verfügt über eine schriftliche Richtlinie, in der die Anforderungen an den Umgang mit **externen Personalagenturen**, die in den **geltenden Gesetzen und Vorschriften** sowie in diesem Standard festgelegt sind, beschrieben werden.

Der Zulieferer verfügt über schriftliche Verfahren und Systeme zur Implementierung seiner Richtlinie zum Umgang mit externen Personalagenturen.

Der Zulieferer verpflichtet sich zur strikten Einhaltung seiner schriftlichen Richtlinie und seiner Verfahren.

1.2 Direkt verantwortliche Person(en)

Der Zulieferer benennt die verantwortliche(n) Person(en), die die Implementierung der Richtlinie und der Verfahren zum Umgang mit externen Personalagenturen beaufsichtigt/beaufsichtigen und durchsetzt/durchsetzen.

1.3 Risikomanagement

Der Zulieferer identifiziert die in den geltenden Gesetzen und Vorschriften sowie in diesem Standard festgelegten Anforderungen zum Umgang mit externen Personalagenturen und hält diese ein.

Der Zulieferer identifiziert, bewertet und minimiert die Risiken im Zusammenhang mit dem Umgang von und der Personalbeschaffung durch externe Personalagenturen. Dies schließt auch externe Personalagenturen ein, die von staatlichen Stellen finanziert werden oder diesen angegliedert sind.

1.4 Sorgfaltsprüfung im Vorfeld der Auswahl

Der Zulieferer führt im Vorfeld der Auswahl eine Sorgfaltsprüfung durch, um die Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften sowie der maßgeblichen Anforderungen des Kodex und der zugehörigen Standards für die Verantwortung von Zulieferern durch externe Personalagenturen sicherzustellen. Die Sorgfaltsprüfung umfasst unter anderem folgende Punkte:

- Überprüfung, ob die externe Personalagentur für ihren gesamten Tätigkeitsbereich über gültige und angemessene Zulassungen, Zertifizierungen und Genehmigungen gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften verfügt

Definitionen

Externe Personalagenturen

Ein privatwirtschaftliches Dienstleistungsunternehmen oder eine öffentliche oder staatliche Institution, einschließlich Untervermittler, die im Auftrag von Personen oder Unternehmen tätig werden und die durch die Besetzung offener Stellen Beschäftigungsmöglichkeiten schaffen oder die berufliche Weiterentwicklung fördern.

Geltende Gesetze und Vorschriften

Alle Gesetze, Regeln, Vorschriften und rechtsverbindlichen Verfahren, Direktiven und Anleitungen, die für die Betriebe des Zulieferers sowie für die Beschäftigung und Führung seiner Arbeitnehmer:innen zutreffend sind.

Arbeitnehmer:in

Jede Person, unabhängig von Staatsangehörigkeit oder Heimatland, die direkt oder über Dritte für die Arbeit in der Einrichtung eines Zulieferers angestellt ist.

- Hintergrundprüfungen, um zu ermitteln, ob die jeweils zuständigen Behörden im Zusammenhang mit Verstößen gegen geltende Gesetze und Vorschriften Sanktionen oder Strafen verhängt haben, die die externe Personalagentur an der Ausübung ihrer Tätigkeit hindern.

1.5 Sorgfaltsprüfung für Einstellungen

Der Zulieferer führt eine Sorgfaltsprüfung durch, die unter anderem auch Einstellungsgespräche mit **Arbeitnehmer:innen** einschließt, die über externe Personalagenturen angeworben oder eingestellt wurden. Damit soll Folgendes sichergestellt werden:

- **Studierende** müssen während des Einstellungsverfahrens eindeutig als solche identifiziert werden.
- Die Arbeitnehmer:innen bekamen präzise Angaben über die Art der Arbeit und den Arbeitsort, die Lebensbedingungen, die Laufzeit des Arbeitsvertrags (sofern zutreffend), die Arbeitszeiten, die Basislöhne für reguläre Arbeitsstunden, die Vergütungssätze für Überstunden und Urlaubsgeld sowie die anfallenden Lohnabzüge und Sozialleistungen.

2. Betriebliche Praxis

2.1 Beauftragung externer Personalagenturen

Bevor der Zulieferer eine externe Personalagentur mit der Anwerbung oder Einstellung von Arbeitnehmer:innen beauftragt, muss er mit dieser Agentur einen Vertrag abschließen. Der Vertrag muss den geltenden Gesetzen und Vorschriften sowie den maßgeblichen Bestimmungen des Kodex und den zugehörigen Standards für die Verantwortung von Zulieferern entsprechen und insbesondere folgende Punkte beinhalten, sofern zutreffend:

- Vergütungsstruktur für alle Löhne, Sozialleistungen oder Prämien, die den Arbeitnehmer:innen gezahlt oder gewährt werden,
- Zahlungsbedingungen des Zulieferers gegenüber der externen Personalagentur,
- Klausel, die besagt, dass Arbeitnehmer:innen im Zusammenhang mit ihrer Vermittlung oder Einstellung keine ungerechtfertigten Honorare zu zahlen haben und auch keine ungerechtfertigten Abzüge von ihrem Lohn oder sonstigen Sozialleistungen vorgenommen werden dürfen,
- Klausel, in der die Konsequenzen von Verstößen gegen diesen Standard festgehalten sind, die bis zur Beendigung der Geschäftsbeziehungen zwischen Zulieferer und externer Personalagentur reichen.

2.2 Ausweisdokumente

Die externe Personalagentur darf weder die Abgabe der Originale von Ausweisdokumenten der Arbeitnehmer:innen verlangen noch die Originale von Ausweisdokumenten der Arbeitnehmer:innen einbehalten oder den Zugang der Arbeitnehmer:innen zu den Originalen ihrer Ausweisdokumente beschränken.

Wenn die Verlängerung eines Visums zu beantragen ist oder sonstige Voraussetzungen für eine Arbeitserlaubnis für Arbeitnehmer:innen zu erfüllen sind, können der Zulieferer und die externe Personalagentur Arbeitnehmer:innen um die vorübergehende Aushändigung der Originale ihrer Ausweisdokumente bitten. Die Herausgabe muss jedoch freiwillig erfolgen und darf weder erzwungen noch gefordert werden. Der Zulieferer sorgt in Zusammenarbeit mit den beteiligten Parteien, einschließlich externer Personalagenturen, für die rechtzeitige Rückgabe aller Originale von Ausweisdokumenten an die Arbeitnehmer:innen.

Definitionen

Student:innen

Eine Person, die an einer Bildungseinrichtung eingeschrieben ist und von einem Zulieferer für ein Praktikum, eine Lehre oder ein anderes Bildungs- oder Ausbildungsprogramm in einer Einrichtung des Zulieferers („Programm“), das die Bildungseinrichtung und der Zulieferer vereinbart haben, eingestellt wird.

Ungerechtfertigte Honorare

Jegliche Honorare, die nach den geltenden Gesetzen oder Vorschriften und/oder diesen Standards nicht zulässig sind

Ungerechtfertigte Abzüge

Jegliche Abzüge, die nach den geltenden Gesetzen oder Vorschriften und/oder diesen Standards nicht zulässig sind.

Rückkehrprämie

Ein finanzieller Ansporn, den der Zulieferer und/oder die externen Personalagenturen den Arbeitnehmer:innen für einen kurzen Zeitraum, meist nur einige Monate, zusagen, um die Arbeitnehmer:innen zu halten oder anzuwerben.

Externe Personalagenturen können Kopien der Originale von Ausweisdokumenten der Arbeitnehmer:innen einholen und einbehalten.

2.3 Anwerbung von Arbeitnehmer:innen

Der Zulieferer überprüft die Anwerbungspraktiken der Personalagentur, um die Einhaltung geltender Gesetze und Vorschriften sowie dieses Standards sicherzustellen. Dies umfasst unter anderem auch Stellenausschreibungen und Vorstellungsgespräche.

Eine unterzeichnete Ausfertigung der Vereinbarung ist den Arbeitnehmer:innen ggf. in ihrer Muttersprache auszuhändigen. Die Bedingungen der Vereinbarungen zwischen der Personalagentur und den Arbeitnehmer:innen sind von den Zulieferern vor Ankunft der Arbeitnehmer:innen am Einsatzort zu überprüfen.

Der Zulieferer führt eine Sorgfaltsprüfung durch, die unter anderem auch Einstellungsgespräche mit **Arbeitnehmer:innen** einschließt, die über externe Personalagenturen angeworben oder eingestellt wurden. Damit soll Folgendes sichergestellt werden:

- Die Personalagentur hat keine Studierenden angeworben oder eingestellt
- Die Arbeitnehmer:innen bekamen präzise Angaben über die Art der Arbeit und den Arbeitsort, die Lebensbedingungen, die Laufzeit des Arbeitsvertrags (sofern zutreffend), die Arbeitszeiten, die Basislöhne für reguläre Arbeitsstunden, die Vergütungssätze für Überstunden und Urlaubsgeld, die von der externen Personalagentur zugesagten Zuschläge oder Rückkehrprämien sowie die anfallenden Lohnabzüge und Sozialleistungen
- Die Arbeitnehmer:innen müssen keine ungerechtfertigten Honorare und Kosten oder Kautionen im Zusammenhang mit ihrer Beschäftigung entrichten
- Die externe Personalagentur darf keine Originale von amtlichen Ausweis- und Reisedokumenten einbehalten.

Die vorstehend beschriebene Sorgfaltsprüfung ist vom Zulieferer zu dokumentieren. Aufzeichnungen darüber sind aufzubewahren.

2.4 Lohnzahlung

Der Zulieferer muss ein geeignetes Prüfverfahren einrichten, das in den Fällen, in denen die externe Personalagentur für die Zahlung von Löhnen und Sozialleistungen zuständig ist, die ordnungsgemäße und pünktliche Ausführung von Zahlungen und Sozialleistungen sicherstellt.

Das Prüfverfahren umfasst insbesondere die sorgfältige Kontrolle der Originalaufzeichnungen über die Auszahlung sämtlicher Löhne, Zulagen oder Rückkehrprämien. Der Zulieferer führt mit einer angemessenen Anzahl von Arbeitnehmer:innen, die über die externe Personalagentur angeworben oder eingestellt wurden, Gespräche, um Folgendes sicherzustellen:

- die vollständige und pünktliche Zahlung sämtlicher Löhne, Zulagen oder Rückkehrprämien
- keine ungerechtfertigten Abzüge von den Löhnen oder anderen Sozialleistungen der Arbeitnehmer:innen.

Die Arbeitnehmer:innen erhalten eine nach Einzelposten aufgeschlüsselte Lohnabrechnung zusammen mit der Zahlung von Zulagen oder Rückkehrprämien.

Werden im Rahmen der Anwerbung oder Einstellung ungerechtfertigte Honorare oder Abzüge vorgenommen oder werden Löhne, Zulagen oder Rückkehrprämien nicht in voller Höhe ausgezahlt, muss der Zulieferer die entsprechenden Beträge den Arbeitnehmer:innen erstatten.

2.5 Bankkonten

Externe Personalagenturen dürfen nur zum Zwecke direkter Einzahlungen von Löhnen und Gehältern direkten Zugang zu den Bankkonten der Arbeitnehmer:innen haben.

2.6 Zugang zu den Dienstleistungen externer Personalagenturen

Der Zulieferer sorgt dafür, dass die Arbeitnehmer:innen direkten Zugang zu den Dienstleistungen der externen Personalagentur haben, z. B. zu:

- einem Ansprechpartner der externen Personalagentur direkt am Standort des Zulieferers,
- einer Online-Betreuung der externen Personalagentur mit kurzen Antwortzeiten für die Arbeitnehmer:innen.

3. Überwachung externer Agenturen

3.1 Regelmäßige Audits

Der Zulieferer führt bei den Personalagenturen, über die er Arbeitnehmer:innen vermittelt bekommt, einmal jährlich Audits durch, um die Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften, des Kodex und der zugehörigen Standards für die Verantwortung von Zulieferern zu gewährleisten. Bei externen Personalagenturen, die für die Einstellung ausländischer Vertragsarbeitnehmer:innen in Anspruch genommen werden, erstrecken sich die regelmäßigen Audits auf externe Personalagenturen sowohl in Entsende- als auch in Aufnahmeländern.

Zulieferer stellen durch die Audits bei den Personalagenturen sicher, dass den Arbeitnehmer:innen ordnungsgemäße Arbeitsverträge, Arbeitszeiten, Basislöhne für reguläre Arbeitszeiten, Vergütungssätze für Überstunden und Urlaubsgeld, Lohnabzüge und Sozialleistungen gewährt werden. Dies umfasst auch Sozialversicherung und ggf. Lebensbedingungen.

3.2 Einhaltung der Vorschriften durch externe Personalagenturen

Der Zulieferer verfügt über ein dokumentiertes Verfahren für das Vorgehen bei Verstößen einer externen Personalagentur gegen geltende Gesetze und Vorschriften und diesen Standard.

In diesem Verfahren sind angemessene Sanktionen festzulegen und ein Prozess für Abhilfemaßnahmen einzurichten, mit dem der Verstoß einer externen Personalagentur geheilt wird.

Geschäftsbeziehungen zu externen Personalagenturen, die nicht zur Abhilfe eines Verstoßes gewillt sind, müssen vom Zulieferer aufgekündigt werden.

4. Schulung und Kommunikation

4.1 Externe Personalagenturen

Der Zulieferer muss die Anforderungen dieses Kodex und dieses Standards jeder externen Personalagentur vor Aufnahme einer Geschäftsbeziehung und danach einmal jährlich mitteilen, um sicherzustellen, dass diese vollumfänglich verstanden und eingehalten werden.

5. Arbeitnehmer:innen, Vorgesetzte und Manager:innen des Zulieferers

Der Zulieferer teilt allen Arbeitnehmer:innen, Vorgesetzten und Manager:innen seine Richtlinie zum Umgang mit externen Personalagenturen während der ersten Einarbeitungszeit ausdrücklich mit und sorgt für regelmäßige Auffrischungsschulungen zu dieser Richtlinie.

5.1 Verantwortliche Mitarbeitende und externe Personalagentur

Der Zulieferer führt umfassende Schulungen für alle Mitarbeitenden durch, in deren Zuständigkeitsbereich der Umgang mit externen Personalagenturen fällt.

6. Dokumentation

Der Zulieferer bewahrt die Dokumentation und die Aufzeichnungen in Bezug auf den Umgang mit externen Personalagenturen auf. Dies umfasst unter anderem die Sorgfaltsprüfung im Vorfeld der Auswahl, Betriebsgenehmigungen und Auditberichte.

Die gesamte Dokumentation ist Apple auf Anfrage zur Überprüfung zugänglich zu machen.



Standards für die Verantwortung der Zulieferer

Schutz für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen

Verhaltenskodex für Apple-Zulieferer – Anforderungen

Der Zulieferer muss sicherstellen, dass alle Arbeiten freiwillig erfolgen. Der Zulieferer darf keinen Menschenhandel betreiben und keine Form von Sklaverei, Zwangsarbeit, Schuld- oder Vertragsknechtschaft oder Gefangenearbeit einsetzen.

Der Zulieferer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeitsverträge die Bedingungen des Anstellungsverhältnisses in einer für die Arbeitnehmer:innen verständlichen Sprache zweifelsfrei zum Ausdruck bringen.

Von den Arbeitnehmer:innen darf nicht verlangt werden, zwecks Erlangung einer Anstellung ein Vermittlungshonorar an Arbeitgeber oder ihre Vermittler zu zahlen. Sollte festgestellt werden, dass Arbeitnehmer:innen solche Honorare gezahlt haben, sind diese dem:der Arbeitnehmer:in zurückzuzahlen.

Standards für die Verantwortung der Zulieferer

1. Richtlinie und Verfahren

1.1 Schriftliche Richtlinie und Verfahren

Der Zulieferer verfügt über eine schriftliche Richtlinie, in der die Anforderungen für **ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen** gemäß den **geltenden Gesetzen und Vorschriften** und diesem Standard beschrieben werden.

Der Zulieferer verfügt über schriftliche Verfahren und Systeme zur Implementierung seiner Richtlinie zum Management ausländischer Vertragsarbeitnehmer:innen.

Der Zulieferer verpflichtet sich zur strikten Einhaltung seiner schriftlichen Richtlinie und seiner Verfahren.

1.2 Direkt verantwortliche Person(en)

Der Zulieferer benennt die verantwortliche(n) Person(en), die die Implementierung der Richtlinie und der Verfahren zum Schutz für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen beaufsichtigt/beaufsichtigen und durchsetzt/durchsetzen.

1.3 Risikomanagement

Die in den geltenden Gesetzen und Vorschriften sowie in diesem Standard festgelegten Anforderungen für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen identifiziert und erfüllt der Zulieferer sowohl in **Aufnahmeländern** als auch in **Entsendeländern**.

Definitionen

Ausländische:r Vertragsarbeitnehmer:in

Arbeitnehmer:in, dessen/deren Staatsangehörigkeit/Herkunftsland und ständiger Wohnsitz nicht mit dem Land übereinstimmt, in dem sich die Einrichtung des Zulieferers befindet.

Geltende Gesetze und Vorschriften

Alle Gesetze, Regeln, Vorschriften und rechtsverbindlichen Verfahren, Direktiven und Anleitungen, die für die Betriebe des Zulieferers sowie für die Beschäftigung und Führung seiner Arbeitnehmer:innen zutreffend sind.

Aufnahmeland

Das Land, in dem sich die Einrichtung des Zulieferers befindet und in dem der:die ausländische Vertragsarbeitnehmer:in beschäftigt sein wird.

Entsendeland

Das Herkunftsland (ständiger Wohnsitz) des:der ausländischen Vertragsarbeitnehmer:in.

Der Zulieferer identifiziert, bewertet und minimiert die Risiken im Zusammenhang mit dem Management ausländischer Vertragsarbeitnehmer:innen.

2. Betriebliche Praxis

2.1 Gültige Arbeitserlaubnis

Der Zulieferer stellt sicher, dass alle ausländischen Vertragsarbeitnehmer:innen über eine gültige Arbeitserlaubnis verfügen.

2.2 Unterzeichneter Arbeitsvertrag

Der Zulieferer stellt sicher, dass alle ausländischen Vertragsarbeitnehmer:innen, die in einem anderen Land leben und für eine Tätigkeit in der Einrichtung des Zulieferers eingestellt werden, einen schriftlichen Arbeitsvertrag in ihrer Muttersprache erhalten, diesen verstehen und unterschreiben und vor ihrer Abreise aus dem Entsendeland eine Ausfertigung des Arbeitsvertrags erhalten.

Neben den im Standard „Löhne, Sozialleistungen und Verträge“ festgelegten Vorgaben müssen Arbeitsverträge für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen zusätzlich Bestimmungen zu Folgendem enthalten:

- Regelung über das Besitzrecht an Ausweisdokumenten während der Laufzeit des Arbeitsvertrags
- Angaben zum voraussichtlichen Mindest- und Höchstbetrag des monatlichen Nettolohns, mit dem der:die ausländische Vertragsarbeitnehmer:in rechnen kann. Der Höchstbetrag des Nettolohns wird auf Basis von maximal 60 Arbeitsstunden pro Woche festgelegt.

2.3 Vorzeitige Vertragskündigung unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist

Der Zulieferer verzichtet auf Sanktionen für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen, die ihren Arbeitsvertrag freiwillig und unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist im Sinne der am Ort der Erbringung geltenden Gesetze kündigen.

2.4 Vorzeitige Vertragskündigung ohne Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist

Vorbehaltlich gesetzlicher Bestimmungen kann der Zulieferer im Falle einer freiwilligen vorzeitigen Kündigung des Arbeitsvertrags ohne Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist dem:der Arbeitnehmer:in die für die Rückreise in das Entsendeland tatsächlich anfallenden Kosten auferlegen. Übersteigen die Rückreisekosten 60 % des Nettomonatslohns des:der Arbeitnehmer:in, ist der darüber hinausgehende Betrag vom Arbeitgeber zu tragen.

Der Zulieferer verzichtet auf eine Kürzung des Basislohns oder der Überstundenvergütung als Sanktionen gegen ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen, die ihren Arbeitsvertrag freiwillig und ohne Einhaltung der **ordentlichen Kündigungsfrist** im Sinne der am Ort der Erbringung geltenden Gesetze kündigen.

2.5 Honorare, Kosten und Kautionen

Der Zulieferer stellt soweit es seine Bemühungen zulassen sicher, dass ausländischen Vertragsarbeitnehmer:innen keine Honorare und Kosten oder Kautionen im Zusammenhang mit ihrer Beschäftigung in Übereinstimmung mit der von Apple festgelegten Definition von Honoraren und Kosten berechnet werden.

Die Kosten für die Anwerbung werden von den Zulieferern soweit möglich direkt beglichen.

Definitionen

Ordentliche Kündigungsfrist

Kündigungsfrist von maximal einem Monat für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen, die ihren Vertrag mit dem Arbeitgeber freiwillig kündigen wollen. Sofern nach geltenden Gesetzen und Vorschriften vorgeschrieben, kann diese Kündigungsfrist auch kürzer sein.

Monatsnettolohn

Der Betrag, der dem voraussichtlichen Monatslohn des:der ausländischen Vertragsarbeitnehmer:in einschließlich voraussichtlicher Überstunden entspricht. Dieser monatliche Betrag darf den Lohn auf Basis einer 60-Stunden-Woche, einschließlich der regulären Arbeitszeit und der Überstunden nach Abzug der gesetzlich vorgeschriebenen Abzüge, nicht überschreiten. Zulagen dürfen nur dann bei der Berechnung berücksichtigt werden, wenn die Zulagen in den ursprünglichen Vertragsbedingungen zugesichert sind.

Externe Personalagentur

Ein privatwirtschaftliches Dienstleistungsunternehmen oder eine öffentliche oder staatliche Institution, einschließlich Untervermittler, die im Auftrag von Personen oder Unternehmen tätig werden und die durch die Besetzung offener Stellen Beschäftigungsmöglichkeiten schaffen oder die berufliche Weiterentwicklung fördern.

Der Zulieferer implementiert ein Verfahren, mit dem vor Antritt der Arbeitsstelle der genaue Betrag der von jedem:jeder einzelnen ausländischen Vertragsarbeitnehmer:in zu zahlenden Honorare und Kosten ermittelt wird.

Honorare und Kosten

Die Zulieferer sind verantwortlich für die Zahlung sämtlicher Honorare und Kosten, die mit Anwerbung, Vermittlung, Abwicklung, Transport und laufender Verwaltung von Arbeitnehmer:innen sowohl im Entsende als auch im Aufnahmeland verbunden sind, sowie für alle Kosten und Honorare von externen Personalagenturen, darunter unter anderem:

Vermittlungshonorare

- Reservierungs- oder Zusagehonorare
- Honorare und Kosten informeller Vermittler und Untervermittler für die Unterstützung bei der Anwerbung (Honorare, die von Arbeitnehmer:innen an Vermittler, Rekrutierer oder Personen gezahlt werden, die den:die Arbeitnehmer:in an die Personalagentur oder das einstellende Unternehmen vermittelt haben, gleich ob formell oder informell)
- Honorare für Anwerbungsdienstleistungen im Entsendeland (z. B. Bewerbungs- oder Empfehlungshonorare)
- Honorare für Anwerbungsdienstleistungen im Aufnahmeland (sowohl einmalige als auch regelmäßig anfallende Honorare)
- Kautionen
- Umzugskosten, wenn ein Umzug nach Beginn des Arbeitsverhältnisses gewünscht wird.

Transport- und Unterbringungskosten

- Transport vom Entsendeland zum Aufnahmeland auf dem Luft- oder Landweg und die Flughafen-/Ausreisesteuer
- Rücktransport vom Aufnahmeland zum Entsendeland auf dem Luft- oder Landweg und die Flughafen-/Ausreisesteuer.

Dokumentation, medizinische Leistungen, Schulung und andere öffentliche Gebühren

- Honorare für Dienstleistungen externer Personalagenturen
- Pass- und Visagebühren
- Kosten für die Unterbringung in einer Quarantäneeinrichtung bei der Ankunft im Beschäftigungsland und bei der Rückreise
- Medizinische Untersuchungen, Tests, Impfungen und Immunisierung/Screening im Entsende- und im Aufnahmeland
- Befristete Arbeits- oder Aufenthaltsgenehmigungen und Verlängerungen
- Dokumentationsgebühren im Entsendeland (z. B. für notarielle Beglaubigung, Übersetzungsdienste und Anwaltskosten)
- Versicherungen
- Von Behörden erhobene Gebühren
- Hintergrund- und Referenzprüfungen
- Fotos (einschließlich neuer Reisepass oder Visum und Verlängerungen)
- Kosten für die Unterbringung in einer Quarantäneeinrichtung bei der Ankunft im Beschäftigungsland und bei der Rückreise
- Schulungsgebühren
- Von externen Personalagenturen oder Zulieferern geforderte Schulungen.

Ausnahmen

Vorbehaltlich der geltenden Gesetze und Vorschriften sind folgende Kosten ausgenommen:

- Kosten für den direkten Transport vom Wohnort des:der Arbeitnehmer:in zu lokalen oder zentralen Personalvermittlungszentren im Entsendeland, bevor ein konkretes Beschäftigungsangebot unterbreitet und schriftlich angenommen wurde.

Honorare und Kosten im Zusammenhang mit der Anwerbung von ausländischen Vertragsarbeitnehmer:innen sind in den Verträgen zwischen **externen Personalagenturen** und dem Zulieferer klar zu benennen, um die Einhaltung der Null-Gebühren-Politik zu gewährleisten.

Der Zulieferer fordert von den externen Personalagenturen die Vorlage detaillierter Belege für jede:n ausländische:n Vertragsarbeitnehmer:in, in denen die von dem:der ausländischen Vertragsarbeitnehmer:in vor der Abreise aus dem Entsendeland tatsächlich gezahlten Honorare und Kosten aufgeführt sind.

Der Zulieferer implementiert eine Richtlinie zum Verbot von Repressalien, die Sanktionen und/oder Vergeltungsmaßnahmen gegen ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen für Informationen untersagt, die im Rahmen des Arbeitsvermittlungs- oder Einstellungsverfahrens preisgegeben werden. Diese Richtlinie wird allen ausländischen Vertragsarbeitnehmer:innen während des Vorstellungsgesprächs mitgeteilt.

2.6 Abhilfe

Stellt der Zulieferer fest, dass ein:e ausländische:r Vertragsarbeitnehmer:in Honorare und Kosten im Zusammenhang mit seinem Arbeitsverhältnis gezahlt hat, erstattet der Zulieferer dem:der ausländische:n Vertragsarbeitnehmer:in diese Honorare und Kosten innerhalb von 30 Tagen nach (i) dem Beginn des Arbeitsverhältnisses des:der ausländischen Vertragsarbeitnehmer:in mit dem Zulieferer oder (ii) dem Datum, an dem der Zulieferer Kenntnis von der Honorarzahlung erlangt hat, wobei der jeweils spätere Zeitpunkt gilt.

2.7 Aufbewahrung von Ausweisdokumenten

Der Zulieferer stellt in der von ihm bereitgestellten Unterkunft jedem:jeder ausländischen Vertragsarbeitnehmer:in eine eigene gesicherte Aufbewahrungsmöglichkeit für seine/ihre Ausweisdokumente, wie z. B. Reisepässe, Personalausweise, Reisedokumente und andere persönliche amtliche Dokumente, zur Verfügung.

Die Aufbewahrungsmöglichkeit muss folgende Anforderungen erfüllen:

- für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen jederzeit frei und unmittelbar zugänglich
- für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen ohne fremde Hilfe zugänglich und ohne Zugangsbarrieren
- abschließbar und gegen unbefugten Zugang gesichert.

2.8 Schutz bei Schwangerschaft

Der Zulieferer sorgt mit konkreten Maßnahmen für den Schutz der Rechte von schwangeren ausländischen Vertragsarbeitnehmerinnen, auch wenn die Schwangerschaft bei der Ankunft im Aufnahmeland festgestellt wurde. In Fällen, in denen die Rechtsvorschriften des Aufnahmelandes vorschreiben, dass schwangere ausländische Vertragsarbeitnehmerinnen zur Entbindung in ihr Heimatland (oder das Entsendeland) zurückkehren müssen, gewährt der Zulieferer schwangeren ausländischen Vertragsarbeitnehmerinnen die in den geltenden Gesetzen und Vorschriften vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen.

Schutz für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen

Version: 4.8 Wirksamkeitsdatum: 1. Januar 2022

2.9 Zugang zu diplomatischer Vertretung

Der Zulieferer darf ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen nicht daran hindern, mit ihrer Botschaft Kontakt aufzunehmen.

2.10 Rückreise

Die Zulieferer übernehmen die Zahlung der Rückreisekosten für jede:n ausländische:n Vertragsarbeitnehmer:in unter jeglichen Umständen. Dazu zählen unter anderem auch folgende:

- nach Erfüllung des Arbeitsvertrags,
- bei Kündigung des Vertrags aufgrund von Fehlverhalten, Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit des:der Arbeitnehmer:in
- Der:die ausländische Vertragsarbeitnehmer:in war Belästigungen, Missbrauch oder anderen Verletzungen seiner oder ihrer Rechte ausgesetzt.

Diese Voraussetzung gilt nicht, wenn der:die ausländische Vertragsarbeitnehmer:in:

- eine andere Beschäftigung innerhalb des Landes annimmt und die Ausreise aus dem Land gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften nicht erforderlich ist.
- den Arbeitsvertrag vorzeitig und ohne Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist kündigt.

3. Schulung und Kommunikation

3.1 Verantwortliche Mitarbeitende

Der Zulieferer führt umfassende Schulungen für alle Mitarbeitenden durch, in deren Zuständigkeitsbereich das Management ausländischer Vertragsarbeitnehmer:innen fällt.

3.2 Ausländische:r Vertragsarbeitnehmer:in

Der Zulieferer führt regelmäßig Auffrischungsschulungen für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen durch,

um sicherzustellen, dass sie insbesondere mit folgenden Punkten vertraut sind:

- Honorare und Kosten im Zusammenhang mit der Anwerbung und der laufenden Beschäftigung in der Einrichtung
- Meldeweg, wenn von jemandem die Zahlung von Honoraren und Kosten im Zusammenhang mit der Anwerbung verlangt wird
- einschlägige Gesetze und Vorschriften, die einzuhalten sind,
- Vorschriften des Unternehmens
- jegliche anderen Schutzmaßnahmen, die sich aus dem Kodex und den zugehörigen Standards während ihrer Beschäftigung im Aufnahmeland ergeben.

3.3 Externe Personalagenturen

Der Zulieferer teilt allen externen Personalagenturen, die an diesen Managementaufgaben mitwirken, seine Richtlinie zum Schutz für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen ausdrücklich mit.

4. Dokumentation

Der Zulieferer bewahrt die Dokumentation und die Aufzeichnungen in Bezug auf das Management von ausländischen Vertragsarbeitnehmer:innen auf.

Die gesamte Dokumentation ist Apple auf Anfrage zur Überprüfung zugänglich zu machen.

Schutz für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen

Version: 4.8 Wirksamkeitsdatum: 1. Januar 2022



Standards für die Verantwortung der Zulieferer

Verhinderung von Kinderarbeit

Verhaltenskodex für Apple-Zulieferer – Anforderungen

Der Zulieferer darf nur Arbeitnehmer:innen beschäftigen, die mindestens 15 Jahre alt sind bzw. das gesetzliche Mindestalter für eine Arbeitstätigkeit oder das geltende Alter zur Vollendung der Schulpflicht erreicht haben, wobei die jeweils höhere Altersgrenze gilt. Zulässig sind legitime Praktikumsprogramme zu Ausbildungszwecken gemäß Artikel 6 der ILO-Mindestalterkonvention Nr. 138 sowie leichte Arbeit gemäß Artikel 7 der ILO-Mindestalterkonvention Nr. 138.

Standards für die Verantwortung der Zulieferer

1. Richtlinie und Verfahren

1.1 Schriftliche Richtlinie und Verfahren

Der Zulieferer verfügt über eine schriftliche Richtlinie, in der die Anforderungen zur **Verhinderung von Kinderarbeit** gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften und diesem Standard beschrieben werden.

Der Zulieferer verfügt über schriftliche Verfahren und Systeme zur Implementierung seiner Richtlinie zur Verhinderung von Kinderarbeit.

Der Zulieferer verpflichtet sich zur strikten Einhaltung seiner schriftlichen Richtlinie und seiner Verfahren.

1.2 Direkt verantwortliche Person(en)

Der Zulieferer benennt die verantwortliche(n) Person(en), die die Implementierung der Richtlinie und der Verfahren zur Verhinderung von Kinderarbeit beaufsichtigt/beaufsichtigen und durchsetzt/durchsetzen.

1.3 Risikomanagement

Der Zulieferer identifiziert die in den geltenden Gesetzen und Vorschriften sowie in diesem Standard festgelegten Anforderungen zur Verhinderung von Kinderarbeit und hält diese ein.

Der Zulieferer identifiziert, bewertet und minimiert die Risiken im Zusammenhang mit Kinderarbeit.

1.4 Systeme zur Dokumentation und Überprüfung des Alters

Der Zulieferer erstellt und implementiert geeignete Verwaltungssysteme zur Dokumentation und Überprüfung des Alters der Arbeitnehmer:innen, um sicherzustellen, dass an der Einrichtung keine **minderjährigen Arbeitnehmer:innen** arbeiten. Die Systeme müssen sich auf die Betriebe des Zulieferers, **externe Personalagenturen** und **qualifizierte Bildungsprogramme** erstrecken.

Die Systeme müssen insbesondere folgende Punkte beinhalten:

- Mindestanforderungen an den Altersnachweis für eine Beschäftigung gemäß den am Einsatzort geltenden Gesetzen und Vorschriften (d. h. staatlich anerkannter Lichtbildausweis). Wenn gesetzlich nicht

Definitionen

Geltende Gesetze und Vorschriften

Alle Gesetze, Regeln, Vorschriften und rechtsverbindlichen Verfahren, Direktiven und Anleitungen, die für die Betriebe des Zulieferers sowie für die Beschäftigung und Führung seiner Arbeitnehmer:innen zutreffend sind.

Gesetzliches Mindestalter

15 Jahre, das gesetzliche Mindestalter für eine Arbeitstätigkeit oder das Alter bei Vollendung der Schulpflicht im betreffenden Land, wobei die jeweils höhere Altersgrenze gilt.

Minderjährige:r Arbeitnehmer:in

Jede:r Arbeitnehmer:in, der:die jünger ist als das gesetzliche Mindestalter.

Externe Personalagentur

Ein privatwirtschaftliches Dienstleistungsunternehmen oder eine öffentliche oder staatliche Institution, einschließlich Untervermittler, die im Auftrag von Personen oder Unternehmen tätig werden und die durch die Besetzung offener Stellen Beschäftigungsmöglichkeiten schaffen oder die berufliche Weiterentwicklung fördern.

Qualifiziertes Bildungsprogramm

Ein Lehrgang mit einer Dauer von mindestens einem akademischen Semester, der mit einer Zertifizierung, einem Abschluss oder einem Diplom in einem Berufsfeld abschließt.

Arbeitnehmer:in

Jede Person, unabhängig von Staatsangehörigkeit oder Heimatland, die direkt oder über Dritte für die Arbeit in der Einrichtung eines Zulieferers angestellt ist.

Aktive:r minderjährige:r Arbeitnehmer:in

Ein:e minderjährige:r Arbeitnehmer:in, der:die zum Zeitpunkt eines Audits in der Einrichtung arbeitet, erreicht hatte.

Verhinderung von Kinderarbeit

Version: 4.8 Wirksamkeitsdatum: 1. Januar 2022

vorgeschrieben ist, welche amtlichen Dokumente erforderlich sind, muss der Zulieferer mindestens eines der folgenden Dokumente prüfen und abgleichen, um die Gültigkeit zu verifizieren: Geburtsurkunde, amtlicher Personalausweis, Führerschein, Wahlschein, amtlich beglaubigte Kopie eines Schulzeugnisses, eidesstattliche Erklärung eines Kommunalvertreters oder Arbeitserlaubnis für Ausländer.

- Solide Maßnahmen zum Altersnachweis, die mindestens Folgendes beinhalten:
 - Abgleich des Lichtbildausweises mit dem Gesicht des:der Arbeitnehmer:in
 - Überprüfung anhand ggf. verfügbarer Ressourcen Dritter, wie z. B. Internet-Ressourcen oder örtliche Behörden
 - regelmäßige Sichtkontrollen in der Einrichtung auf die eventuelle Anwesenheit minderjähriger Arbeitnehmer:innen.

2. Betriebliche Praxis

Die Zulieferer dürfen keine Arbeitnehmer:innen beschäftigen, die jünger als 15 Jahre sind bzw. das gesetzliche Mindestalter für eine Arbeitstätigkeit oder das Alter zur Vollendung der Schulpflicht im jeweiligen Land noch nicht erreicht haben, wobei die jeweils höhere Altersgrenze gilt.

3. Schulung und Kommunikation

3.1 Mitarbeitende in der Personalbeschaffung

Der Zulieferer führt für alle Mitarbeitenden in der Personalbeschaffung, einschließlich externer Personalagenturen und Anbieter qualifizierter Bildungsmaßnahmen, eine umfassende Schulung über geeignete Systeme zur Dokumentation und Überprüfung des Alters der Arbeitnehmer:innen durch.

3.2 Arbeitnehmer:innen, Vorgesetzte und Manager:innen

Der Zulieferer teilt allen Arbeitnehmer:innen, Vorgesetzten und Manager:innen seine Richtlinie zur Verhinderung von Kinderarbeit während der ersten Einarbeitungszeit und im Rahmen jährlicher Auffrischungsschulungen mit.

4. Abhilfe

Wenn bei einem externen Audit oder einer internen Überprüfung festgestellt wird, dass ein:e **aktive:r minderjährige:r Arbeitnehmer:in**, ein:e **ehemals minderjährige:r Arbeitnehmer:in** oder ein:e **ausgeschiedene:r minderjährige:r Arbeitnehmer:in** beschäftigt ist oder war, muss der Zulieferer Apple unverzüglich darüber in Kenntnis setzen und ein von Apple vorgegebenes Förderprogramm umsetzen.

4.1 Sofortmaßnahmen

Wenn ein:e aktive:r minderjährige:r Arbeitnehmer:in identifiziert wurde, muss der Zulieferer sofort sicherstellen, dass der:die Arbeitnehmer:in:

- körperlich in Sicherheit ist
- keine Vergeltungsmaßnahmen befürchten muss
- vom Arbeitsplatz entfernt wird, wobei der Zulieferer den:die Arbeitnehmer:in jedoch nicht aus der Einrichtung verweisen darf.

Definitionen

Ehemals minderjährige:r Arbeitnehmer:in

Ein:e minderjährige:r Arbeitnehmer:in, der:die zum Zeitpunkt eines Audits das gesetzliche Mindestalter überschreitet, jedoch bei seinem:ihrer Arbeitsantritt noch nicht das gesetzliche Mindestalter erreicht hatte.

Ausgeschiedene:r minderjährige:r Arbeitnehmer:in

Ein:e aktiv:e minderjährige:r Arbeitnehmer:in oder ein:e ehemals minderjährige:r Arbeitnehmer:in, der:die zum Zeitpunkt eines Audits nicht mehr in der Einrichtung arbeitet.

4.2 Fallmanagement

Das Förderprogramm muss sechs Monate dauern bzw. so lange, bis der:die Arbeitnehmer:in das gesetzliche Mindestalter erreicht hat, wobei der längere Zeitraum gilt. Der Zulieferer stellt finanzielle Mittel zur Verfügung und arbeitet mit den zuständigen Behörden und zivilgesellschaftlichen Akteuren zusammen, um für das Wohlergehen des:der Arbeitnehmer:in zu sorgen. Das schließt unter anderem folgende Leistungen ein:

- Schulgeld und angemessene notwendige Zusatzkosten (z. B. für Bücher und Schulmaterial sowie für den allgemeinen Lebensunterhalt), damit der:die Arbeitnehmer:in seine:ihre Schulausbildung fortsetzen kann
- entgangener Lohn, den der:die Arbeitnehmer:in in der Einrichtung des Zulieferers verdient hätte
- Verwaltungskosten für das Fallmanagement.

4.3 Angebot zur Wiedereinstellung

Wenn der:die Arbeitnehmer:in das gesetzliche Mindestalter erreicht hat, bietet der Zulieferer dem:der Arbeitnehmer:in einen Arbeitsplatz in der Einrichtung an, der dem vorherigen Arbeitsplatz des:der Arbeitnehmer:in mindestens gleichwertig oder noch attraktiver als dieser ist.

5. Dokumentation

Der Zulieferer bewahrt die Dokumentation im Zusammenhang mit der Verhinderung von Kinderarbeit auf, wozu unter anderem Folgendes gehört:

- biografische und beschäftigungsbezogene Informationen zu jedem:jeder Arbeitnehmer:in, die Kopie eines gültigen und geeigneten Altersnachweises sowie ein visueller Identifikationsnachweis
- Aufzeichnungen über absolvierte Schulungen.

Die gesamte Dokumentation ist Apple auf Anfrage zur Überprüfung zugänglich zu machen.



Standards für die Verantwortung der Zulieferer

Schutz für jugendliche Arbeitnehmer:innen

Verhaltenskodex für Apple-Zulieferer – Anforderungen

Der Zulieferer darf Jugendliche beschäftigen, die das gesetzliche Mindestbeschäftigungsalter erreicht haben, aber jünger als 18 Jahre sind, sofern sie keine Arbeit verrichten, die gemäß ILO-Mindestalterkonvention Nr. 138 eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit der Jugendlichen darstellen könnte. Der Zulieferer darf von **jugendlichen Arbeitnehmer:innen** keine Überstunden oder Nachtarbeit verlangen.

Standards für die Verantwortung der Zulieferer

1. Richtlinie und Verfahren

1.1 Schriftliche Richtlinie und Verfahren

Der Zulieferer verfügt über eine schriftliche Richtlinie, in der die Anforderungen für den Schutz für jugendliche Arbeitnehmer:innen gemäß den **geltenden Gesetzen und Vorschriften** und diesem Standard beschrieben werden.

Der Zulieferer verfügt über schriftliche Verfahren und Systeme zur Implementierung seiner Richtlinie zum Schutz für jugendliche Arbeitnehmer:innen.

Der Zulieferer verpflichtet sich zur strikten Einhaltung seiner schriftlichen Richtlinie und seiner Verfahren.

1.2 Direkt verantwortliche Person(en)

Der Zulieferer benennt die verantwortliche(n) Person(en), die die Implementierung der Richtlinie und der Verfahren zum Schutz für jugendliche Arbeitnehmer:innen beaufsichtigt/beaufsichtigen und durchsetzt/durchsetzen.

1.3 Risikomanagement

Der Zulieferer identifiziert die in den geltenden Gesetzen und Vorschriften sowie in diesem Standard festgelegten Anforderungen zum Schutz für jugendliche Arbeitnehmer:innen und hält diese ein.

Der Zulieferer identifiziert, bewertet und minimiert die Risiken im Zusammenhang mit jugendlichen Arbeitnehmer:innen.

1.4 Nachverfolgungsmechanismen

Der Zulieferer führt Mechanismen ein, mit denen jugendliche Arbeitnehmer:innen nachverfolgt werden können, um die Einhaltung dieses Standards und der geltenden Gesetze und Vorschriften zu gewährleisten. Die Mechanismen umfassen unter anderem:

Definitionen

Nachtarbeit

Jegliche Arbeit, die ganz oder teilweise in der Nacht zwischen 22:00 Uhr und 5:00 Uhr oder in den Zeiten, die nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften als Nachtarbeit gelten, verrichtet wird, wobei der jeweils längere Zeitraum maßgeblich ist.

Leitlinien des US-Arbeitsministeriums

US-Arbeitsministerium, Employment Standards Administration (Behörde für Beschäftigungsstandards), CFR (Code of Federal Regulations, Sammlung der US-Bundesverordnungen), Titel 29, Kapitel 5, Teil 570: „Beschäftigungen, die bei der Beschäftigung Minderjähriger im Alter zwischen 16 und 18 Jahren besonders gefährlich oder schädlich für ihre Gesundheit oder ihr Wohlergehen sind“.

Enger Raum

Ein Raum, der groß genug ist, dass eine Person einsteigen und die ihm zugewiesenen Arbeiten im Inneren verrichten kann, über eingeschränkte Ein- und Ausstiegsmöglichkeiten verfügt und nicht für einen dauerhaften Aufenthalt von Personen ausgelegt ist.

Qualifizierte Gesundheitsfachkraft

Eine staatlich zugelassene oder zertifizierte Person (entweder im Unternehmen oder extern), die über das Wissen, die Ausbildung und die Erfahrung verfügt, um die Produktionsumgebung eines Werks und die damit verbundenen Risiken für die Arbeitnehmer:innen überprüfen und bewerten zu können.

Jugendliche Arbeitnehmer:innen

Ein:e Arbeitnehmer:in, dessen:deren Alter über dem geltenden gesetzlichen Mindestalter für eine Arbeitstätigkeit liegt oder mindestens 15 Jahre beträgt, der:die jedoch nicht älter als 18 Jahre ist und der:die direkt oder über eine externe Personalagentur für eine Beschäftigung in einer Einrichtung des Zulieferers angestellt ist.

- Identifizierung der Arbeitsstellen (einschließlich der Schaffung neuer Arbeitsstellen), auf denen jugendliche Arbeitnehmer:innen eingesetzt werden dürfen bzw. auf denen sie nicht eingesetzt werden dürfen, und Berücksichtigung dieser Einschränkungen in den Stellenbeschreibungen
- Kontrollmechanismen, die den Einsatz von jugendlichen Arbeitnehmer:innen auf eingeschränkten Arbeitsstellen verhindern
- Mechanismen zur Überwachung der Arbeitszeiten
- Kontrollmechanismen für medizinische Untersuchungen.

2. Betriebliche Praxis

2.1 Arbeitszeiten

Der Zulieferer verpflichtet sich zur Einhaltung aller geltenden Gesetze und Vorschriften zur Regelung von Arbeitszeiten bzw. zur Regelung oder Beschränkung von Art, Häufigkeit und Umfang der von jugendlichen Arbeitnehmer:innen unter 18 Jahren ausgeführten Tätigkeiten.

Jugendliche Arbeitnehmer:innen dürfen keine Überstunden und keine **Nachtarbeit** ableisten.

2.2 Arbeitsschutz für jugendliche Arbeitnehmer:innen

Zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit jugendlicher Arbeitnehmer:innen stellt der Zulieferer sicher, dass jugendliche Arbeitnehmer:innen keine gefährlichen Arbeiten verrichten. Der Zulieferer verpflichtet sich zur Einhaltung der für jugendliche Arbeitnehmer:innen geltenden Gesetze und Vorschriften. In Fällen, in denen keine gesetzlichen Bestimmungen greifen, dürfen jugendliche Arbeitnehmer:innen nicht an Arbeiten mitwirken, auf die eines der folgenden Merkmale zutrifft:

- Exposition gegenüber gefährlichen Umgebungen, Substanzen, Agenzien oder Prozessen, die potenziell gesundheitsschädlich sind, darunter unter anderem auch:
 - Umgebungen/Bedingungen, die zu Hitze- oder Kältestress oder Verletzungen führen können
 - laute Umgebungen, die einen Gehörschutz erfordern
 - explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff
 - jegliche Exposition gegenüber radioaktiven Stoffen, einschließlich Radium, selbstleuchtender Verbindungen, Thoriumsalzen und ionisierender Strahlung von mehr als 0,5 rem pro Jahr gemäß den **Leitlinien des US-Arbeitsministeriums**.
- Arbeiten in besonders gefährlichen Umgebungen, einschließlich:
 - unter der Erdoberfläche
 - unter Wasser
 - in einer Höhe von mehr als 2 Metern
 - in gefährlichen **engen Räumen**.
- Arbeiten mit oder in der Nähe von chemischen Prozessen, bei denen die geltenden gesetzlichen Grenzwerte für jugendliche Arbeitnehmer:innen überschritten werden. Fehlen derartige gesetzliche Grenzwerte oder branchenspezifische Vorschriften, dürfen jugendliche Arbeitnehmer:innen höchstens 50 % des für Erwachsene geltenden Expositionsgrenzwerts ausgesetzt werden. Wenn beispielsweise der für Erwachsene geltende Grenzwert die Exposition auf 100 ppm pro 8 Stunden begrenzt, beträgt der Grenzwert für jugendliche Arbeitnehmer:innen 50 ppm pro 8 Stunden.

Definitionen

Arbeitnehmer:in

Jede Person, unabhängig von Staatsangehörigkeit oder Heimatland, die direkt oder über Dritte für die Arbeit in der Einrichtung eines Zulieferers angestellt ist.

Geltende Gesetze und Vorschriften

Alle Gesetze, Regeln, Vorschriften und rechtsverbindlichen Verfahren, Direktiven und Anleitungen, die für die Betriebe des Zulieferers sowie für die Beschäftigung und Führung seiner Arbeitnehmer:innen zutreffend sind.

- Arbeiten mit folgender Ausrüstung:
 - kraftbetriebenes Hebezeug
 - mobile kraftbetriebene Arbeitsgeräte, die keine amtliche Fahrerlaubnis erfordern
 - Stanz-, Schneid- und Lasergeräte oder Geräte mit Quetschpunkten
- Sonstige Gefahren, die von der für Arbeitssicherheit zuständigen Abteilung des Zulieferers oder einer **qualifizierten Gesundheitsfachkraft** als nicht sicher für jugendliche Arbeitnehmer:innen eingestuft werden.
- Arbeiten, die nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften Einschränkungen unterliegen, wozu unter anderem auch Einschränkungen in Bezug auf Umwelt und Transport zählen.

3. Schulung und Kommunikation

3.1 Verantwortliche Mitarbeitende

Der Zulieferer führt umfassende Schulungen für alle Mitarbeitenden durch, in deren Zuständigkeitsbereich der Schutz für jugendliche Arbeitnehmer:innen fällt.

3.2 Arbeitnehmer:innen, Vorgesetzte und Manager:innen

Der Zulieferer teilt allen Arbeitnehmer:innen, Vorgesetzten und Manager:innen seine Richtlinie zum Schutz für jugendliche Arbeitnehmer:innen während der ersten Einarbeitungszeit und im Rahmen regelmäßiger Auffrischungsschulungen mit.

4. Dokumentation

Der Zulieferer bewahrt die Dokumentation im Zusammenhang mit dem Schutz für jugendliche Arbeitnehmer:innen auf.

Die gesamte Dokumentation ist Apple auf Anfrage zur Überprüfung zugänglich zu machen.



Standards für die Verantwortung der Zulieferer

Bildungsprogramm-Management

Verhaltenskodex für Apple-Zulieferer – Anforderungen

Der Zulieferer sorgt für eine angemessene Betreuung der in seinen Einrichtungen durchgeführten Programme für Werkstudierende. Dies geschieht durch eine ordnungsgemäße Pflege von Datensätzen zu den Werkstudierenden, die Anwendung strengster Sorgfalt von Ausbildungspartnern und den Schutz der Rechte von Werkstudierenden gemäß geltender Gesetze und Vorschriften. Der Zulieferer sorgt für eine angemessene Unterstützung aller Werkstudierenden in seinen Einrichtungen und führt für sie geeignete Schulungen durch.

Standards für die Verantwortung der Zulieferer

1. Richtlinie und Verfahren

1.1 Schriftliche Richtlinie und Verfahren

Der Zulieferer verfügt über eine schriftliche Richtlinie, in der die Anforderungen für **den Schutz für Studierende** gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften und diesem Standard beschrieben werden.

Der Zulieferer verfügt über schriftliche Verfahren und Systeme zur Implementierung seiner Richtlinie zum Schutz für Studierende.

Der Zulieferer verpflichtet sich zur strikten Einhaltung seiner schriftlichen Richtlinie und seiner Verfahren.

1.2 Direkt verantwortliche Person(en)

Der Zulieferer benennt die verantwortliche(n) Person(en), die die Implementierung der Richtlinie und der Verfahren zum Schutz für Studierende beaufsichtigt/beaufsichtigen und durchsetzt/durchsetzen. Die benannten Mitarbeitenden werden zusätzlich zu den vor Ort tätigen Lehrkräften der Bildungseinrichtung(en) der Studierenden eingesetzt.

1.3 Risikomanagement

Der Zulieferer identifiziert die in den geltenden Gesetzen und Vorschriften sowie in diesem Standard festgelegten Anforderungen zum Schutz für Studierende und hält diese ein.

Der Zulieferer identifiziert, bewertet und minimiert die Risiken im Zusammenhang mit Studierenden.

1.4 Sorgfaltsprüfung im Vorfeld der Auswahl und laufende Audits

Der Zulieferer führt für jede Bildungseinrichtung im Vorfeld der Auswahl eine Sorgfaltsprüfung sowie laufende Audits durch, um sicherzustellen, dass diese die geltenden Gesetze und Vorschriften, den Kodex und diesen Standard einhält.

Definitionen

Studierende:r

Eine Person, die an einer Bildungseinrichtung eingeschrieben ist und von einem Zulieferer für ein Praktikum, eine Lehre oder ein anderes Bildungs- oder Ausbildungsprogramm in einer Einrichtung des Zulieferers („Programm“), das die Bildungseinrichtung und der Zulieferer vereinbart haben, eingestellt wird.

Arbeitnehmer:in

Jede Person, unabhängig von Staatsangehörigkeit oder Heimatland, die direkt oder über Dritte für die Arbeit in der Einrichtung eines Zulieferers angestellt ist.

Geltende Gesetze und Vorschriften

Alle Gesetze, Regeln, Vorschriften und rechtsverbindlichen Verfahren, Direktiven und Anleitungen, die für die Betriebe des Zulieferers sowie für die Beschäftigung und Führung seiner Arbeitnehmer:innen zutreffend sind.

Externe Personalagentur

Ein privatwirtschaftliches Dienstleistungsunternehmen oder eine öffentliche oder staatliche Institution, einschließlich Untervermittler, die im Auftrag von Personen oder Unternehmen tätig werden und die durch die Besetzung offener Stellen Beschäftigungsmöglichkeiten schaffen oder die berufliche Weiterentwicklung fördern.

1.5 Zulassungen der Bildungseinrichtungen

Der Zulieferer stellt sicher, dass die Bildungseinrichtungen über ordnungsgemäße und aktuelle Zulassungen, Zertifizierungen und Genehmigungen für alle Betriebsstandorte verfügen.

1.6 Einhaltung des Standards durch die Bildungseinrichtungen

Der Zulieferer verfügt über dokumentierte Verfahren für Abhilfemaßnahmen bei Verstößen gegen diesen Standard durch eine Bildungseinrichtung und legt angemessene Sanktionen fest, die bis zur Beendigung der Zusammenarbeit reichen.

2. Betriebliche Praxis

2.1 Zweck der Einstellung von Studierenden

Der Zulieferer darf Studierende nur im Zusammenhang mit einem Programm einer Bildungseinrichtung anstellen oder ihnen die Möglichkeit einer Beschäftigung in seinen Einrichtungen geben. Der Zulieferer darf keine Studierenden einstellen, um seinen Bedarf an Arbeitskräften zu decken oder um kurzfristige Engpässe bei der Versorgung mit Arbeitskräften zu überbrücken.

2.2 Einsatz externer Personalagenturen

Der Zulieferer darf in Verbindung mit der Anwerbung, Einstellung, Vermittlung, Verwaltung oder Beschäftigung von Studierenden keine externen Personalagenturen in Anspruch nehmen.

2.3 Voraussetzungen für Studierende

Der Zulieferer stellt sicher, dass die Studierenden gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften für eine Beschäftigung in Betracht kommen.

Der Zulieferer stellt sicher, dass die Studierenden tatsächlich in einem Studiengang an einer Bildungseinrichtung eingeschrieben sind.

2.4 Freiwillige Beschäftigung

Der Zulieferer stellt sicher, dass alle von Studierenden ausgeführten Arbeiten freiwillig sind.

2.5 Bildungsbeitrag

Für alle Bildungs- oder Ausbildungsprogramme ist in der Einrichtung des Zulieferers sicherzustellen, dass das jeweilige Studienfach eines:einer Werkstudierenden für die Branche bzw. die Arbeitsstelle des Zulieferers relevant ist.

2.6 Studierendenvereinbarungen

Der Zulieferer schließt mit dem:der Studierenden eine schriftliche Vereinbarung ab. Diese Vereinbarung muss den geltenden Gesetzen und Vorschriften entsprechen.

Sofern durch Gesetze oder Vorschriften vorgeschrieben, ist die Bildungseinrichtung des:der Studierenden eine der Parteien der Vereinbarung zwischen dem Zulieferer und dem:der Studierenden.

2.7 Unterzeichnete Studierendenvereinbarung

Der:die Studierende unterzeichnet diese Vereinbarung vor Antritt seiner:ihrer Tätigkeit in der Einrichtung des Zulieferers.

2.8 Empfang der Studierendenvereinbarung

Der Zulieferer stellt sicher, dass der:die Studierende die Vereinbarung versteht und eine Ausfertigung davon erhält, bevor er:sie in der Einrichtung des Zulieferers eine Arbeitsstelle antritt.

Definitionen

Bildungseinrichtung

Eine Einrichtung, die Programme mit einer Dauer von mindestens einem akademischen Semester anbietet, die mit einer Zertifizierung, einem Abschluss oder einem Diplom in einem Berufsfeld abschließen. (In der Volksrepublik China zählen dazu Berufsfachschulen, Fachschulen, Berufsoberschulen, Vollzeituniversitäten, freie Hochschulen, Hochschulen und Berufs- und Fachhochschulen.)

Ordentliche Kündigungsfrist

Kündigungsfrist von maximal einem Monat für Arbeitnehmer:innen, die ihren Arbeitsvertrag oder ihre Arbeitsvereinbarung mit einem Zulieferer freiwillig kündigen wollen. Sofern nach geltenden Gesetzen und Vorschriften vorgeschrieben, kann diese Kündigungsfrist auch kürzer sein.

2.9 Vertragsbedingungen für Studierende

Neben den im Standard „Löhne, Sozialleistungen und Verträge“ festgelegten Vorgaben muss die Vereinbarung zwischen dem:der Studierenden und dem Zulieferer und, sofern gesetzlich vorgeschrieben, der Bildungseinrichtung des:der Studierenden zusätzlich folgende Informationen enthalten:

- Name und Anschrift der Bildungseinrichtung des:der Studierenden
- Name und Anschrift des Zulieferers
- Person bei der Bildungseinrichtung, die den:die Studierende:n betreut
- Person beim Zulieferer, die den:die Studierende:n betreut
- Versicherungsschutz
- Bildungs- und Ausbildungsinhalte, die von der Bildungseinrichtung zu vermitteln sind
- Bildungs- und Ausbildungsinhalte, die vom Zulieferer zu vermitteln sind.

2.10 Dauer des Studierendenprogramms

Die Dauer des Programms (kumulierte Gesamtdauer des Arbeitseinsatzes in der Einrichtung des Zulieferers) darf die in den geltenden Gesetzen und Vorschriften festgelegten Obergrenzen nicht überschreiten. Fehlt eine einschlägige gesetzliche Regelung, beträgt die Höchstdauer ein Jahr.

Das Programm kann nicht über das in der ursprünglichen Studierendenvereinbarung festgelegte Enddatum hinaus verlängert werden.

2.11 Kündigung der Vereinbarung

Der Zulieferer stellt sicher, dass es dem:der Studierenden freisteht, seine:ihre Vereinbarung zu kündigen.

Bei vorzeitiger Kündigung der Studierendenvereinbarung mit ordentlicher Kündigungsfrist durch den:die Studierende:n muss er:sie weder Gebühren oder Geldstrafen zahlen noch irgendwelche anderen Sanktionen hinnehmen.

2.12 Arbeitszeiten

Die Arbeitszeiten dürfen nicht mit den Präsenzzeiten des:der Studierenden an der Bildungseinrichtung kollidieren.

Der Zulieferer hält sich an die Arbeitszeitbeschränkungen nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften.

Der Zulieferer hält sich an die Arbeitszeitbeschränkungen nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften für alle anderen Studierendenprogramme.

Der:die Studierende erhält mindestens den gleichen Lohn wie andere Arbeitnehmer:innen auf Einstiegsebene, die vergleichbare oder ähnliche Aufgaben durchführen. Gibt es keine vergleichbaren oder ähnlichen Aufgaben, muss der Lohn für Studierende mindestens dem Mindestlohn im betreffenden Land entsprechen.

Sämtliche Löhne sind entweder dem:der Studierenden direkt auszuzahlen oder auf ein Konto zu überweisen, über das der:die Studierende allein verfügen kann.

Der Zulieferer darf die Lohnzahlung an den:die Studierende:n nicht verzögern.

In Regionen, in denen die gesetzlichen Anforderungen von den oben genannten abweichen, muss der Zulieferer Apple darüber in Kenntnis setzen und einen Nachweis über die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen für Prüfzwecke vorlegen. Abweichungen sind erst nach einer Beurteilung durch Apple zulässig.

2.13 Zahlung

Der Zulieferer darf vom Lohn des:der Studierenden keine Bildungsgebühren in Abzug bringen.

Der Zulieferer darf vom Lohn des:der Studierenden kein Vermittlungshonorar in Abzug bringen.

2.14 Versicherungsschutz

Der Zulieferer sorgt für einen Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz des:der Studierenden.

Der Zulieferer stellt sicher, dass der:die Studierende über jeglichen anderen durch Gesetz oder Vorschriften vorgeschriebenen Versicherungsschutz vollumfänglich abgesichert ist.

2.15 Obergrenze für die Beschäftigung von Studierenden

Der Zulieferer hält sich an jegliche gesetzlichen Obergrenzen für die Anzahl der Studierenden, die zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Einrichtung des Zulieferers beschäftigt werden dürfen.

3. Schulung und Kommunikation

3.1 Verantwortliche Mitarbeitende

Der Zulieferer führt umfassende Schulungen für alle Mitarbeitenden durch, in deren Zuständigkeitsbereich das Management von Studierenden fällt.

3.2 Bildungseinrichtungen

Der Zulieferer teilt allen Bildungseinrichtungen, die in das Management von Studierenden eingebunden sind, seine Richtlinie zum Management von Studierenden ausdrücklich mit.

3.3 Einarbeitung von Studierenden

Der Zulieferer sorgt für die Einarbeitung und Schulung von Studierenden.

4. Dokumentation

Der Zulieferer bewahrt die Dokumentation im Zusammenhang mit dem Schutz für Studierende auf.

Die gesamte Dokumentation ist Apple auf Anfrage zur Überprüfung zugänglich zu machen.



Standards für die Verantwortung der Zulieferer

Arbeitszeitmanagement

Verhaltenskodex für Apple-Zulieferer – Anforderungen

Eine Arbeitswoche ist auf 60 Stunden begrenzt, einschließlich Überstunden, und die Arbeiter haben alle sieben Tage mindestens einen Tag frei, außer in Notfällen oder außergewöhnlichen Umständen. Reguläre Arbeitswochen dürfen 48 Stunden nicht überschreiten. Der Zulieferer hält sich an alle **geltenden Gesetze und Vorschriften** zu Arbeitsstunden und Ruhetagen und jegliche Überstunden müssen freiwillig geleistet werden.

Standards für die Verantwortung der Zulieferer

1. Richtlinie und Verfahren

1.1 Schriftliche Richtlinie und Verfahren

Der Zulieferer verfügt über eine schriftliche Richtlinie, in der die Anforderungen zu Arbeitszeiten gemäß **geltenden Gesetzen und Vorschriften** und diesem Standard beschrieben werden.

Der Zulieferer verfügt über schriftliche Verfahren und Systeme zur Implementierung seiner Richtlinie zu Arbeitszeiten.

Der Zulieferer verpflichtet sich zur strikten Einhaltung seiner schriftlichen Richtlinie und seiner Verfahren.

1.2 Direkt verantwortliche Person(en)

Der Zulieferer benennt die verantwortliche(n) Person(en), die die Implementierung der Richtlinie und der Verfahren zu Arbeitszeiten beaufsichtigt/beaufsichtigen und durchsetzt/durchsetzen.

1.3 Risikomanagement

Der Zulieferer identifiziert die in den geltenden Gesetzen und Vorschriften sowie in diesem Standard festgelegten Anforderungen zu Arbeitszeiten und hält diese ein.

Der Zulieferer identifiziert, bewertet und minimiert die Risiken im Zusammenhang mit Arbeitszeiten.

1.4 Produktionsplanung

Der Zulieferer erstellt Produktionspläne, um die zugesicherte Produktionskapazität, die zugesicherte Durchlaufzeit und die Einhaltung der 60-Stunden-**Arbeitswoche** mit einem **Ruhetag** alle sieben Tage zu gewährleisten.

1.5 Mechanismus der offiziellen Arbeitszeiterfassung

Der Zulieferer verfügt über ein offizielles Arbeitszeiterfassungssystem, mit dem die Arbeitszeiten und Ruhetage für jede:n **Arbeitnehmer:in erfasst werden**. Das offizielle Arbeitszeiterfassungssystem stellt sicher, dass die Einrichtung über zuverlässige Systeme zur Erfassung und Aufzeichnung der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden verfügt. Der Zulieferer stellt sicher,

Definitionen

Geltende Gesetze und Vorschriften

Alle Gesetze, Regeln, Vorschriften und rechtsverbindlichen Verfahren, Direktiven und Anleitungen, die für die Betriebe des Zulieferers sowie für die Beschäftigung und Führung seiner Arbeitnehmer:innen zutreffend sind.

Arbeitswoche

Ein Zeitraum von sieben aufeinanderfolgenden Tagen, der von Woche zu Woche unverändert bleibt, z. B. Sonntag 00:01 Uhr bis Samstag Mitternacht.

Ruhetag(e)

Zeitraum von 24 aufeinanderfolgenden Stunden, in dem die Arbeitnehmer:innen nicht arbeiten.

Arbeitnehmer:in

Jede Person, unabhängig von Staatsangehörigkeit oder Heimatland, die direkt oder über Dritte für die Arbeit in der Einrichtung eines Zulieferers angestellt ist.

Offizielle Arbeitszeiterfassung

Erfassungssystem, das die tatsächlich abgeleiteten Arbeitsstunden der Arbeitnehmer:innen am genauesten angibt und mehrere Erfassungselemente umfassen kann, darunter unter anderem auch:

- Zeit- bzw. Stechkarten
- Aufzeichnungen über die Genehmigung/Bestätigung von Überstunden
- Schichtplan- und Produktionsaufzeichnungen.

dass mit der Arbeitszeiterfassung nicht nur die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden, sondern auch die Zeiten, zu denen die Arbeitnehmer:innen die Einrichtung betreten und verlassen haben, exakt erfasst und aufgezeichnet werden.

1.6 Kontrollmechanismus für übermäßige Arbeitsstunden

Mit dem **offiziellen Arbeitszeiterfassungssystem** muss es möglich sein, die Arbeitnehmer:innen zu identifizieren, die voraussichtlich die 60-Stunden-Arbeitswoche und die Ruhetagsregel nicht einhalten werden, sowie die Gesamtarbeitszeit pro Woche und die Ruhetage für jede:n Arbeitnehmer:in zu ermitteln. Im Vorfeld einer möglichen Überschreitung dieser zulässigen Höchstwerte muss das System zusammenfassende Berichte und Warnhinweise für das Management bereitstellen.

1.7 Verfahren für Beanstandungen

Der Zulieferer stellt sicher, dass den Arbeitnehmer:innen ein Verfahren zur Verfügung steht, mit dem sie die in der offiziellen Arbeitszeiterfassung aufgezeichneten geleisteten Arbeitsstunden nachvollziehen, beanstanden und korrigieren können.

2. Betriebliche Praxis

2.1 Wöchentliche Arbeitsstunden

Mit Ausnahme von **Notfall- oder Ausnahmesituationen** begrenzt der Zulieferer die tatsächlich zu leistenden Arbeitsstunden der Arbeitnehmer:innen auf höchstens 60 Stunden pro Arbeitswoche.

2.2 Ruhetag

Mit Ausnahme von Notfall- oder Ausnahmesituationen haben die Arbeitnehmer:innen alle sieben Tage mindestens einen Tag frei. Es darf höchstens an sechs aufeinanderfolgenden Tagen gearbeitet werden.

2.3 Arbeitsgerechte Pausen

Der Zulieferer vergütet den Arbeitnehmer:innen die Pausen und rechnet sie gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften zur regulären Arbeitszeit hinzu.

2.4 Toilettenpausen

Toilettenpausen zählen zur Arbeitszeit und sind zu vergüten.

2.5 Ausnahmen

In Notfall- oder Ausnahmesituationen können Arbeitnehmer:innen die wöchentliche Höchstarbeitszeit von 60 Stunden überschreiten und/oder mehr als sieben Tage am Stück arbeiten, bevor sie einen Ruhetag einlegen.

Der Zulieferer muss dokumentieren, dass die Kriterien für eine Notfall- oder Ausnahmesituation erfüllt wurden. Die entsprechenden Dokumente müssen Apple auf Anfrage unverzüglich übermittelt werden.

Nach dem Ende der Notfall- oder Ausnahmesituation muss der Zulieferer umgehend zur Einhaltung der 60-Stunden-Arbeitswoche und der Ruhetagsregel übergehen. Nach dem Ende der Notfall- oder Ausnahmesituation muss der Zulieferer den Arbeitnehmer:innen umgehend einen Ruhetag gewähren, sofern der Ruhetag während der Notfall- oder Ausnahmesituation nicht eingehalten wurde.

Definitionen

Notfall- oder Ausnahmesituationen

Ereignisse oder Umstände, die zu erheblichen Produktionsunterbrechungen führen und außergewöhnlich sind und sich der Kontrolle des Zulieferers entziehen, wie z. B. Erdbeben, Überschwemmungen, Brände, nationale Notfälle, unvorhersehbare und lang anhaltende Stromausfälle, der Ausbruch epidemischer/ pandemischer Infektionskrankheiten und Zeiten lang anhaltender politischer Instabilität. Situationen, die nach vernünftigem Ermessen vorhersehbar und somit planbar sind, werden weder als Ausnahme- noch als Notfallsituationen betrachtet. Dazu zählen unter anderem auch Phasen der Spitzenproduktion, Maschinenausfälle, Feiertage und saisonale Schwankungen.

Nachtarbeit

Jegliche Arbeit, die ganz oder teilweise in der Nacht zwischen 22:00 Uhr und 5:00 Uhr oder in den Zeiten, die nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften als Nachtarbeit gelten, verrichtet wird, wobei der jeweils längere Zeitraum maßgeblich ist.

2.6 Arbeitsaktivitäten

Der Zulieferer berücksichtigt bei der Vorbereitung der offiziellen Arbeitszeiterfassung folgende Aktivitäten:

- Zeit an der Produktionslinie, unabhängig davon, ob die Linie in Betrieb ist („Produktionszeit“) oder nicht („Ausfallzeit“)
- Obligatorische Sitzungen und Schulungen, darunter unter anderem Einführungsschulungen, Schulungen zu Unternehmensrichtlinien und -verfahren, Produktionsplanungssitzungen, Montagesitzungen und tägliche Nachbesprechungen. Alle Sitzungen müssen während der regulären Arbeitsschicht stattfinden.
- Der Zulieferer darf von den Arbeitnehmer:innen nur dann verlangen, bereits vor dem geplanten Schichtbeginn zu erscheinen oder nach Schichtende noch zu bleiben, wenn diese Zeiten als bezahlte Arbeitszeiten angerechnet werden. Dies gilt auch dann, wenn es sich nur um wenige Minuten handelt, um sich auf die Arbeit vorzubereiten.
- Zwingend einzuhaltende administrative Vorgänge, die insgesamt mehr als 15 Minuten in Anspruch nehmen, darunter unter anderem auch:
 - überlange Wartezeiten in der Schlange zum Ausstempeln
 - überlange Wartezeiten in der Warteschlange beim Betreten oder Verlassen der Produktionslinie oder der Einrichtung aufgrund von Sicherheitskontrollen
 - Warten auf eine Genehmigung durch den Vorgesetzten, z. B. für die Genehmigung von Zeitkarten
 - überlange Wartezeiten in der Warteschlange bei den von der Einrichtung vorgeschriebenen Kontrollen vor dem Betreten oder Verlassen der Einrichtung.
- jegliche anderen vom Zulieferer gesteuerten Prozesse, die die Anwesenheit von Arbeitnehmer:innen in der Einrichtung oder die Durchführung von produktionsbezogenen Arbeiten unabhängig vom Einsatzort erfordern.

2.7 Schichteinteilung

Bevor der Zulieferer Arbeitnehmer:innen für **Nachtarbeit** einteilt, muss er die betroffenen Arbeitnehmer:innen über die Anforderungen und Zeitpläne für die Nachtarbeit informieren. Wenn sich die Anforderungen und Zeitpläne für die Nachtarbeit ändern, muss der Zulieferer die betroffenen Arbeitnehmer:innen unverzüglich darüber informieren. Der Zulieferer sorgt für angemessene Vorkehrungen, um die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz seiner Arbeitnehmer:innen zu gewährleisten. Dazu zählt unter anderem auch der zeitweise Einsatz von Arbeitnehmer:innen außerhalb der Nachtarbeit.

Zwischen jedem Schichtwechsel ist den Arbeitnehmer:innen eine angemessene Pause zu gewähren, die gegebenenfalls mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften in Einklang steht.

2.8 Benachrichtigung der Arbeitnehmer:innen

Der Zulieferer ist angehalten, Arbeitnehmer:innen nach Möglichkeit mindestens 12 Stunden vor einem Schichtausfall oder einer Verschiebung der geplanten Schichtpläne zu benachrichtigen.

3. Schulung und Kommunikation

3.1 Verantwortliche Mitarbeitende

Der Zulieferer führt umfassende Schulungen für alle Mitarbeitenden durch, in deren Zuständigkeitsbereich das Arbeitszeitmanagement fällt.

3.2 Arbeitnehmer:innen, Vorgesetzte und Manager:innen

Der Zulieferer teilt allen Arbeitnehmer:innen, Vorgesetzten und Manager:innen seine Richtlinie zum Arbeitszeitmanagement während der ersten Einarbeitungszeit und im Rahmen regelmäßiger Auffrischungsschulungen mit.

4. Dokumentation

Der Zulieferer bewahrt die Dokumentation im Zusammenhang mit Arbeitszeiten auf.

Die gesamte Dokumentation ist Apple auf Anfrage zur Überprüfung zugänglich zu machen.



Standards für die Verantwortung der Zulieferer

Löhne, Sozialleistungen und Verträge

Verhaltenskodex für Apple-Zulieferer – Anforderungen

Der Zulieferer zahlt mindestens den gesetzlichen Mindestlohn zuzüglich jeglicher gesetzlich oder vertraglich vorgeschriebenen Sozialleistungen. Der Zulieferer muss den Arbeitnehmer:innen für Überstunden den gesetzlich vorgeschriebenen Überstundenzuschlag zahlen. Der Zulieferer muss allen Arbeitnehmer:innen die Art und Weise der Entlohnung und die Zahlungsmodalitäten mitteilen. Der Zulieferer hält sich an alle gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf Löhne und Sozialleistungen, zahlt rechtzeitig den korrekten Lohn und verzichtet auf Lohnkürzungen als Disziplinarmaßnahme. Jeglicher Rückgriff auf Zeitarbeit oder Auslagerung von Arbeit hat innerhalb der Grenzen der am Ort der Erbringung geltenden Gesetze zu erfolgen.

Standards für die Verantwortung der Zulieferer

1. Richtlinie und Verfahren

1.1 Schriftliche Richtlinie und Verfahren

Der Zulieferer verfügt über eine schriftliche Richtlinie, in der die Anforderungen in Bezug auf Löhne, Sozialleistungen und Verträge gemäß **geltenden Gesetzen und Vorschriften** und diesem Standard beschrieben werden.

Der Zulieferer verfügt über schriftliche Verfahren und Systeme zur Implementierung seiner Richtlinie für Löhne, Sozialleistungen und Verträge.

Der Zulieferer verpflichtet sich zur strikten Einhaltung seiner schriftlichen Richtlinie und seiner Verfahren.

1.2 Direkt verantwortliche Person(en)

Der Zulieferer benennt die verantwortliche(n) Person(en), die die Implementierung der Richtlinie und der Verfahren für Löhne, Sozialleistungen und Verträge beaufsichtigt/beaufsichtigen und durchsetzt/durchsetzen.

1.3 Risikomanagement

Der Zulieferer identifiziert die in den geltenden Gesetzen und Vorschriften sowie in diesem Standard festgelegten Anforderungen in Bezug auf Löhne, Sozialleistungen und Verträge und hält diese ein.

Der Zulieferer identifiziert, bewertet und minimiert die Risiken im Zusammenhang mit Löhnen, Sozialleistungen und Verträgen.

Definitionen

Geltende Gesetze und Vorschriften

Alle Gesetze, Regeln, Vorschriften und rechtsverbindlichen Verfahren, Direktiven und Anleitungen, die für die Betriebe des Zulieferers sowie für die Beschäftigung und Führung seiner Arbeitnehmer:innen zutreffend sind.

Arbeitnehmer:in

Jede Person, unabhängig von Staatsangehörigkeit oder Heimatland, die direkt oder über Dritte für die Arbeit in der Einrichtung eines Zulieferers angestellt ist.

Mindestlohn

Gesetzlich vorgeschriebener Mindestlohn pro Stunde/Woche/Monat. Nicht enthalten sind Zuschläge, Überstundenzuschläge, freiwillige Zulagen und Prämien.

Reguläre Arbeitszeiten

Normale Arbeitszeiten, wie sie in den geltenden Gesetzen und Vorschriften festgelegt sind, oder bei Fehlen derartiger Gesetze, wie sie in einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Zulieferer (oder seinen Vertretern) und den Arbeitnehmer:innen oder ihren Vertretern geregelt sind.

Basislohn

Der Mindestbetrag des Lohns pro Stunde/Woche/Monat, auf den Arbeitnehmer:innen für geleistete reguläre Arbeitszeiten gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften oder dem Arbeitsvertrag Anspruch haben, wobei der jeweils höhere Betrag maßgeblich ist. Kann Zulagen für Verpflegung und Unterkunft enthalten, sofern dies nicht gesetzlich untersagt ist. Davon ausgenommen sind Überstundenzuschläge, freiwillige Zuschläge und Prämien. Der Basislohn kann über dem Mindestlohn liegen, darf diesen jedoch nicht unterschreiten.

2. Betriebliche Praxis

2.1 Mindestvergütung

Alle Arbeitnehmer:innen erhalten für alle regulären Arbeitszeiten mindestens den **Mindestlohn** gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften. Der **Basislohn** eines:einer Arbeitnehmer:in muss immer auf oder über dem Mindestlohn für die jeweilige **Einstufung des:der Arbeitnehmer:in** liegen.

Die Art und Weise der Entlohnung darf nicht dazu führen, dass Arbeitnehmer:innen für den Basislohn mehr als die gesetzlich vorgeschriebenen regulären Arbeitszeiten leisten müssen. Dabei ist es unerheblich, ob die Berechnung auf Stunden-, Tages-, Wochen- oder Monatsbasis erfolgt.

2.2 Vergütung von Überstunden

Sämtliche **Überstunden** werden zum entsprechenden Überstundensatz vergütet, der auf den entsprechenden Basislohn gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften oder dem Arbeitsvertrag (je nachdem, welcher Wert höher ist) für die jeweilige Einstufung des:der Arbeitnehmer:in angewendet wird.

In Ländern, in denen es keine in den geltenden Gesetzen und Vorschriften festgelegten Überstundensätze gibt, beträgt der Mindestsatz für Überstunden 125 % des Basislohns.

2.3 Sozialleistungen

Der Zulieferer gewährt **obligatorische Sozialleistungen** entsprechend der Einstufung des:der Arbeitnehmer:in nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften. Der Zulieferer gewährt den Arbeitnehmer:innen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bezahlten und unbezahlten Urlaub sowie arbeitsfreie gesetzliche Feiertage.

2.4 Arbeitszeitberechnungen für Überstunden

Für die Berechnung von Entlohnung und Sozialleistungen werden die Überstunden anhand der exakt geleisteten Stunden und Minuten berechnet.

Kann der Zulieferer die exakten Minuten nicht berechnen, werden die Überstunden auf die nächsten 15 Minuten zugunsten des:der Arbeitnehmer:in wie folgt aufgerundet

2.5 Arbeitszeitberechnungen bei Unpünktlichkeit

Für die Berechnung von Entlohnung und Sozialleistungen werden die Abzüge für Unpünktlichkeit anhand der genauen Stunden und Minuten berechnet, die der:die Arbeitnehmer:in zu spät gekommen ist.

Zeit in Minuten	$0 \leq x < 15$	$15 \leq x < 30$	$30 \leq x < 45$	$45 \leq x < 60$
Gerundete Anzahl der Minuten für Überstunden	15	30	45	60

Kann der Zulieferer die exakten Minuten nicht berechnen, werden die Abzüge für Unpünktlichkeit auf die nächsten 15 Minuten zugunsten des:der Arbeitnehmer:in wie folgt aufgerundet:

Zeit in Minuten	$0 \leq x < 15$	$15 \leq x < 30$	$30 \leq x < 45$	$45 \leq x < 60$
Gerundete Anzahl der Minuten bei Unpünktlichkeit	0	15	30	45

Definitionen

Einstufung des:der Arbeitnehmer:in

Status des:der Arbeitnehmer:in, einschließlich Vollzeit, Teilzeit, Studierende, Probezeit, Zeitarbeit oder anderer Formen, jeweils nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften.

Überstunden

Zeit, die über die regulären Arbeitszeiten hinausgeht.

Sozialleistungen

Zusätzlich zum Basislohn und zu Überstundenzuschlägen gezahlte Vergütungen, die unter anderem auch Urlaubsansprüche, Erholungsurlaub, Sonderurlaub (z. B. Mutterschaftsurlaub und Krankschreibung) sowie Renten- und Sozialversicherungsleistungen umfassen.

Obligatorische Sozialleistungen

Sozialleistungen, die der Zulieferer den Arbeitnehmer:innen gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften und/oder dem Arbeitsvertrag zu gewähren hat.

Geldstrafen

Umfasst Bargeldstrafen, Lohnabzüge oder Kontoabhebungen. Hierzu zählt nicht die Nichtzahlung von tatsächlich nicht geleisteter Arbeitszeit aufgrund von Verspätungen oder versäumter Arbeitszeit.

2.6 Verzicht

Verzichtsregelungen, die sich auf die Arbeitszeit oder die Löhne und Sozialleistungen der Arbeitnehmer:innen auswirken, werden nicht akzeptiert, auch dann nicht, wenn diese von lokalen Behörden oder staatlichen Stellen verfügt werden (z. B. das „Comprehensive Working Hours System“ in China).

2.7 Abzüge

Der Zulieferer oder seine Vertreter dürfen von den Lohnabrechnungen der Arbeitnehmer:innen lediglich Beträge in Abzug bringen, die nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften zu entrichten sind, wie z. B. für Steuern und Sozialversicherung, oder die für Dienstleistungen anfallen, die der Zulieferer oder sein Vertreter erbringt. Wenn Abzüge in Verbindung mit einer für die Arbeitnehmer:innen erbrachten Dienstleistung vorgenommen werden, muss es den Arbeitnehmern freistehen, diese Dienstleistung nicht in Anspruch zu nehmen.

Vom Lohn abgezogene Geldstrafen oder die Kürzung obligatorischer Sozialleistungen als Disziplinarmaßnahmen sind nicht zulässig.

2.8 Kauttionen

Kauttionen von Arbeitnehmer:innen sind verboten, sofern sie nicht durch geltende Gesetze und Vorschriften vorgeschrieben sind. Wenn eine Kauttion gesetzlich vorgeschrieben ist, sorgt der Zulieferer dafür, dass für die von den Arbeitnehmer:innen geleisteten Kauttionen Quittungen ausgestellt werden und dass diese Kauttionen schnellstmöglich, spätestens jedoch einen Monat nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder nach Wegfall der Voraussetzung für die Kauttionen, in voller Höhe an die Arbeitnehmer:innen zurückgezahlt werden, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt.

2.9 Kostenersatz

Der Zulieferer darf von den Arbeitnehmer:innen keinen Kostenersatz für Dinge verlangen, die der Zulieferer benötigt, damit die Arbeitnehmer:innen ihre Arbeitsaufgaben ordnungsgemäß verrichten können, darunter unter anderem auch:

- erforderliche persönliche Schutzausrüstung
- Arbeitskleidung, mit Ausnahme von nicht zurückgegebener Arbeitskleidung
- Headset und austauschbare Schaumstoffpads

Bei der Ausgabe dieser Gegenstände wird keine Kauttion erhoben. Die Zulieferer können für nicht zurückgegebene Gegenstände einen anteiligen Kostenbeitrag erheben. Der Zulieferer muss diese Bedingungen bei der Ausgabe der Gegenstände mitteilen.

2.10 Zahlung

Der Zulieferer muss in Fällen, in denen Arbeitnehmer:innen nicht die ihnen zustehenden Löhne erhalten haben, Geldzahlungen leisten. Dies umfasst insbesondere:

- Zuwenigzahlung
- Abschlusszahlung: Unabhängig von den Bedingungen, unter denen das Arbeitsverhältnis beendet wurde, müssen alle Arbeitnehmer:innen den ihnen zustehenden Lohn erhalten. Der Zulieferer muss alle Arbeitnehmer:innen zu Beginn des Arbeitsverhältnisses und bei jeder wesentlichen Änderung des Kündigungsverfahrens in geeigneter Weise über dieses Verfahren informieren. Der Zulieferer gewährleistet für alle Arbeitnehmer:innen einen einfachen Zugang zum Kündigungsverfahren, auch für diejenigen, die nicht unter Einhaltung der **ordentlichen Kündigungsfrist** kündigen. Vorbehaltlich der geltenden Gesetze und

Definitionen

Ordentliche Kündigungsfrist

Kündigungsfrist von maximal einem Monat für Arbeitnehmer:innen, die ihren Vertrag mit dem Arbeitgeber freiwillig kündigen wollen. Sofern nach geltenden Gesetzen und Vorschriften vorgeschrieben, kann diese Kündigungsfrist auch kürzer sein.

Arbeitszeitraum

Der für die normale Lohnabrechnung zugrunde gelegte Arbeitszeitraum.

Vorschriften darf der Zulieferer keinen Schadenersatz von Arbeitnehmer:innen verlangen, die nicht unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist kündigen. Der Zulieferer muss jedem:jeder Arbeitnehmer:in einen Nachweis über den erhaltenen Schlusslohn und eine Erläuterung für etwaige Abzüge aushändigen.

- Abzüge oder Zahlungen von Arbeitnehmer:innen ohne gesetzliche Grundlage: Abzüge für Kauttionen, Honorare, Kostenbeitrag für Arbeitskleidung, medizinische Untersuchungen, Disziplinarstrafen, Werkzeuge, Hintergrundprüfungen usw.
- Nichtzahlung von gesetzlich geschuldeten Sozialleistungen wie Überstundenvergütung, Jahresurlaub und bezahlten Feiertagen
- Löhne für obligatorische Sitzungen und Schulungen.

2.11 Zahlungsmodalitäten

Der Zulieferer zahlt den Arbeitnehmer:innen ihren Lohn innerhalb der in den geltenden Gesetzen und Vorschriften festgelegten Frist. Fehlt eine solche Vorgabe, bezahlt der Zulieferer die Arbeitnehmer:innen innerhalb von 30 Tagen nach Ende des **Arbeitszeitraums**. Lohnberichtigungen bei Abweichungen in den Aufzeichnungen sind spätestens bis zum nächsten Zahltag zu zahlen.

2.12 Unterschriebener Vertrag

Die Arbeitnehmer:innen müssen vor Antritt einer Arbeitsstelle in einer Einrichtung des Zulieferers einen schriftlichen Arbeitsvertrag unterzeichnen.

Der Zulieferer stellt sicher, dass der Arbeitsvertrag in einer für den:die Arbeitnehmer:in verständlichen Sprache abgefasst ist.

Dieser Vertrag muss den geltenden Gesetzen und Vorschriften sowie sämtlichen relevanten Bedingungen entsprechen, die im Verhaltenskodex für Apple-Zulieferer und den Standards für die Verantwortung der Zulieferer festgehalten sind.

Der Zulieferer stellt sicher, dass alle Arbeitnehmer:innen zum Zeitpunkt ihrer Unterschrift eine vom Zulieferer unterzeichnete Ausfertigung dieses Vertrags erhalten und den Vertragsinhalt verstehen. Dies gilt auch für etwaige Zusatzvereinbarungen.

Dieser Vertrag muss insbesondere Folgendes enthalten:

- alle nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften vorgeschriebenen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen
- vollständigen Namen und Geburtsdatum des:der Arbeitnehmer:in
- Nummer des Reisepasses, Personalausweises oder eines gleichwertigen Ausweisdokuments des:der Arbeitnehmer:in
- Kontaktinformationen für den Notfall
- Art der Arbeit und Ort, an dem sie ausgeführt werden soll
- Lebensbedingungen
- Kosten (sofern zutreffend) für Verpflegung und Unterkunft
- Erläuterungen und ungefähre Beträge zu den einzelnen vom Lohn abzuziehenden Posten
- Laufzeit des Vertrags (sofern zutreffend)
- voraussichtliche reguläre Arbeitszeiten, Überstunden, Intervall von Ruhetagen sowie Urlaubstage
- Basislohn für reguläre Arbeitszeiten

Löhne, Sozialleistungen und Verträge

Version: 4.8 Wirksamkeitsdatum: 1. Januar 2022

- klar festgelegte Sätze für reguläre, Überstunden- und Feiertagsvergütung, einschließlich der maximal zulässigen Überstunden
- Abzüge (sofern zutreffend)
- Sozialleistungen
- jegliche Zulagen und Zuschläge
- Zeitpunkt des Anspruchs auf Rückzahlung der Kautions (sofern zutreffend)
- Verfahren und Bedingungen der Kündigung bzw. Beendigung des Vertrags
- Bedingungen für die Vertragsverlängerung
- keine Bestimmungen, die Arbeitnehmer:innen das Recht verweigern, sich zu organisieren oder gemeinsam Tarifverhandlungen zu führen.

2.13 Vertragsüberarbeitung und -ergänzung

Der Zulieferer stellt sicher, dass jegliche Überarbeitungen von Arbeitsverträgen alle in diesem Standard dargelegten Bedingungen berücksichtigen und dass jegliche Überarbeitungen oder spätere Verträge Bedingungen garantieren, durch die die Arbeitnehmer:innen nicht schlechter gestellt werden als in der ursprünglichen Fassung des Arbeitsvertrags oder wie in Tarifverhandlungen vereinbart.

2.14 Kündigung des Vertrags

Der Zulieferer stellt sicher, dass Arbeitnehmer:innen ihren Arbeitsvertrag freiwillig kündigen können.

2.15 Probezeit

Sofern ein Arbeitsverhältnis mit Probezeit oder zu Ausbildungszwecken gesetzlich zulässig ist, stellt der Zulieferer sicher, dass Arbeitnehmer:innen mindestens den Mindestlohn erhalten. Arbeitnehmer:innen dürfen in dieser Beschäftigungseinstufung insgesamt nicht länger als drei Monate bzw. bis zu der nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften zulässigen Höchstdauer arbeiten, wobei der jeweils kürzere Zeitraum maßgeblich ist.

3. Schulung und Kommunikation

3.1 Verantwortliche Mitarbeitende

Der Zulieferer führt umfassende Schulungen für alle Mitarbeitenden durch, in deren Zuständigkeitsbereich das Management von Löhnen, Sozialleistungen und Verträgen fällt.

3.2 Arbeitnehmer:innen, Vorgesetzte und Manager:innen

Der Zulieferer teilt allen Arbeitnehmer:innen, Vorgesetzten und Manager:innen seine Richtlinie für Löhne, Sozialleistungen und Verträge während der ersten Einarbeitungszeit und im Rahmen regelmäßiger Auffrischungsschulungen mit.

3.3 Zahlungserläuterung

Der Zulieferer stellt sicher, dass Arbeitnehmer:innen zu jeder Zahlung eine detaillierte Aufstellung erhalten, die Folgendes umfasst:

- die Anzahl der geleisteten regulären Arbeitszeiten und Überstunden
- den jeweiligen Vergütungssatz für reguläre Arbeitszeiten, Überstunden und Urlaubszeiten
- eine Aufstellung und Beschreibung der einzelnen Abzüge
- eine Aufstellung und Beschreibung der gezahlten Sozialleistungen.

4. Dokumentation

Der Zulieferer bewahrt die Dokumentation im Zusammenhang mit Löhnen, Sozialleistungen und Verträgen auf.

Der Zulieferer stellt sicher, dass alle gesetzlich vorgeschriebenen Lohnabrechnungsunterlagen, Journale und Berichte vorhanden, vollständig, korrekt und auf dem neuesten Stand sind.

Die gesamte Dokumentation ist Apple auf Anfrage zur Überprüfung zugänglich zu machen.



Standards für die Verantwortung der Zulieferer

Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen

Verhaltenskodex für Apple-Zulieferer – Anforderungen

Der Zulieferer räumt den Arbeitnehmer:innen freiwillig alle gesetzlichen Rechte ein, sich zu organisieren, eine Interessenvertretung ihrer Wahl zu gründen oder ihr beizutreten (oder auf einen Beitritt zu verzichten) und gemeinsam Tarifverhandlungen zu führen, und zwar frei von Störung, Diskriminierung, Vergeltungsmaßnahmen oder Belästigung.

Standards für die Verantwortung der Zulieferer

1. Versammlungsfreiheit

1.1 Richtlinie und Verfahren

Der Zulieferer verfügt über eine schriftliche Richtlinie zur Versammlungsfreiheit. Darüber hinaus verfügt der Zulieferer über Verfahren und Systeme, mit denen er seine Richtlinie zur Versammlungsfreiheit in einer Weise umsetzt, die den **Anforderungen der geltenden Gesetze und Vorschriften**, dem Verhaltenskodex für Apple-Zulieferer und den Standards für die Verantwortung der Zulieferer genügt.

Der Zulieferer wahrt alle gesetzlichen Rechte der **Arbeitnehmer:innen**, Organisationen ihrer Wahl zu gründen oder ihnen beizutreten (oder auf die Gründung oder den Beitritt zu verzichten), insbesondere Gewerkschaften, Arbeitnehmervertretungen oder andere Arbeitnehmervereinigungen, und frei von Störung, Diskriminierung, Vergeltungsmaßnahmen oder Belästigung Tarifverhandlungen zu führen. Der Zulieferer kommt dem Verlangen der Arbeitnehmer:innen nach einem Mechanismus für **Beschwerden** zusätzlich zur formellen Vertretung nach.

Soweit geltende Gesetze und Vorschriften die Versammlungsfreiheit erheblich einschränken, räumt der Zulieferer den Arbeitnehmer:innen alternative Möglichkeiten ein, einzeln und gemeinsam mit dem Zulieferer zu verhandeln. Dazu gehören auch Verfahren, mit denen die Arbeitnehmer:innen ihre Beschwerden vorbringen und ihre Rechte in Bezug auf die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen schützen können.

1.2 Neutralität

Der Zulieferer ist nicht gehalten, die Bemühungen der Arbeitnehmer:innen, sich zusammenzuschließen oder zu organisieren, aktiv zu unterstützen. Er muss jedoch sicherstellen, dass die Arbeitnehmer:innen ihr Recht, sich zu organisieren, in einer Atmosphäre ausüben können, die frei von Gewalt, Druck, Angst, Einschüchterung und Drohungen ist.

Definitionen

Geltende Gesetze und Vorschriften

Alle Gesetze, Regeln, Vorschriften und rechtsverbindlichen Verfahren, Direktiven und Anleitungen, die für die Betriebe des Zulieferers sowie für die Beschäftigung und Führung seiner Arbeitnehmer:innen zutreffend sind.

Arbeitnehmer:in

Jede Person, unabhängig von Staatsangehörigkeit oder Heimatland, die direkt oder über Dritte für die Arbeit in der Einrichtung eines Zulieferers angestellt ist.

Beschwerde

Beschwerden und Mitteilungen können sich unter anderem auf Fälle von Belästigung und Missbrauch, Diskriminierung, Vergeltungsmaßnahmen, Nichtzahlung von Löhnen, Bitten um Gespräche über Arbeitszeiten und Löhne, Wünsche bezüglich Verpflegung oder Lebensbedingungen beziehen, sollten aber nicht darauf beschränkt sein.

Arbeitnehmervertreter:in

Als Arbeitnehmervertreter:in dürfen weder Personen aus dem Management noch nachgeordnete Vorgesetzte fungieren. Einige Ausnahmen können gelten, wenn sie von Arbeitnehmer:innen und Management ausdrücklich vereinbart wurden.

Arbeitnehmerorganisation

Organisation jeglicher Art, der Arbeitnehmer:innen angehören und die ganz oder teilweise zu dem Zweck besteht, die Interessen der Arbeitnehmer:innen zu fördern und zu verteidigen.

1.3 Abzüge

Der Zulieferer darf ohne die ausdrückliche und schriftliche Zustimmung der einzelnen Arbeitnehmer:innen keine Gewerkschaftsbeiträge oder sonstige Gewerkschaftsabgaben von den Löhnen der Arbeitnehmer:innen abziehen, sofern in frei ausgehandelten und gültigen Tarifverträgen nichts anderes bestimmt ist.

2. Arbeitnehmer:innenvertretung

Vorbehaltlich der geltenden Gesetze und Vorschriften darf der Zulieferer nicht in die Gründung oder die Tätigkeit von Arbeitnehmerorganisationen hineinwirken. Dies gilt auch für Aktivitäten, die darauf abzielen, die Beherrschung, Finanzierung oder Kontrolle solcher Organisationen zu begründen oder zu fördern.

Der Zulieferer schränkt nicht das Recht der Arbeitnehmer:innen ein, ihre Satzungen und Ordnungen aufzustellen, ihre Vertreter frei zu wählen, ihre Verwaltung und ihre Tätigkeiten zu organisieren und ihre Programme zu formulieren.

Arbeitnehmervertreter:innen haben unter den in den geltenden Gesetzen und Verordnungen festgelegten Bedingungen oder im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Zulieferer und der **Arbeitnehmerorganisation** Zugang zu ihren Mitgliedern. Arbeitnehmervertreter:innen erhalten die für die ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Einrichtungen.

Arbeitnehmer:innen steht es frei, sich in den Pausen sowie vor und nach der Arbeit im Betrieb zu treffen und Fragen zum Arbeitsumfeld zu diskutieren.

3. Keine Belästigung und keine Vergeltungsmaßnahmen

Arbeitnehmer:innen oder zukünftige Arbeitnehmer:innen dürfen nicht aufgrund der nachstehenden Faktoren von Kündigung, Diskriminierung, Belästigung, **Blacklisting**, Einschüchterung, Vergeltungsmaßnahmen oder einer anderen **Personalentscheidung** betroffen sein:

- Mitgliedschaft und/oder Mitarbeit in einer Gewerkschaft, Arbeitnehmervereinigung oder sonstige Aktivitäten im Bereich der Versammlungsfreiheit
- Ausübung des gesetzlichen Rechts, eine Gewerkschaft zu gründen oder sich an Tarifverhandlungen zu beteiligen
- Organisieren von oder Teilnahme an einem rechtmäßigen Streik oder einer Demonstration
- Vorbringen von Anliegen gegenüber dem **Management**, die die Einhaltung eines Tarifvertrags oder anderer gesetzlicher Bestimmungen betreffen.

Der Zulieferer verzichtet auf die Androhung oder den Einsatz von Gewalt oder die Anwesenheit von Polizei oder Militär, um Arbeitnehmer:innen einzuschüchtern oder um Aktivitäten zu verhindern, zu stören oder aufzulösen, die eine rechtmäßige und friedliche Ausübung des Rechts auf Versammlungsfreiheit darstellen. Dazu zählen auch Gewerkschaftstreffen, organisierende Aktivitäten, Versammlungen und rechtmäßige Streiks.

Der Zulieferer verpflichtet sich, Arbeitnehmer:innen nicht zu versetzen, herabzustufen, zu befördern, auszulagern oder neu zuzuteilen, um sie von der Gründung einer Gewerkschaft oder der Teilnahme an Informationsmaßnahmen zwischen Arbeitnehmer:innen und Management abzuhalten.

Definitionen

Blacklisting

Erstellung, Führung, Verwendung und/oder Weitergabe von Listen mit Arbeitnehmer:innen oder potenziellen Arbeitnehmer:innen zum Zwecke der Arbeitsverweigerung oder der Verhängung anderer Sanktionen aufgrund des gesetzlich geschützten Status oder nicht arbeitsplatzbezogener Kriterien, wie z. B. der politischen Zugehörigkeit oder des Gewerkschaftsstatus.

Personalentscheidung

Einstellung, Kündigung, Arbeitsplatzsicherheit, Zuweisung des Arbeitsplatzes, Vergütung, Beförderung, Herabstufung, Versetzung, (berufliche) Weiterbildung, Disziplinarmaßnahmen, Zuweisung von Arbeitnehmer:innen sowie Arbeitsbedingungen einschließlich Arbeitszeiten, Ruhezeiten und Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz.

Management

Jede Person, die bevollmächtigt ist, im Namen des Zulieferers Arbeitnehmer:innen einzustellen, zu versetzen, zu suspendieren, zu entlassen, zu befördern, zu kündigen, zuzuweisen, auszuzeichnen, zu disziplinieren oder anzuweisen bzw. derartige Maßnahmen auszusprechen.

Redliche Absicht

Tarifverhandlungen in redlicher Absicht implizieren die Anerkennung von Vertretungsorganisationen, das Bemühen um eine Einigung, die Aufnahme ernsthafter und konstruktiver Verhandlungen, die Vermeidung ungerechtfertigter Verzögerungen bei den Verhandlungen und die gegenseitige Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen, wobei die Ergebnisse der Verhandlungen in redlicher Absicht zu berücksichtigen sind. Dazu gehört das generelle Bestreben, für beide Seiten vorteilhafte Ergebnisse zu erzielen, und die Verpflichtung aller Parteien, vernünftig und rechtmäßig zu handeln.

Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen

Version: 4.8 Wirksamkeitsdatum: 1. Januar 2022

Das Management des Zulieferers darf das Recht der Arbeitnehmer:innen auf einen friedlichen Zusammenschluss nicht durch die Auslagerung von Arbeiten behindern, die von Gewerkschaftsmitgliedern ausgeführt werden. Die Verlagerung der Produktion von einem Standort zu einem anderen in der Absicht, Vergeltungsmaßnahmen gegen Arbeitnehmer:innen zu ergreifen, die eine Gewerkschaft gegründet haben oder versuchen, eine zu gründen, ist nach dem Kodex und diesem Standard untersagt.

4. Tarifvereinbarungen

Besteht eine Tarifvereinbarung, muss der Zulieferer in redlicher Absicht verhandeln.

Der Zulieferer muss die Bedingungen jeder unterzeichneten Tarifvereinbarung für die Geltungsdauer dieser Vereinbarung **in redlicher Absicht** einhalten.

Besteht eine Tarifvereinbarung, erhalten die unter diese Vereinbarung fallenden Arbeitnehmer:innen eine Abschrift der unterzeichneten Vereinbarung.

Soweit das Recht auf Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen gesetzlich eingeschränkt ist, verhindert der Zulieferer keine rechtlichen Alternativen, die es Arbeitnehmer:innen ermöglichen, sich zu organisieren und Tarifverhandlungen zu führen.

5. Schulung und Kommunikation

Der Zulieferer verfügt über ein Verfahren, mit dem er Arbeitnehmer:innen, Vorgesetzten und dem Management die in diesem Standard festgelegten Anforderungen mitteilt.

Der Zulieferer verfügt über dokumentierte Verfahren, nach denen ein Dialog mit den Arbeitnehmer:innen über ihre Anliegen geführt und auf gewerkschaftlich organisierte Aktionen der Arbeitnehmer:innen reagiert werden kann.



Standards für die Verantwortung der Zulieferer

Beschwerdemanagement

Verhaltenskodex für Apple-Zulieferer – Anforderungen

Der Zulieferer stellt sicher, dass den Arbeitnehmer:innen ein effektiver Mechanismus zur Meldung von Beschwerden zur Verfügung steht, der eine offene Kommunikation zwischen Management und Belegschaft ermöglicht.

Standards für die Verantwortung der Zulieferer

1. Richtlinie und Verfahren

1.1 Schriftliche Richtlinie und Verfahren

Der Zulieferer verfügt über eine schriftliche Richtlinie, in der die Anforderungen an ein Beschwerdesystem gemäß **geltenden Gesetzen und Vorschriften** und diesem Standard beschrieben werden.

Der Zulieferer verfügt über schriftliche Verfahren und Systeme zur Implementierung seiner Richtlinie zum Beschwerdesystem.

Der Zulieferer verpflichtet sich zur strikten Einhaltung seiner schriftlichen Richtlinie und seiner Verfahren.

1.2 Direkt verantwortliche Person(en)

Der Zulieferer benennt die verantwortliche(n) Person(en), die die Implementierung der Richtlinie und der Verfahren zum Beschwerdesystem beaufsichtigt/beaufsichtigen und durchsetzt/durchsetzen.

2. Schutz und keine Vergeltungsmaßnahmen

Arbeitnehmer:innen oder angehende Arbeitnehmer:innen müssen die Möglichkeit haben, in einem sicheren Umfeld und ohne Repressalien, Entlassung, Diskriminierung, Belästigung, **Blacklisting**, Einschüchterung, Vergeltungsmaßnahmen oder andere Sanktionen jeglicher Art befürchten zu müssen, Beschwerden zu melden, Rückmeldungen zu geben oder an der Untersuchung von Beschwerden mitzuwirken, wenn diese in redlicher Absicht vorgebracht werden.

Der Zulieferer stellt zudem sicher, dass die Identität der Arbeitnehmer:innen geschützt wird, um Vergeltungsmaßnahmen zu verhindern und die Vertraulichkeit zu gewährleisten, und dass vertrauliche Informationen nur an Mitarbeitende des Zulieferers oder an Parteien weitergegeben werden, die Kraft Gesetzes Zugang zu diesen Informationen haben müssen oder dürfen.

Definitionen

Beschwerde

Beschwerden und Mitteilungen können sich unter anderem auf Fälle von Belästigung und Missbrauch, Diskriminierung, Vergeltungsmaßnahmen, Nichtzahlung von Löhnen, Bitten um Gespräche über Arbeitszeiten und Löhne, Wünsche bezüglich Verpflegung oder Lebensbedingungen beziehen, sollten aber nicht darauf beschränkt sein.

Geltende Gesetze und Vorschriften

Alle Gesetze, Regeln, Vorschriften und rechtsverbindlichen Verfahren, Direktiven und Anleitungen, die für die Betriebe des Zulieferers sowie für die Beschäftigung und Führung seiner Arbeitnehmer:innen zutreffend sind.

Arbeitnehmer:in

Jede Person, unabhängig von Staatsangehörigkeit oder Heimatland, die direkt oder über Dritte für die Arbeit in der Einrichtung eines Zulieferers angestellt ist.

Blacklisting

Erstellung, Führung, Verwendung und/oder Weitergabe von Listen mit Arbeitnehmer:innen oder potenziellen Arbeitnehmer:innen zum Zwecke der Arbeitsverweigerung oder anderer Sanktionen aufgrund des gesetzlich geschützten Status oder nicht arbeitsplatzbezogener Kriterien, wie z. B. der politischen Zugehörigkeit oder des Gewerkschaftsstatus.

Personalentscheidung

Einstellung, Kündigung, Arbeitsplatzsicherheit, Zuweisung des Arbeitsplatzes, Vergütung, Beförderung, Herabstufung, Versetzung, (berufliche) Weiterbildung, Disziplinarmaßnahmen, Zuweisung von Arbeitnehmer:innen sowie Arbeitsbedingungen einschließlich Arbeitszeiten, Ruhezeiten und Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz.

3. Beschwerden

3.1 Beschwerdekanäle

Der Zulieferer richtet geeignete, wirksame und zugängliche Kanäle für die Meldung von Beschwerden in den weiter unten in Abschnitt „3.2 Gegenstand der Beschwerdebehandlung“ aufgeführten Bereichen ein.

Der Zulieferer richtet wirksame Beschwerdemeldekanäle ein und teilt diese seinen Arbeitnehmer:innen ausdrücklich mit (u. a. mittels Richtlinien, die an einem für die Arbeitnehmer:innen gut zugänglichen Ort ausgehängt werden). Dabei kann es sich um telefonische oder elektronische (E-Mail, App) Hotlines oder Postfächer handeln, die entweder vom Zulieferer oder von einem Dritten betreut werden.

Der Zulieferer stellt sicher, dass mindestens einer dieser Kanäle auch anonyme Meldungen ermöglicht. Er teilt den Arbeitnehmer:innen wie oben beschrieben mit, auf welche Weise sie ihre Beschwerden anonym melden können und wie ihre Anonymität gewahrt wird. Die Beschwerdemeldekanäle sind den Arbeitnehmer:innen in einer Sprache, die sie verstehen, zur Verfügung zu stellen.

3.2 Gegenstand der Beschwerdebehandlung

Die Beschwerdesysteme umfassen (soweit zutreffend) insbesondere unter anderem die Beilegung von Beschwerden in folgenden Bereichen:

- Schutz vor Diskriminierung
- Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch
- Verhinderung von Zwangsarbeit
- Umgang mit externen Personalagenturen
- Schutz für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen
- Verhinderung von Kinderarbeit
- Schutz für jugendliche Arbeitnehmer:innen
- Bildungsprogramm-Management
- Arbeitszeiten
- Löhne, Sozialleistungen und Verträge
- Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen
- Arbeitsschutz-Management
- Vorfallmanagement
- Notfallbereitschaft und Sofortmaßnahmen
- Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen und Essen
- Entsorgung gefährlicher Abfälle
- Abwassermanagement
- Regenwassermanagement
- Umgang mit Luftemissionen
- Lärmschutzmanagement
- Ethik.

3.3 Fallbearbeitung von Beschwerden

Für die Bearbeitung von Beschwerdefällen sind insbesondere folgende Prozesse vorzusehen:

- Auswahl eines qualifizierten, unparteiischen Untersuchungsteams
- Durchführung einer eingehenden Untersuchung aller relevanten Fakten
- größtmögliche Wahrung der Vertraulichkeit
- zeitnahe Beilegung und ggf. Umsetzung von Abhilfemaßnahmen
- zeitnahe Rückmeldung an den:die und Einigung mit dem:der Beschwerdeführer:in
- Einspruchsrecht für Beteiligte, die sich durch das Ergebnis der Untersuchung benachteiligt fühlen.

Zum Schutz des:der Beschwerdeführer:in und eventueller Zeugen, die zur Untersuchung hinzugezogen werden, muss eine Richtlinie vorhanden sein, die Vergeltungsmaßnahmen gegen diese Personen verbietet.

Mit den in diesem Abschnitt festgelegten Anforderungen an die Prozesse will Apple die Einhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte erreichen, was insbesondere die darin verankerten Prinzipien 29 und 31 einschließt.

3.4 Kontinuierliche Verbesserung des Beschwerdesystems

Der Zulieferer überprüft die Zweckmäßigkeit bestehender Beschwerdesysteme, um deren kontinuierliche Verbesserung zu gewährleisten.

3.5 Dokumentation von Beschwerden

Der Zulieferer pflegt ein angemessenes Dokumentationssystem, das unter anderem folgende Informationen enthält:

- Datum, Art und Anzahl eingegangener Fälle
- Kanäle, über die eine Beschwerde gemeldet wurde oder Vorkommnisse aufgetreten sind
- Untersuchungsberichte mit Namen und Position der an der Untersuchung beteiligten Personen oder der an den Vorkommnissen beteiligten Personen
- aufgedeckte Probleme und durchgeführte Verbesserungsmaßnahmen
- damit verbundene Ergebnisse und Einsprüche,
- Rückmeldung an Arbeitnehmer:innen zu den ggf. getroffenen Entscheidungen
- Bearbeitungsdauer für die Beilegung von Beschwerden von Arbeitnehmer:innen, Mitwirkung und Rückmeldung.

4. Rückmeldung und Beteiligung von Arbeitnehmer:innen

Der Zulieferer holt proaktiv Rückmeldungen von den Arbeitnehmer:innen über verschiedene Kanäle ein, um Verbesserungsmöglichkeiten zu ermitteln und sich ein Bild von der Zufriedenheit der Arbeitnehmer:innen zu machen. Dazu gehören unter anderem auch regelmäßige, mindestens jährlich durchzuführende Befragungen, Interviews oder vergleichbare Mechanismen.

Der Zulieferer stellt sicher, dass diese Kanäle allen Arbeitnehmer:innen, die teilnehmen möchten, zugänglich sind. Dabei müssen die Kanäle die Sprache(n) unterstützen, in der sich die Arbeitnehmer:innen am Arbeitsplatz verständigen, sofern es sich nicht um ihre Muttersprache(n) handelt.

5. Schulung und Kommunikation

Der Zulieferer teilt den Arbeitnehmer:innen das Beschwerdesystem und den damit verbundenen Verfahrensablauf während der ersten Einarbeitungszeit und im Rahmen jährlicher Auffrischungsschulungen mit.

Die für das Beschwerdemanagement zuständigen Personen werden vom Zulieferer entsprechend geschult.

6. Dokumentation

Der Zulieferer bewahrt die Dokumentation im Zusammenhang mit dem Beschwerdemanagement auf.

Die gesamte Dokumentation ist Apple auf Anfrage zur Überprüfung zugänglich zu machen.



Standards für die Verantwortung der Zulieferer

Arbeitsschutz-Management

Verhaltenskodex für Apple-Zulieferer – Anforderungen

Der Zulieferer muss Risiken für Gesundheit und Sicherheit identifizieren und kontrollieren. Dies geschieht mit einem priorisierten Verfahren zur Gefahrenverhütung, Stellvertretung, technischen und/oder administrativen Kontrollen und/oder persönlicher Schutzausrüstung.

Standards für die Verantwortung der Zulieferer

1. Behördliche Genehmigungen

Der Zulieferer ist verpflichtet, gemäß den geltenden Rechtsvorschriften gültige bzw. aktuelle Ausfertigungen aller erforderlichen arbeitsschutzbezogenen Genehmigungen, Zulassungen, Registrierungen und behördlichen Erlaubnisse einzuholen, aufzubewahren und zu verwalten.

2. Risikobewertung für Arbeitsschutz

2.1 Risikobewertung

Der Zulieferer richtet einen Prozess zur Identifizierung und Dokumentation vorhersehbarer Gefahren für den Arbeitsschutz ein. Zu den vorhersehbaren Gefahren gehören unter anderem physische, **chemische** und biologische Gefahren. Informationsquellen oder Instrumente für die Gefahrenerkennung sind u. a. Prozessdiagramme, Materialinventar, Ausrüstungsliste, Aufgabenliste, Mitarbeiterberichte, Inspektionsergebnisse, Aufzeichnungen über frühere Vorfälle usw.

Beispiele für Risikobewertungsmethoden sind unter anderem:

- Gefährdungsbeurteilung für Prozesse
- Gefährdungsbeurteilung für Arbeitsplätze
- Expositionsbeurteilung.

Risikobewertungen sind von Mitarbeitenden mit Fachkenntnissen in der gewählten Methode durchzuführen.

Bevor neue oder veränderte Betriebsabläufe in die reale Produktions- oder Betriebsumgebung übernommen werden, führt der Zulieferer eine Risikobewertung dieser Betriebsabläufe durch. Dies gilt unter anderem auch für neue oder veränderte Ausrüstung, Prozesse, Arbeitsplatzgestaltung oder Arbeitsplatzanordnung.

Die Ergebnisse der Risikobewertungen müssen praktikable Lösungen zur Risikokontrolle für alle ermittelten Risiken enthalten.

In den Risikobewertungen sind auch produktionsfremde Tätigkeiten zu berücksichtigen, zu denen unter anderem Wartungsarbeiten, die Lagerung und der Transport von Gefahrstoffen, die Abfallentsorgung und die Notfallbereitschaft gehören.

Arbeitsschutz-Management

Version: 4.8 Wirksamkeitsdatum: 1. Januar 2022

Die Ergebnisse der Risikobewertung sind zu dokumentieren, und die Maßnahmen sind über den Abschlusspunkt hinaus weiterzuverfolgen.

Die Untersuchungen zu Risikobewertungen sind regelmäßig einer Überprüfung und erneuten Validierung zu unterziehen. Dies erfolgt mindestens einmal jährlich bzw. unter Berücksichtigung der Art der Gefahr, des Risikograds und der Betriebspraxis, einschließlich der aus Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsvorfällen gewonnenen Erkenntnisse und den Feststellungen von Audits.

2.2 Kontrollhierarchie

Der Zulieferer beseitigt oder entschärft am Arbeitsplatz festgestellte Risiken für den Arbeitsschutz anhand der Kontrollhierarchie mit den Prioritäten in nachstehender Reihenfolge:

- Gefahrenbeseitigung
- Ersatz
- Technische Kontrollen
- Administrative Kontrollen
- Persönliche Schutzausrüstung (PSA).

3. Maschinenabsicherung

Produktionsmaschinen und andere Maschinen sind auf Sicherheitsrisiken zu prüfen. An Maschinen, bei denen ein Verletzungsrisiko für die Arbeitnehmer:innen besteht, müssen physische Schutzvorrichtungen, Verriegelungen, elektrische Sicherheitsvorrichtungen und sonstige Sicherheitsvorrichtungen vorhanden sein und ordnungsgemäß gewartet werden.

Vor der Inbetriebnahme einer neuen/veränderten Maschine/Ausrüstung muss eine Sicherheitsüberprüfung der Schutzvorrichtungen durchgeführt werden, um ihre ordnungsgemäße Funktion und sichere Verwendung zu gewährleisten. Diese Sicherheitsüberprüfung muss auch die Risikobewertung von geplanten und **ungeplanten Arbeiten** an den Maschinen sowie Maßnahmen zur Risikokontrolle/Risikominderung umfassen.

Das Bedienungspersonal ist vor Aufnahme des Betriebs eingehend über die Herstellungsspezifikationen zu informieren.

Die Überwachung des Maschinenschutzes umfasst unter anderem Detektoren und Alarme, Verriegelungssysteme, Maschinenschutzvorrichtungen und automatische Systeme.

3.1 Detektoren und Alarme

Der Zulieferer muss automatische Vorrichtungen zur Erkennung von Gefahrstoffen am Arbeitsplatz anschaffen, installieren und ordnungsgemäß warten. Mit diesen Detektoren müssen die Arbeitnehmer:innen durch akustische Signale, Lichtsignale oder beides alarmiert werden.

Der Zulieferer stellt mit folgenden Maßnahmen sicher, dass sich die Detektor- und Alarmsysteme stets in ordnungsgemäßem Zustand befinden:

- Entwicklung und Umsetzung von Wartungsverfahren, einschließlich Wartungshäufigkeit, Prüfpunkten, Wartungspersonal und Protokollierung
- Kalibrierung der Detektoren unter Beachtung der Herstelleranweisungen für die Kalibrierungshäufigkeit und den Kalibrierungsanbieter sowie der lokalen gesetzlichen Vorschriften.

Definitionen

Ungeplante Arbeiten

Bei ungeplanten Arbeiten handelt es sich um Ereignisse oder Tätigkeiten, die den Normalbetrieb der Anlage oder Maschine beeinträchtigen. Daher sind den Personen, die diese Aufgaben ausführen, möglicherweise die diesbezüglichen Gefahren und Schutzmaßnahmen nicht in vollem Umfang bewusst oder bekannt. Dies betrifft z. B. Wartung, Fehlerbehebung, Reinigung, Anlernen von Robotern oder andere Tätigkeiten.

3.2 Verriegelungssysteme

Im Arbeitsbereich sind Verriegelungssysteme zur Kontrolle des Maschinenbetriebs und zum Schutz vor menschlichem Versagen oder Fehlverhalten sowie vor Maschinenstörungen zu installieren.

Der Zulieferer stellt sicher, dass sich die Verriegelungssysteme stets in ordnungsgemäßem Zustand befinden.

3.3 Schutzvorrichtungen an Maschinen

Zum Schutz vor Verletzungsgefahren durch Produktionsanlagen am Arbeitsplatz muss der Zulieferer Schutzvorrichtungen für Maschinen anschaffen, installieren und ordnungsgemäß warten.

Der Zulieferer stellt sicher, dass sich die Schutzvorrichtungen stets in ordnungsgemäßem Zustand befinden.

3.4 Automatisierte Systeme

Durch die Installation von automatisierten Systemen im Arbeitsbereich kann dort der Personaleinsatz im Interesse der Arbeitssicherheit reduziert werden.

3.5 Gefahrenhinweise an Maschinen und Anlagen

An allen Maschinen und Anlagen an den Arbeitsplätzen müssen Warnschilder angebracht sein, die auf mögliche Verletzungsgefahren für das Bedienungspersonal hinweisen. Die Warnschilder sind in mehreren Sprachen oder in Bildform anzubringen, damit sie für alle Arbeitnehmer:innen leicht verständlich sind.

Bei Warnschildern mit bildhaften und visuellen Gefahrenhinweisen ohne Text ist eine Unterweisung der Arbeitnehmer:innen durchzuführen, um sicherzustellen, dass diese die Warnhinweise verstehen.

Ergänzend zu den Warnschildern muss der Zulieferer Unterlagen für den sicheren Betrieb der Maschinen bereitstellen, die auch Anweisungen für geplante und ungeplante Arbeiten beinhalten, sowie Schulungen für die Arbeitnehmer:innen durchführen, um den sicheren Betrieb der Maschinen zu gewährleisten. Diese Arbeitsanweisungen müssen in einer für das Bedienungspersonal der jeweiligen Maschine verständlichen Sprache vorliegen.

4. Elektrosicherheit

Der Zulieferer muss geeignete Vorrichtungen zum Schutz vor elektrischen oder elektrostatischen Gefahren anschaffen, installieren und ordnungsgemäß warten. Der Zulieferer muss sicherstellen, dass die Anlagen und Maschinen über einen geeigneten Überstromschutz verfügen, um die Arbeitnehmer:innen vor Stromschlägen und Elektrobränden zu schützen.

Der Zulieferer stellt sicher, dass sich die elektrischen Sicherheitsvorrichtungen stets in ordnungsgemäßem Zustand befinden.

5. Lockout/Tagout

Bei allen Arbeiten oder Wartungsarbeiten, die den Zugang zu chemischen Versorgungs- und Rezirkulationsleitungen und -pumpen (abgelassen oder nicht abgelassen), elektrischen Systemen, sich bewegenden Anlagen und der Umgehung oder Ausschaltung von Schutzvorrichtungen und/oder Verriegelungen erfordern, sind **Lockout/ Tagout**-Programme zu befolgen.

Absperrungen und Warnschilder sind so aufzustellen, dass während der Wartungs- und Reinigungsarbeiten der Zutritt Unbefugter verhindert wird.

Definitionen

Lockout

Das Anbringen einer Lockout-Vorrichtung an einer energieisolierenden Vorrichtung nach einem festgelegten Verfahren, um sicherzustellen, dass die energieisolierende Vorrichtung und die ausgeschaltete Anlage nicht bedient werden kann, bis die Lockout-Vorrichtung wieder entfernt worden ist.

Lockout-Vorrichtung

Vorrichtung, die mit einem Sicherungsmittel, wie z. B. einem Schloss, eine energieisolierende Vorrichtung in einer gesicherten Position verriegelt und die Aktivierung einer Maschine oder Anlage verhindert.

Tagout

Das Anbringen einer Tagout-Vorrichtung an einer energieisolierenden Vorrichtung nach einem festgelegten Verfahren, um darauf hinzuweisen, dass die energieisolierende Vorrichtung und die ausgeschaltete Anlage nicht bedient werden dürfen, bis die Tagout-Vorrichtung wieder entfernt worden ist.

Tagout-Vorrichtung

Klar erkennbare Warnvorrichtung, wie z. B. ein Anhänger mit Befestigungsmittel, die an einer energieisolierenden Vorrichtung sicher angebracht wird, um darauf hinzuweisen, dass die damit versehene Maschine oder Anlage nicht bedient werden darf, bis die Tagout-Vorrichtung entfernt worden ist.

Kraftbetriebene Flurförderzeuge

Allgemein als Gabelstapler oder Hubwagen bezeichnet, werden sie in vielen Branchen zum Transport von Lasten eingesetzt. Mit ihnen lassen sich große oder viele kleine Gegenstände auf Paletten, in Kisten oder anderen Behältern heben, absenken oder befördern. Kraftbetriebene Flurförderzeuge werden von einer Person gesteuert, indem sie das Flurförderzeug fährt oder dahinter läuft.

6. Hochrisikoaufgaben

Für Arbeitnehmer:innen und Auftragnehmer, die in einer Einrichtung des Zulieferers Reinigungs-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten durchführen, gelten die vorgeschriebenen Verfahren und Praktiken für Arbeiten mit hohem Risiko.

6.1 Enge Räume

Bei Wartungs- oder Reinigungsarbeiten in engen Räumen sind Verfahren zum Ein- und Ausstieg in bzw. aus engen Räumen festzulegen und umzusetzen, und es ist ein Genehmigungsprozess für die Durchführung dieser Arbeiten unter Einhaltung besonderer Vorsichtsmaßnahmen einzurichten.

6.2 Heiarbeiten

Für Heiarbeiten sind geeignete Verfahren, einschlielich Genehmigungen und Brandwachen, umzusetzen.

6.3 Henarbeiten

Bei Arbeiten in einer He von mehr als 2 Metern ist das Anlegen einer geeigneten Absturzsicherung und die Einhaltung eines Arbeitsfreigabeverfahrens sicherzustellen.

6.4 Hebezeuge und Krne

Fr alle Arbeiten, bei denen Hebezeuge und/oder Krne zum Einsatz kommen, mssen dokumentierte Verfahrensanweisungen vorhanden sein und umgesetzt werden. Die Bedienpersonen mssen ber die fr die Durchfhrung dieser Arbeiten erforderlichen Qualifikationen und Fhrerscheine verfgen.

6.5 Kraftbetriebene Flurfrderzeuge

Der Zulieferer erstellt und implementiert ein schriftliches Programm fr den ordnungsgemen Einsatz von kraftbetriebenen Flurfrderzeugen. Dazu gehren unter anderem auch Gabelstapler, Hubwagen, Stapler und andere Ausfhrungen. Fr die Festlegung geeigneter Kontrollmanahmen zur Gewhrleistung der Arbeitssicherheit und zur Unfallverhtung muss eine Risikobewertung durchgefhrt werden.

Vor dem Einsatz kraftbetriebener Flurfrderzeuge in Einklang mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften mssen fr diese die erforderlichen Zulassungen und Genehmigungen vorliegen und deren Fahr- bzw. Bedienpersonal muss ber die hierfr erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse verfgen.

Der Zulieferer stellt sicher, dass regelmige Inspektionen und Wartungen der kraftbetriebenen Flurfrderzeuge nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften durchgefhrt und entsprechend dokumentiert werden.

7. Arbeitshygiene

7.1 berwachung/Bewertung

Der Zulieferer beauftragt qualifiziertes Personal oder einen externen Dienstleister mit der Durchfhrung der arbeitshygienischen berwachung/ Bewertung am Arbeitsplatz. Dies erfolgt mindestens einmal jhrlich bzw. nach den jeweils geltenden Vorschriften.

berschreiten die Ergebnisse der berwachung die lokal vorgeschriebenen **Grenzwerte berufsbedingter Exposition** oder andere von Apple vorgegebene noch strengere Grenzwerte berufsbedingter Exposition, muss der Zulieferer sofort geeignete technische Kontrollen veranlassen oder vorbergehend persnliche Schutzausrstung (PSA) bereitstellen, bis drei aufeinanderfolgende berwachungsergebnisse im Abstand von jeweils mindestens einem Tag unter dem Grenzwert berufsbedingter Exposition liegen.

Definitionen

Grenzwerte berufsbedingter Exposition

Grenzwerte fr die Exposition am Arbeitsplatz, die von lokalen Behrden oder Arbeitsschutzorganisationen festgelegt wurden, um gesundheitliche Beeintrchtigungen zu vermeiden.

Bei Änderungen eines bestehenden Produktionsprozesses, der Einführung einer neuen Produktionslinie oder der Herstellung neuer Produkte muss der Zulieferer ermitteln, ob eine weitere arbeitshygienische Überwachung erforderlich ist. Hierfür sind die Sicherheitsdatenblätter (SDB) der verwendeten gefährlichen Chemikalien oder alle mit dem geänderten oder neuen Prozess einhergehenden physischen bzw. biologischen Risikoelemente für die Arbeitssicherheit zu evaluieren.

7.2 Strahlenschutzmanagement

Der Zulieferer stellt sicher, dass alle Geräte mit ionisierender Strahlung (z. B. Röntgenstrahlen) unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften sowie der in diesem Standard festgelegten Anforderungen betrieben werden. Dabei ist es unerheblich, in wessen Eigentum sich diese Geräte befinden.

Geräte, die Strahlung abgeben, müssen über Folgendes verfügen:

- Warnschilder, Alarmvorrichtungen, Warnleuchten und Hinweisschilder gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften
- geeignete Verriegelungen an den Zugangstüren und Bedienfeldern gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften.

Um den Schutz der Arbeitnehmer:innen vor Strahlung zu gewährleisten, ergreift der Zulieferer angemessene Maßnahmen, die u. a. Folgendes umfassen:

- Ordnungsgemäße Wartung von Geräten, die Strahlung abgeben.
- Durchführung von Messungen der Strahlenbelastung durch eine qualifizierte Stelle mindestens einmal jährlich oder gemäß den lokalen Vorschriften, wobei der jeweils kürzere Zeitraum maßgeblich ist.
- Durchführung von Strahlungsmessungen nach jeglichen Wartungsarbeiten, die die Arbeitskammer betreffen, oder nach dem Transport oder der Installation von Geräten, die Strahlung abgeben.
- Einsatz von Geräten, die Strahlung abgeben, in einem Sicherheitsbereich mit kontrolliertem Zugang und Mitführen eines Personendosimeters für Personal, das den Sicherheitsbereich betritt, sofern gesetzlich vorgeschrieben.
- Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen nach der Installation oder Wiederinstallation von Geräten, die unter anderem die Prüfung folgender Punkte umfassen:
 - Warnhinweis
 - Warnleuchte
 - Verriegelung
 - Notabschaltung des Geräts
- Schulung der Arbeitnehmer:innen, die mit Geräten, die Strahlung abgeben, in Berührung kommen können.

Die Zulieferer müssen eine eigens für das Strahlenschutzmanagement zuständige Person benennen. Diese Person muss im Strahlenschutzmanagement geschult sein und, sofern zutreffend, über die gesetzlich vorgeschriebenen Strahlenschutzzertifikate verfügen.

Vorbehaltlich lokaler gesetzlicher Vorschriften müssen die Zulieferer die Einhaltung der arbeitsmedizinischen Überwachung von Arbeitnehmer:innen, die einer Strahlenbelastung ausgesetzt sind, durch geeignete Nachweise belegen.

7.3 Entlüftung

Im Arbeitsbereich muss eine Abluftanlage installiert sein, die die Luftemissionen gefährlicher Chemikalien wirksam auffängt und ableitet. Die Abluftsysteme sind auf angemessene Luftgeschwindigkeiten und -ströme sowie Luftmengen und Luftwechselraten zu überwachen, um eine wirksame Ableitung gefährlicher Emissionen zu gewährleisten.

Emissionsauffangvorrichtungen sind so nahe wie möglich an der Emissionsquelle zu installieren, um die Auffangeffizienz zu verbessern. Kanäle und Rohre müssen aus für den vorgesehenen Einsatzzweck geeigneten Materialien bestehen und regelmäßig gewartet und überprüft werden. Unverträgliche Chemikalien dürfen nicht über dasselbe Abluftsystem abgeleitet werden. Verfahren unter Einsatz giftiger oder brennbarer Gase oder Dämpfe oder brennbarer Stäube müssen in Räumen oder Kammern durchgeführt werden, die gegenüber den Arbeitsbereichen einen Unterdruck aufweisen.

7.4 Überwachung/Bewertung der Wasserqualität

Der Zulieferer beauftragt qualifiziertes Personal oder einen externen Dienstleister mit der Durchführung der Überwachung/Bewertung der Wasserqualität am Arbeitsplatz. Dies erfolgt mindestens einmal jährlich bzw. nach den jeweils geltenden Vorschriften. Um eine lückenlose Überprüfung der gesamten Einrichtung zu gewährleisten, sind in jedem Gebäude Trinkwasserproben aus den Entnahmestellen zu entnehmen und zu analysieren. Proben aus den Vorratstanks der sekundären Wasserversorgung sind aus jedem einzelnen Tank in der Einrichtung zu entnehmen und zu analysieren.

8. Medizinische Überwachung

Der Zulieferer muss ein System der arbeitsmedizinischen Überwachung einrichten, das dazu dient, Arbeitnehmer:innen zu identifizieren, die regelmäßig beruflichen Risiken ausgesetzt sind, die Arbeitsstationen, an denen diese arbeiten, und die Zeit, die sie an diesen verbracht haben, zu erfassen sowie vor, während und nach Ausführung der betreffenden Aufgabe sowie nach einem Notfall erhobene medizinische Befunde zu dokumentieren. Das System muss alle durch die jeweils lokal geltenden Gesetze vorgegebenen Voraussetzungen erfüllen. Die **medizinische Überwachung** ist von einer qualifizierten medizinischen Einrichtung durchzuführen. Die Ergebnisse der medizinischen Überwachung müssen den getesteten Arbeitnehmer:innen auf Anfrage übermittelt werden.

Für alle Arbeitnehmer:innen, die regelmäßig berufsbedingten Risiken ausgesetzt sind, muss der Zulieferer Folgendes vorsehen:

- **Medizinische Überwachung vor Arbeitsantritt** für neue Arbeitnehmer:innen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit
- **Medizinische Überwachung am Arbeitsplatz** für Arbeitnehmer:innen mindestens einmal alle zwei Jahre oder gemäß den geltenden Gesetzen oder Vorschriften, wobei die jeweils strengere Regelung gilt
- **Medizinische Überwachung nach Beendigung der Tätigkeit** für Arbeitnehmer:innen, die ihren Arbeitsplatz verlassen
- Medizinische Überwachung der Arbeitnehmer:innen, bevor der Zulieferer seinen Betrieb schließt, mit einem anderen Unternehmen fusioniert oder ausgegliedert wird
- Medizinische Überwachung von Arbeitnehmer:innen, die gefährlichen Chemikalien ausgesetzt waren oder sind, nach Notfallsituationen.

Wenn ein:e Arbeitnehmer:in auffällige medizinische Überwachungsergebnisse im Zusammenhang mit einer Exposition in der Einrichtung des Zulieferers aufweist, gilt Folgendes:

- Der:die Arbeitnehmer:in wird unverzüglich von seinem:ihrer derzeitigen Arbeitsplatz abgezogen und ihm:ihr wird eine andere Stelle in der Einrichtung angeboten.
- Der Zulieferer darf den Arbeitsvertrag eines Arbeitnehmers nicht aufgrund der Ergebnisse der medizinischen Überwachung kündigen.
- Der Zulieferer sorgt für die medizinische Versorgung des:der Arbeitnehmer:in.
- Der Zulieferer sorgt für eine Nachuntersuchung des:der Arbeitnehmer:in.
- Der Zulieferer übernimmt die Kosten für die medizinische Versorgung, die Nachuntersuchung und die Rehabilitation des:der Arbeitnehmer:in.

9. Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Allen Mitarbeitenden, die am Arbeitsplatz berufsbedingten Risiken ausgesetzt sind, ist geeignete PSA zur Verfügung zu stellen. Die bereitgestellte PSA muss den geltenden Vorschriften entsprechen und/oder auf Empfehlungen im Sicherheitsdatenblatt bzw. den Ergebnissen der Risikobewertung basieren. Alle Arbeitnehmer:innen müssen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit in der korrekten Verwendung der PSA geschult werden.

Die PSA muss ordnungsgemäß gewartet und aufbewahrt sowie in regelmäßigen Abständen gemäß den Herstelleranweisungen überprüft und ausgetauscht werden.

10. Ergonomie

Der Zulieferer muss einen dokumentierten Prozess implementieren, um **ergonomische Risiken** am Arbeitsplatz zu identifizieren, auszuwerten und zu vermeiden.

Bei der Bewertung ergonomischer Risiken sind Arbeitsplätze und Aufgaben mit potenziellen ergonomischen Risiken zu ermitteln. Als Grundlage können unter anderem Arbeitsbeobachtungen, Rückmeldungen von Arbeitnehmer:innen und Vorgesetzten sowie Umfragen unter den Arbeitnehmer:innen dienen. Für alle neuen oder geänderten Produktionslinien, Ausrüstungen, Werkzeuge und Arbeitsstationen müssen vor deren Produktionseinsatz Bewertungen der ergonomischen Risiken durchgeführt werden. Potenzielle Risikofaktoren können unter anderem sein:

- Auswirkungen auf Muskeln und Gelenke (z. B. Finger/Hand/Handgelenk, Arme/Schulter, Nacken, Rücken, Beine, Füße) einschließlich aktiver Bewegungen, statischer Haltungen, Krafteinsatz und Drehungen
- Druck durch Berührung (z. B. mit Fingern, Handflächen und Unterarmen)
- Vibration (z. B. in den Armen oder an ganzen Körper)
- Überwachung der Arbeitsgeschwindigkeit
- Sich wiederholende Arbeiten
- Ausleuchtung
- An- oder Hochheben von Gegenständen
- Lärm
- Temperatur
- Arbeitsdauer.

Definitionen

Ergonomische Risiken

Eine Bedingung oder Tätigkeit am Arbeitsplatz, die für eine:n Arbeitnehmer:in das Risiko einer biomechanischen oder kognitiven/psychischen Verletzung mit sich bringt. Risikofaktoren können unter anderem sein:

- ungeeignete Arbeitsplatzgestaltung, Arbeitsmethoden oder Arbeitsmittel,
- übermäßiger Kraftaufwand, falsche Hebepositionen, übermäßige Vibrationen, Körperhaltung, sich wiederholende Aufgaben, Arbeitsabläufe, Fließbandgeschwindigkeit und Arbeits-/Ruhezeiten, sehr anstrengende visuelle Aufgaben, Kontrollen und Instrumente, die schwer zu lesen oder zu verstehen sind, Arbeitsanforderungen oder -tempo, Arbeitskontrolle und soziale Stressfaktoren.

Auftragnehmer

Ein Auftragnehmer kann eine Person oder ein Unternehmen sein, das in der Einrichtung Arbeiten verrichtet oder nur bestimmte Aspekte einer Arbeit ausführt, weil sie oder es über spezielle Kenntnisse oder Fähigkeiten verfügt.

Auftragnehmer können auch kurzfristig eingesetzt werden, wenn ein rascher Personalbedarf besteht, z. B. bei Stillstandsarbeiten, im Baugewerbe oder bei erhöhtem Produktionsbedarf.

Die Arbeiten eines Auftragnehmers werden üblicherweise in einem vorher geschlossenen Vertrag festgelegt.

Der Zulieferer muss Vorkehrungen zur Verringerung ergonomischer Risiken treffen und den jeweiligen Prozess von der Umsetzung bis zur Beseitigung oder Verringerung der ergonomischen Risiken dokumentieren. Diese Arbeitsplätze und Aufgaben müssen vor der Produktionsaufnahme anhand einer ergonomischen Aufgabenanalyse neu bewertet werden, um sicherzustellen, dass die ergonomischen Risiken reduziert oder beseitigt sind.

11. Auftragnehmermanagement

Der Zulieferer muss ein Verfahren einrichten und implementieren, mit dem die Arbeiten von Auftragnehmern vor Ort in Übereinstimmung mit allen geltenden Gesetzen und Vorschriften zur Arbeitssicherheit gesteuert und überwacht werden. Dies umfasst insbesondere:

- Schulung in den Anforderungen des Umwelt-, Gesundheits- und Arbeitsschutzes, einschließlich Notfallmaßnahmen, vor Beginn der Arbeiten
- Durchführung einer Risikobewertung
- Meldung von Vorfällen im Zusammenhang mit dem Umwelt-, Gesundheits- und Arbeitsschutz.

12. Schulung und Kommunikation

Die Zulieferer müssen ein System für das Management von Schulungen zum Arbeitsschutz einführen, das eine Strategie und einen Ausführungsplan umfasst und den Anforderungen der gesetzlichen Vorschriften, der Industriestandards und der Apple Standards entspricht. Die Themen des Arbeitsschutzes richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und der Art der durchgeführten Tätigkeiten.

Der Zulieferer führt für die Arbeitnehmer:innen entsprechende Schulungen zum Thema Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz in einer oder mehreren Sprachen durch, damit alle Arbeitnehmer:innen diese Schulungen verstehen.

Informationen zum Arbeitsschutz werden in der Anlage deutlich sichtbar ausgehängt.

13. Dokumentation

Der Zulieferer bewahrt jegliche Dokumentation in Bezug auf das Arbeitsschutz-Management auf. Der Zulieferer bewahrt schriftliche Kopien aller Aufzeichnungen für die folgenden Zeiträume bzw. die Zeiträume gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften auf, wobei die jeweils strengere Regelung maßgeblich ist:

- Genehmigungen und behördliche Erlaubnisse: aktuelle Fassungen und/oder frühere Fassungen (wenn in den gesetzlichen Vorschriften angegeben)
- Inventare gefährlicher Chemikalien, Aufzeichnungen zu oberirdischen und unterirdischen Lagertanks sowie Sicherheitsdatenblätter (SDB) in der jeweils aktuellsten Version
- Frühere Inventare gefährlicher Chemikalien, Aufzeichnungen von Notfallübungen (Chemieunfälle) und Unterlagen zur Untersuchung von Vorfällen mit Leckagen für einen Zeitraum von fünf Jahren
- Alle Inspektions- und Wartungsprotokolle für Ausrüstung, Tanks, Tankanlagen und Gelände für einen Zeitraum von fünf Jahren

Definitionen

Potenzielle Gefahr durch brennbaren Staub

Das Vorhandensein eines staubförmigen Feststoffs oder eines Zustands innerhalb des Herstellungsprozesses, der die Wahrscheinlichkeit der Entstehung einer Explosionsgefahr mit sich bringt.

- Aufzeichnungen über Schulungen der Arbeitnehmer:innen für die vergangenen fünf Jahre oder einen anderen Zeitraum gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften, wobei der jeweils längere Zeitraum maßgeblich ist
- Aufzeichnungen über die medizinische Überwachung der Arbeitnehmer:innen: Aufzeichnungen über die medizinische Überwachung im Zusammenhang mit gefährlichen Chemikalien sind für einen Zeitraum von 30 Jahren zuzüglich der Beschäftigungsdauer der betreffenden Arbeitnehmer:innen oder über einen anderen Zeitraum, der in den geltenden gesetzlichen Vorschriften festgelegt ist, aufzubewahren, wobei der jeweils längere Zeitraum maßgeblich ist
- Schriftliche Kopien aller gesetzlich vorgeschriebenen Schulungsnachweise.

Die gesamte Dokumentation ist Apple auf Anfrage zur Überprüfung zugänglich zu machen.



Standards für die Verantwortung der Zulieferer

Chemikalienmanagement

Verhaltenskodex für Apple-Zulieferer – Anforderungen

Der Zulieferer muss ein Programm entwickeln und implementieren, um durch angemessene Maßnahmen negative Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verhindern, die die Verfahren und der Einsatz von Chemikalien mit sich bringen. Der Zulieferer muss bei allen Waren, die er für Apple herstellt und an Apple liefert, die Apple-Spezifikationen für reglementierte Substanzen („Apple Regulated Substances Specification“) zur eingeschränkten Verwendung bestimmter Stoffe einhalten.

1. Chemikalienmanagement

Der Zulieferer muss ein dokumentiertes Programm implementieren, mit dem die Beeinträchtigungen durch Prozesse und Betriebsabläufe mit Einsatz von Chemikalien identifiziert, ausgewertet und begrenzt werden. Dieses Programm muss auf einer ausführlichen Bewertung der Risiken fußen, die an dem Arbeitsplatz bzw. in der Einrichtung im Zusammenhang mit den dort durchgeführten Arbeiten mit Chemikalien bestehen.

1.1 Chemikalienmanagement-Programm

Der Zulieferer muss die Verfahren in seinem Chemikalienmanagement-Plan einhalten, um die Risiken zu minimieren. Das Programm muss Folgendes umfassen:

- Analyse von Betriebsabläufen und Prozessen im Zusammenhang mit Chemikalien. Eine Analyse der Risiken, die sich aus diesen Prozessen und Betriebsabläufen ergeben. Das Programm muss eine dokumentierte Risikobewertungsmethodik enthalten, mit der die Risiken bewertet und differenziert werden.
- Ein System zur Ermittlung und Implementierung von Kontrollmaßnahmen zur Abmilderung dieser Risiken
- Identifizierung von qualifizierten externen Stellen oder Fachleuten, die auf die Entwicklung und Installation von chemischen Prozessen und Kontrollen spezialisiert sind, sofern erforderlich
- Identifizierung eines Prüflabors zur Überprüfung auf Risiken, sofern erforderlich.

1.2 Chemikalienmanagement-Team

Der Zulieferer muss in jeder Einrichtung „unmittelbar verantwortliche Personen (Directly Responsible Individuals, DRI)“ einteilen und zuweisen, um ein Chemikalienmanagement-Team (CMT) zu bilden. Das CMT muss die Verpflichtung und Befugnis haben, die Maßnahmen des Zulieferers für das Management von Arbeiten mit Chemikalien anzuweisen, um die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer:innen, das Umfeld und die Gemeinde zu schützen.

1.3 Identifizierung und Bewertung von Chemikalien

Der Zulieferer muss ein schriftliches Programm einrichten und implementieren, mit dem der Einsatz aller gefährlichen Chemikalien erfasst, überprüft und genehmigt wird. Der Zulieferer muss für alle neu beschafften gefährlichen Chemikalien vor deren Einsatz interne Genehmigungen für Umwelt-, Gesundheits- und Arbeitsschutz einholen. Der Zulieferer muss sicherstellen, dass sein Auswahlprozess für alle neuen gefährlichen Chemikalien eine eingehende Prüfung nicht gefährlicher Alternativen umfasst.

Der Zulieferer muss ein aktuelles schriftliches Chemikalieninventar erstellen und pflegen, in dem alle in die Einrichtung verbrachten gefährlichen Chemikalien aufgeführt sind. Der Zulieferer muss das Verzeichnis gefährlicher Chemikalien jährlich überprüfen und aktualisieren, um Änderungen bei Prozessen, Rezepturen, Materialien und Produkten zu berücksichtigen.

Daten zu Chemikalien sind Apple gemäß den [Spezifikationen für reglementierte Substanzen \(Regulated Substances Specification\) 069-0135 mitzuteilen](#).

Der Zulieferer muss sicherstellen, dass das Inventar gefährlicher Chemikalien unter anderem Folgendes enthält:

- Informationen zu chemischen Produkten (Handelsname, CAS-Nummer (Chemical Abstract Service), Hersteller der Chemikalie)
- Einsatzzweck
- Ort der Verwendung und Lagerung
- Jährlich verbrauchte Menge an gefährlichen Chemikalien
- Gesetzlich zulässige Höchstlagermengen (sofern zutreffend)
- Expositionsangaben (Häufigkeit, Dauer und exponierte Personen)
- Informationen zur Anwendung und Kontrolle
- Testergebnisse für Reinigungsmittel gemäß der Apple-Spezifikationen für reglementierte Substanzen (Regulated Substances Specification 069-0135).

Die Daten des Chemikalieninventars und die dazugehörigen Dokumente sind Apple auf Anfrage zur Überprüfung zur Verfügung zu stellen.

Für die auf dem Betriebsgelände verwendeten und gelagerten gefährlichen Chemikalien ist eine Tabelle zur Chemikalienverträglichkeit zu erstellen.

Der Zulieferer muss bei allen Materialien und Waren, die er für Apple herstellt und an Apple liefert, die [Apple-Spezifikationen für reglementierte Substanzen \(Apple's Regulated Substances Specification\) 069-0135](#) einhalten.

1.4 Umgang mit gefährlichen Chemikalien

Beim Umgang mit gefährlichen Chemikalien sind die Anforderungen des International Fire Code (IFC) in der vom International Code Council veröffentlichten Fassung bzw. die jeweils geltenden Standards, Gesetze und Vorschriften zu beachten.

Der Einsatz und der Umgang mit gefährlichen Chemikalien darf nicht in Bereichen erfolgen, in denen sie durch Verschütten, Feuer oder Reaktivität eine unmittelbare Gefahr für die Gesundheit oder die Umwelt darstellen können.

Definitionen

Gefährliche Chemikalie

Feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die Menschen, andere Lebewesen, Gebäude oder die Umwelt schädigen können, wenn sie bei Herstellung, Verwendung, Lagerung, Entsorgung oder Transport nicht ordnungsgemäß behandelt werden.

Geltende Gesetze und Vorschriften

Alle Gesetze, Regeln, Vorschriften und rechtsverbindlichen Verfahren, Direktiven und Anleitungen, die für die Betriebe des Zulieferers zutreffend sind.

Sekundäres Containment

Maßnahmen, um die Ausbreitung gefährlicher Flüssigkeiten zu reduzieren und die Verschmutzung der Umgebung und der Umwelt zu verhindern. Bei einem einzelnen Behälter muss das Fassungsvermögen des sekundären Containments 110 % des Volumens dieses Behälters betragen. Bei mehreren Behältern 110 % des größten Behälters oder 10 % der Gesamtkapazität aller Behälter, je nachdem, welcher Wert höher ist.

Unterirdischer Lagertank

Ein Tank mit allen damit verbundenen unterirdischen Rohrleitungen, der sich mit mindestens 10 Prozent seines Gesamtvolumens unter der Erdoberfläche, in einem Erdwall oder in einer Wanne befindet.

Die Transportmittel für gefährliche Chemikalien müssen über eine Vorrichtung verfügen, mit der die Behälter mit gefährlichen Chemikalien an dem Transportmittel befestigt werden können. Außerdem müssen sie mit einem **sekundären Containment** ausgestattet sein, das dem Volumen des Transportguts entspricht, sofern nicht aufgrund des Behälters (z. B. versiegelte Metallbehälter) ein Austreten der Chemikalien ausgeschlossen ist.

1.5 Lagerung von gefährlichen Chemikalien

Chemikalien müssen in geeigneten Behältern gelagert werden, die weder beschädigt noch undicht sind. Die Integrität der Behälter ist durch regelmäßige Inspektionen zu überprüfen.

Die Lagerung von Chemikalien darf nicht an Orten erfolgen, an denen diese durch Witterungseinflüsse beeinträchtigt werden können.

Bei der Lagerung von Chemikalien sind die Lagerungsanweisungen des Herstellers zu beachten.

Die getrennte Lagerung der Chemikalien muss in Übereinstimmung mit der vom Zulieferer erstellten Matrix für die Chemikalienverträglichkeit erfolgen.

Behälter mit gefährlichen Chemikalien dürfen nicht aufeinander gestapelt werden, wenn ein Risiko für ein Auslaufen der Chemikalien besteht. In keinem Fall dürfen gesicherte Container über mehr als drei Ebenen gestapelt werden. Metallfässer mit Flüssigkeiten (z. B. 55-Gallonen-Fässer) dürfen nur dann gestapelt werden, wenn jedes einzelne Fass an einer Stapelvorrichtung gesichert ist (Geräte oder Vorrichtungen, die speziell für das Stapeln von Fässern ausgelegt sind).

Lagerbereiche für gefährliche Chemikalien müssen u. a. mit folgenden Einrichtungen ausgestattet sein:

- Geeignete Belüftungsanlage
- Geeignete Ausrüstung zur Brandverhütung und -bekämpfung
- Geräte zur Messung und Regelung von Temperatur und Feuchtigkeit
- Detektoren für alle gefährlichen Gase
- Sekundäres Containment
- Damm, der das Austreten von Verschüttungen aus dem Lagerbereich verhindert
- Antistatische Geräte und explosionsgeschützte elektrische Geräte für die Lagerung von entflammbar und brennbar Chemikalien
- Geeignete persönliche Schutzausrüstung (PSA)
- Notfallausrüstung, einschließlich Notdusche, Augenspülung und Auslaufset.

1.6 Lagerung und Einsatz von komprimierten Gasen

Von komprimierten Gasen gehen verschiedene Gefahren aus, die hier erläutert werden. Dazu gehören unter anderem folgende Gefahren:

- Brand- und Explosionsgefahren durch entflammbar, pyrophore oder reaktive Gase.
- Gesundheitliche Gefahren durch giftige, ätzende oder erstickende Gase.
- Druckgefahren aufgrund des hohen Drucks in den meisten Flaschen, der zu einer raschen Freisetzung und anschließendem heftigen Herausschleudern des Stifts oder zum Vorwärts- bzw. Hochschießen der Flasche führen kann.
- Sicherheitsrisiken aufgrund des Gewichts der Flaschen bei der Handhabung und Lagerung.

Die Zulieferer müssen jede einzelne Druckgasart im Hinblick auf die mit ihr verbundenen Gefahren bewerten und geeignete Schutzmaßnahmen vorsehen. Die Zulieferer müssen komprimierte Gase in der Einrichtung in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften lagern oder, bei Fehlen von geltenden Gesetzen und Vorschriften, die von der National Fire Protection Association (NFPA) 55 und dem International Fire Code festgelegte maximal zulässige Menge (MAQ) an komprimierten Gasen, die in einem Gebäude verwendet und gelagert werden dürfen, einhalten. Druckgasflaschen müssen mit Ketten gesichert und in einem gut belüfteten Bereich gelagert werden.

1.7 Schüttgut-/Tanklagerung:

Die Zulieferer müssen sekundäre Containments für **unterirdische Lagertanks** einrichten und mindestens alle zwei Jahre Integritätstests der Tanks durchführen, um Schwachstellen in den primären oder sekundären Containmentkonstruktionen oder Leckagen im sekundären Containmentsystem feststellen zu können. Der Zulieferer muss über ein System zur frühzeitigen Erkennung von Leckagen durch Sichtkontrolle, Messstellenüberwachung oder andere Maßnahmen verfügen.

Der Zulieferer muss regelmäßige Sichtkontrollen in allen Bereichen des sekundären Containments und der oberirdischen Lagertanks (einschließlich der Tankräume) durchführen.

Der Transport gefährlicher Chemikalien zwischen den Arbeitsbereichen muss in den ursprünglichen Transportbehältern erfolgen. Hier ist jedoch das Umfüllen in kleinere, geeignete Transportbehälter, die entsprechend beschriftet sind, zulässig. Für den Transport von großen oder mehreren Behältern mit gefährlichen Chemikalien müssen die Arbeitnehmer:innen eine geeignete Vorrichtung verwenden.

Ein Verzeichnis der **unterirdischen und oberirdischen Lagertanks** muss für jeden dieser Tanks die folgenden Angaben enthalten:

- Herstellungsdatum, Art und Material
- Standort, Abmessungen und Kapazität
- Auslegungsdruck und Betriebstemperatur und -druck
- Aktueller Status (z. B. in Gebrauch, vorübergehend nicht verfügbar, ausgemustert)
- Zusatzausrüstung (z. B. Pumpen, Rohrleitungen, Ventile, Messgeräte, Verbindungen zu anderen Behältern, Prüfanschlüsse, Instrumentierung, Regelungen)
- Systeme zur Verhinderung von Verschüttungen und Leckagen
- Systeme zur Erkennung von Verschüttungen und Leckagen
- Inspektions-, Wartungs- und Reparaturaufzeichnungen.

1.8 Mitteilung von Gefahren durch Chemikalien

Der Zulieferer muss den Arbeitnehmer:innen die Risiken gefährlicher Chemikalien und die entsprechenden Kontrollmechanismen zur Eindämmung dieser Risiken mitteilen. Zu den Kontrollmechanismen gehören unter anderem technische und administrative Kontrollen sowie persönliche Schutzausrüstung (PSA). Arbeitsplätze, an denen der Gebrauch von PSA während der Arbeiten vorgeschrieben ist, müssen entsprechend beschildert werden.

Definitionen

Oberirdischer Lagertank

Ein Tank oder Behälter, der oberirdisch aufgestellt ist oder bei dem sich mindestens 90 Prozent des Volumens oberhalb der Erdoberfläche befinden.

Sicherheitsdatenblatt (MSDS)

Formelles Dokument, das wichtige Informationen über die Eigenschaften und tatsächlichen oder potenziellen Gefahren einer Substanz enthält. Es enthält üblicherweise Angaben zum Hersteller des Materials sowie folgende Informationen:

- Chemische Identität
- Gefährliche Bestandteile
- Physikalische und chemische Eigenschaften
- Brand- und Explosionsdaten
- Daten zur Reaktivität
- Daten zu Gesundheitsrisiken
- Daten zu Expositionsgrenzwerten
- Vorsichtsmaßnahmen für sichere Lagerung und sicheren Umgang
- Erforderliche Schutzausrüstung
- Verfahren zur Eindämmung, Beseitigung und Entsorgung einer Verschüttung

Sicherheitsdatenblatt (SDB)

Die europäische Version des Sicherheitsdatenblatts, die den internationalen Anforderungen entspricht.

Die **Sicherheitsdatenblätter** für die in der Einrichtung verwendeten gefährlichen Chemikalien müssen in einer oder mehreren Sprachen abgefasst sein, damit alle Arbeitnehmer:innen den Inhalt dieser Datenblätter verstehen. Diese Datenblätter sind in den Bereichen, in denen gefährliche Chemikalien zum Einsatz kommen, für die Arbeitnehmer:innen griffbereit vorzuhalten.

Alle Chemikalienbehälter und chemischen Prozesstanks am Arbeitsplatz müssen gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften gekennzeichnet sein und Etiketten mit der Bezeichnung der darin enthaltenen Chemikalie sowie Gesundheits-, Sicherheits- und/oder Umwelthinweisen enthalten, die im Sicherheitsdatenblatt angegeben sind. Die Verwendung von Codes und Piktogrammen ist zulässig, muss aber dem Global Harmonisierten System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien entsprechen, und die Arbeitnehmer:innen müssen mit der Bedeutung der Codes und Piktogramme vertraut sein. Für die Kennzeichnung von Behältern mit gefährlichen Chemikalien wird der Standard 704 Identifizierungssystem für gefährliche Stoffe (Hazardous Identification System) der National Fire Protection Association (NFPA) empfohlen.

Alle Rohrleitungen zur Beförderung von Chemikalien am Arbeitsplatz müssen mit Etiketten gekennzeichnet sein, auf denen die Bezeichnung und die Fließrichtung der beförderten gefährlichen Chemikalien angegeben sind. Für Rohrleitungen ist das korrekte Farbschema gemäß den geltenden Normen und Vorschriften zu verwenden; gibt es keine Norm, so ist das ANSI/ASME A13.1 Schema zur Kennzeichnung von Rohrleitungssystemen (Scheme for the Identification of Piping Systems) einzuhalten.

2. Betriebliche Praxis für Prozesse mit gefährlichen Chemikalien

Im folgenden Abschnitt werden Praktiken für gefährliche Prozesse aufgeführt und die Mindestanforderungen für das sichere Management solcher Vorgänge dargelegt. Die Zulieferer müssen ihre eigene Due-Diligence-Prüfung zusammen mit ihrem CMT durchführen und sicherstellen, dass die nachstehend angeführten Praktiken geeignet sind, um die Arbeit mit Chemikalien in ihren Einrichtungen angemessen zu schützen. In vielen Fällen sind ausführlichere Bewertungen und Kontrollen erforderlich, um für einen umfassenden Schutz von Mensch und Umwelt vor allen negativen Auswirkungen dieser Arbeiten zu sorgen.

2.1 Sensoren und Alarmsysteme

Bei allen Tätigkeiten in Verbindung mit entflammbaren, giftigen oder erstickenden Substanzen ist zu prüfen, ob geeignete Sensoren, z. B. Sauerstoff- oder UEG-Sensoren, an sinnvoll gelegenen Stellen erforderlich sind, um den Austritt von Gasen und Dämpfen zu erkennen und die Mitarbeitenden durch einen audiovisuellen Alarm zu warnen. Die Mitarbeitenden müssen für das richtige Reaktionsverhalten auf diese Alarmer geschult werden.

2.2 Bereichseinstufung

In jedem Bereich und jedem Prozess müssen die Gefahren durch Chemikalien sorgfältig identifiziert werden und der Bereich muss gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften als Gefahrenbereich eingestuft werden. Die in dem eingestuften Bereich vorhandenen elektrischen Geräte müssen für den Einsatz in diesem Bereich ausgelegt sein.

2.3 Ortsfeste Abluftanlage

Zur Ableitung von Chemikaliendämpfen weg von den Mitarbeitenden und den Arbeitsplätzen muss in geschlossenen Räumen eine ortsfeste Abluftanlage installiert werden. Die ortsfeste Abluftanlage muss für den jeweiligen chemischen Prozess ausgelegt sein und in regelmäßigen Abständen überprüft werden, um ihre ordnungsgemäße Funktionsweise sicherzustellen.

3. Management von gefährlichen Stoffen oberhalb der Mengenschwellen

3.1 Prozesssicherheitsmanagement

Zulieferer, die hochgefährliche, entflammbare, explosive oder giftige Stoffe formulieren, lagern, verbrauchen oder in anderer Weise handhaben und dabei die in den geltenden Gesetzen und Vorschriften festgelegten Höchstmengen überschreiten, müssen ein dokumentiertes Prozesssicherheitsmanagementsystem (PSM-System) einrichten, mit dem die Folgen einer schwerwiegenden Freisetzung oder Explosion verhindert oder minimiert werden sollen. Die lokal festgelegten Mengenschwellen und Vorschriften für das PSM-System sind zu beachten.

Wo keine lokalen Regelungen für das PSM-System eingeführt wurden oder Apple diese für unzureichend hält, gelten die Mengenschwellen und Anforderungen der US-Regelungen für PSM-Systeme zur Arbeitsschutzverwaltung, [die sich in 29 CFR \(Code of Federal Regulations, Sammlung der US-Bundesverordnungen\) 1910.119](#) finden, als anwendbar.

3.2 Schulung und Kommunikation

Der Zulieferer schult seine Arbeitnehmer:innen, Auftragnehmer und ggf. andere beteiligte Personen:

- zu Standardverfahrensanweisungen und die Folgen von Abweichungen bei Prozessen und Vorgängen in ihrem Arbeitsbereich
- wenn eine Chemikalie oder ein chemisches Verfahren neu eingeführt oder geändert wird
- zu Notfallmaßnahmen im Zusammenhang mit chemischen Prozessen und Arbeitsvorgängen.

4. Dokumentation

Der Zulieferer muss eine Dokumentation über die Risikobewertung, die für die Risikobewertung verwendeten Kriterien und die Ergebnisse dieser Bewertungen pflegen. Der Zulieferer muss einen dokumentierten Nachweis darüber führen, dass die hochgefährlichen Arbeitsvorgänge gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen keine Schäden für Mensch und Umwelt mit sich bringen.

Die gesamte Dokumentation ist Apple auf Anfrage zur Überprüfung zugänglich zu machen.



Standards für die Verantwortung der Zulieferer

Notfallbereitschaft und Sofortmaßnahmen

Verhaltenskodex für Apple-Zulieferer – Anforderungen

Der Zulieferer muss mögliche Notfallsituationen identifizieren und beurteilen. Für jede dieser Situationen muss der Zulieferer Notfallpläne und -maßnahmen entwickeln und umsetzen, die Schäden für Leben, Umwelt und Eigentum minimieren.

Standards für die Verantwortung der Zulieferer

1. Notfallplanung

1.1 Notfallszenario

Der Zulieferer muss die Wahrscheinlichkeit verschiedener Arten von Notfällen auf der Grundlage seiner Produktionsprozesse, seines Chemikalienverbrauchs, des Betriebs von Versorgungseinrichtungen und der örtlichen geografischen, geologischen und meteorologischen Bedingungen identifizieren und evaluieren. Zu den Notfallszenarien gehören Brände, Explosionen, Überschwemmungen, Verschüttungen von Chemikalien, Stromausfälle und Naturkatastrophen.

1.2 Notfallreaktionsplan

Ausgehend von den möglichen Notfallszenarien muss der Zulieferer schriftliche Notfallreaktionspläne für vorhersehbare Notfälle entwickeln.

1.3 Verfahren bei Notfällen

Der Zulieferer muss die Verfahren befolgen, die im Notfallreaktionsplan festgelegt werden, falls eine Notfallsituation eintreten sollte. Die wesentlichen Elemente eines geeigneten Plans sind folgende:

1.4 Notfallreaktionsteam

Der Zulieferer muss in jeder Einrichtung geschulte **Arbeitnehmer:innen** einteilen und zuweisen, um ein Notfallreaktionsteam (Emergency Response Team, ERT) zu bilden, das in allen Arbeitsschichten verfügbar sein muss. Das ERT muss die Verpflichtung und Befugnis haben, die Reaktion des Zulieferers auf Notfälle anzuweisen, um die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer:innen, das Umfeld und die Gebäude zu schützen.

1.5 Kommunikation

Der Zulieferer muss über zuverlässige und wirksame Mechanismen der internen und externen Kommunikation für die Benachrichtigung über Notfälle und die anschließende Evakuierung aller sich in der Einrichtung befindlichen Personen verfügen. Die Kommunikationsmechanismen müssen in der gesamten Einrichtung zu hören sein. Der Zulieferer muss zudem Möglichkeiten schaffen und aufrechterhalten, um bei allen Notfallszenarien die umliegenden Gemeinden, die Öffentlichkeit, die Behörden und die

Definitionen

Arbeitnehmer:in

Jede Person, unabhängig von Staatsangehörigkeit oder Heimatland, die direkt oder über Dritte für die Arbeit in der Einrichtung eines Zulieferers angestellt ist.

Sammelbereich

Im Vorfeld festgelegte und mitgeteilte Orte, an denen sich Arbeitnehmer:innen und Besucher im Falle einer Gebäudeevakuierung sammeln.

zuständigen staatlichen Stellen zu informieren, wie z. B. bei der Freisetzung von Giftstoffen in die Umwelt oder beim Austreten von Chemikalien.

1.6 Evakuierung und Ansammlung

Der Zulieferer ist verpflichtet, seine Einrichtung in einer Notsituation, in der die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer:innen gefährdet sein könnte, unverzüglich zu evakuieren. Die Evakuierung erfolgt unter der Leitung von entsprechend geschultem Personal, das die Arbeitnehmer:innen in klar gekennzeichnete sichere Sammelbereiche führt. Die Arbeitnehmer:innen dürfen erst dann in zuvor unsichere Bereiche zurückkehren, wenn die Notfallsituation vorbei ist und die Einrichtung von den zuständigen Behörden und/oder anderem geschultem und befugtem Personal für sicher erklärt wurde.

2. Anforderungen an Einrichtungen für die Notfallbereitschaft

2.1 Gänge

Die Gänge zwischen Prozess- und Produktionslinien müssen deutlich gekennzeichnet sein, dürfen keine Hindernisse aufweisen und müssen einen rutschfesten Bodenbelag haben. Die Breite der Gänge muss den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

2.2 Notausgänge und Notausgangsschilder

Der Zulieferer muss je nach Gebäudegröße und Anzahl der sich darin aufhaltenden Personen und unter Einhaltung aller **geltenden Gesetze und Vorschriften** sowie unter Berücksichtigung bewährter Sicherheitspraktiken im Gebäude Notausgänge in ausreichender Zahl vorsehen.

Notausgangstüren:

- dürfen nie blockiert, versperrt oder verriegelt sein, wenn sich Arbeitnehmer:innen in der Einrichtung aufhalten
- müssen sich nach außen öffnen lassen
- müssen deutlich mit einem „Exit“-Schild oder -Symbol gekennzeichnet sein, das den geltenden Gesetzen und Vorschriften entspricht und von allen Arbeitnehmer:innen gleichermaßen verstanden wird
- müssen sich in einwandfreiem Zustand befinden
- müssen normalerweise geschlossen sein.

Die Notausgangsschilder müssen auch bei Dunkelheit und Stromausfall sichtbar sein und durch Batterien oder eine Notstromversorgung der Einrichtung versorgt werden.

2.3 Evakuierungsplan

Der Zulieferer muss in allen Prozess- und Produktionsbereichen, Besprechungsräumen, Ess- und Wohnbereichen und anderen öffentlichen Bereichen einen genauen, aktuellen und korrekt ausgerichteten Evakuierungsplan aushängen. Auf dem Evakuierungsplan müssen der Standort des Betrachters sowie die nächstgelegenen Fluchtwege und Sammelpunkte in einer Sprache, die von allen Arbeitnehmer:innen verstanden wird, deutlich gekennzeichnet sein.

2.4 Sammelbereich

Der Zulieferer muss einen deutlich gekennzeichneten, unversperrten, offenen Bereich für das Sammeln von Arbeitnehmer:innen in Notfallsituationen vorsehen.

Evakuierte Arbeitnehmer:innen müssen sich in ausreichender Entfernung von den Notausgängen sammeln können, um die sichere Evakuierung der Gebäude im Notfall nicht zu behindern.

Definitionen

Erste Hilfe

Notfallversorgung und -behandlung einer verletzten oder kranken Person, bevor eine umfassende medizinische und chirurgische Versorgung sichergestellt werden kann.

Geltende Gesetze und Vorschriften

Alle Gesetze, Regeln, Vorschriften und rechtsverbindlichen Verfahren, Direktiven und Anleitungen, die für die Betriebe des Zulieferers zutreffend sind. Der Fall der Evakuierung eines Gebäudes.

2.5 Aufzug

Der Zulieferer muss an allen Aufzügen Schilder anbringen (in einer oder mehreren Sprachen, damit alle Arbeitnehmer:innen diese Schilder verstehen), um die Benutzung der Aufzüge in Notfällen zu untersagen, sofern der Aufzug nicht für die Brandbekämpfung oder die Nutzung in anderen Notfällen vorgesehen ist.

2.6 Brandwände

Öffnungen in Brandwänden und Brandschutzwänden müssen durch selbstschließende Brandschutztüren geschützt werden, deren Feuerwiderstandsfähigkeit der Wandausführung entspricht.

3. Notfallausrüstung

3.1 Notbeleuchtung

Der Zulieferer muss in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften eine angemessene, funktionsfähige Notbeleuchtung in Treppenhäusern, Gängen, Fluren, Rampen und Durchgängen vorsehen, die zu Ausgängen führen. Die Notbeleuchtung kann entweder mit Batterien oder einem Notstromaggregat betrieben werden.

3.2 Ausrüstung für die Brandbekämpfung

Der Zulieferer muss alle gesetzlich vorgeschriebenen oder empfohlenen Ausrüstungen installieren und ordnungsgemäß warten. Dazu gehören unter anderem Brandmeldeanlagen zur Erkennung und Meldung, Überwachung und Bekämpfung von Bränden. Alle Notfallausrüstungen müssen in regelmäßigen Abständen gewartet und überprüft werden. Über diese Prüfungen, die Wartung und den ordnungsgemäßen Zustand der Ausrüstung muss der Zulieferer Aufzeichnungen führen. Asbesthaltige Feuerlöschmaterialien (z. B. Decken) sind verboten.

3.3 Abschaltvorrichtungen

Der Zulieferer muss an allen gefährlichen Produktionsanlagen manuelle oder automatische Abschaltvorrichtungen installieren, um im Notfall Verletzungen oder Schäden zu vermeiden.

3.4 Ausrüstung für die Verschüttung von Chemikalien

Der Zulieferer muss Ausrüstung installieren, die einen Notfall im Zusammenhang mit Chemikalien erkennt, die Einrichtung darüber informiert und ein entsprechendes Reaktionsverhalten bewirkt. Diese Ausrüstung muss Folgendes umfassen:

- Detektoren für gefährliche chemische Dämpfe
- Akustische und visuelle Alarmsysteme gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften
- Stationen für Augenspülung und Notdusche
- Auslaufset.

3.5 Erste-Hilfe-Ausrüstung

Der Zulieferer muss sicherstellen, dass in der gesamten Einrichtung geeignete medizinische Ausrüstungen in ausreichender Menge vorhanden, ordnungsgemäß gepflegt und für alle Arbeitnehmer:innen leicht zugänglich sind. Der Zulieferer muss eine ausreichende Anzahl von Arbeitnehmer:innen in **Erster Hilfe** schulen.

4. Inspektion und Wartung von Notfallausrüstung

Der Zulieferer stellt sicher, dass alle Notfallausrüstungen in regelmäßigen Abständen gemäß den Anweisungen oder Empfehlungen der Hersteller geprüft werden und dass fehlerhafte / nicht funktionierende Ausrüstungen identifiziert und repariert werden. Alle Inspektionen müssen mindestens einmal jährlich oder gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften durchgeführt werden. Die Aufzeichnungen über diese Inspektionen und Wartungsarbeiten sind aufzubewahren und Apple auf Anfrage zur Überprüfung zur Verfügung zu stellen.

5. Notfallkontakte

Der Zulieferer muss in jeder Arbeitseinheit und für alle Schichten Notfallkontakte benennen, um in Notfällen eine interne Kommunikation zu ermöglichen. Die Kontaktinformationen für interne und externe Notfalleinsatzkräfte/-stellen sind in einer Sprache, die von allen Arbeitnehmer:innen verstanden wird, in öffentlichen Bereichen, die für die Arbeitnehmer:innen leicht zugänglich sind, auszuhängen.

6. Schulung

Der Zulieferer schult alle Arbeitnehmer:innen im Umgang mit dem Notfallreaktionsplan. Über Änderungen der Unternehmensrichtlinien oder -verfahren in Bezug auf die Notfallbereitschaft müssen alle Arbeitnehmer:innen innerhalb von 30 Tagen nach deren Umsetzung darüber informiert werden. Alle relevanten/benannten Personen sind mindestens einmal jährlich zu schulen.

Der Zulieferer muss Lieferanten, Auftragnehmern und anderen vorübergehenden Besuchern Informationen über Evakuierungswege, Sammelbereiche, Notfallkontakte und -verfahren zur Verfügung stellen.

7. Notfallübungen

Notfallübungen und Evakuierungsübungen sind in regelmäßigen Abständen gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften durchzuführen. Fehlen geltende Gesetze oder Vorschriften, sind die Übungen mindestens halbjährlich durchzuführen.

An der Notfall- und Evakuierungsübung müssen alle Arbeitnehmer:innen teilnehmen und der Zulieferer muss die Mitwirkung der Arbeitnehmer:innen bei der Evakuierung bewerten.



Standards für die Verantwortung der Zulieferer

Vorbereitetsein und Reaktion auf Infektionskrankheiten

Verhaltenskodex für Apple-Zulieferer – Anforderungen

Zulieferer müssen ein Programm entwickeln und implementieren, um sinnvolle Schritte zur Vorbereitung, Prävention und Reaktion bezüglich einer möglichen Infektionskrankheit unter den Mitarbeitern unternehmen zu können.

Standards für die Verantwortung der Zulieferer

1. Planung in Hinsicht auf Infektionskrankheiten

Zulieferer müssen ein dokumentiertes Verfahren für Vorbereitetsein und Reaktion auf Infektionskrankheiten implementieren, um die Übertragung von Infektionskrankheiten am Arbeitsplatz zu erkennen, auszuwerten und zu bekämpfen. Zudem müssen sie die Anweisungen relevanter Gesundheitsbehörden beachten, um zu ermitteln, wie Empfehlungen am besten in das Verfahren und den Plan integriert werden können. Dieses Programm muss auf einer ausführlichen Bewertung der Risiken fußen, die am Arbeitsplatz bezüglich der Krankheiten bestehen.

1.1 Verfahren

Zulieferer müssen die Verfahren befolgen, die im Reaktionsplan für Infektionskrankheiten festgelegt werden, falls eine entsprechende Situation eintreten sollte. Der Plan muss Folgendes umfassen:

- Analyse der Infektionsquellen, denen Mitarbeitende ausgesetzt sein könnten, einschließlich spezifischer Risikofaktoren für Mitarbeitende
- Ein System zur Ermittlung und Implementierung von Kontrollmaßnahmen zur Abmilderung dieser Risiken
- Verfahren für Erkennung, Isolierung und Transport infizierter Einzelpersonen
- Reinigungs- und Dekontaminationsverfahren für Arbeitsplatz, Isolationsraum, Schlafräum und Aufenthaltsraum (sofern vorhanden)
- Ggf. Ermittlung von Dienstleistern für spezielle Reinigung und Dekontamination
- Ermittlung von Ärzten und Dienstleistern für Labore.

1.2 Reaktionsteam für Infektionskrankheiten

Zulieferer müssen in jedem Betrieb „unmittelbar verantwortliche Personen (DRI)“ einteilen und zuweisen, um ein Reaktionsteam für Infektionskrankheiten (IDRT) zu bilden. Das IDRT muss die Verpflichtung und Befugnis haben, die Reaktion des Zulieferers auf Infektionskrankheiten anzuweisen, um die Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter, das Umfeld und die Gemeinde zu schützen.

Definitionen

Geltende Gesetze und Vorschriften

Alle Gesetze, Regeln, Vorschriften und rechtsverbindlichen Verfahren, Direktiven und Anleitungen, die für die Betriebe des Zulieferers zutreffend sind.

Infizierte Personen

Eine Person mit Symptomen einer Infektionskrankheit.

Infektionskrankheit

Eine Krankheit oder Erkrankung, die durch pathogene Mikroorganismen hervorgerufen wird, z. B. Bakterien, Viren, Parasiten oder Pilze, die direkt oder indirekt von einer Person auf eine andere übertragen werden kann.

Pandemie

Eine Pandemie ist ein weltweiter Krankheitsausbruch. Pandemien treten ein, wenn ein neues Virus auftritt, viele Menschen infiziert und kontinuierlich auf andere übertragen werden kann. Da kaum oder keine Immunität dagegen vorhanden ist, verbreitet sich das Virus weltweit.

Weltgesundheitsorganisation (WHO)

Die WHO ist eine spezialisierte Behörde der Vereinten Nationen, die für die internationale öffentliche Gesundheit zuständig ist.

Pandemiephasen

Die Pandemiephasen der WHO gelten weltweit und bieten einen globalen Rahmen, Länder beim Planen des Vorbereitetseins und der Reaktion zu unterstützen. Der Rahmen besteht aus einem Ansatz mit sechs Phasen zur einfachen Einarbeitung neuer Empfehlungen und Ansätze zu bestehenden nationalen Plänen für Vorbereitetsein und Reaktion.

2. Praktiken bezüglich Infektionskrankheiten

2.1 Arbeit

Die Zulieferer müssen Folgendes sicherstellen:

- Schutz der Arbeitnehmer:innen vor Diskriminierung, Schikanie und Vergeltungsmaßnahmen aufgrund von Infektionskrankheiten
- Ergreifung von Maßnahmen zum Schutz der Diskretion der Arbeitnehmer:innen in Übereinstimmung mit geltenden Gesetzen und Vorschriften bei Meldung von Fällen
- Sicherstellung der Vergütung der Arbeitnehmer:innen gemäß geltenden Gesetzen und Vorschriften aufgrund medizinischer Beobachtung, Quarantäne, Behandlung und Ausfallzeiten in Zusammenhang mit Infektionskrankheiten.

2.2 Persönliche Hygiene

Der Zulieferer muss Folgendes beachten:

- adäquate Einrichtungen zum Händewaschen und -trocknen zur Verfügung stellen, z. B. Hygiene- und Desinfektionsmittel, unter anderem Handseife, nicht wiederverwendbare Handtücher sowie Handdesinfektionsmittel
- Arbeitnehmer:innen auffordern, im Krankheitsfall zu Hause zu bleiben
- Arbeitnehmer:innen soweit möglich davon abhalten, Telefone, Werkzeuge oder Ausrüstung gemeinsam zu verwenden
- sicherstellen, dass die Arbeitnehmer:innen die entsprechenden Impfungen erhalten und alle einschlägigen Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen in Übereinstimmung mit den lokalen behördlichen Anforderungen und Empfehlungen befolgen.

2.3 Hilfsmittel

Zulieferer müssen einen Hilfsmittelvorrat zum Schutz der Arbeitnehmer:innen und zur Eindämmung der Ausbreitung einer Infektionskrankheit anlegen.

Zulieferer müssen einen laufenden und angemessenen Vorrat dieser Gegenstände anlegen. Darunter fällt unter anderem Folgendes:

- Handseife oder optional Handdesinfektionsmittel in allen Sanitärräumen
- Mund-Nase-Bedeckungen, N95 Atemschutzmasken (Passform muss getestet werden), Handschuhe, Kittel (oder Schutzkleidung) und Schutzbrillen
- Hilfsmittel zur Reinigung und Desinfektion, z. B. saubere Tücher, Seife und Desinfektionsmittel
- Hilfsmittel zur Erkennung und Ausbreitungseindämmung der Krankheit (z. B. Thermometer, Abschirmungen und Testkits).

Die Zulieferer müssen auch ein Protokoll zur richtigen Entsorgung all dieser Hilfsmittel pflegen.

2.4 Übertragung durch Luft oder Wasser

Alle Luftströme und Wasserversorgungssysteme müssen sich an die Standards gemäß geltenden Gesetzen und Vorschriften und Vorgaben halten. Ventilations- und Wasserversorgungssysteme müssen in Übereinstimmung mit technischen und produktionsspezifischen Empfehlungen überwacht werden und müssen angemessen montiert und gewartet werden.

3. Beobachtung und Meldung von Infektionskrankheiten

Zulieferer müssen ein Verfahren aufstellen, um Infektionskrankheiten am Arbeitsplatz, lokal in der Gemeinde, national sowie international adäquat

Vorbereitetsein und Reaktion auf Infektionskrankheiten

Version: 4.8 Wirksamkeitsdatum: 1. Januar 2022

beobachten zu können. Wird von den örtlichen Behörden ein Notstand aufgrund einer Infektionskrankheit ausgerufen, gleich ob Epidemie, Endemie oder Pandemie, muss der Zulieferer:

- die Vorsichtsmaßnahmen bezüglich Infektionskrankheiten am Arbeitsplatz verstärken
- sinnvolle Maßnahmen zur Vermeidung der Ausbreitung der Infektionskrankheit am Arbeitsplatz gemäß den Anweisungen der lokalen Behörden ergreifen.

3.1 Fallbearbeitung

Zulieferer müssen die Arbeitnehmer:innen auffordern, sämtliche Symptome der Infektionskrankheit so früh wie möglich zu melden. Wenn der Zulieferer einen Infektionsfall im Betrieb vermutet, muss er:

- die infizierten Personen sicher isolieren und verlegen
- seiner Sorgfaltspflicht nachkommen und alle Personen ermitteln, die möglicherweise Kontakt mit der (mutmaßlich) infizierten Person hatten
- die Reinigung und Desinfektion im Betrieb gemäß Anweisungen entsprechender Experten/Behörden verstärken
- Bei Bestätigung des Ausbruchs einer Infektionskrankheit im Betrieb oder in der lokalen Gemeinde mit den lokalen Behörden zusammenarbeiten, um die Arbeitszeiten anzupassen, die Anzahl der Mitarbeiter im Betrieb zu ändern oder gemäß Anweisungen den Betrieb zu schließen
- den Betrieb ggf. gemäß den Anweisungen der lokalen Behörden wieder öffnen.

3.2 Meldungen

Zulieferer müssen ein Meldeverfahren für Verdachts- oder bestätigte Fälle am Arbeitsplatz einrichten. Falls erforderlich müssen Zulieferer alle Infektionsfälle gemäß geltenden Gesetzen und Vorschriften an lokale Behörden melden.

Zulieferer müssen sich an die Anforderungen von Apple zur Meldung von Vorfällen halten und alle Infektionsfälle von öffentlichem Interesse melden.

4. Schulung und Kommunikation

Alle Arbeitnehmer:innen, Vorgesetzten, Manager:innen, Kontaktpersonen vor Ort und Partner müssen in den Grundlagen der Eindämmung von Infektionskrankheiten geschult werden. Darunter fällt Folgendes:

- Körperhygiene und Desinfektion, unter anderem Händewaschen, Einhaltung von Hygieneregeln beim Husten und Niesen, Reinigung und Desinfektion von Oberflächen, kein gemeinsames Benutzen von Werkzeugen oder Ausrüstung und kein Teilen von Nahrungsmitteln oder Getränken
- Selbstbeobachtung und rechtzeitige Meldung von Symptomen einer Infektionskrankheit
- Richtige Verwendung und Entsorgung von PSA
- Richtige Handhabung und Zubereitung von Lebensmitteln.

Die Schulung muss während der ersten Einarbeitungsphase, bei einer jährlichen Auffrischungsschulung und während des Ausbruchs einer Epidemie oder Pandemie erfolgen.

5. Dokumentation

Zulieferer müssen sämtliche Dokumentation bezüglich Vorbereitetsein und Reaktion auf Infektionskrankheiten aufbewahren und diese Apple auf Anfrage zur Überprüfung zugänglich machen.

Vorbereitetsein und Reaktion auf Infektionskrankheiten

Version: 4.8 Wirksamkeitsdatum: 1. Januar 2022



Standards für die Verantwortung der Zulieferer

Vorfallmanagement

Verhaltenskodex für Apple-Zulieferer – Anforderungen

Der Zulieferer verfügt über ein System, über das Arbeitnehmer:innen Gesundheits- und Sicherheitsvorfälle sowie Beinaheunfälle melden können, sowie über ein System zum Untersuchen, Nachverfolgen und Verwalten solcher Meldungen. Der Zulieferer implementiert Abhilfemaßnahmen zum Mindern von Risiken, zum Bereitstellen notwendiger medizinischer Hilfe und zum Erleichtern der Rückkehr des:der Arbeitnehmer:in an den Arbeitsplatz.

Standards für die Verantwortung der Zulieferer

1. Richtlinie und Verfahren

1.1 Schriftliche Richtlinie und Verfahren

Der Zulieferer verfügt über eine schriftliche Richtlinie, in der die Anforderungen für **das Vorfallmanagement** gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften und diesem Standard beschrieben werden.

Der Zulieferer verfügt über schriftliche Verfahren und Systeme zur Implementierung seiner Richtlinie zum Vorfallmanagement.

Der Zulieferer verpflichtet sich zur strikten Einhaltung seiner schriftlichen Richtlinie und seiner Verfahren.

1.2 Direkt verantwortliche Person(en)

Der Zulieferer benennt die verantwortliche(n) Person(en), die die Implementierung der Richtlinie und der Verfahren zum Vorfallmanagement beaufsichtigt/beaufsichtigen und durchsetzt/durchsetzen.

2. Mechanismus zur Verfolgung von Vorfällen

Der Zulieferer verfügt über ein System für **Arbeitnehmer:innen** zur Meldung von Gesundheits- und Sicherheitsvorfällen und **Beinaheunfällen**.

Der Zulieferer verfügt über einen Mechanismus zur Verfolgung aller Vorfälle, der mindestens Folgendes umfasst:

- Untersuchung von Vorfällen
- Meldung von Vorfällen.

3. Untersuchung von Vorfällen

3.1 Untersuchung der Grundursache

Der Zulieferer analysiert in regelmäßigen Abständen und unmittelbar nach schwerwiegenden Vorfällen die Daten eines Vorfalls, einschließlich der Daten zur Verfolgung des Vorfalls und zur medizinischen Überwachung, sowie Daten zum Ort des Vorfalls und aus Zeugenaussagen.

Definitionen

Vorfall

Ein ungeplantes Ereignis, das zu Personen- oder Sachschäden führt.

Arbeitnehmer:in

Jede Person, unabhängig von Staatsangehörigkeit oder Heimatland, die direkt oder über Dritte für die Arbeit in der Einrichtung eines Zulieferers angestellt ist.

Beinaheunfall

Ein Vorfall mit eindeutigem Potenzial für unerwünschte Folgen (z. B. negative Auswirkungen auf Menschen, Gebäude, die Umwelt oder das Unternehmen), auch wenn es keine tatsächlichen Folgen gab.

Der Zulieferer führt eine Ursachenanalyse durch, um die unmittelbaren Ursachen, die Grundursachen und die Fehler im Managementsystem zu ermitteln, die zum Auftreten eines Vorfalls beigetragen haben.

3.2 Abhilfe- und Vorbeugungsmaßnahmen

Der Zulieferer führt Abhilfe- und Vorbeugungsmaßnahmen zur Minderung der Risiken durch. Für jede unmittelbare Ursache und jede Grundursache muss mindestens eine Abhilfe- und Vorbeugungsmaßnahme festgelegt und durchgeführt werden. Jede Korrektur- und Vorbeugungsmaßnahme ist einer oder mehreren unmittelbar verantwortlichen Personen zuzuweisen und bis zu ihrem termingerechten Abschluss zu verfolgen.

3.3 Medizinische Hilfe und Rückkehr an den Arbeitsplatz

Wenn ein:e Arbeitnehmer:in in der Einrichtung des Zulieferers verletzt wird:

- Der Zulieferer sorgt unmittelbar nach Vorfällen für die notwendige medizinische Versorgung.
- Der Zulieferer sorgt nach einem Vorfall für die medizinische Überwachung gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den von einem Facharzt diagnostizierten Bedürfnissen des:der Arbeitnehmer:in.
- Der Zulieferer darf den Arbeitsvertrag mit einem:einer Arbeitnehmer:in nicht aufgrund von Verletzungen kündigen, die er in der Einrichtung des Zulieferers bzw. während der Arbeit erlitten hat.
- Der Zulieferer ergreift angemessene Maßnahmen, die Rückkehr eines:einer Arbeitnehmer:in an seinen:ihren Arbeitsplatz zu ermöglichen, z. B. durch Anpassung der Arbeitszeiten, Bereitstellung besonderer Ausrüstung, Möglichkeit von Ruhepausen, Freistellung für Arzttermine, Teilzeitarbeit und Regelungen für die Rückkehr an den Arbeitsplatz.
- Der Zulieferer übernimmt die Kosten für die medizinische Versorgung, die Nachuntersuchung und die Rehabilitation des:der Arbeitnehmer:in.

4. Meldung von Vorfällen

4.1 Gesetzlich vorgeschriebene Meldung

Der Zulieferer hält sich an alle geltenden Gesetze und Vorschriften zur Meldung von Vorfällen.

4.2 Meldung an Apple

Der Zulieferer meldet Apple jeden Todesfall oder andere Vorfälle von öffentlichem Interesse (z. B. mehrere Schwerverletzte, von einer Pandemie/ Epidemie betroffene Personen) innerhalb von 24 Stunden nach dem Vorfall. Die Meldung eines Vorfalls muss unter anderem folgende Angaben enthalten:

- Ort der Einrichtung und des Vorfalls
- Zeitpunkt des Vorfalls
- Beschreibung des Standorts
- Beschreibung des Vorfalls
- Anzahl der Verletzten, Toten und/oder Vermissten
- Bekämpfungs- und Abhilfemaßnahmen.

5. Schulung und Kommunikation

5.1 Verantwortliche Mitarbeitende

Der Zulieferer führt für alle verantwortlichen Mitarbeitenden umfassende Schulungen zur Meldung von Vorfällen und zur Ursachenanalyse durch. Alle Mitarbeitenden, die an der Untersuchung von Vorfällen mitwirken, sind entsprechend zu schulen, um die Integrität, Kohärenz und Effektivität der Untersuchungen zu gewährleisten.

5.2 Arbeitnehmer:innen, Vorgesetzte und Manager:innen

Der Zulieferer führt für alle Arbeitnehmer:innen, Vorgesetzten und Manager:innen der Einrichtung Schulungen zur Meldung von Vorfällen durch, um die korrekte Meldung von Vorfällen und Beinaheunfällen zu fördern.

6. Dokumentation

6.1 Dokumentenmanagement

Der Zulieferer bewahrt die Dokumentation zur Untersuchung von Vorfällen mindestens 5 Jahre lang bzw. in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften auf, wobei die jeweils strengere Regelung gilt.

Die gesamte Dokumentation ist Apple auf Anfrage zur Überprüfung zugänglich zu machen.



Standards für die Verantwortung der Zulieferer

Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen und Essen

Verhaltenskodex für Apple-Zulieferer – Anforderungen

Der Zulieferer stellt den Arbeitnehmer:innen in zumutbarer Weise zugängliche und saubere Toilettenanlagen sowie Trinkwasser zur Verfügung. Alle vom Zulieferer bereitgestellte Anlagen für den Verzehr und die Zubereitung von Speisen sowie zur Aufbewahrung müssen hygienisch sein. Vom Zulieferer oder von einem Drittanbieter bereitgestellte Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen müssen sauber und sicher sein und ausreichend Wohnraum bieten.

Standards für die Verantwortung der Zulieferer

1. Einrichtungen von Unterkünften für Arbeitnehmer:innen

1.1 Einrichtungen

Die Einrichtungen der Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen müssen sicher sein und allen **geltenden Gesetzen und Vorschriften** entsprechen. Für die Einrichtungen der Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen müssen alle relevanten und erforderlichen Genehmigungen in Bezug auf Gesundheit, Sicherheit und Schutz vorliegen, einschließlich Brandschutz und Sanitärversorgung sowie elektrischer, mechanischer und baulicher Sicherheit.

Alle Gebäude der Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen sind von Gebäuden zu trennen, in denen sich Produktions-, Lager- oder Chemielagerbereiche befinden.

Für jedes Geschlecht sind getrennte Schlafräume vorzusehen. Befinden sich Schlafräume für Männer und Frauen im selben Gebäude, so sind für jedes Geschlecht getrennte Räume vorzusehen.

Für alle Bewohner:innen von Unterkünften für Arbeitnehmer:innen müssen bequeme Betten, Feldbetten oder Etagenbetten zur Verfügung stehen.

Die Schlafräume der Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen müssen ausreichend beleuchtet, beheizt und belüftet sein.

In den Schlafräumen der Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen (ohne abgetrennte Bereiche) muss sich mindestens ein Fenster oder Oberlicht mit direktem Blick ins Freie befinden.

Die Bewohner:innen von Unterkünften für Arbeitnehmer:innen dürfen ihre Schlafräume und das Gebäude der Unterkunft jederzeit ungehindert betreten oder verlassen. Bei einem An- und Abmeldesystem dürfen Bewohner:innen der Unterkunft keine Erlaubnis zum Betreten oder Verlassen der Unterkunft benötigen.

Definitionen

Unterkunft für Arbeitnehmer:innen

Ein oder mehrere Gebäude oder ein Gebäudeteil, in dem sich Schlaf- und Wohnräume für Arbeitnehmer:innen befinden und das über gemeinschaftliche Sanitäreinrichtungen und Schlafräume verfügt.

Geltende Gesetze und Vorschriften

Alle Gesetze, Regeln, Vorschriften und rechtsverbindlichen Verfahren, Direktiven und Anleitungen, die für die Betriebe des Zulieferers sowie für die Beschäftigung und Führung seiner Arbeitnehmer:innen zutreffend sind.

1.2 Privatbereich

In den Schlafräumen der Unterkünfte dürfen nur Doppel­etagen­betten oder Einzel­betten auf­ge­stellt werden. Dreifache Etagen­betten sind verboten. Die gemeinsame Nutzung von Betten ist verboten, sofern es sich nicht um individuelle Familien­unter­künfte handelt.

In den Schlafräumen der Unterkünfte müssen jedem:jeder Bewohner:in mindestens drei Quadratmeter an persönlichem Wohnbereich zur Verfügung stehen. Der individuelle Wohnbereich umfasst die Möglichkeit, persönliche Gegenstände für jede Person im Raum aufzubewahren, jedoch nicht den Innenbereich des Waschrums und den Balkon.

Der Mindestabstand zwischen dem oberen und unteren Etagenbett von Doppel­etagen­betten muss mindestens 0,7 m betragen. Die Breite des Durchgangs zwischen zwei parallel angeordneten Etagen­betten muss mindestens 1,2 m betragen.

In einem Schlafräum einer Unterkunft dürfen maximal acht Personen untergebracht werden.

Die Schlafräume der Unterkünfte müssen über geeignete und persönliche Einrichtungen verfügen, wie z. B. persönliche Schränke oder Behälter zur Aufbewahrung von Kleidung und Toilettenartikeln. Die Unterkünfte müssen mit sicheren Aufbewahrungsmöglichkeiten für persönliche Wertgegenstände und Dokumente ausgestattet sein.

2. Toiletten

Für alle Toiletten am Arbeitsplatz, in der Unterkunft, im Speisesaal oder in anderen Bereichen stellt der Zulieferer sicher, dass alle Toiletten die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Die Anzahl der Toiletten bzw. Toilettenkabinen muss für jedes Geschlecht den geltenden Gesetzen und Vorschriften entsprechen und beträgt mindestens eine pro 15 Bewohner:innen, wobei in gemeinschaftlich genutzten Toilettenanlagen mindestens eine solche Einheit für jedes Geschlecht vorhanden sein muss.
- Abgesehen von individuellen Familienunterkünften müssen getrennte Toiletten für Männer und Frauen vorhanden sein. Befinden sich die Toiletten für Männer und Frauen im selben Gebäude, müssen sie durch mindestens eine vom Boden bis zur Decke durchgehende starre Wand getrennt sein.
- Die Toilettenanlagen sind von außen sichtbar mit den Worten „Männer“ und „Frauen“ in der Muttersprache der Personen zu kennzeichnen, die voraussichtlich Zugang zu den Toilettenanlagen haben werden.
- Gemeinschaftlich genutzte Toilettenanlagen müssen ausreichend hell beleuchtet, gut belüftet, sauber und hygienisch sein. Diese Toilettenanlagen müssen gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften platziert werden und dürfen nicht weiter als 61 Meter vom jeweiligen Schlafräum der Unterkunft entfernt sein.

3. Duschen

Der Zulieferer muss Duschen mit heißem und kaltem Wasser zur Verfügung stellen, die von allen Bewohner:innen benutzt werden können. Diese Duschräume müssen sauber und hygienisch sein und dürfen nicht weiter als 61 Meter von den Gebäuden der Unterkünfte entfernt sein.

Definitionen

Arbeitnehmer:in

Jede Person, unabhängig von Staatsangehörigkeit oder Heimatland, die direkt oder über Dritte für die Arbeit in der Einrichtung eines Zulieferers angestellt ist.

Speisesaal

Ein oder mehrere Gebäude oder ein Gebäudeteil, in dem Essen zubereitet und/oder serviert und/oder von Arbeitnehmer:innen verzehrt wird.

Es muss mindestens ein Duschkopf pro 15 Personen vorhanden sein.

Die Böden der Duschen müssen ein Gefälle hin zu den fachgerecht ausgeführten Bodenabläufen aufweisen.

Für jedes Geschlecht sind getrennte Duschräume vorzusehen, die in der Muttersprache der Personen, die sie benutzen werden, mit „Männer“ bzw. „Frauen“ zu kennzeichnen sind. Befinden sich die Duschräume für beide Geschlechter in demselben Gebäude, so müssen sie durch mindestens eine vom Boden bis zur Decke durchgehende starre Wand getrennt sein.

4. Trinkwasser

Der Zulieferer muss in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften Trinkwasser in ausreichender Menge für alle Bewohner:innen der Unterkunft zur Verfügung stellen. Das Trinkwasser muss in einer Entfernung von maximal 61 Metern von jedem Schlafräum der Unterkunft verfügbar sein.

Trinkwasser muss jederzeit und in zumutbarer Entfernung zum Arbeitsplatz und zu den Schlafräumen der Unterkunft frei verfügbar sein.

Das Trinkwasser muss mindestens einmal jährlich getestet werden und muss unbedenklich trinkbar sein. Trinkwasserprüfberichte müssen gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen aufbewahrt und ausgehängt werden.

5. Sicherheit

5.1 Allgemeine Sicherheit

Jeder Schlafräum der Unterkünfte und alle gemeinschaftlich genutzten Räume und Bereiche wie Flure und Treppenhäuser müssen über eine angemessene Decken- oder Wandbeleuchtung verfügen. Der Hofbereich und die Gänge zu den Gemeinschaftsräumen müssen ausreichend beleuchtet sein. Die Beleuchtungsstärke muss den geltenden Gesetzen und Vorschriften bzw. den einschlägigen internationalen Standards entsprechen.

Die Lagerung von gefährlichen, entflammbaren oder giftigen Chemikalien ist in den Unterkünften nicht erlaubt.

Für die Entsorgung von Hausmüll und anderen Abfällen sind neben jeder Wohneinheit robuste, fliegendichte, nagetiersichere und saubere Container in einwandfreiem Zustand bereitzustellen.

5.2 Elektrosicherheit

Alle elektrischen Leitungen und Beleuchtungsanlagen müssen ordnungsgemäß installiert sein und in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften gewartet werden. Das unsachgemäße bzw. unzulässige Verbinden von Kabeln ist nicht erlaubt.

Aus Brandschutzgründen und zum Schutz vor Stromschlägen dürfen keine elektrischen Geräte verwendet werden, die die maximale Leistung der Steckdosen überschreiten. Elektrische Geräte müssen von den zuständigen Zertifizierungsstellen für elektrische Sicherheit zugelassen sein.

5.3 Notfallausrüstung

In allen Unterkünften müssen Erste-Hilfe-Kästen vorhanden sein, die den Bewohner:innen jederzeit zugänglich sind und über eine ausreichende Ausstattung verfügen.

Jeder Schlafraum der Unterkünfte und alle Gemeinschaftsräume müssen mit vorschriftsmäßigen und ordnungsgemäß funktionierenden Rauchmeldern ausgestattet sein. Bei diesen Rauchmeldern kann es sich um zentral verkabelte Melder oder um batteriebetriebene Einzelmelder handeln. Die Rauchmelder müssen mindestens einmal jährlich überprüft werden, um sicherzustellen, dass sie stets ordnungsgemäß funktionieren.

Geeignete Feuerlöschgeräte sind an einem leicht zugänglichen Ort in einer Entfernung von höchstens 25 Metern von jedem Schlafraum der Unterkünfte und den Gemeinschaftsräumen anzubringen.

5.4 Flucht ins Freie

Alle Speisesäle und Gemeinschaftsräume müssen über mindestens zwei getrennt voneinander liegende Türen verfügen, die getrennte Fluchtwege ins Freie oder in einen Innenflur ermöglichen.

Alle Schlafräume der Unterkünfte müssen einen Zugang zu Gemeinschaftsbereichen oder Fluren ermöglichen, die über mindestens zwei deutlich gekennzeichnete Notausgänge verfügen, die ungehindert zugänglich sind und jederzeit für Notfälle genutzt werden können.

In jedem Stockwerk müssen mindestens zwei deutlich gekennzeichnete, unversperrte Notausgänge vorhanden sein, sofern die geltenden Vorschriften dies vorschreiben, auch eine größere Anzahl. In den Fluren, Treppenhäusern und über jedem Notausgang muss eine Notbeleuchtung installiert sein.

Flure und Notausgänge müssen frei von Hindernissen sein, um eine sichere und schnelle Evakuierung im Falle eines Brandes oder anderer Notfälle zu gewährleisten. Notausgangstüren müssen nach außen aufgehen und dürfen nicht so verriegelt sein, dass ein Verlassen des Gebäudes nicht möglich ist. Bei Bauarbeiten, Reparaturen oder Umbaumaßnahmen an einem Gebäude müssen Fluchtwege stets freigehalten werden.

Der Zulieferer muss in allen Schlafräumen der Unterkünfte und in den Gemeinschaftsbereichen Hinweisschilder (in der Muttersprache der Bewohner:innen) anbringen, auf denen die korrekte Fluchtrichtung für eine Evakuierung angegeben ist, um eine sichere und schnelle Evakuierung im Falle eines Brandes oder eines anderen Notfalls zu gewährleisten.

5.5 Übungen und Aufklärung der Arbeitnehmer:innen

Brandschutzübungen müssen mindestens halbjährlich unter Einbeziehung der **Arbeitnehmer:innen** aus allen Schichten durchgeführt werden. Die Aufzeichnungen über Brandschutzübungen sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

Neue Bewohner:innen müssen eine Einweisung in den Brandschutz, in die Evakuierungsverfahren in Notfällen und in den Gebrauch von Feuerlöschern erhalten. Es sind jährliche Aufzeichnungen über Unterweisungen zu führen.

Durch ein Aufklärungs- und Sensibilisierungsprogramm muss vermittelt werden, welche Stromlasten an Steckdosen, Verlängerungskabeln und Steckdosenleisten angeschlossen werden dürfen, um eine Überlastung zu vermeiden.

Die Zulieferer müssen die Arbeitnehmer:innen über mögliche Brandrisiken aufklären, die sich durch das Rauchen in nicht ausgewiesenen Raucherbereichen wie u. a. Schlafräumen, Gemeinschaftsräumen ergeben.

6. Essen und Zubereitung von Speisen

Für das Verzehren und die Zubereitung von Speisen am Arbeitsplatz, in der Unterkunft oder in anderen Bereichen gelten die folgenden Anforderungen:

- Alle Speisen, die den Arbeitnehmer:innen angeboten werden, müssen auf sichere und hygienische Weise und in Übereinstimmung mit allen geltenden Gesetzen und Vorschriften zubereitet, gelagert und serviert werden.
- Alle Bereiche, in denen Lebensmittel zubereitet werden, müssen den in den geltenden Gesetzen und Vorschriften festgelegten Hygienestandards entsprechen.
- In den Bereichen, in denen Speisen zubereitet und serviert werden, sind in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften Hygienezertifizierungen und -zulassungen sowie Inspektionsaufzeichnungen zu führen und auszuhängen.



Standards für die Verantwortung der Zulieferer

Umgang mit Gefahren durch brennbaren Staub

Verhaltenskodex für Apple-Zulieferer – Anforderungen

Der Zulieferer muss Risiken für Gesundheit und Sicherheit identifizieren und kontrollieren. Dies geschieht mit einem priorisierten Verfahren zur Gefahrenverhütung, Stellvertretung, technischen und/oder administrativen Kontrollen und/oder persönlicher Schutzausrüstung.

Standards für die Verantwortung der Zulieferer

1. Identifizierung und Bewertung potenzieller Gefahren

1.1 Identifizierung potenzieller Gefahren

Jeder **Staub**, der bei einem der folgenden Verfahren verwendet oder erzeugt wird, stellt eine **potenzielle Gefahr durch brennbaren Staub dar**:

- Ein Verfahren, bei dem ein Trocken- oder Nassentstauber für die Staubabscheidung verwendet wird.
- Jedes Schleifen, Schmirgeln, Zerkleinern, Schneiden, Fräsen, Ausfräsen oder Bohren, bei dem Staub entsteht.
- Jedes Polier- oder Schwabbelverfahren, bei dem Staub entsteht.
- Jedes andere Verfahren oder jeder Herstellungsvorgang, bei dem Staub oder Strahlmittel oder andere Pulver erzeugt oder verwendet werden.

1.2 Bewertung potenzieller Gefahren

Der Zulieferer muss alle identifizierten potenziellen Gefahren durch brennbaren Staub wie folgt bewerten:

- Der Staub muss auf seine Explosionsfähigkeit geprüft werden, indem er zunächst in einer modifizierten Hartmann-Lucite-Röhre mit einer konstanten Lichtbogenenergie von 10 Joule getestet wird. Wenn er in diesem Test keine Explosionsfähigkeit zeigt, muss ein weiterer Test in einem 20-Liter-Gefäß nach den Kriterien des ASTM E1226 Go/No-Go Screening Tests durchgeführt werden.
- Wenn der Staub als explosionsfähig eingestuft wird, muss der Zulieferer den Staub testen lassen, um dessen K_{st} - und P_{max} -Werte (Explosionsdruckprüfung ASTM E1226) und **Mindestzündenergie** (ASTM E2019) zu bestimmen.
- Ist die Probe in der modifizierten Hartmann-Lucite-Röhre nicht zündfähig, entfällt die Prüfung der Mindestzündenergie. Die Mindestzündenergie ist dann mit größer als 10 Joule anzugeben.

Definitionen

Staub

Ein Pulver, das aus winzigen Partikeln eines festen Materials (z. B. Metall, Kunststoff, Papier) besteht.

Potenzielle Gefahr durch brennbaren Staub

Das Vorhandensein eines staubförmigen Feststoffs oder eines Zustands innerhalb des Herstellungsprozesses, der die Wahrscheinlichkeit der Entstehung einer Explosionsgefahr mit sich bringt.

K_{st}

Der Deflagrationsindex für Staub. Dies ist das Produkt aus der maximalen Druckanstiegsgeschwindigkeit in bar m/s multipliziert mit der Kubikwurzel aus dem Volumen des Prüfgefäßes (in Kubikmetern), in dem die Versuche durchgeführt wurden. K_{st} ist ein relatives Maß für die Verbrennungsgeschwindigkeit eines brennbaren Staubes und wird zur Bewertung des Explosionsdrucks eines bestimmten brennbaren Staubes herangezogen.

Mindestzündenergie

Die niedrigste Energie eines elektrischen Funkens, die ausreichend ist, um die am leichtesten entzündbare Konzentration einer brennbaren Staubwolke zu entzünden.

Brennbarer Staub

Ein partikelförmiger Feststoff, bei dem sich der Brennvorgang von der Zündquelle weg ausbreitet, und zwar nach den Kriterien der Labortests gemäß ASTM E1226 Go/No-Go Screening Test.

Gefahr durch brennbaren Staub

Ein Zustand, der durch das Vorhandensein von brennbarem Staub entsteht.

- Ist der KSt-Wert größer als 0 bar m/sec, ist der Staub als brennbarer Staub einzuordnen. Die Bereiche der Einrichtung, in denen der **brennbare Staub** in ausreichenden Mengen vorhanden ist, um eine Verpuffung oder Explosion auszulösen, sind dann als Bereiche mit **Gefahr durch brennbaren Staub** auszuweisen.
- Wird die Explosionsfähigkeit des Staubs nachgewiesen, ist er als brennbarer Staub einzuordnen und die Bereiche der Einrichtung, in denen der brennbare Staub vorhanden ist, sind dann als Bereiche mit Gefahr durch brennbaren Staub auszuweisen.
- Der Zulieferer muss jede potenzielle Gefahr durch brennbaren Staub dokumentieren und diese Aufzeichnungen dauerhaft aufbewahren. Mindestens vierteljährlich oder auf Anfrage von Apple muss der Zulieferer Apple Aufzeichnungen über brennbare Stäube zur Verfügung stellen.

2. Management von Gefahren durch brennbare Stäube

Der Zulieferer muss geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Risiken zu mindern und die Anforderungen in diesem Abschnitt für brennbare Stäube und Gefahren durch brennbare Stäube zu erfüllen.

2.1 Management von Veränderungen

Mit einem Änderungsmanagementprogramm müssen alle Änderungen an Prozessmaterialien, Technologien, Ausrüstungen, Verfahren und Einrichtungen, sofern es sich nicht um einen reinen Austausch handelt, dokumentiert, gepflegt und implementiert werden. Dieses Programm muss sicherstellen, dass vor einer Änderung die folgenden Punkte geklärt werden:

- Die Auswirkungen auf Sicherheit und Gesundheit
- Ob die Änderung dauerhaft oder vorübergehend ist
- Änderungen der Betriebs-, Wartungs- und Reinigungsverfahren
- Ob eine **Einstufung als Gefahrenbereich** zu überprüfen ist
- Auswirkungen auf bereits vorhandene Ausrüstung und deren Eignung für die Änderung
- Anforderungen an die Unterrichtung und Schulung der Arbeitnehmer:innen
- Genehmigungsanforderungen für die geplante Änderung.

Falls eine Gefahr durch brennbaren Staub besteht, müssen bei neuen Gebäudeerweiterungen oder -umbauten die Anforderungen an die Prozesssicherheit berücksichtigt werden und es muss eine Risikoanalyse für brennbaren Staub von einem Fachmann durchgeführt und dokumentiert werden, der über einschlägige Kenntnisse im Gebäudebau und in den Sicherheitsanforderungen verfügt.

2.2 Daten zum Gefahrenrisiko

Für alle brennbaren Stäube muss der Zulieferer die folgenden zusätzlichen Testdaten einholen, um die Ausarbeitung von technischen Kontrollen zur Gefahrenminderung zu unterstützen:

- **Mindestzündtemperatur einer Staubschicht** ASTM E2021 „Prüfverfahren für die Zündtemperatur von Staubschichten an heißen Oberflächen“
- **Explosionsfähige Mindestkonzentration** ASTM E1515 „Prüfverfahren für die explosionsfähige Mindestkonzentration von brennbaren Stäuben“.

Definitionen

Einstufung als Gefahrenbereich

Der Prozess, mit dem die Art der elektrischen Ausrüstung bestimmt wird, die in einem bestimmten Bereich des Betriebs zu installieren ist (um das Auftreten von elektrischen Zündquellen zu verhindern), und zwar auf der Grundlage der Bedingungen in diesem Bereich im Hinblick auf die Entstehung einer brennbaren Staubwolke oder -schicht.

Mindestzündtemperatur einer Staubschicht (MZT-Schicht)

Die niedrigste Oberflächentemperatur, bei der sich ein Pulver oder Staub in Form einer Schicht entzünden kann.

Explosionsfähige Mindestkonzentration (MEC)

Die Mindestkonzentration eines in der Luft schwebenden brennbaren Staubes, die eine Verpuffung begünstigt.

Mindestzündtemperatur einer Staubwolke (MZT-Wolke)

Die niedrigste Oberflächentemperatur, bei der sich ein Pulver oder Staub in Form einer Wolke entzünden kann.

Sauerstoffgrenzkonzentration (SGK)

Die Mindestkonzentration an Sauerstoff (verdrängt durch Inertgase wie Stickstoff [N₂], Argon [Ar] oder Kohlendioxid [CO₂]), die die Verbrennung einer Staubwolke in einer Konzentration oberhalb der explosionsfähigen Mindestkonzentration begünstigen kann. Der SGK-Wert ist vom verwendeten Inertgas abhängig.

Falls eine Gefahr durch brennbaren Staub besteht, müssen die Zulieferer je nach Verfahren und den Methoden zur Gefahrenminderung folgende Prüfdaten einholen:

- **Mindestzündtemperatur einer Staubwolke** ASTM E1126
„Normprüfverfahren für die Explosionsfähigkeit von Staubwolken“, wenn der Staub extremen Temperaturen von über 300 °C ausgesetzt werden könnte.
- **Sauerstoffgrenzkonzentration** ASTM E2931 “Normprüfverfahren zur Sauerstoffgrenzkonzentration (Oxidationsmittel) von brennbaren Staubwolken“, wenn die Prozesssicherheit den Einsatz eines Inertgases erfordert.
- **Brennbarkeits-Screeningtest** – gestützt auf die UN-Empfehlungen für den Transport gefährlicher Güter: Modellvorschriften – Handbuch über Prüfungen und Kriterien (Model Regulations - Manual of Tests and Criteria), Teil III, Unterabschnitt 33.2.1, Test N.1, „Testmethode für leicht brennbare Feststoffe (Test Method for Readily Combustible Solids)“.

2.3 Lebensschutz

Die Anlage, die Verfahren für brennbare Stäube und die Programme für das Personal sind so zu konzipieren, zu gestalten, auszurüsten und instand zu halten, dass Personen, die sich nicht in unmittelbarer Nähe eines Brandes, einer Verpuffung oder einer Explosion aufhalten, geschützt sind und ihnen genügend Zeit bleibt, um das Gebäude zu verlassen, sich an einen anderen Ort zu begeben oder sich anderweitig in Sicherheit zu bringen.

2.4 Einstufung als elektrischer Gefahrenbereich

Einrichtungen, in denen brennbarer Staub erzeugt wird oder anderweitig vorhanden ist, müssen einer Analyse der Einstufung als Gefahrenbereich unterzogen werden. Bei der Durchführung der Analyse sind NFPA 499, GB 12476.1 und GB 12476.2 oder vergleichbare Vorschriften zu beachten.

Die Analyse zur Einstufung als Gefahrenbereich muss von qualifizierten Fachleuten durchgeführt werden, die nachweislich über die nötige Kompetenz für die Durchführung dieser Analysen verfügen.

Die Analyse zur Einstufung als Gefahrenbereich hat einen Bericht zu umfassen, der die Bereiche, in denen eine Gefahr durch brennbaren Staub besteht und die klassifiziert wurden (zum Beispiel NFPA Klasse II Abteilung 1, Abteilung 2 (Class II Division 1, Division 2) oder nach europäischen und chinesischen Standards Zone 20, 21 und 22), die Fläche und/oder die Abmessungen dieser klassifizierten Bereiche und die Art der elektronischen Ausrüstung, die in diesen Bereichen genutzt werden soll, angibt.

Die elektrischen Anschlüsse der Stromkreise, elektrischen Geräten, Überwachungs- und Alarmvorrichtungen, die sich in Bereichen mit Explosionsgefahr durch Staub befinden, müssen für Betriebe in China den Anforderungen der GB 50058 entsprechen.

2.5. Staubabscheidungssysteme

2.5.1 Allgemeine Anforderungen an die Staubabscheidung

Bei der Beförderung von brennbarem Staub müssen die Rohrleitungen aus nicht brennbarem, leitfähigem Material bestehen und mit glatten Innenflächen und innenliegenden Überlappungsverbindungen in Luftströmungsrichtung hergestellt und montiert werden.

Trockenstaubabscheider müssen aus nicht brennbaren, korrosionsbeständigen Materialien bestehen.

Quadratische oder rechteckige Staubabscheider müssen so konstruiert sein, dass keine „toten Punkte“ entstehen, an denen sich Staub festsetzen kann.

Alle leitfähigen Komponenten des Staubabscheiders und der Rohrleitungen müssen getrennt vom elektrischen Erdungssystem elektrisch leitend verbunden und geerdet werden, um die Entstehung statischer Aufladung zu minimieren.

Die Rohrleitungen und das Gebläsesystem müssen so ausgelegt sein, dass jede Staubkonzentration im System unter 25 % der explosionsfähigen Mindestkonzentration liegt.

Die Rohre müssen so kurz wie möglich sein und möglichst wenig Biegungen und Unebenheiten aufweisen, um den störungsfreien Luftstrom nicht zu beeinträchtigen.

Die Rohrnähte müssen in einer von Personen abgewandten Richtung verlaufen.

Wenn in einem bestehenden System Abzweigleitungen hinzugefügt, entfernt oder stillgelegt werden, muss die Belüftung neu abgestimmt und gegebenenfalls neu ausgelegt werden, um sicherzustellen, dass in den Rohrleitungen ausreichende Beförderungsgeschwindigkeiten gegeben sind.

Flexible Schläuche für Rohrleitungen dürfen nur in vertikalen Abschnitten und nur dann eingesetzt werden, wenn dies für die Bewegung oder Vibration der angeschlossenen Ausrüstung im Normalbetrieb erforderlich ist. Bei Verwendung von flexiblen Schläuchen müssen diese eine glatte Innenfläche haben und entweder leitfähig oder antistatisch ausgeführt sein. Die Länge muss so kurz wie möglich sein, und gegebenenfalls verwendete Armierungsdrähte müssen an beiden Enden mit den Metallrohren elektrisch leitend verbunden sein. Schläuche aus gewöhnlichen isolierenden Kunststoffen dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden.

Ein geeigneter antistatischer Schlauch muss entweder einen Oberflächenwiderstand von weniger als $10^{10} \Omega/\text{qm}$ oder einen Volumenwiderstand von weniger als $10^9 \Omega \cdot \text{m}$ aufweisen, wenn er nach dem Normprüfverfahren für Gleichstromwiderstand oder -leitfähigkeit von Isolierstoffen ASTM 0257 geprüft ist.

Wenn das Staubabscheidungssystem so abgeglichen ist, dass der gewünschte Luftdurchsatz erreicht wird, sind alle Klappen oder sonstigen Durchflussregelvorrichtungen in ihrer Position zu sichern, um unbefugte Änderungen zu verhindern.

Trockenstaubabscheider müssen mit einem Differenzdruckmesser zur Überwachung des Druckabfalls über das Filtermedium ausgestattet sein.

Die staubproduzierenden Geräte müssen mit dem Staubabscheidungssystem gekoppelt verriegelbar sein, sodass bei einer Fehlfunktion des Staubabscheidungssystems die Geräte abgeschaltet werden, wenn Staub vorhanden ist, der eine Gefahr durch brennbaren Staub darstellt. Die Verriegelung muss bei den folgenden Bedingungen ausgelöst werden:

- Die Druckdifferenz zwischen Lufteinlass und -auslass übersteigt den vorgegebenen Wert, was auf eine Behinderung des Luftstroms im System hindeutet. Zu diesem Zweck ist ein Differenzdruckmesser zwischen der Schmutz- und der Reinseite des Staubabscheiders zu installieren.
- Die Druckdifferenz zwischen Lufteinlass und -auslass ist gering oder gleich null
- Ein ungewöhnlicher Temperaturanstieg in einem Trockenstaubabscheider
- Der Luftdruck für die Pulsdüsen im Staubabscheider ist zu niedrig
- Die Entladevorrichtung des Trockenstaubabscheiders funktioniert nicht mehr

Bei Auslösung der Verriegelung sind in jeder Einrichtung die folgenden Schritte in der angegebenen Reihenfolge durchzuführen:

- Personal aus dem Bereich entfernen
- Auslösung der Verriegelung prüfen
- Einrichtung und Rohrleitungen ggf. reinigen
- Abhilfemaßnahmen im Zusammenhang mit dem Vorfall der Verriegelungsauslösung durchführen
- Anlage neu starten und ihre ordnungsgemäße Funktion sicherstellen
- Arbeitnehmer:innen wieder in den Produktionsbereich lassen.

Die Transportgeschwindigkeiten in den Rohrleitungen müssen ausreichend hoch sein, um den Transport sowohl von groben als auch von feinen Partikeln und deren Wiederaufnahme zu gewährleisten, falls die Partikel aus irgendeinem Grund vor der Zuführung zum Abscheider herausfallen. Für Metallstäube ist eine Mindesttransportgeschwindigkeit von 23 m/s erforderlich. Für nichtmetallische Stäube ist eine Mindesttransportgeschwindigkeit von 20 m/s erforderlich.

An horizontalen Rohrabschnitten sind seitlich oder oben an den Rohren Revisionsklappen vorzusehen. Die Revisionsklappen müssen ausreichend dimensioniert sein, um eine Inspektion und Reinigung der Rohre in einer Tiefe von mindestens 1,8 Metern zu ermöglichen. Die Revisionsklappen müssen dicht abschließen, um Luftverluste zu minimieren.

Horizontale Rohre müssen mit Revisionsklappen in einem Abstand von höchstens 3,6 Metern versehen sein.

Horizontale Rohre müssen im Abstand von 1 Meter von Bögen und Abzweigungen mit Revisionsklappen versehen sein.

Die Rohrleitungen sind in wöchentlichen Abständen zu inspizieren. Anhand der aufgezeichneten Beobachtungen von Ansammlungen kann die Inspektionsfrequenz auf nicht weniger als einmal pro Monat verringert werden. Wenn bei vier aufeinanderfolgenden wöchentlichen Inspektionen keine sichtbare Staubansammlung festgestellt wird, kann die Häufigkeit der Inspektionen auf einmal pro Monat reduziert werden. Wenn das Staubabscheidungssystem jedoch eine Störung aufweist, beschädigt ist oder verändert wird, sind die Inspektionen erneut wöchentlich durchzuführen, bis eindeutig feststeht, dass die Störung, die Beschädigung oder die Veränderung und der anschließende Betrieb des Abscheidungssystems nicht zu einer sichtbaren Staubansammlung geführt haben. Wenn Staubansammlungen zu beobachten sind, müssen die Ursachen hierfür ermittelt und beseitigt werden.

Werden Staubansammlungen festgestellt, so sind diese mit einem funkenfreien Werkzeug oder einem geeigneten Vakuumsystem mit leitfähigem oder antistatischem Schlauch und Werkzeug zu entfernen.

Bei Veränderungen am Abscheidungssystem ist ein erneuter Abgleich des Luftstroms vorzunehmen. Dies gilt auch beim Entfernen oder Hinzufügen einer oder mehrerer Abscheidpunkte.

Rohrleitungen oder Produktionsanlagen, in denen Staub entsteht, dürfen nicht mit Druckluft gereinigt werden.

Rohrleitungen müssen nicht mit Druckentlastungsvorrichtungen für den Explosionsschutz versehen sein.

An staubproduzierenden Geräten, die eine Gefahr durch brennbaren Staub darstellen, ist ein Zeitschalter oder ein gleichwertiges Sicherheitsmittel vorzusehen, um den Betrieb zu blockieren, bis das Staubabscheidungssystem vollständig in Betrieb ist, und um die Abschaltung des Staubabscheidungssystems für mindestens 10 Minuten nach Beendigung des Betriebs des staubproduzierenden Geräts zu verhindern.

2.5.2 Bestimmung der Staubart bei Gemischen

Metallhaltige Gemische, die auch brennbare nichtmetallische Stäube enthalten, dürfen als nichtmetallische Stäube behandelt werden, wenn Prüfungen ergeben, dass das Gemisch alle folgenden Kriterien erfüllt:

- Brennendes Gemisch kann sicher und wirksam mit Löschmitteln der Klasse ABC bekämpft werden.
- Brennendes Gemisch kann sicher und wirksam mit Wasser bekämpft werden.
- Das Material ist kein Feststoff der UN-Klasse 4.3, geprüft nach den Prüfverfahren für Wasserreaktivität der UN-Klasse 4.3.
- Der Volumenwiderstand ist größer als $1 \Omega \cdot m$. Es handelt sich nicht um ein Metall/Metalloxid-Gemisch (z. B. Thermit).

2.5.3 Abscheidung von brennbarem Staub

Maschinen, die feine Partikel aus brennbarem Material erzeugen, müssen mit Abzugshauben, Auffangvorrichtungen oder Gehäusen ausgestattet sein, die an ein Staubabscheidungssystem mit entsprechender Absaug- und Abscheidungsgeschwindigkeit angeschlossen sind, um den gesamten erzeugten Staub abzusaugen und abzuleiten.

Staubabscheider mit elektrostatischem Abscheider sind nicht zulässig.

Trockenstaubabscheider müssen entweder durch eine Deflagrationsentlüftung oder eine Deflagrationsentlüftung durch eine Staubrückhalte- und Flammensperrvorrichtung gemäß NFPA 68, durch Explosionsunterdrückungssysteme gemäß NFPA 69 oder durch Verdünnen mit nicht brennbarem Staub, um das Gemisch nicht brennbar zu machen, gegen Explosionen geschützt werden. Explosionsentlüftungen sind deutlich wie folgt zu kennzeichnen: „WARNUNG: Explosionsdruckentlastungseinrichtung“.

Bei Einsatz von Explosionsunterdrückungssystemen müssen diese so gekoppelt verriegelbar sein, dass bei Aktivierung die staubproduzierenden Geräte und das Abluftgebläse abgeschaltet werden.

Bei Funkenbildung sind vorbeugende Maßnahmen, wie z. B. die Verwendung eines Funkenfängers, zu ergreifen, um zu verhindern, dass Funken in die Versorgungsleitungen des Staubabscheiders gesaugt werden.

Bei Abscheidung giftiger oder ätzender Stäube dürfen zur Druckentlastung keine Verpuffungsentlüftungsvorrichtungen verwendet werden. Stattdessen sind Explosionsunterdrückungsvorrichtungen mit trockenen chemischen Löschmitteln oder Inertgas zu verwenden.

Befindet sich der Staubabscheider im Gebäude und wird eine Explosionsentlüftung verwendet, muss der Staubabscheider weniger als 2 Meter von einer Außenwand oder dem Dach entfernt sein, und die Entlüftung muss mittels eines Entlüftungskanals, der die Entlüftungsöffnung abdeckt, ohne Biegungen an einen sicheren Ort außerhalb des Gebäudes abgeführt werden.

Die Rückführung der Abluft des Staubabscheiders in das Betriebsgebäude ist zulässig, wenn das System dafür ausgelegt ist:

Umgang mit Gefahren durch brennbaren Staub

Version: 4.8 Wirksamkeitsdatum: 1. Januar 2022

- Die Rückführung des Staubs in einer Konzentration oberhalb der geltenden Grenzwerte für die Arbeitshygiene zu verhindern
- Die Rückübertragung von Energie aus dem Brand eines Staubabscheiders oder einer Explosion in die Fabrik zu verhindern, ausgenommen Abluft von Metallstaub-Trockenabscheidern, die nicht in die Fabrik zurückgeführt werden darf
- Bei Einsatz von Trockenstaubabscheidern müssen hinter dem letzten Abscheidepunkt in den Rohrleitungen Explosionsschutzvorrichtungen installiert werden. Isoliereinrichtungen müssen NFPA 69 Kapitel 12 entsprechen. In diesem Kapitel geht es um die Konzeption, Anordnung und Prüfung dieser Geräte.
- Durch die Aktivierung einer Explosionsschutzvorrichtung müssen die staubproduzierenden Geräte und das Abluftgebläse des Staubabscheiders abgeschaltet werden.
- An allen Zellenradschleusen für Staubabscheider muss eine Verriegelung installiert sein, die im Falle einer Verpuffung im Staubabscheider die Stromzufuhr zur Schleuse unterbricht.

2.5.4 Gehäuselose Abscheider

Gehäuselose Staubabscheider sind für die Abscheidung von Metallstaub unzulässig.

Für die Abscheidung von nichtmetallischen Stäuben sind gehäuselose Staubabscheider zulässig, die alle folgenden Kriterien erfüllen:

- Das Filtermedium wird nicht geschüttelt oder mit Druck beaufschlagt, um während des Betriebs Staub abzulösen
- Der Staubabscheider wird nicht zur Absaugung oder Versorgung von Metallschleifmaschinen, heißen Arbeitsvorgängen oder Maschinen, die Funken erzeugen können, verwendet
- Der Staubabscheider wird nicht zur Absaugung oder Versorgung von Schleifmaschinen, Hobelmaschinen oder ähnlichen Schleifgeräten verwendet
- Jedes Abscheidesystem hat eine maximale Luftstromkapazität von 1,4 m³ pro Sekunde
- Die Mindestzündenergie des aufgenommenen Staubs ist größer als 500 mJ
- Der Gebläsemotor erfüllt die Anforderungen von Klasse II, Division 2 bzw. Klasse III
- Der aufgenommene Staub wird regelmäßig entfernt, sodass seine Masse auf weniger als 10 kg begrenzt wird
- Der Abscheider befindet sich in einem Abstand von mindestens 6,1 m zu allen Fluchtwegen oder Bereichen, in denen sich regelmäßig Personen aufhalten
- Mehrere Abscheider im selben Raum sind mindestens 1 m voneinander entfernt
- Das Gebläse ist funkensicher ausgeführt
- Das Filtermedium befindet sich mindestens 10,7 m von einer offenen Flamme oder heißen Oberfläche entfernt, die eine Staubwolke des enthaltenen Materials entzünden könnte.

2.5.5 Metallstaubabscheidung

2.5.5.1 Lüfter- und Gebläseausführung*

*Abschnitt 2.5.5.1 gilt nicht für Lüfter- und Gebläseanlagen, die vor dem 1. Januar 2020 in Betrieb genommen wurden.

Sind die Ventilatorflügel oder -gehäuse in Metall ausgeführt, muss es sich um ein funkenfreies Metall wie Bronze, nichtmagnetischen Edelstahl oder Aluminium handeln.

Die Bauweise des Lüfters oder Gebläses muss verhindern, dass das beförderte brennbare Metallpulver den Lüfter passiert, bevor es in den Endabscheider gelangt.

Lüfter und Gebläse müssen mit Kugel- oder Rollenlagern ausgestattet sein.

Die Lager müssen mit Temperaturanzeigen ausgestattet sein.

Die Lager müssen so angeordnet sein, dass im Falle einer Überhitzung ein Alarm ausgelöst wird.

2.5.5.2 Metallstaub-Trockenabscheidung

Für das Abscheiden von Altmetallstäuben (Aluminium, Magnesium, Niob, Tantal, Titan, Zirkonium oder Hafnium) dürfen keine Trockenstaubabscheider verwendet werden.

Trockenstaubabscheider sind für andere Metallstäube, z. B. Eisen und Edelstahl, nicht zulässig, es sei denn, der KSt-Wert beträgt weniger als 150 bar·m/s, das Filtermedium ist leitfähig (wenn der MIE-Wert weniger als 1.000 mJ beträgt) und es sind Vorrichtungen zur Überwachung des Staubs auf exotherme Reaktionen vorhanden. Trockenabscheider, die zum Abscheiden anderer Metallstäube verwendet werden, müssen im Freien installiert werden, sofern nicht durch eine Gefahrenanalyse sichergestellt wird, dass das Risiko für das Betriebspersonal in bestehenden Systemen minimiert wird. Des Weiteren muss das abzuschneidende Material folgende Bedingungen erfüllen: Der MIE-Wert liegt über 100 mJ und der aus in der Explosionsdruckprüfung ermittelte P_{max}-Wert liegt unter 8,0 barg. Werden Wirbelabscheider in ein Trockenstaubabscheidungssystem integriert, müssen sie leitfähig und funkenfrei ausgeführt und für die vorgesehene Oberfläche geeignet sein. Ansammlungen auf den Filtermedien sind auf Werte unterhalb der Schwellenwerte für eine oxidative Selbsterhitzung und eine mögliche Entzündung durch exotherme Reaktion feuchter Luft zu begrenzen. Die Konzentration während des Betriebs ist über die Medien anhand des Druckabfalls oder mit einem Messfühler zu überwachen. Überschreitet die Konzentration die vorgegebenen Grenzwerte, muss eine kontrollierte Abschaltung des Abscheiders und der Staub erzeugenden Anlage erfolgen. Regelmäßige Inspektionen und der Austausch von Medien müssen in Intervallen erfolgen, die durch den Druckabfall an den Medien oder durch Anzeigen von Selbsterhitzungsdetektoren anhand der Feuchtigkeitsreaktivität bestimmt werden. In einem Trockenabscheider darf kein Wasser eindringen, sich dort ansammeln oder kondensieren.

2.5.5.2.1 Trockenstaubabscheider für Innenräume.

Trockenstaubabscheider für Innenräume sind für Metalle, die nicht zu den Altmetallen gehören, zulässig, wenn sie die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Der P_{max}-Wert liegt unter 8 bar(g) nach dem Prüfverfahren in ASTM E1226, Normprüfverfahren für die Explosionsfähigkeit von Staubwolken.
- Der K_{St}-Wert liegt unter 150 bar·m/s, gemessen nach dem Prüfverfahren in ASTM E1226.

- Die Mindestzündenergie (MIE) liegt über 100 mJ, gemessen nach dem Prüfverfahren in ASTM E2019, Normprüfverfahren für die Mindestzündenergie einer Staubwolke in Luft.
- Das Material ist kein Feststoff der UN-Klasse 4.2, geprüft nach den Prüfverfahren zur Selbsterhitzung der UN-Klasse 4.2.
- Die Abscheidung von anderen Materialien als Eisen- oder Stahlstaub ist mit Abscheidern mit einem Abscheidevolumen von mehr als 0,57 m³ oder einem Luftstrom von mehr als 2.549 m³/hr nicht zulässig.

Ein automatisches, ortsfestes Feuerlöschsystem muss mit einem Feuerlöschmittel ausgestattet sein, das sich bei dem für die Innenraumkollektoren aufgefangenen Material als wirksam erwiesen hat.

Ein automatisches, ortsfestes Feuerlöschsystem ist nicht erforderlich, wenn die Menge des aufgefangenen Materials weniger als 0,45 kg brennbares Metall beträgt und der Staubabscheider nach jedem Betriebstag entleert wird.

Das aufgefangene Material darf nicht im Abscheider zwischengelagert werden, sondern muss über eine Absperrvorrichtung gemäß NFPA 69 fortlaufend aus dem Abscheider in einen abgedichteten Metallbehälter entleert werden.

Die Abscheidung von anderen Materialien als Eisen- oder Stahlstaub ist mit Abscheidern mit einem Abscheidevolumen von mehr als 0,57 m³ oder einem Luftstrom von mehr als 2.549 m³/hr nicht zulässig.

Medienabscheider müssen über ein System zur Erkennung von Filterbrüchen (z. B. Beutelbruch) verfügen, das bei Feststellen eines Filterbruchs den Abscheider und die angeschlossenen Geräte automatisch abschaltet.

Die Abluftleitung vom Gebläseaustritt muss so gerade und kurz wie möglich aus dem Gebäude führen.

Die Einlassleitung des Staubabscheiders, die Abluftleitung und das Gebläse müssen mindestens alle sechs Monate überprüft werden, um sicherzustellen, dass sich kein Material ansammelt.

Die im Gebäude befindliche Abluftleitung des Staubabscheiders muss über eine der folgenden Methoden zum Verpuffungsschutz verfügen:

- Deflagrationsdruckbegrenzung gemäß NFPA 69
- Deflagrationsisolierung gemäß NFPA 69.

Wenn das Material eines der folgenden Kriterien erfüllt:

- Das Material ist ein Feststoff der UN-Klasse 4.3, geprüft nach den Prüfverfahren für Wasserreaktivität der UN-Klasse 4.3.
- Wasser ist nachweislich kein wirksames Löschmittel.

Dann müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Medienabscheider müssen über eine automatische Filterreinigung verfügen und der Druckabfall am Filter ist ununterbrochen zu überwachen und es ist ein Alarm auszulösen, wenn der Druck außerhalb der festgelegten Betriebsbereiche liegt.
- Am Abscheider ist ein Warnschild mit folgendem Hinweis anzubringen:

*DIESER ABSCHIEDER ENTHÄLT BRENNBAREN METALLSTAUB.
NICHT MIT WASSER LÖSCHEN.*

2.5.5.2.2 Anforderungen an Nassstaubabscheider (einschließlich Kaskadenabscheider)

Es ist zulässig, Nassstaubabscheider im Gebäude zu platzieren.

Das Gebläse zum Ansaugen der staubhaltigen Luft in den Nassabscheider muss sich auf der Reinluftseite des Abscheiders befinden.

Wenn Staub vorhanden ist, der eine Gefahr durch brennbaren Staub darstellt, ist das Abluftsystem regelmäßig zu untersuchen und zu reinigen, um zu verhindern, dass sich in der Leitung Rückstände ansammeln. In Nassstaubabscheidern ist wiederverwendetes Wasser zu filtern, um Feinstaub, Öl und andere Verunreinigungen zu entfernen.

Alle Wasserleitungen und der Schlammtank müssen gegen Einfrieren geschützt sein.

Der Schlamm im Wasserfiltertank muss bei jeder Schicht gereinigt werden und der Schlamm und das Abwasser müssen vor der Entsorgung aufbereitet werden, damit sie für die Umwelt unbedenklich sind.

Die Entlüftungsöffnungen müssen jederzeit offen und ungehindert zugänglich sein.

Bei einigen Metallstäuben (z. B. Aluminium und Magnesium) entsteht Wasserstoffgas, wenn sie mit Wasser in Berührung kommen. Nassstaubabscheider für diese Materialien müssen über eine alternative Möglichkeit zur Freisetzung des Wasserstoffgases verfügen, um eine Ansammlung im Falle einer Abschaltung des Abluftgebläses zu verhindern.

Die staubproduzierenden Geräte müssen mit dem Luftstrom zum Abluftgebläse, dem Füllstandsregler und dem Wasserdurchfluss durch die Waschdüsen gekoppelt verriegelbar sein, sodass bei einer Fehlfunktion des Staubabscheidungssystems die Geräte abgeschaltet werden, wenn Staub vorhanden ist, der eine Gefahr durch brennbaren Staub darstellt.

Bei Auslösung der Verriegelung sind in der Einrichtung die folgenden Schritte durchzuführen:

- Personal aus dem Bereich entfernen
- Auslösung der Verriegelung prüfen
- Einrichtung und Rohrleitungen ggf. reinigen
- Abhilfemaßnahmen im Zusammenhang mit dem Vorfall der Verriegelungsauslösung durchführen
- Anlage neu starten und ordnungsgemäße Funktion sicherstellen
- Arbeitnehmer:innen wieder in den Produktionsbereich lassen.

Die Verwendung von Trockenfiltermedien oder Trockenabscheidesystemen, die einem Nassabscheidesystem nachgeschaltet oder mit diesem kombiniert sind, ist nicht zulässig.

2.5.5.3 Absaugtische

Geschlossene, Trocken-AMS, Abzugsbänke und Bearbeitungskabinen (z. B. Polier-, Schleif- und Endbearbeitungskabinen) mit integrierten Filtermedien in der Wand sind zulässig, wenn täglich eine Staubmenge von weniger als 0,22 kg mit einer Partikelgröße von unter 500 Mikron aufgefangen und entleert wird.

2.5.5.4 Mobile Staubabscheider für die Metallentstaubung

Mobile Trockenstaubabscheider für Innenräume dürfen nur für Schleif-, Polier- oder Sandstrahlarbeiten verwendet werden.

Einzelne Maschinen mit mobilen Trockenstaubabscheidern dürfen in Innenräumen verwendet werden, wenn das zu bearbeitende oder zu veredelnde Werkstück nicht in eine ordnungsgemäß angeordnete stationäre Abzugshaube oder Einhausung verbracht werden kann. Diese Maschinen müssen über folgende Sicherheitsvorrichtungen verfügen:

- Mobile Trockenstaubabscheider für Innenräume dürfen nicht an ein fest installiertes Rohrleitungssystem angeschlossen werden.
- Der Betrieb von mobilen Trockenstaubabscheidern ist im Rahmen des Arbeitsschutzes zu prüfen, um die Risiken durch Stichflammen und Streusplitter für das Personal und die Arbeitsvorgänge zu minimieren.
- Der mobile Staubabscheider darf erst dann in einem ausgewiesenen Gefahrenbereich für Verpuffungen eingesetzt werden, wenn die in Abschnitt 2.7 beschriebenen geeigneten Reinigungsverfahren zur Entfernung gefährlicher Staubmengen durchgeführt wurden.
- Mobile Trocken-AMS mit einem schmutzseitigen Volumen von über 0,2 m³ müssen gemäß NFPA 69 explosionsgeschützt sein.
- Bevor auf die Abscheidung eines anderen Materials umgestellt wird, sind das mobile Trocken-AMS und alle zugehörigen Komponenten gründlich zu reinigen.
- Die Schläuche müssen für den Einsatzzweck geeignet und antistatisch bzw. ableitend sein.
- Schläuche und Düsen müssen elektrisch leitend verbunden und geerdet sein. Nach jedem Wechsel, nach jeder neuen Verbindung oder nach beidem ist vor dem Gebrauch zu prüfen, ob eine Erdungsverbindung besteht.
- Der Widerstand der Erdungsverbindung muss dokumentiert und beibehalten werden.
- Die aufgefangene Materialmenge ist auf 2,2 kg zu begrenzen und mindestens einmal täglich zu entleeren.
- Der Abscheider darf nicht bei Prozessen eingesetzt werden, bei denen heiße Glut oder Funken entstehen.

2.5.6 Mobile Staubsauger

2.5.6.1 Alle Stäube (einschließlich Metallstaub)

Mobile Staubsauger, mit denen Staub aufgesaugt wird, der eine Gefahr durch brennbaren Staub in nicht eingestuftten Bereichen darstellt, müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

- Das Gerät muss aus nicht brennbaren Materialien bestehen. Ausnahme: Filtermedien und Filtermedienhalterahmen dürfen aus brennbarem Material sein.
- Die Schläuche müssen leitfähig oder antistatisch sein. Ein Schlauch mit antistatischer Auskleidung muss einen Oberflächenwiderstand von weniger als 10¹⁰ Ω/qm oder einen Volumenwiderstand von weniger als 10⁹ Ω•m aufweisen.
- Alle leitfähigen Komponenten, einschließlich Saugrohren und Aufsätzen, müssen elektrisch leitend verbunden und geerdet sein.
- Staubbelaadete Luft darf nicht durch den Lüfter oder das Gebläse strömen.

- Elektromotoren dürfen keiner staubhaltigen Luft ausgesetzt sein, sofern sie nicht für Einsatzorte gemäß Klasse II, Division 1 zugelassen sind. Andernfalls muss ein Staubsauger mit Druckluftmotor verwendet werden.
- Beim Aufsaugen von Flüssigkeiten oder feuchtem Sauggut mit dem Staubsauger dürfen keine Papierfilter verwendet werden.

Mobile Staubsauger, die in Bereichen eingesetzt werden, die entweder als Klasse II Division 1 oder Klasse II Division 2 eingestuft sind, müssen für den Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen der Klasse II zugelassen sein oder es muss sich um ein Saugsystem mit festem Saugrohr und separater Absaug- und Staubauffangeinheit handeln.

Für Bereiche mit brennbaren Dämpfen oder Gasen der Klasse I müssen mobile Staubsauger sowohl für Gefahrenbereiche der Klasse I als auch der Klasse II zugelassen sein.

2.5.6.2 Metallstäube (zusätzliche Anforderungen)

Mobile Trockenstaubsauger

Staubsauger, die zum Aufsaugen von Metallstaub verwendet werden, der eine Gefahr durch brennbaren Staub darstellt, müssen für das Aufsaugen des betreffenden Staubs ausgelegt sein.

Die aufgefangene Materialmenge ist auf 2,2 kg zu begrenzen und mindestens einmal täglich zu entleeren.

Tauchabscheider

Bleibt der Abscheider für einen Zeitraum von 24 Stunden oder länger außer Betrieb, muss der Schlamm aus dem Abscheider entfernt werden oder der Abscheider muss an einen sicheren Ort verbracht werden können, an dem Gefahren durch die Wasserstoffentlüftung und andere Gefahren angemessen reduziert werden.

Das maximale Fassungsvermögen der Nasstauchanlage darf 20 Pfund Schlamm nicht überschreiten.

Das Gerät ist nach jedem Gebrauch zu reinigen.

2.5.7 Bearbeitung, Fertigung und Endbearbeitung

Leitlinien speziell für die Bearbeitung von Titan und Magnesium sind auf Anfrage bei der Abteilung Supplier Responsibility erhältlich.

2.6. Schlepp- und Schneckenförderer

Mechanische Förderer, einschließlich Schlepp- und Schneckenförderern, müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Die Einhausung, einschließlich der Abdeckungen, muss so ausgelegt sein, dass die Freisetzung von Staub verhindert wird
- Mechanische Antriebe müssen mit einer Scherstift- oder Überlasterkennungs Vorrichtung und einem Alarmsystem ausgestattet sein.
- Der Alarm muss an der Bedienstation zu hören sein.
- Alle Antriebe müssen direkt angeschlossen sein.
- Zulässig sind Riemen-, Ketten- und Kettenrad- oder andere indirekte Antriebe, die die Antriebskräfte ohne Schlupf abbremsen und statische elektrische Ladungen ableiten.

2.7. Staubbekämpfung und Reinigung

Staubabscheidungssysteme sind dort zu installieren, wo bei normalem Betrieb Staub entsteht, der eine Gefahr durch brennbaren Staub darstellt.

Die Anlage muss so gewartet und betrieben werden, dass möglichst wenig Staub austreten kann, der eine Gefahr durch brennbaren Staub darstellt.

Staub, der eine Gefahr durch brennbaren Staub darstellt, muss in Rohrleitungen oder in einer anderen geschlossenen Form zu Staubabscheidern befördert werden.

Für alle Bereiche, in denen eine Gefahr durch brennbaren Staub besteht, ist ein Reinigungsplan zu erstellen und beizubehalten. Der Plan muss geeignete Methoden und Verfahren für die Durchführung der Reinigung enthalten. Der Reinigungsplan muss von dem dafür zuständigen Sicherheitspersonal, das mit den Gefahren durch brennbaren Staub vertraut ist, überprüft und genehmigt werden.

Für Wände, Böden und horizontale Flächen, wie z. B. Geräte, Kanäle, Rohre, Abzugshauben, Fenstersimse und Balken sowie oberhalb von Zwischendecken und anderen verdeckten Flächen, sind regelmäßige Reinigungsintervalle festzulegen, damit sich möglichst wenig Staub ansammelt, der in der Einrichtung eine Gefahr durch brennbaren Staub darstellt.

In Bereichen, in denen Metallstaub entsteht oder anderweitig verwendet wird, darf sich der Staub nicht so stark ansammeln, dass die Farbe der darunter liegenden Oberfläche verdeckt wird.

Für Staub, bei dem es sich nicht um Metallstaub handelt, ist sicherzustellen, dass Ansammlungen von Staub, der eine Gefahr durch brennbaren Staub darstellt, den gemäß der nachfolgenden Gleichung berechneten Grenzwert für die Masse (M) nicht überschreiten: $M = 0,02 \times A_{\text{Boden}}$, wobei M die Masse in Kilogramm angibt und A_{Boden} die Bodenfläche in Quadratmetern ist.

Die Oberflächen sind so zu reinigen, dass sich möglichst wenig Staubwolken bilden können.

Kräftiges Fegen, Bürsten oder Abblasen von Staub mit Druckluft verursacht Staubwolken und ist nicht zulässig.

Die grobe Anfangsreinigung von Metallstaub erfolgt mit leitfähigen, funkenfreien Schaufeln, weichen Besen oder Bürsten mit Naturfaserborsten oder Staubsaugersystemen, die für das Aufsaugen von brennbarem Staub, wie weiter unten in diesem Abschnitt aufgeführt, ausgelegt sind.

Die Endreinigung zur Beseitigung dünner Schichten von brennbarem Staub kann mit nassen Lappen oder Wischmopps durchgeführt werden. Wenn Wasser zur Reinigung von brennbarem Metallstaub verwendet wird, muss eine natürliche oder Zwangsbelüftung erfolgen, damit sich kein Wasserstoffgas bilden kann.

2.8. Schutzmaßnahmen bei Zündquellen

2.8.1 Heißenarbeiten

Die nachstehenden Anforderungen gelten für alle Bereiche mit Metallstaub oder Staub, der eine Gefahr durch brennbaren Staub darstellt.

- Es muss ein Programm für Feuererlaubnisscheine (Heißenarbeiten) bestehen, das die Anforderungen der NFPA 51 erfüllt.
- Für die Durchführung von Heißenarbeiten ist ein Feuererlaubnisschein erforderlich.

- Offenes Feuer, Schneide- oder Schweißarbeiten oder die Verwendung von funkenerzeugenden Werkzeugen oder anderen Geräten sind nur dann erlaubt, wenn das zuständige Sicherheitspersonal den Feuererlaubnisschein ausgestellt hat.
- Alle erlaubnispflichtigen Bereiche für Heißarbeiten müssen vor der Durchführung von Heißarbeiten sorgfältig von brennbaren Materialien, einschließlich Metallstaub und Staub, der eine Gefahr durch brennbaren Staub darstellt, gesäubert werden, und die in unmittelbarer Nähe arbeitenden Personen müssen über das hohe Risiko informiert werden.

2.8.2 Rauchen

In Bereichen mit Metallstaub oder Staub, der eine Gefahr durch brennbaren Staub darstellt, ist das Rauchen verboten.

Streichhölzer und Feuerzeuge sind in Bereichen der Klasse I und der Klasse II nicht erlaubt.

2.8.3 Schutzmaßnahmen bei statischer Elektrizität

Alle fest installierten Prozessanlagen und alle Stahlkonstruktionen des Gebäudes müssen durch permanente Erdungsleitungen geerdet sein.

Bewegliche oder mobile Prozessausrüstung oder Werkzeuge aus Metall müssen vor der Benutzung elektrisch leitend verbunden und/oder geerdet werden.

Arbeitnehmer:innen in Bereichen der Klasse I oder der Klasse II, in denen die Mindestzündtemperatur von brennbarem Staub unter 30 Millijoules liegt, müssen geerdet sein. Die Standfläche muss ausreichend leitfähig sein, was bei einem maximalen massenspezifischen elektrischen Widerstand von 100 M Ω gegeben ist. Bei zu hohem Widerstand des Bodens kann eine Antistatikmatte erforderlich sein.

Alle Maschinen, bei denen durch nichtleitende Bauteile der Erdungsweg unterbrochen wird, sind mit angrenzenden leitenden Bauteilen elektrisch leitend zu verbinden.

Bei dem Draht zwischen zwei Klemmbügeln muss die Leitfähigkeit sichergestellt sein.

2.8.4 Schutzmaßnahmen bei Reibung und heißen Oberflächen

Alle Maschinen müssen so installiert und gewartet werden, dass möglichst wenig Reibungsfunken entstehen können.

Die Temperaturen aller heißen Oberflächen müssen dahingehend kontrolliert werden, dass sie in Bereichen, in denen sich brennbarer Staub befinden kann, die Mindestzündtemperatur einer Schicht aus brennbarem Staub nicht überschreiten.

2.8.5 Lager

Kugel- oder Rollenlager müssen gegen Staubeintrag abgedichtet sein.

Die Zwischenräume zwischen sich bewegenden Flächen, die Staub ausgesetzt sind, sind einzuhalten, um ein Aneinanderreiben oder Verklemmen zu verhindern.

Die Maschinen müssen so ausgelegt sein, dass die punktuelle Wärmeeinwirkung auf die Lager durch Reibung minimiert wird. Hierfür ist ein geeignetes Wartungsprogramm zu implementieren.

2.9. Schutzkleidung

Arbeitnehmer:innen in Bereichen der Klasse II Division 1 oder Klasse II Division 2 müssen mit flammhemmender Schutzkleidung gemäß der „Norm für flammhemmende Kleidung zum Schutz von Industriepersonal gegen Stichflammen“ NFPA 211 2-2012 oder einer gleichwertigen lokalen Norm ausgestattet sein, wobei die jeweils strengere Norm maßgeblich ist.

2.10. Tragbare Feuerlöscher

In Bereichen mit brennbarem Staub müssen tragbare Feuerlöscher vorhanden sein.

Art, Anzahl und Größe der Feuerlöscher sowie die Platzierung und die Laufabstände zwischen den Feuerlöschern müssen den Anforderungen nach NFPA 10 entsprechen.

In Bereichen mit brennbarem Metallstaub müssen die tragbaren Feuerlöscher für die Brandklasse D ausgelegt sein.

2.11. Schulung

Alle Arbeitnehmer:innen, die in Bereichen arbeiten, in denen brennbarer Staub entsteht, bearbeitet oder anderweitig verarbeitet wird, müssen in den folgenden Punkten erstmals bei Arbeitsantritt und dann einmal im Jahr erneut geschult werden:

- Gefahren in ihrem Arbeitsumfeld und geeignete Verfahren bei Bränden oder Explosionen
- Anordnung elektrischer Schalter und Alarmer, Erste-Hilfe-Ausrüstung, Sicherheitsausrüstung und Feuerlöschgeräte
- Grundlagen des Brandschutzes
- Die Gefahren bei der Entstehung von Staubwolken und die Gefahren beim Einsatz von Flüssigkeiten bei Metallbränden.
- Sichere und ordnungsgemäße Evakuierung von Arbeitsbereichen
- Der Betrieb der Ausrüstung, die ordnungsgemäßen Verfahren für das Hoch- und Herunterfahren und das Reagieren auf abnormale Bedingungen
- Die Notwendigkeit der ordnungsgemäßen Funktionsfähigkeit der entsprechenden Brand- und Explosionsschutzsysteme ist zu erläutern.
- Die Aufgaben der Arbeitnehmer:innen bei der Evakuierung, der Auslösung von akustischen Alarmen, den Sammelbereichen und anderen damit zusammenhängenden Aspekten im Falle eines Notfalls.

Die Schulungen sind zu dokumentieren und die Aufzeichnungen hierzu am Standort aufzubewahren.

2.12. Inspektion und Wartung

Es muss ein Inspektions-, Prüf- und Wartungsprogramm implementiert werden, das angemessene Prozesskontrollen und die bestimmungsgemäße Funktion der gesamten Ausrüstung gewährleistet.

Das Inspektions-, Prüf- und Wartungsprogramm muss Folgendes umfassen:

- Ausrüstung für Brand-/Explosionsschutz und Brand-/Explosionsverhütung
- Ausrüstung zur Staubbekämpfung
- Inspektion der Öffnungsklappen des Staubabscheiders, um deren ordnungsgemäßen Sitz und den einwandfreien Zustand der Dichtungen sicherzustellen

- Inspektion der Rohrleitungen des Staubabscheiders auf Staubansammlungen, Undichtigkeiten usw.
- Reinigung
- Potenzielle Zündquellen
- Elektrische, verfahrenstechnische und mechanische Ausrüstung, einschließlich Prozessverriegelungen
- Durchgangsprüfungen von Erdungssystemen und elektrisch leitenden Verbindungssystemen
- Widerstandsprüfung von statisch ableitenden Schuhen und leitfähigen Böden, sofern erforderlich.

In regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch vierteljährlich, und bei Bedarf ist eine gründliche Inspektion des Betriebsbereichs vorzunehmen, um den einwandfreien Zustand der Ausrüstung und die Einhaltung ordnungsgemäßer Arbeitsverfahren sicherzustellen.

Die Inspektion muss von einer Person (oder mehreren Personen) durchgeführt werden, die mit den geeigneten Praktiken im Zusammenhang mit der Sicherheit beim Umgang mit brennbaren Stäuben vertraut ist. Alle Ergebnisse und Empfehlungen müssen dokumentiert und aufgezeichnet werden.

3. Option der leistungsbezogenen Auslegung

Alternativ zu den verbindlichen Anforderungen in diesem Standard können bei Bedarf von einer Person (oder mehrere Personen), die über eine vom Apple Supplier Responsibility Team anerkannte Qualifikation verfügt, separate leistungsbezogene Auslegungsvorgaben für den Umgang mit Brand- und Explosionsgefahren durch brennbare Stäube ausgearbeitet werden.

- Für die leistungsbezogene Auslegung muss nachgewiesen werden, dass diese mindestens das gleiche Maß an Sicherheit bietet wie in diesem Standard festgelegten Anforderungen.
- Die leistungsbezogene Auslegung muss mit allen Berechnungen, Verweisen, Annahmen und Quellen dokumentiert werden, aus denen Materialeigenschaften und andere Daten gewonnen wurden oder auf die sich der Konstrukteur bei wesentlichen Aspekten der Auslegung gestützt hat.
- Die fertige Auslegung muss vom Apple Supplier Responsibility Team auf ihre Eignung hin überprüft werden und um sicherzustellen, dass diese im Vergleich zu den in diesem Standard festgelegten Anforderungen zu keinen Sicherheitseinbußen führt.

4. Referenzierte Normen

Die in diesem Abschnitt aufgeführten Dokumente oder Auszüge daraus gelten als Bestandteil der Anforderungen dieses Standards. Lokale Normen können nur dann an die Stelle der NFPA-Normen treten, wenn die lokalen Normen ein vergleichbares Schutzniveau bieten. Bei der ersatzweisen Anwendung anderer Normen muss der Zulieferer die Gründe dafür dokumentieren.

Weicht eine Anforderung in einer nationalen güterspezifischen Norm von einer Anforderung in diesem Standard ab, ist die Anforderung in der branchen- oder güterspezifischen Norm anzuwenden, sofern dies nicht ausdrücklich in diesem Standard geregelt ist.

4.1 International anerkannte Publikationen der National Fire Protection Association (1 Batterymarch Dr., Quincy, MA, USA)

- NFPA 10 „Norm für tragbare Feuerlöscher“
- NFPA 68 „Norm zum Explosionsschutz durch Deflagrationsentlüftung“
- NFPA 69 „Norm für Explosionsschutzsysteme“
- NFPA 70 „Nationale Elektronormen“
- NFPA 77 „Empfohlene Vorgehensweise bei statischer Elektrizität“
- NFPA 91 „Abluftsysteme für die Beförderung von Dämpfen, Gasen, Nebeln und nicht brennbaren Feststoffpartikeln“
- NFPA 101 „Sicherheitsvorschriften“
- NFPA 484 „Norm für brennbare Metalle“
- NFPA 499 „Empfohlene Vorgehensweise für die Klassifizierung von brennbaren Stäuben und von gefährlichen (klassifizierten) Orten für elektrische Anlagen in chemischen Prozessbereichen“
- NFPA 652 „Norm über die Grundlagen von brennbarem Staub“
- NFPA 654 „Norm zur Verhütung von Bränden und Staubexplosionen bei der Herstellung, Verarbeitung und Handhabung von brennbaren Feststoffpartikeln“

4.2 Chinesische Publikationen

- AQ-4272 Sicherheitsspezifikationen zur Verhinderung von Staubexplosionen bei der mechanischen Verarbeitung von Aluminium- und Magnesiumprodukten
- AQ-4273 Sicherheitsspezifikationen für Entstaubungsanlagen für den Einsatz in staubexplosionsgefährdeten Bereichen
- GB-15577 – 2007: Sicherheitsvorschriften zur Verhütung von Staubexplosionen und zum Staubexplosionsschutz
- GB/T 17919 – 2008: Richtlinien zum Staubexplosionsschutz für Staubabscheider in staubexplosionsgefährdeten Bereichen
- GB/T 1 651: Kodex für die Auswahl von persönlicher Schutzausrüstung
- GB 12476.1: Elektrische Betriebsmittel zur Verwendung bei Vorhandensein von brennbarem Staub, Teil 1: Durch Gehäuse und Begrenzungen der Oberflächentemperatur geschützte elektrische Betriebsmittel – Abschnitt 1: Spezifikation für Betriebsmittel (IDT IEC 61241 – 1: 1999)
- GB 12476.2 Elektrische Betriebsmittel zur Verwendung bei Vorhandensein von brennbarem Staub – Teil 2: Auswahl und Installation
- GB/T 15605: Leitfaden für die Druckentlastung bei Staubexplosionen
- GB 50058 Auslegungsvorschriften für elektrische Anlagen in explosionsfähigen Atmosphären und bei Brandgefahr
- GB 50016-2006: Auslegungsvorschriften für den baulichen Brandschutz und die Brandverhütung
- GB/T 18154: Technische Spezifikation für automatische Vorrichtungen zur Unterdrückung von Staubexplosionen

4.4 Europäische Norm

- IEC 60079-10-2 Explosionsgefährdete Bereiche – Teil 10-2: Einteilung der Bereiche – Staubexplosionsgefährdete Bereiche

4.5 Regelung der Vereinten Nationen

- UN-Empfehlungen für den Transport gefährlicher Güter:
Modellvorschriften – Handbuch über Prüfungen und Kriterien (Model Regulations – Manual of Tests and Criteria), Teil III, Unterabschnitt 33.2.1.



Standards für die Verantwortung der Zulieferer

Abfallmanagement

Verhaltenskodex für Apple-Zulieferer – Anforderungen

Der Zulieferer muss gefährlichen und ungefährlichen Abfall systematisch identifizieren, organisieren, reduzieren und verantwortungsvoll entsorgen oder recyceln.

Standards für die Verantwortung der Zulieferer

1. Behördliche Genehmigungen

Der Zulieferer muss über die erforderlichen umweltrechtlichen Genehmigungen und sonstigen erforderlichen Zulassungen für seine laufende Betriebstätigkeit verfügen.

Der Zulieferer muss die Aktualisierung bestehender umweltrechtlicher Genehmigungen und Erlaubnisse für jegliche **Änderungen**, durch die sich die Umweltauswirkungen der Betriebsaktivitäten des Zulieferers ändern können, planen und dafür ausreichend Zeit vorsehen.

Der Zulieferer muss den geltenden Genehmigungs- und Meldepflichten für **gefährliche Abfälle** in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften nachkommen. Der Zulieferer ergreift die folgenden Maßnahmen:

- Registrierung aller gefährlichen Abfälle in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Vorschriften
- Einholung von Genehmigungen für das Einleiten von Schadstoffen, den Umgang mit gefährlichen Abfällen, die Lagerung von gefährlichen Abfällen und den Transport von gefährlichen Abfällen in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Vorschriften
- Meldung jeglicher Änderung, durch die sich der Status der Registrierung und der erlaubten Erzeugung gefährlicher Abfälle ändern könnte, an die zuständigen lokalen und staatlichen Behörden.

2. Direkt verantwortliche Person(en)

Der Zulieferer benennt die verantwortliche(n) Person(en), die für die Entsorgung gefährlicher Abfälle zuständig ist/sind.

3. Identifizierung von Abfallströmen

Der Zulieferer muss alle Quellen von **Abfällen** identifizieren und jeden Abfallstrom entweder als gefährliche Abfälle oder als **ungefährliche Abfälle** nach den geltenden Vorschriften oder, wenn keine Vorschriften greifen, in Übereinstimmung mit diesem Standard klassifizieren.

Definitionen

Änderung

Jegliche Änderung eines Produktions- oder anderen Prozesses, die zur Einführung eines neuen Prozessabfallstroms oder zu einer Änderung der Zusammensetzung, des Volumens, des Behandlungsverfahrens oder der Überwachungsanforderungen eines bestehenden Prozessabfallstroms führen kann.

Gefährliche Abfälle

Abfälle, die eine unmittelbare Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier oder für die Umwelt darstellen.

Abfälle

Materialien, die bei der Herstellung, der Weiterverarbeitung und/oder dem Verbrauch anderer Materialien anfallen, für die der Erzeuger oder Besitzer keine weitere Verwendung hat und die entsorgt oder in die Umwelt freigesetzt werden oder wurden.

Ungefährliche Abfälle

Abfälle, die keine unmittelbare Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier oder für die Umwelt darstellen, wie z. B. Lebensmittel, Gartenabfälle, Verpackungsmaterial und Hygieneabfälle im Sinne der geltenden Vorschriften.

Der Zulieferer muss ein Abfallverzeichnis für alle anfallenden Abfälle erstellen und führen. Das Abfallverzeichnis enthält die monatlich anfallenden Abfallmengen, die Abfallkategorie (gefährlich oder ungefährlich), die Entsorgungsmethode, das Recycling oder andere Entsorgungsmöglichkeiten für alle Abfälle sowie die Namen der Abfalltransport- und Entsorgungsunternehmen.

Der Zulieferer muss das Abfallverzeichnis der Einrichtung jährlich überprüfen.

Bei Verfahrens- oder Produktionsänderungen muss der Zulieferer das Abfallverzeichnis aktualisieren.

4. Schutzmaßnahmen für Abfall

4.1 Praktiken zur Abfallsammlung und -lagerung

Der Zulieferer muss gefährliche Abfälle von ungefährlichen Abfällen in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften und diesem Standard trennen.

Der Zulieferer muss eine verantwortungsvolle Abfallsammlung und -lagerung sicherstellen, die unter anderem auch Folgendes umfassen:

- Sammlung und Lagerung von Abfällen in angemessenen Behältern anhand ihrer chemischen und physikalischen Eigenschaften
- Sekundäres Containment bei der Sammlung und Verbringung von gefährlichen Abfällen aus den Produktionsbereichen in die Lagerbereiche für gefährliche Abfälle
- Standardisierte Kennzeichnung von Abfallbehältern gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften. Die Etiketten müssen insbesondere die Art der Abfälle, entsprechende Gefahrenhinweise und das Datum der Abfallentstehung enthalten.
- Erhaltung der Abfallbehälter in gutem Zustand und mit der Eignung, Leckagen oder Verschüttungen zu verhindern
- Die Lagerung von gefährlichen Abfällen vor Ort darf den von den geltenden örtlichen Regelungen vorgeschriebenen Zeitraum nicht übersteigen.
- Wöchentliche Kontrolle der Behälter für gefährliche Abfälle, um die Unversehrtheit des Behälters zu gewährleisten, Leckagen zu verhindern und zu beseitigen und um fehlende oder falsche Etiketten zu identifizieren und zu berichtigen. Der Zulieferer muss schriftliche Kopien dieser wöchentlichen Kontrollen aufbewahren.

4.2 Lagerbereiche für gefährliche Abfälle

Die Lagerbereiche des Zulieferers für gefährliche Abfälle müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Baumaterialien und elektrische Anlagen müssen für die zu lagernden gefährlichen Abfälle ausgelegt sein.
- Innerhalb und außerhalb der Lagerbereiche für gefährliche Abfälle müssen Schilder angebracht werden, die auf Folgendes hinweisen:
 - Die Art der von den gefährlichen Abfällen ausgehenden Gefahren
 - Persönliche Schutzausrüstung, die für das Betreten des Bereichs benötigt wird
 - Jegliche Kennzeichnung, die in den geltenden Vorschriften und Normen vorgeschrieben ist
 - Jegliche Verbote für das Rauchen und andere Aktivitäten

- Unbefugter Zugang zu den Lagerbereichen für gefährliche Abfälle ist zu verhindern
- Einhausung oder anderweitige Überdachung, die Schutz vor Witterungseinflüssen bietet
- Ausgestattet mit einem sekundären Containment, das Leckagen oder Verschüttungen auffängt und zurückhält
- Auslegung und Bauweise verhindern, dass Verschüttungen oder Leckagen aus dem Lagerbereich für gefährliche Abfälle das Oberflächen- oder Grundwasser verunreinigen oder in die Regenwasserkanäle oder die Kanalisation gelangen
- Feuerlöschschrüstung muss griffbereit und leicht zugänglich sein
- Ein funktionierendes Alarmsystem, das die Arbeitnehmer:innen der Einrichtung und externe Einsatzkräfte im Falle eines Notfalls alarmiert
- Zwangsbelüftungsanlagen für Bereiche, in denen flüchtige, säurehaltige, ätzende oder korrosive Stoffe gelagert werden
- Persönliche Schutzausrüstung für Arbeitnehmer:innen, die gefährliche Abfälle handhaben
- Aufbewahrungsbereich für persönliche Schutzausrüstung außerhalb des Lagers für gefährliche Abfälle, der die Unversehrtheit und Funktionstüchtigkeit der Ausrüstung gewährleistet
- Ausreichend Platz für Zutritt, Verlassen und sonstige Mobilität von Einsatzkräften und Ausrüstung.

5. Entsorgung von Abfällen

Der Zulieferer darf nur zugelassene und qualifizierte Transportfirmen für gefährliche Abfälle einsetzen.

Der Zulieferer führt eine Sorgfaltsprüfung der von seinem beauftragten Abfallentsorgungsunternehmen (was Entsorgungsunternehmen für gefährliche Abfälle sowie für ungefährliche Abfälle einschließt) für die Abfallentsorgung verwendeten Behandlungsmethode durch.

Wird ein Umweltverstoß festgestellt, muss der Zulieferer Folgendes unternehmen:

- Apple über die Transportfirma für gefährliche Abfälle und deren Verstoß informieren.
- In Zusammenarbeit mit der Transportfirma für gefährliche Abfälle Abhilfemaßnahmen ausarbeiten, umsetzen und überwachen.
- Genehmigung für die Verbringung von gefährlichen Abfällen von den zuständigen Behörden in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften einholen.
- Schriftliche Aufzeichnungen und Ladelisten für alle Entsorgungsaktivitäten für gefährliche Abfälle in Übereinstimmung mit den lokalen und nationalen Vorschriften ausfüllen.
- Kopien von Aufzeichnungen, Ladelisten und anderen erforderlichen Unterlagen an die zuständigen Behörden und Aufsichtsstellen sowie an relevante Dritte (Transportfirmen und Empfänger) in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften weiterleiten.

6. Notfallmaßnahmen

Der Zulieferer muss mindestens eine:n ordnungsgemäß geschulte:n **Notfallkoordinator:in** auf dem Betriebsgelände einsetzen, der:die für die Koordinierung aller Notfallmaßnahmen der Einrichtung und die Beachtung der Meldepflichten verantwortlich ist. Während des Betriebs der Einrichtung muss sich immer ein:e Notfallkoordinator:in auf dem Betriebsgelände befinden.

Der Zulieferer muss jährlich oder in dem von den geltenden Vorschriften vorgeschriebenen Intervall, wobei der kürzere Zeitraum maßgeblich ist, Notfallübungen für die potenziellen Gefahren in der Einrichtung durchführen.

Der Zulieferer muss einen schriftlichen **Notfallreaktionsplan** erstellen, um die Risiken für die Gesundheit der Menschen und die Umwelt so gering wie möglich zu halten. Der Notfallreaktionsplan muss Folgendes enthalten:

- Interne Berichts- und Meldepflichten
- Namen und Kontaktinformationen der zuständigen Gebäudebeauftragten, der örtlichen Feuerwehr- und Notfallkontakte sowie der örtlichen Krankenhäuser und anderer einschlägiger medizinischer Kontakte
- Identifizierung und Bewertung unmittelbarer potenzieller Bedrohungen, einschließlich Brand- oder Explosionsrisiken sowie Risiken durch Verschüttung oder Leckagen in Betriebsprozessen und Lagerbereichen
- Evakuierungswege, -verfahren und -maßnahmen für Notfälle
- Detaillierte Verfahren zur Bekämpfung und Eindämmung von Gefahren durch freigesetzte Stoffe
- Ordnungsgemäße Reinigung und Entsorgung von freigesetzten Gefahrstoffen.

7. Betrieb und Instandhaltung

Die Umweltschutztechnologien des Zulieferers müssen betriebsbereit sein, noch bevor der Zulieferer Abfälle erzeugt.

Der Zulieferer muss die Durchführung von Kontrollen und die Einholung von Genehmigungen für jegliche Änderungen, durch die sich die Identifizierung, Einsammlung, Lagerung, Handhabung und Entsorgung von gefährlichen Abfällen ändern kann, planen und dafür ausreichend Zeit vorsehen.

Der Zulieferer muss einen Plan zur Abfallminimierung erstellen und einhalten, um das Aufkommen gefährlicher Abfälle auf dem Betriebsgelände zu bewerten und Möglichkeiten zur Minimierung gefährlicher Abfälle zu identifizieren. Wenn die umweltrechtliche Genehmigung der Einrichtung die Einhaltung von Zielen zur Minimierung gefährlicher Abfälle fordert, muss der Zulieferer einen Plan zur Einhaltung der von der zuständigen Behörde vorgegebenen Abfallminimierungsziele ausarbeiten und umsetzen.

8. Schulung und Kommunikation

Der Zulieferer muss seine Arbeitnehmer:innen im Umgang mit gefährlichen Abfällen, deren Lagerung, Notfallmaßnahmen und der ordnungsgemäßen Führung von Aufzeichnungen schulen.

Definitionen

Notfallkoordinator:in

Eine von der Einrichtung eingesetzte Person, die für alle notfallbezogenen Aktivitäten in der Einrichtung zuständig ist. Diese Person muss befugt sein, die für die Reaktion auf alle Notfälle erforderlichen Ressourcen zu verpflichten, und sie muss mit der Einrichtung, allen Betriebsabläufen der Einrichtung, allen Aspekten des Notfallreaktionsplans der Einrichtung und dem Aufbewahrungsort aller Aufzeichnungen innerhalb der Einrichtung eingehend vertraut sein.

Notfallreaktionsplan

Ein vom Zulieferer erstelltes Dokument, in dem die bei einem Notfall zu ergreifenden Maßnahmen beschrieben sind. Darin enthalten sind Kontaktinformationen für den Notfall, Kommunikationsverfahren für den Notfall, Informationen über Notfallkrankenhäuser sowie Verfahren zur Bekämpfung und Eindämmung von freigesetztem Material und zu Reinigungsmaßnahmen.

9. Dokumentation

Alle Aufzeichnungen und Unterlagen zum Abfallmanagement sind Apple auf Anfrage zur Überprüfung zugänglich zu machen. Der Zulieferer muss die Dokumentation zum Abfallmanagement wie folgt aufbewahren:

- Aufzeichnungen über Schulungen der Arbeitnehmer:innen für die vergangenen fünf Jahre oder einen anderen Zeitraum gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften, wobei der jeweils längere Zeitraum maßgeblich ist.
- Die medizinischen Unterlagen der Arbeitnehmer:innen für einen Zeitraum von 30 Jahren zuzüglich der Beschäftigungsdauer oder für einen Zeitraum gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften, wobei der jeweils längere Zeitraum maßgeblich ist.
- Aktuelle und ältere Kopien von Genehmigungen und Registrierungen nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften oder diesem Standard
- Aktuelles Verzeichnis gefährlicher Abfälle
- Dokumentation, aus der hervorgeht, dass gefährliche Abfälle mindestens einmal im maßgeblichen Sammelzeitraum aus dem Lager verbracht werden
- Ladelisten für gefährliche Abfälle und sonstige Transportaufzeichnungen müssen für einen Zeitraum von fünf Jahren aufbewahrt werden.
- Aktuelle Liste der Unternehmen, die gefährliche Abfälle im Auftrag des Zulieferers wiederverwenden, recyceln, transportieren oder entsorgen
- Aufzeichnungen über alle Vorfälle mit gefährlichen Abfällen in der Einrichtung sind für einen Zeitraum von fünf Jahren aufzubewahren.



Standards für die Verantwortung der Zulieferer

Wasser- und Abwassermanagement

Verhaltenskodex für Apple-Zulieferer – Anforderungen

Der Zulieferer implementiert eine systematische Herangehensweise zur Erkennung, Kontrolle und Reduzierung von Abwasser, das im Rahmen seines operativen Geschäfts entsteht. Der Zulieferer überwacht routinemäßig die Leistung seiner Abwasserreinigungsanlagen.

Standards für die Verantwortung der Zulieferer

1. Behördliche Genehmigungen

Der Zulieferer ist verpflichtet, gemäß den geltenden Rechtsvorschriften gültige bzw. aktuelle Ausfertigungen aller erforderlichen Genehmigungen, Zulassungen, Registrierungen und behördlichen Erlaubnisse für **Prozesswasser und -abwasser** einzuholen, aufzubewahren und zu verwalten. Dies umfasst unter anderem auch folgende Punkte:

- Umweltrechtliche Genehmigung für die derzeitige Produktion
- Neue, zusätzliche und/oder geänderte oder aktualisierte Genehmigungen/Registrierungen vor jeglichen **Änderungen**.
- Alle Genehmigungen zur Abwassereinleitung und Wasserentnahme gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften.
- Meldungen und/oder Registrierungen von Prozessabwassereinleitungen gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften.
- Sofern dies durch geltende Gesetze und Vorschriften vorgeschrieben ist, entwickelt und pflegt der Zulieferer ein Wasserüberwachungssystem, um eine kontinuierliche und wirksame Wasserbewirtschaftung sicherzustellen.

2. Direkt verantwortliche Person(en)

Der Zulieferer muss in seiner Einrichtung einer oder mehreren Personen die Verantwortung für alle Aspekte der Aufbereitung von Prozessabwasser übertragen. Dies umfasst auch die Wartung und Inspektion der Abwasseraufbereitungsanlage, die Überwachung der Prozessabwassereinleitung und Notfallmaßnahmen.

Definitionen

Prozessabwasser

Wasser, das aus Herstellungs- oder Industrieprozessen abgeleitet wird und Schadstoffe enthalten kann.

Änderung

Jegliche Änderung eines Produktions- oder anderen Prozesses, die zur Einführung eines neuen Prozessabwasserstroms oder zu einer Änderung der Zusammensetzung, des Volumens, des Behandlungsverfahrens oder der Überwachungsanforderungen eines bestehenden Prozessabwasserstroms führen kann.

3. Identifizierung von Prozessabwasserquellen

Der Zulieferer muss alle Prozessabwasserströme identifizieren und klassifizieren.

Der Zulieferer muss ein Inventar der Prozessabwasserströme anlegen und pflegen:

- Das Inventar muss für jeden Prozessabwasserstrom die Zusammensetzung und das Volumen enthalten.
- Nach Änderungen mit voraussichtlichen Auswirkungen auf Prozessabwasser muss der Zulieferer das Inventar überarbeiten.
- Der Zulieferer muss das Inventar jährlich aktualisieren.

4. Schutzmaßnahmen für die Prozessabwassereinleitung

Der Zulieferer muss geeignete Prozessabwasseraufbereitungssysteme installieren und ordnungsgemäß betreiben, um den Schadstoffeintrag jeder seiner Einrichtungen auf ein den geltenden Gesetzen und Vorschriften entsprechendes Maß zu reduzieren.

Das Prozessabwasseraufbereitungssystem des Zulieferers muss vor der Inbetriebnahme der entsprechenden Produktionsanlagen betriebsbereit sein.

Der Zulieferer muss Folgendes beachten:

- Einhaltung aller geltenden Gesetze, Vorschriften und Vorgaben in Bezug auf die Einleitung von Prozessabwasser
- Aktualisierung von Kontrolltechnologien, bevor eine Änderung wirksam umgesetzt wird
- Einhaltung der aktuell geltenden Vorschriften für die Einleitung von Prozessabwasser
- Kein vorsätzliches Verdünnen von Prozessabwasser, um Genehmigungsaufgaben und/oder gesetzliche Normen zu erfüllen
- Einhaltung der von den zuständigen Behörden geforderten Vorgaben für das Recycling und die Wiederverwendung von Prozessabwasser
- Aufbereitung und/oder Einleitung von Prozessabwasser gemäß den erteilten umweltrechtlichen Genehmigungen und anderen geltenden Gesetzen und Vorschriften.

Wenn die Einleitung von Prozessabwasser rechtlich nicht zulässig ist, muss das Prozessabwasser in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften sowie den Apple-Standards aufbereitet werden.

Gibt es für einen Schadstoff keine lokalen Vorgaben, sind die in der Tabelle „Apple-Qualitätsstandards für die Abwassereinleitung“ angegebenen Grenzwerte zugrunde zu legen:

Definitionen

Gefährliche Abfälle

Abfälle, die eine potenzielle Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier oder für die Umwelt darstellen.

Apple-Qualitätsstandards für die Abwassereinleitung		
Parameter	Grenzwert für die Einleitung in die Abwasseraufbereitungsanlage	Grenzwert für die Einleitung in Oberflächengewässer
Temperatur	40 °C	Temperaturanstieg des Vorfluters um 3 °C
pH	6.0 – 9.0	6.0 – 9.0
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	300 mg/L	100 mg/L
Biochemischer Sauerstoffbedarf nach 5 Tagen (BSB5)	150 mg/L	20 mg/L
Gesamtschwebstoffe (GSS)	300 mg/L	20 mg/L
Fluorid	20 mg/L	5 mg/L
Gesamtstickstoff	70 mg/L	10 mg/L
Nitrite (NO ₂ -N)	Nicht zutreffend	1 mg/L
Nitrate (NO ₃ -N)	Nicht zutreffend	10 mg/L
Ammoniakstickstoff	25 mg/L	5 mg/L
Gesamtphosphor	8 mg/L	1 mg/L
Öl und Fett (O&F)	20 mg/L	5 mg/L
Gesamtarsen	0,2 mg/L	0,01 mg/L
Gesamtcadmium	0,05 mg/L	0,02 mg/L
Gesamtchrom	1 mg/L	0,05 mg/L
Hexavalentes Chrom	0,1 mg/L	0,01 mg/L
Gesamtkupfer	0,5 mg/L	0,5 mg/L
Gesamtblei	0,2 mg/L	0,1 mg/L
Gesamtquecksilber	0,005 mg/L	0,002 mg/L
Gesamtnickel	0,5 mg/L	0,1 mg/L
Gesamtsilber	0,1 mg/L	0,1 mg/L
Gesamtzink	1,5 mg/L	0,5 mg/L
Zyanid	0,2 mg/L	0,15 mg/L

5. Bewertung und Überwachung der Einleitung von Prozessabwasser

Der Zulieferer muss Folgendes beachten:

- Überwachung der Prozessabwassereinleitungen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen. Die für die Überwachung ausgewählten Parameter müssen für die betreffenden Schadstoffe aussagekräftig sein und Parameter umfassen, die in der Genehmigung oder in den geltenden Gesetzen und Vorschriften genannt sind.
- Überwachung der Prozessabwassereinleitungen (sowohl hinsichtlich der Schadstoffkonzentration als auch der anfallenden Menge) in der von den örtlichen Vorschriften geforderten Häufigkeit bzw. bei Fehlen solcher Vorschriften mindestens einmal monatlich, um die Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften zu gewährleisten.
- Überwachung aller Prozessabwassereinleitungen an den in der Genehmigung angegebenen Orten oder auf die in den geltenden Gesetzen und Vorschriften vorgeschriebene Weise.
- Vorlage von Berichten zur Überwachung des Prozessabwassers bei der zuständigen Behörde, soweit für die Einhaltung der Vorschriften erforderlich.

6. Notfallmaßnahmen

Der Zulieferer muss für Notfälle vorbereitet sein und Notfallmaßnahmen für den Fall ergreifen, dass die Kapazität des betriebseigenen Prozessabwasseraufbereitungssystems überschritten wird oder an diesem System eine Störung auftritt. Es sind folgende Notfallmaßnahmen vorzusehen:

Bei Überschreitung der Kapazität der Abwasseraufbereitungsanlage muss der Zulieferer:

- die Einleitung von Prozessabwasser aus den Produktionsbereichen in die Abwasseraufbereitungsanlage stoppen
- die Regenwassereinläufe in seiner Einrichtung abtrennen, um eine Kreuzkontamination durch zurückgestautes Prozessabwasser zu verhindern
- das überschüssige Prozessabwasser in ein Reserve-Sammelsystem und/oder Behälter leiten

Im Falle einer Störung der Abwasseraufbereitungsanlage:

- Der Zulieferer muss die Einleitung von Abwasser außerhalb der Abwasseraufbereitungsanlage unverzüglich stoppen.
- Der Zulieferer muss die Einleitung von Prozessabwasser aus den Produktionsbereichen in die Abwasseraufbereitungsanlage stoppen.
- Der Zulieferer muss die Abwasseraufbereitungsanlage so schnell wie möglich reparieren oder ersetzen, damit sie rasch wieder ihren Normalbetrieb aufnehmen kann.
- Der Zulieferer muss Störungen den örtlichen Behörden nach Maßgabe der geltenden Gesetze und Vorschriften melden.
- Wird verunreinigtes Abwasser in Mengen eingeleitet, die die zulässigen Grenzwerte überschreiten, muss der Zulieferer die örtlichen Behörden darüber informieren und nach Möglichkeit eine Abweichungsgenehmigung einholen.

- Bei Störungen der Aufbereitungsanlage muss der Zulieferer unverzüglich alle erforderlichen Systemverbesserungen, Reparaturen und/oder Überwachungsprogramme durchführen, um die Einhaltung der behördlichen Einleitungsvorschriften zu gewährleisten.

Bei Beschwerden aus der Gemeinde muss der Zulieferer eine Überwachung der Prozessabwassereinleitung durchführen, um den Zustand der Prozessabwassereinleitung zu überprüfen, und unverzüglich alle notwendigen oder sinnvollen Abhilfemaßnahmen ergreifen.

Erhält der Zulieferer von den örtlichen Behörden eine **Verstoßmitteilung**, muss er sich umgehend mit der Behörde in Verbindung setzen, alle betroffenen Parteien über die Verstöße informieren und im Anschluss daran die von den Behörden vorgeschriebenen Abhilfemaßnahmen ergreifen.

7. Betrieb und Instandhaltung

Der Zulieferer muss Programme für den Betrieb und die vorbeugende Wartung der betriebseigenen Abwasseraufbereitungsanlage in Übereinstimmung mit den folgenden Punkten ausarbeiten:

- Eindeutig festgelegte und dokumentierte Zuständigkeiten und Schulungsanforderungen für den Betrieb, die Inspektion und die Wartung der Abwasseraufbereitungsanlage
- Standardverfahrensanweisungen für die vorbeugende Wartung, die die Empfehlungen der Hersteller und bewährte Branchenverfahren einbeziehen
- Hauptparameter für die Überwachung der Effizienz der Abwasseraufbereitungsanlage und die Zeitintervalle für regelmäßige Inspektionen auf Grundlage der gesetzlichen und/oder genehmigungsrechtlichen Vorgaben, der Anforderungen an die vorbeugende Wartung und anderer Faktoren. Der Inspektionsplan muss alle Schichten während des gewöhnlichen Betriebs der Einrichtung einschließen.
- Definierte und dokumentierte Betriebsverfahren für die Abschaltung der Abwasseraufbereitungsanlage. Vor einer geplanten Abschaltung der Abwasseraufbereitungsanlage (z. B. wegen Wartungsarbeiten, Kapazitätsüberschreitung oder Störung) ist die Einleitung von Prozessabwasser in die Abwasseraufbereitungsanlage vorübergehend zu stoppen, damit kein unbehandeltes Prozessabwasser eingeleitet wird. Produktionsanlagen, die an die Abwasseraufbereitungsanlage angebunden sind, dürfen erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn die Abwasseraufbereitungsanlage ordnungsgemäß funktioniert.

Der Zulieferer muss ein Programm zur Bewertung der Unversehrtheit der bestehenden Prozessabwassersammelsysteme einrichten und festgestellte Mängel unverzüglich beheben. Davon erfasst sind u. a. Abwasserleitungen, unterirdische Abflüsse, Abwasserschächte und die betriebseigene Abwasseraufbereitungsanlage. Das Programm muss regelmäßige Prüfungen der Unversehrtheit des Prozessabwassersystems in einer Häufigkeit vorsehen, die sich an den bei der Bewertung ermittelten Risiken von Leckagen orientiert.

8. Schulung und Kommunikation

Der Zulieferer führt Schulungen für das Bedienpersonal der Abwasseraufbereitungsanlagen durch, in denen der Betrieb und die Wartung der Anlagen und weiterer Prozesseinheiten in der Abwasseraufbereitungsanlage erläutert werden. Das Bedienpersonal muss über die nach den örtlichen oder nationalen Vorschriften erforderlichen Zertifikate für die Bedienung von Abwasseraufbereitungsanlagen verfügen.

Definitionen

Verstoßmitteilung

Eine schriftliche Geltendmachung 1) eines Verstoßes, der nicht als geringfügiger Verstoß einzustufen ist und für den eine Erfüllungsmittelteilung das einzig zulässige Rechtsmittel ist, oder 2) eines geringfügigen Verstoßes, dem nicht innerhalb der geforderten Frist abgeholfen wird.

Außergewöhnliche(s) Umweltereignis(e)

Dazu zählen u. a. auch Störungen der Prozessanlagen, wie z. B. erhöhte Belastung, Naturkatastrophen, Ausfälle der Abwasseraufbereitungsanlagen, Störfälle und Stromausfälle. Diese Ereignisse verursachen Störungen in den Abwasseraufbereitungsanlagen und führen in der Folge zur Einleitung von Schadstoffmengen oberhalb der zulässigen Grenzwerte.

Tritt ein **außergewöhnliches Umweltereignis** auf, muss der Zulieferer Apple innerhalb von 7 Tagen und die zuständigen Behörden gemäß den geltenden Vorschriften benachrichtigen. In der Mitteilung sind die wahrscheinliche Ursache des außergewöhnlichen Umweltereignisses sowie Abhilfe- bzw. Präventivmaßnahmen anzuführen.

9. Dokumentation

Der Zulieferer muss sowohl schriftliche als auch elektronische Versionen der Prozessabwassereinleitungsdaten und -dokumentation für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren oder gemäß den örtlichen behördlichen Anforderungen aufbewahren, wobei der jeweils längere Zeitraum maßgeblich ist. Unter anderem müssen folgende Dokumente aufbewahrt werden:

- Zulassungen, Genehmigungen und andere behördliche Registrierungsunterlagen
- Inventare der Prozessabwasserströme
- Ergebnisse der Überwachung der Prozessabwassereinleitung
- Aufzeichnungen, Genehmigungen oder Korrespondenz mit Behörden bezüglich erweiterter, sanierter oder neuer Abwasseraufbereitungsanlagen
- Schriftliche Aufzeichnungen über die Kommunikation im Zusammenhang mit Prozessabwasser mit externen Parteien, darunter unter anderem auch kommunale Organisationen und lokale Behörden
- Aufzeichnungen über regelmäßige Inspektionen und Wartungsarbeiten
- Berichte über außergewöhnliche Umweltereignisse und daraufhin getroffenen Abhilfemaßnahmen
- Aufzeichnungen über Abhilfemaßnahmen, Nachbesserungen oder Folgemaßnahmen, die bei Mängeln, Beschwerden oder Verstoßmitteilungen ergriffen wurden
- Schulungsnachweise für das Bedienpersonal, das für die Inspektion und Wartung der Abwasseraufbereitungsanlage zuständig ist.

Die gesamte Dokumentation ist Apple auf Anfrage zur Überprüfung zugänglich zu machen.



Standards für die Verantwortung der Zulieferer

Regenwassermanagement

Verhaltenskodex für Apple-Zulieferer – Anforderungen

Der Zulieferer implementiert eine systematische Herangehensweise zur Verhinderung einer Verunreinigung des Regenwasserabflusses. Der Zulieferer hat dafür Sorge zu tragen, dass keine illegale Einleitung oder Verschüttung in Regenwasserabläufe, die öffentliche Wasserversorgung oder öffentliche Gewässer gelangt.

Standards für die Verantwortung der Zulieferer

1. Behördliche Genehmigungen

Der Zulieferer muss den geltenden Genehmigungs- und Meldepflichten für **Regenwasser** nachkommen.

2. Direkt verantwortliche Person(en)

Der Zulieferer muss in seiner Einrichtung einer oder mehreren Personen die Verantwortung für die Erarbeitung, Implementierung, Überarbeitung, Überwachung und Überprüfung des Regenwassermanagements in Übereinstimmung mit den Anforderungen des **Regenwassermanagementplans** und für notwendige Notfallmaßnahmen übertragen.

3. Identifizierung von Schadstoffquellen

3.1 Potenzielle Schadstoffquellen

Der Zulieferer muss potenzielle Schadstoffquellen identifizieren, die den Regenwasserabfluss beeinträchtigen könnten. Der Zulieferer erstellt zur Identifizierung der Schadstoffquellen Folgendes:

- Eine Liste der Bereiche mit **Industrietätigkeiten**, die Regenwasser ausgesetzt und mit eigenen **Schadstoffbestandteilen** belastet sind
- Eine Liste und Beschreibung potenzieller Verschüttungen und Leckagen, die zur Einleitung von Schadstoffen in das Regenwasser beitragen könnten, und Angaben darüber, welche Abflüsse wahrscheinlich betroffen sein könnten
- Eine Liste und Beschreibung der in den vergangenen drei Jahren aufgetretenen Verschüttungen und Leckagen in Bereichen, die Regenwasser ausgesetzt sind oder deren Abflüsse in das Regenwasserkanalsystem geleitet werden
- Eine Liste der **Mischwassereinleitungen**; Beseitigung jeglicher **unerlaubter Mischwassereinleitungen**

Definitionen

Regenwasser

Wasser, das bei Niederschlägen, Schneeschmelze sowie Oberflächenabflüssen und Entwässerung entsteht. Ausgenommen sind Versickerung und Abflüsse von Agrarflächen.

Regenwassermanagementplan

Ein Dokument, das die baulichen und nichtbaulichen Schutzmaßnahmen aufzeigt, mit denen negative Auswirkungen auf die Umwelt, die durch Regenwassereinleitungen außerhalb des Betriebsgeländes verursacht werden, minimiert werden sollen.

Industrietätigkeiten

Bereiche wie Lagerbereiche und Lagertanks, Versand- und Wareneingangsbereiche, Tankbereiche, Bereiche für die Lagerung/Wartung von Fahrzeugen und Ausrüstung, Bereiche für Materialumschlag und -verarbeitung, Bereiche für Abfallbehandlung und -entsorgung, staub- oder partikelproduzierende Bereiche sowie Reinigungs- und Spülbereiche.

Schadstoffbestandteile

Schadstoffe im Zusammenhang mit Industrietätigkeiten, wie z. B. Öl, Metalle, Lösungsmittel, Säuren und Laugen.

Mischwassereinleitung

Abfließendes Wasser, das nicht nur Regenwasser enthält, wie z. B. Oberflächenabflüsse in der Einrichtung, und das möglicherweise mit Schadstoffen aus Industrietätigkeiten verunreinigt sein kann.

Unerlaubte

Mischwassereinleitung

Dazu gehört Wasser, das beim Abspülen oder Waschen von Fahrzeugen, Ausrüstung, Gebäuden oder Straßenbelägen anfällt, sowie unsachgemäß entsorgte oder verkippte Stoffe und verschüttete oder ausgelaufene Stoffe.

3.2 Werksplan

Der Zulieferer muss einen Werksplan erstellen, der die folgenden Informationen enthält:

- Umriss der Regenwasserentwässerungsflächen auf dem Betriebsgelände, Teilabschnitte der Entwässerungsflächen mit Zuflüssen aus der angrenzenden Umgebung sowie die Fließrichtung der einzelnen Entwässerungsflächen, die auf dem Betriebsgelände vorhandenen Gewässer und Flächen mit Bodenerosion
- Position nahe gelegener **Gewässer** und kommunaler Regenwassereinläufe, in die die Regenwassereinleitungen der Einrichtung und die **erlaubten Mischwassereinleitungen** eingeleitet werden können
- Lage der Sammel- und Ableitungssysteme für Regenwasser, der zugehörigen Einleitungsstellen und der Fließrichtung, einschließlich aller baulichen Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit Regenwassereinleitungen, erlaubten Mischwassereinleitungen und Abflüssen
- Umriss aller undurchlässigen Flächen der Einrichtung, einschließlich befestigter Flächen, Gebäude, überdachter Lagerbereiche und anderer überdachter Konstruktionen
- Orte, an denen Materialien Niederschlägen ausgesetzt sind, und Orte, an denen es zu erheblichen Verschüttungen oder Leckagen gekommen ist
- Lage von Flächen mit Industrietätigkeiten, die potenzielle Schadstoffquellen darstellen.

4. Schutzmaßnahmen für die Regenwassereinleitung

Der Zulieferer muss wirksame **bauliche** und **nichtbauliche Schutzmaßnahmen** treffen, um eine Verunreinigung des Regenwassers zu verhindern.

Der Zulieferer muss mindestens einmal jährlich eine Begutachtung vornehmen, um etwaige direkte Einleitungsverbindungen aus industriellen Produktionsbereichen in ein Regenwasserentwässerungssystem zu ermitteln. Nach Änderungen, die derartige Einleitungsverbindungen begünstigen, muss der Zulieferer eine solche Begutachtung vornehmen. Sind derartige Einleitungsverbindungen vorhanden, müssen sie vom Zulieferer unverzüglich beseitigt werden.

Der Zulieferer muss die durch die Schutzmaßnahmen für die Regenwassereinleitung anfallenden Abfälle in Übereinstimmung mit allen geltenden Vorschriften entsorgen.

5. Bewertung und Überwachung der Regenwassereinleitung

Der Zulieferer muss eine regelmäßige Überwachung seiner Regenwassereinleitungen gemäß den geltenden Vorschriften durchführen. Der Zulieferer muss die Regenwassereinleitungen überwachen, um die Wirksamkeit der Kontrollmaßnahmen in der Einrichtung zur Reduzierung oder Beseitigung von Schadstoffen aus dem Regenwasserabfluss zu bewerten.

5.1 Bewertung der Einleitungen

Bei jeglichen Auffälligkeiten, die bei diesen Bewertungen beobachtet werden, müssen weitergehende Überprüfungen der Einrichtung, eine Ursachenanalyse und die Durchführung von Abhilfemaßnahmen und Gegenmaßnahmen erfolgen, um die Gefahr möglicher Regenwassereinleitungen auszuschließen.

Definitionen

Gewässer

Dazu gehören Flüsse, Seen und Teiche.

Erlaubte Mischwassereinleitung

Mischwassereinleitungen, die in einigen Ländern unter bestimmten Bedingungen erlaubt sind.

Bauliche Schutzmaßnahmen

Bauliche Vorrichtungen (wie Auffangbecken, Bermen, Teiche, sekundäre Containments und Öl-/Wasserabscheider), die das Eindringen von Schadstoffen in den Regenwasserabfluss reduzieren oder verhindern sollen.

Nichtbauliche Schutzmaßnahmen

Prozesse, Verbote, Verfahren und Betriebspläne, die den Eintrag von Industrieschadstoffen in Regenwasser- und erlaubte Mischwassereinleitungen verhindern. Dies sind technisch einfache und kostengünstige Maßnahmen.

5.2 Probenahme für Indikatorkeime

Der Zulieferer muss an den Einleitungsstellen der Einrichtung Regenwasserproben für Laboranalysen entnehmen. Die Probenahme erfolgt mindestens alle 6 Monate, gestützt auf das potenzielle Risiko einer Regenwasserkontamination. Welche chemischen Parameter für die Laboranalysen herangezogen werden, richtet sich nach der Art der Schadstoffquellen, die (im Rahmen der Identifizierung von Schadstoffquellen) ermittelt wurden. Zu analysieren sind jedoch mindestens pH-Wert, chemischer Sauerstoffbedarf, Farbstoffe, Öle und Fette.

Die Ergebnisse sind mit den zulässigen Grenzwerten für die Schadstoffkonzentration in dem aufnehmenden Gewässer zu vergleichen. Gibt es für einen Schadstoff keine lokalen Vorgaben, sind die in der Tabelle „Apple-Qualitätsstandards für die Abwassereinleitung“ im Abschnitt „Abwassermanagement“ angegebenen Grenzwerte zugrunde zu legen. Bei Überschreitung der Grenzwerte sind Maßnahmen zur Verringerung der Regenwasserbelastung zu prüfen und festzulegen.

5.3 Probenahme zur Einhaltung von Vorschriften

Wenn für den Zulieferer lokale und/oder nationale Vorgaben für die Einhaltung von Einleitungsgrenzwerten gelten, muss die Einhaltung dieser Grenzwerte durch Probenahmen nachgewiesen werden. Bei Überschreitung der Abwassergrenzwerte muss der Zulieferer Abhilfemaßnahmen ergreifen und zusätzliche Probenahmen durchführen, um die Einhaltung der Grenzwerte nachzuweisen.

Der Zulieferer muss einmal jährlich eine umfassende Bewertung seiner Schutzmaßnahmen für Regenwasser vornehmen, die Folgendes umfasst:

- Sichtprüfungen und Überprüfung von Probenahme-/Analysedaten
- Zusammenfassung der im Regenwassermanagementplan festgelegten Inspektionen
- Berichte über Vorfälle und Ergebnisse der Nachverfolgung von Abhilfemaßnahmen

6. Notfallmaßnahmen

Der Zulieferer muss mindestens eine:n Arbeitnehmer:in abstellen, der:die für die Koordinierung aller mit Regenwasser zusammenhängenden Notfallmaßnahmen der Einrichtung und die Beachtung der Meldepflichten verantwortlich ist.

Für den Fall eines Gefahrstoffaustritts in das Regenwasserabflusssystem muss der Zulieferer eine Absperrvorrichtung vorsehen, mit der ein außerhalb des Betriebsgeländes abfließender Regenwasserablauf sofort abgesperrt werden kann.

Der Zulieferer muss über die erforderlichen Pläne und Verfahren verfügen, nach denen bei einem Gefahrstoffaustritt über die Betriebsgrenzen hinaus das interne Management und die örtlichen Behörden zu benachrichtigen und Sofortmaßnahmen zur Eindämmung zu ergreifen sind.

Der Zulieferer muss anhand einer Analyse die Ursache des durch die Freisetzung verursachten Notfalls ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen umsetzen.

7. Betrieb und Instandhaltung

Der Zulieferer muss einen schriftlichen Regenwassermanagementplan erstellen, umsetzen und pflegen, mit dem die Verunreinigung von Regenwasserabflüssen verhindert werden soll.

Eine entsprechende Überarbeitung des Regenwassermanagementplans und dessen Umsetzung muss der Zulieferer im Vorfeld von Änderungen bei den Industrietätigkeiten in der Einrichtung vornehmen, die eine der folgenden Auswirkungen haben:

- Deutlich erhöhte Schadstoffmengen in der Regenwassereinleitung
- Neue Bereiche der Industrietätigkeit werden Regenwasser ausgesetzt
- Aufnahme einer Industrietätigkeit, durch die in der Einrichtung eine neue Schadstoffquelle entstehen würde.

8. Kommunikation und Schulung

Der Zulieferer führt nach den geltenden Vorschriften Schulungen zum Regenwassermanagement für alle Arbeitnehmer:innen durch, deren Tätigkeit sich auf die Regenwasserqualität auswirken kann.

9. Dokumentation

Der Zulieferer muss folgende Dokumente zum Regenwassermanagement aufbewahren:

- Aktuelle Kopien der Pläne für die Regenwasserüberwachung und/oder -behandlung
- Kopien der Schulungsnachweise der Arbeitnehmer:innen für die vergangenen fünf Jahre oder einen anderen Zeitraum gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften, wobei der jeweils längere Zeitraum maßgeblich ist
- Aufzeichnungen über interne Untersuchungen von Vorfällen, Mitteilungen des Managements/der zuständigen Behörde und Folgemaßnahmen/Abschluss für die vergangenen fünf Jahre.

Die gesamte Dokumentation ist Apple auf Anfrage zur Überprüfung zugänglich zu machen.



Standards für die Verantwortung der Zulieferer

Umgang mit Luftemissionen

Verhaltenskodex für Apple-Zulieferer – Anforderungen

Der Zulieferer muss Luftemissionen seiner Betriebsstätten, die eine Gefahr für die Umwelt darstellen, identifizieren, erfassen, reduzieren und verantwortungsvoll kontrollieren. Der Zulieferer muss die Leistung seiner Emissionsminderungssysteme regelmäßig überwachen.

Standards für die Verantwortung der Zulieferer

1. Behördliche Genehmigungen

Der Zulieferer muss über alle erforderlichen umweltrechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse für seine laufende Betriebstätigkeit verfügen.

Der Zulieferer muss die Aktualisierung bestehender umweltrechtlicher Genehmigungen und Erlaubnisse für jegliche **Änderungen**, durch die sich die Umweltauswirkungen der Betriebsaktivitäten des Zulieferers ändern können, planen und dafür ausreichend Zeit vorsehen.

2. Direkt verantwortliche Person(en)

Der Zulieferer muss in jeder Einrichtung einer oder mehreren Personen die Verantwortung für alle Aspekte des Luftemissionsmanagements übertragen, einschließlich der Wartung und Inspektion der Emissionsminderungsvorrichtungen, der Überwachung und Reduzierung der Luftemissionen sowie der Notfallmaßnahmen.

3. Identifizierung von Luftemissionsquellen

Der Zulieferer muss die THG-Emissionsquellen ermitteln, einschließlich der Quellen aus gewerblichen Tätigkeiten, Zusatzeinrichtungen sowie Unterkünften und Kantinen. Beispiele für Prozesse, die zu Luftemissionen und entsprechenden Luftschadstoffen beitragen, sind in der Tabelle „Beispiele für typische Prozesse und Luftschadstoffe“ aufgeführt.

Luftemissionen sind alle regulierten Schadstoffe, die von der Einrichtung des Zulieferers direkt oder indirekt in die Umgebungsluft abgegeben werden und schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und/oder die Umwelt als Ganzes haben können. Zu den Luftemissionen gehören unter anderem **flüchtige organische Verbindungen**, Stickoxide (NO_x), Schwefeloxide (SO_x), Kohlenmonoxid (CO), **Schwebstoffe** und **Treibhausgas**. Diese Schadstoffe können Gebäude und die Pflanzenwelt schädigen und bei Mensch und Tier schwerwiegende Gesundheitsprobleme verursachen. Zu den Luftschadstoffen gehören auch toxische Luftverunreinigungen wie Säuren, hexavalentes Chrom und Ammoniak, die die menschliche Gesundheit direkt und indirekt beeinträchtigen. Toxische Luftverunreinigungen können Krebs und andere chronische und akute Erkrankungen hervorrufen.

Definitionen

Änderung

Jegliche Änderung eines Produktions- oder anderen Prozesses, des Abfallmanagements, der Abfallmenge oder der Zugabe anderer chemischer Substanzen.

Flüchtige organische Verbindungen (FOV)

Jede flüchtige kohlenstoffhaltige Verbindung mit Ausnahme von Methan, Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Kohlensäuren, Metallcarbiden, Carbonaten und Ammoniumcarbonat, die an atmosphärischen photochemischen Reaktionen beteiligt ist.

Schwebstoffe (SS)

Kleine Partikel fester oder flüssiger Stoffe, die in flüssigen oder gasförmigen Medien schweben und schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt haben können.

Beispiele für typische Prozesse und Luftschadstoffe	
Prozesse	Luftschadstoffe
Schneiden/Bohren	Staub/Feinstaub
Oberflächenbehandlung	Saurer/alkalischer Nebel und gefährliche Luftschadstoffe
Ätzen	Ammoniak, saurer Nebel und gefährliche Luftschadstoffe
Galvanisieren/Eloxieren	Saurer Nebel, Feinstaub und gefährliche Luftschadstoffe
HLK- und Kühlsysteme	THG (siehe Abschnitt „Treibhausgas-Emissionsmanagement“)
Schweißen/Schleifen/Polieren	Staub, Feinstaub und Dämpfe
Lackieren und Beschichten	FOV, saurer Nebel, Aerosole und Feinstaub
Kessel-/Generatorbetrieb	Schwefeldioxid, Distickstoffoxid und Schwebstaub/Schwebstaub, Kohlenmonoxid und THG (CO ₂) (für THG siehe Abschnitt „Treibhausgas-Emissionsmanagement“)
Verbrennen/Abbrennen	Schwefeldioxid, Distickstoffoxid, Schwebstoffe/Schwebstaub, Dioxine und andere gefährliche Luftschadstoffe, Kohlenmonoxid und THG (CO ₂) (für THG siehe Abschnitt „Treibhausgas-Emissionsmanagement“)

Definitionen

Gefährliche Luftschadstoffe (Hazardous Air Pollutants, HAP)

Schadstoffe, die erwiesenermaßen oder vermutlicherweise Krebs oder andere schwerwiegende gesundheitliche Auswirkungen verursachen, wie z. B. Fortpflanzungsstörungen oder Geburtsfehler, oder die sich negativ auf die Umwelt auswirken. Beispiele hierfür sind Dioxin und Toluol sowie Metalle wie Cadmium, Quecksilber, Chrom und Bleiverbindungen. Sie werden auch als toxische Luftschadstoffe bezeichnet.

Der Zulieferer muss ein Inventar der Luftemissionsquellen erstellen und pflegen:

- Das Inventar muss für jede Luftemissionsquelle die Zusammensetzung und den Massendurchsatz an Emissionen enthalten
- Nach Änderungen in der Produktion oder an Verfahren, die sich auf die Luftemissionen auswirken können, muss der Zulieferer das Inventar überarbeiten
- Der Zulieferer muss das Inventar jährlich aktualisieren
- Der Zulieferer muss das Inventar in elektronischer Form führen und es Apple auf Anfrage zur Überprüfung zugänglich machen.

Umgang mit Luftemissionen

Version: 4.8 Wirksamkeitsdatum: 1. Januar 2022

Beispiele für typische Prozesse und Emissionsminderungsmaßnahmen	
Prozesse	Emissionsminderungsmaßnahmen
Schneiden/Bohren/Polieren	Zyklon/Baghouse-Entstauber (Nicht für brennbare Stäube geeignet. Für brennbare Stäube siehe Apple-Standard für brennbare Stäube).
Oberflächenbehandlung	Nasswäscher (alkalische/Säurelösung)
Ätzen	Nasswäscher (alkalische/Säurelösung)
Galvanisieren	Nasswäscher (alkalische Lösung)
Lackieren und Beschichten	Nasswäscher (alkalische Lösung) und/oder Aktivkohlefilter
Kessel-/Generatorbetrieb	Nasswäscher (alkalische Lösung)

4. Minderung von regulierten Luftemissionen

Der Zulieferer muss die Luftemissionsquellen in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften melden und/oder registrieren.

Der Zulieferer muss für die regulierten Luftemissionen geeignete Emissionsminderungsmaßnahmen installieren und instand halten. Alle Luftreinigungspläne müssen von allen zuständigen Behörden genehmigt bzw. abgenommen werden. Beispiele für Prozesse und entsprechende Emissionsminderungsmaßnahmen sind in der Tabelle „Beispiele für typische Prozesse und Emissionsminderungsmaßnahmen“ aufgeführt.

Der Zulieferer muss den zuständigen Behörden die Einleitungsstellen für Luftemissionen melden. Die Einleitungsstellen für Luftemissionen müssen auch Apple zu Prüfzwecken gemeldet und einmal jährlich unter Berücksichtigung etwaiger Änderungen der Einleitungsstellen im Vorjahr aktualisiert werden.

Der Zulieferer muss Rückstände und/oder Abfälle, die in Emissionsminderungsmaßnahmen anfallen, in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften und gemäß dem Apple-Standard „Entsorgung gefährlicher Abfälle“ handhaben, lagern und entsorgen.

5. Bewertung und Überwachung von Luftemissionen

Der Zulieferer muss ein Programm zur Quantifizierung und Überwachung der Zusammensetzung von Luftemissionen entwickeln, das auch die Berechnung des Massendurchsatzes für jede im Luftemissionsinventar ausgewiesene Quelle umfasst.

Der Zulieferer muss einmal jährlich eine Analyse der Luftemissionen durchführen, um die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Vorschriften und dieses Standards zu gewährleisten.

Proben von Luftemissionen müssen unter normalen Betriebsbedingungen entnommen und auf Parameter untersucht werden, die als potenzielle Luftschadstoffe bestimmt wurden.

Die Luftemissionen müssen unter den zulässigen Emissionsgrenzwerten liegen.

Umgang mit Luftemissionen

Version: 4.8 Wirksamkeitsdatum: 1. Januar 2022

Der Zulieferer muss die von den zuständigen Behörden geforderten Kontrollberichte für Luftemissionen einreichen und alle erforderlichen Genehmigungen einholen, um die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen zu gewährleisten. Des Weiteren sind die Kontrollberichte in elektronischer Form aufzubewahren und Apple auf Anfrage zur Überprüfung zugänglich zu machen.

6. Emissionsreduktionsziele und Fortschrittsüberwachung

Der Zulieferer muss sein Emissionsinventar jährlich überprüfen und Ziele für die Emissionsreduzierung durch Anpassung der Verfahren, Einsparungen, Nutzung sauberer Energien und/oder andere Maßnahmen festlegen. Der Zulieferer muss Vorgaben für absolute Reduzierung, eine auf der Intensität basierende Reduzierung oder beides festlegen.

Zulieferer müssen den Fortschritt bei Erfüllung der Emissionsreduzierungsziele überwachen und die Ergebnisse der Reduktionsmaßnahmen dokumentieren. Der Zulieferer muss Berichte über die Maßnahmen zur Emissionsreduzierung führen.

Der Zulieferer muss das Emissionsinventar, die Reduktionsziele und die Ergebnisse zusammen mit den Begleitdokumenten zur jährlichen Überprüfung sowie auf Anfrage in elektronischer Form an Apple senden.

7. Notfallmaßnahmen

Der Zulieferer muss eine Notfallvorsorge mit Notfallmaßnahmen für eventuell auftretende Störungen, Ausfälle, Wartungsarbeiten und/oder Veränderungen am Emissionsminderungssystem wie folgt implementieren:

- Bei gefährlichen Luftschadstoffen müssen **Prozessanlagen**, die in das Emissionsminderungssystem entlüftet werden, sofort abgeschaltet werden, um ein unkontrolliertes Entweichen von Luftemissionen in die Atmosphäre zu verhindern. Der Zulieferer muss ein automatisches Abschaltssystem installieren und instand halten, das alle Betriebsabläufe mit gefährlichen Luftschadstoffemissionen stoppt, wenn der Abluftstrom von diesen Betriebsabläufen vom Emissionsminderungssystem weg – z. B. eine Bypassleitung – umgeleitet wird, und zwar unabhängig von den jeweiligen Umständen und davon, ob das Emissionsminderungssystem abgeschaltet oder ausgefallen ist.
- Bei ungefährlichen Luftschadstoffen müssen Prozessanlagen, die in das Emissionsminderungssystem entlüftet werden, binnen 72 Stunden abgeschaltet werden, wenn keine Abhilfemaßnahmen zur Verhinderung eines unkontrollierten Luftschadstoffeintrags in die Atmosphäre ergriffen wurden, sofern die geltenden Vorschriften nicht bereits eine frühere Abschaltung vorschreiben.

Bei Beschwerden aus der Gemeinde muss der Zulieferer eine Überwachung der Luftemissionen durchführen, um den Zustand der Luftemissionen zu überprüfen und ggf. zeitnah Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Erhält der Zulieferer von den Behörden eine **Verstoßmitteilung**, muss er sich umgehend mit den zuständigen Aufsichtsstellen und/oder Behörden in Verbindung setzen, um alle betroffenen Parteien über die Verstöße zu informieren, und unverzüglich Abhilfemaßnahmen ergreifen bzw. die Anweisungen der Behörden befolgen.

Tritt ein **außergewöhnliches Umweltereignis** auf, muss der Zulieferer Apple innerhalb von 7 Tagen benachrichtigen und die zuständigen Aufsichtsstellen und anderen Behörden gemäß den geltenden Vorschriften informieren. Sowohl bei gefährlichen als auch bei ungefährlichen Luftemissionen muss der Zulieferer die mutmaßliche Ursache des ungewöhnlichen Umweltereignisses und die ergriffenen Abhilfe- oder Vorbeugungsmaßnahmen angeben.

Definitionen

Prozessanlagen

Maschinen oder Ausrüstung, die den Schadstoff verwenden oder erzeugen und an die Emissionsminderungssysteme angeschlossen sind.

Verstoßmitteilung

Eine schriftliche Geltendmachung 1) eines Verstoßes, der nicht als geringfügiger Verstoß einzustufen ist und für den eine Erfüllungsmitteilung das einzig zulässige Rechtsmittel ist, oder 2) eines geringfügigen Verstoßes, dem nicht innerhalb der geforderten Frist abgeholfen wird.

Außergewöhnliche(s) Umweltereignis(e)

Dazu zählen u. a. auch Störungen der Prozessanlagen (z. B. erhöhte Belastung), Naturkatastrophen, Ausfälle des Emissionsminderungssystems, Störfälle und Stromausfälle. Diese Ereignisse verursachen Störungen in den Emissionsminderungssystemen und führen in der Folge zu Emissionen von Luftschadstoffmengen oberhalb der zulässigen Grenzwerte.

Umgang mit Luftemissionen

Version: 4.8 Wirksamkeitsdatum: 1. Januar 2022

8. Betrieb und Instandhaltung

Die Umweltschutztechnologien des Zulieferers müssen betriebsbereit sein, noch bevor der Zulieferer Schadstoffe erzeugt.

Der Zulieferer muss die Durchführung von Änderungen und die Einholung von Genehmigungen für jegliche Änderungen, durch die sich die Luftemissionsquellen, die Zusammensetzung der Luftemissionen, der Massendurchsatz, die Technologie zur Emissionsminderung oder die Anforderungen an die Überwachung der Luftemissionen ändern können, planen und dafür ausreichend Zeit vorsehen.

Der Zulieferer muss Programme für den Betrieb und die vorbeugende Wartung aller emissionserzeugenden Anlagen, Emissionsminderungsvorrichtungen und Anlagen zur Überwachung der Luftemissionen ausarbeiten. Die Programme müssen Folgendes umfassen:

- Eindeutig festgelegte und dokumentierte Zuständigkeiten und Schulungsanforderungen für den Betrieb, die Inspektion und die Wartung der Emissionsminderungssysteme
- Standardverfahrensanweisungen für die vorbeugende Wartung, die die relevanten Herstellerspezifikationen, Empfehlungen und anerkannten Standardverfahren einbeziehen
- Ermittelte und dokumentierte Hauptparameter für die Überwachung der Effizienz des Emissionsminderungssystems und die Festlegung der Zeitintervalle für Routineinspektionen auf Grundlage der gesetzlichen und/oder genehmigungsrechtlichen Vorgaben, der Anforderungen an die vorbeugende Wartung und anderer Faktoren, um den ordnungsgemäßen Betriebszustand der Anlagen zu gewährleisten. Der Inspektionsplan muss alle Schichten während des gewöhnlichen Betriebs der Einrichtung einschließen.
- Dokumentierte Betriebsverfahren für das Abschalten der Emissionsminderungssysteme. Bevor ein Emissionsminderungssystem für geplante Maßnahmen, wie z. B. Wartungsarbeiten, abgeschaltet wird, müssen die Prozessanlagen, die in das Emissionsminderungssystem entlüftet werden, außer Betrieb genommen und in einen Zustand gebracht werden, der ein Freisetzen von Luftemissionen verhindert. Prozessanlagen, die an das Emissionsminderungssystem angebunden sind, dürfen erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn das Emissionsminderungssystem ordnungsgemäß funktioniert.

Der Zulieferer muss regelmäßige Inspektionen der Emissionsminderungsvorrichtungen durchführen, um etwaige Funktionsmängel festzustellen und zu beheben. Bei Inspektionen und Wartungsarbeiten festgestellte und behobene Mängel sind in einem Protokoll festzuhalten.

9. Schulung und Kommunikation

Der Zulieferer führt Schulungen entsprechend den lokalen und landesweiten Vorschriften für die Arbeitnehmer:innen durch, die für die Wartung und Inspektion der entsprechenden Emissionsminderungssysteme zuständig sind. Zusätzlich zu allen anderen erforderlichen Schulungen oder Unterweisungen müssen die Arbeitnehmer:innen in folgenden Punkten geschult werden:

- Identifizierung und Verständnis von Bereichen mit Luftemissionsquellen, Abgaskaminen und geeigneten Emissionsminderungstechnologien
- Geeignete Vorgehensweisen für den Fall einer Entlüftung oder eines Ausfalls des Emissionsminderungssystems

- Spezifische Betriebsanforderungen und Einweisung in Protokolle für die Wartung der in der Einrichtung installierten Emissionsminderungsvorrichtungen.

10. Dokumentation

Der Zulieferer muss schriftliche Nachweise der Luftemissionsdaten und -dokumentation für einen Zeitraum von fünf Jahren oder gemäß den örtlichen Vorschriften aufbewahren, wobei der jeweils längere Zeitraum maßgeblich ist. Alle Aufzeichnungen und Unterlagen zu Luftemissionen sind Apple auf Anfrage zur Überprüfung zugänglich zu machen. Unter anderem müssen folgende Dokumente aufbewahrt werden:

- Inventare der Luftemissionsquellen
- Prüf- und Überwachungsergebnisse von Luftemissionsquellen
- Zulassungen, Genehmigungen und andere behördliche Registrierungsunterlagen
- Aufzeichnungen über Erweiterungen, Sanierungsmaßnahmen oder neue Emissionsminderungsvorrichtungen sowie Genehmigungen und Korrespondenz mit Behörden
- Schriftliche Aufzeichnungen über die Kommunikation im Zusammenhang mit Luftemissionen mit externen Parteien, darunter unter anderem auch kommunale Organisationen, Zulassungsbehörden und lokale Behörden
- Alle Inspektions- und Wartungsnachweise
- Berichte über außergewöhnliche Umweltereignisse und daraufhin getroffene Abhilfemaßnahmen
- Aufzeichnungen über Abhilfemaßnahmen, Nachbesserungen oder Folgemaßnahmen, die bei Mängeln, Beschwerden, Verstoßmitteilungen usw. ergriffen wurden

Der Zulieferer muss die Schulungsnachweise für das Personal, das für den Betrieb, die Inspektion und die Wartung der Emissionsminderungssysteme zuständig ist, aus den letzten fünf Jahren bzw. gemäß den geltenden Vorschriften aufbewahren, wobei der jeweils längere Zeitraum maßgeblich ist.



Standards für die Verantwortung der Zulieferer

Treibhausgas- Emissionsmanagement

Verhaltenskodex für Apple-Zulieferer – Anforderungen

Zulieferer müssen in ihren Betrieben die Emission von Treibhausgasen (THG) ermitteln, handhaben, verringern und verantwortungsvoll regulieren. Zulieferer müssen ihre Treibhausgasemissionen regelmäßig quantifizieren, sich diesbezüglich Ziele setzen, den Fortschritt überwachen und den Ausstoß durch Anpassung der Verfahren, Verminderung, Energieeinsparung, Nutzung sauberer Energien und andere Maßnahmen senken.

Standards für die Verantwortung der Zulieferer

1. Einhaltung von Verordnungen und Genehmigungen

Sofern zutreffend müssen sich Zulieferer an Gesetze und Vorschriften halten, die Treibhausgasemissionen betreffen, z. B. Emissionsgrenzwerte und -obergrenzen, Emissionshandelssysteme oder Emissionsminderungsmandate. Einige Beispiele:

- Meldung und/oder Anmeldung eines THG-Emissionsinventars gemäß den Vorgaben lokaler oder nationaler Behörden
- Verringerung der THG-Emission unter gesetzliche Emissionsniveaus
- Aufbewahrung von Erlaubniskopien und Daten in Bezug auf THG-Emissionen.

2. Direkt verantwortliche Person(en)

Zulieferer müssen an jedem Standort einer oder mehreren Personen die Verantwortung für alle Aspekte des THG-Emissionsmanagements übertragen, z. B. Entwicklung eines jährlichen THG-Emissionsinventars und Reduktionsvorgaben, Berichterstellung über THG-Emissionsinventare, Überwachung und Verringerung der Emissionen und Einhaltung der nationalen und lokalen Emissionsregulierungen.

3. THG-Emissionsinventar

Der Zulieferer muss die THG-Emissionsquellen ermitteln, einschließlich der Quellen aus gewerblichen Tätigkeiten, Zusatzeinrichtungen sowie Unterkünften und Kantinen. Beispiele für THG-Emissionsquellen sind in der Tabelle „Beispiele für THG-Emissionsquellen“ aufgeführt.

Definitionen

Treibhausgas (THG)

Hierunter fallen Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Stickstoffoxid (N₂O) und Fluorgase (Schwefelhexafluorid (SF₆), Stickstofftrifluorid (NF₃), Fluorkohlenwasserstoffe (FKWs) und Perfluorcarbone (PFCs)).

Saubere Energien

Saubere Energiequellen sind erneuerbare Energielösungen mit den größten Umweltvorteilen. Zu diesen Lösungen gehören Solarenergie, Windenergie, Erdwärme, schonend gewonnene Wasserenergie und einige Arten der Biogas- und Biomasseenergie. Wasserenergie durch Staudämme, Verstromung von Abfall/Hausmüll und Nuklearenergie gelten nicht als sauber, da sie hohe Umweltrisiken bergen.

Greenhouse Gas Protocol

Bereitstellung des THG-Rechnungslegungsstandards (<http://www.ghgprotocol.org>) durch das World Resources Institute (WRI) und World Business Council for Sustainable Development (WBCSD).

Scope 1 THG-Emissionen

Direkte THG-Emissionen vor Ort entstehen hauptsächlich durch:

- Erzeugung von Strom, Wärme oder Dampf
- physische oder chemische Verfahren
- firmeneigene und firmenintern genutzte Fahrzeuge
- flüchtige Emissionen.

Scope 2 THG-Emissionen

Indirekte THG-Emissionen entstehen hauptsächlich durch den Erwerb von Strom, Wärme oder Dampf.

Beispiele für THG-Emissionsquellen*			
Umfang	Emissionsquellen	Aktivitäten	Beispiele für Endnutzung
1	Stationäre Verbrennung	Verbrennung fossiler Treibstoffe zur Storm- und Wärmegegewinnung	Kesselanlagen, Öfen, Turbinen
	Mobile Verbrennung	Verbrennung fossiler Kraftstoffe im Verkehrswesen	LKW, Schiffe, Flugzeuge, Busse und PKW
	Flüchtige Emissionen	Absichtliche und unabsichtliche Emissionen (z. B. Lecks und Verwendung von Kühlmitteln)	Ausstattung für Kühlung und Lüftung
	Prozessemissionen	Herstellung oder Verarbeitung von Chemikalien und Materialien	Aluminiumverhüttung, Halbleiterfertigung
2	Erworbener Strom	Stromverbrauch	Elektroöfen, Motoren, mechanische Kompression, Beheizung, Schweißen, Beleuchtung
	Erworbene Beheizung und Kühlung	Verbrauch von Dampf, Warmwasser, Wärme und Kühlmitteln, die bei einem Drittanbieter erworben werden	Prozesswärme und -kühlung
3	Erworbene Fabrikate und Materialien	Ausstoß von THG bei der Produktion erworbener Fabrikate und Materialien	Erworbene Maschinerien, Teile, Materialien und Ausstattung
	Pendelnde und reisende Mitarbeiter	Zum und vom Arbeitsplatz pendelnde Mitarbeiter und Geschäftsreisen	PKW, Flugzeuge, Busse und Züge
	Transport und Vertrieb	Ausgelagerter Transport von erworbenen Gütern und Endprodukten	LKW, Schiffe, Flugzeuge, Busse und PKW
	Abfallentsorgung	Verarbeitung von in den Betrieben entstandenem Abfall	Abfallverarbeitung, Recycling

* Details zu THG-Buchführung und Berichterstattungsformaten finden Sie auf <https://ghgprotocol.org>.

Zulieferer müssen ein jährliches THG-Emissionsinventar erstellen und weiterführen:

- Das jährliche THG-Emissionsinventar muss gemäß dem **Greenhouse Gas Protocol** oder vergleichbaren Standards erstellt werden und **Scope 1 Emissionen und Scope 2 Emissionen enthalten**.
- Zulieferer müssen das Inventar jährlich aktualisieren.
- Sofern zutreffend, muss der Zulieferer die benutzerdefinierten Emissionsfaktoren aktualisieren.
- Der Zulieferer muss das Inventar in elektronischer Form führen und es Apple auf Anfrage zur Überprüfung zugänglich machen.

4. Überwachen und Berichten von THG-Emissionen

Zulieferer müssen ein Programm oder eine Lösung entwickeln, THG-Emissionen zu quantifizieren und zu überwachen, z. B. Datenerhebung und Aktualisierung der Emissionsberechnungen für jede im TGH-Emissionsinventar aufgeführte Emissionsquelle. Zulieferer müssen auf Apple bezogene THG-Emissionen jährlich an Apple melden.

5. Emissionsreduktionsziele und Fortschrittsüberwachung

Zulieferer müssen das TGH-Emissionsinventar jährlich überprüfen und Ziele für die TGH-Emissionsreduzierung festlegen durch Anpassung der Verfahren, Verminderung, Energieeinsparung, Nutzung sauberer Energien und andere Maßnahmen. Der Zulieferer muss Vorgaben für absolute Reduzierung, eine auf der Intensität basierenden Reduzierung oder beides festlegen. Beispiele für eine auf der Intensität basierenden Reduzierung sind Reduktion normiert auf Produktions- und wirtschaftliche Leistungen.

Zulieferer müssen den Fortschritt bei Erfüllung der Emissionsreduzierungsziele überwachen und die Ergebnisse der Reduktionsmaßnahmen dokumentieren.

Zulieferer müssen den Fortschritt bei der Emissionsreduzierung, ggf. mit Begleitdokumenten, zur vierteljährlichen Überprüfung sowie auf Anfrage in elektronischer Form an Apple melden.

6. Dokumentation

Alle primären Daten, die zur Berechnung von THG-Emissionen verwendet wurden, z. B. Daten zum Energieverbrauch, und Dokumente müssen Apple zur Überprüfung auf Anfrage zugänglich gemacht werden. Unter anderem müssen folgende Dokumente aufbewahrt werden:

- THG-Emissionsinventare
- Lizenzen, Genehmigungen, Aufzeichnungen zu Korrekturmaßnahmen und andere behördliche Zulassungsdokumente (sofern zutreffend).

Zulieferer müssen alle Dokumente drei Jahre lang oder gemäß geltenden Vorschriften aufbewahren, je nachdem, welcher Zeitraum länger ist.



Standards für die Verantwortung der Zulieferer

Lärmschutzmanagement

Verhaltenskodex für Apple-Zulieferer – Anforderungen

Der Zulieferer muss den durch die Einrichtung entstehenden Lärm, der sich auf die Grenzlärmpegel auswirkt, identifizieren, kontrollieren, überwachen und senken.

Standards für die Verantwortung der Zulieferer

1. Identifizierung von Grenzlärm

Der Zulieferer muss durch qualifiziertes Personal oder eine externe Organisation die Einhaltung aller geltenden Vorschriften für **Grenzlärm** überwachen. Der unabhängige Sachverständige muss mit zugelassenen, geeichten Schallpegelmessgeräten nach den geltenden Vorschriften den Grenzlärm überprüfen und einen Grenzlärmbericht anfertigen.

Der Zulieferer muss anhand des Grenzlärmberichts die Betriebsvorgänge ermitteln, die zum Grenzlärm beitragen, und ein Inventar dieser Betriebsvorgänge und/oder Anlagen erstellen. Diese Aufstellung muss Informationen über die unter normalen Betriebsbedingungen erzeugten Lärmbereiche sowie über Technologien zur Vermeidung und Verminderung von Grenzlärm gemäß den geltenden Vorschriften enthalten.

Der Zulieferer muss die Aufstellung aktualisieren, wenn es Änderungen bei der Produktion, der Ausrüstung oder den Betriebsabläufen gibt, die sich auf die Grenzlärmpegel auswirken können.

2. Reduzierung der Grenzlärmpegel

Der Zulieferer muss geeignete Grenzlärmschutzvorrichtungen installieren und aufrechterhalten, um die Grenzlärmpegel nach den geltenden Vorschriften zu reduzieren. Für die Installation und Überwachung sind von einer qualifizierten Fachkraft Grenzlärmschutzverfahren so zu erarbeiten, dass die in den geltenden Vorschriften festgelegten Grenzlärmpegel eingehalten werden.

Der Zulieferer muss den Grenzlärm auf Änderungen in der **empfangenden Flächennutzungskategorie** überwachen und die geltenden Vorschriften einhalten.

3. Bewertung und Überwachung

Der Zulieferer muss die Grenzlärmpegel jährlich, bei Änderungen der empfangenden Flächennutzungskategorie in unmittelbarer Nachbarschaft der Einrichtung oder bei Lärmbeschwerden aus der Bevölkerung bewerten. Die Bewertung muss folgende Punkte umfassen:

- Überwachung der geltenden gesetzlichen Norm(en) auf Änderungen
- Regelmäßige Inspektionen von Grenzlärmquellen, einschließlich ihrer Position, Installation, Betriebsvorschriften, Kontrollmaßnahmen und Wartungsprotokolle

Definitionen

Grenzlärm

Der von ortsfesten Industrie- oder Baumaschinen erzeugte Lärmpegel, der an den Grundstücksgrenzen eines Gewerbebetriebs gemessen wird.

Empfangende

Flächennutzungskategorie

Ein abgegrenztes Gebiet oder eine abgegrenzte Region mit einer weitgehend einheitlichen Flächennutzung, in der die Umgebungslärmpegel im Allgemeinen ähnlich sind.

- Der Zulieferer muss die lokal geltende Norm für Grenzgeräusche einhalten. Bei Fehlen einer lokalen Norm müssen die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Kriterien für den Grenzschaallpegel eingehalten werden.

Grenzschaallpegel an der Grenze der Einrichtung			
Empfangende Flächennutzungskategorie	Tagsüber Pegel (L ₅₀) (6:00–22:00 Uhr)	Nachts Pegel (L ₅₀) (22:00–6:00 Uhr)	Nachts (L _{MAX})
Lärmsensible Gebiete, Wohngebiete mit geringer Bebauungsdichte, Gebiete mit institutioneller Nutzung, Schulen, Krankenhäuser und Gottesdienste	50 dBA	40 dBA	55 dBA
Vorstädtische Wohngebiete mit mittlerer Bebauungsdichte, öffentliche Plätze, Parks und Erholungsräume	55 dBA	45 dBA	60 dBA
Städtische Wohngebiete mit hoher Bebauungsdichte und ausgewiesene gemischte Wohn-/Gewerbegebiete	60 dBA	50 dBA	65 dBA
Gewerbegebiete	65 dBA	55 dBA	70 dBA
Industriegebiete	70 dBA	60 dBA	75 dBA

4. Betrieb und Instandhaltung

Der Zulieferer muss einen Plan für die Verwaltung des Grenzlärms entwickeln und aufrechterhalten, der eine Bezeichnung der Quellen, eine Auswertung sowie die Überwachung und Kontrolle des Grenzlärms gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften enthält.

Der Zulieferer muss Abhilfe- und Präventivmaßnahmen ergreifen, um Verstöße gegen die Grenzlärmgenehmigung zeitnah oder wie von den örtlichen Behörden vorgeschrieben abzustellen. Dazu gehören unter anderem auch die Aufstellung von Grenzlärmschutzvorrichtungen und/oder Änderungen der Betriebspläne für lärmverursachende Anlagen.

5. Schulung und Kommunikation

Der Zulieferer führt entsprechende Schulungen für die Arbeitnehmer:innen durch, die für die Wartung und Inspektion der Lärmschutzvorrichtungen an der Grundstücksgrenze zuständig sind.

6. Dokumentation

Der Zulieferer muss aktuelle Kopien der erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse für Grenzlärm aufbewahren.

Der Zulieferer muss schriftliche Kopien der Dokumente und Aufzeichnungen in Verbindung mit den Grenzlärmpegeln, einschließlich der Grenzlärmberichte, für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren und mindestens für den Zeitraum, in dem die Anlage in Betrieb ist, aufbewahren.

Der Zulieferer muss Aufzeichnungen über Abweichungen von den geltenden Vorschriften oder Genehmigungen/Erlaubnissen sowie über die zur Behebung von Mängeln oder Verstößen ergriffenen Abhilfemaßnahmen führen.

Der Zulieferer muss alle Unterlagen aufbewahren, die sich auf die vorbeugende Wartung der Grenzlärmschutzeinrichtungen beziehen.

Alle Berichte und Unterlagen zu Grenzlärm sind Apple auf Anfrage zur Überprüfung zugänglich zu machen.



Standards für die Verantwortung der Zulieferer

Ressourcenverbrauchs- Management

Verhaltenskodex für Apple-Zulieferer – Anforderungen

Der Zulieferer muss seinen Verbrauch von fossilen Brennstoffen, Wasser, Gefahrstoffen und natürlichen Ressourcen regelmäßig quantifizieren, sich diesbezügliche Ziele setzen, den Fortschritt überwachen und den Verbrauch durch Naturschutz, Wiederverwendung, Recycling, Nutzung von Ersatzstoffen oder andere Maßnahmen senken.

Standards für die Verantwortung der Zulieferer

1. Direkt verantwortliche Person(en)

Der Zulieferer muss in jeder Einrichtung einer oder mehreren Personen die Verantwortung für alle Aspekte des Ressourcenverbrauchs-Managements, einschließlich des Einkaufs und der Umsetzung von Einsparprogrammen, übertragen.

2. Identifizierung von fossilen Brennstoffen, Wasser, Gefahrstoffen und anderen natürlichen Ressourcen

Der Zulieferer muss den Verbrauch von **fossilen Brennstoffen** (direkt und indirekt), Wasser, **Gefahrstoffen** und anderen natürlichen Ressourcen ermitteln und den Ressourcenverbrauch mindestens monatlich verfolgen.

Definitionen

Fossiler Brennstoff

Durch natürliche Prozesse entstandener Brennstoff, der Energie aus fossilen Organismen enthält. Beispiele für fossile Brennstoffe sind Kohle, Erdöl und Erdgas. Aus fossilen Brennstoffen gewonnene Kraftstoffe wie Benzin und Propan werden ebenfalls als fossile Brennstoffe betrachtet.

Gefahrstoff

Stoff, der eine unmittelbare Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier oder für die Umwelt darstellt.

Beispiele für verbrauchte Ressourcen	
Ressourcen	Typische Verwendungen
Brennstoffe (z. B. Kohle, Erdgas, Propan, Butan, Diesel, Benzin und Biokraftstoffe)	Strom-, Wärme- und Dampferzeugung auf dem Betriebsgelände; Fahrzeuge, die im Besitz des Zulieferers sind und von ihm genutzt werden
Zukauf von Strom, Wärme und Dampf	Beleuchtung, Elektromotoren, Pumpen und Lüfter, Heiz- und Kühlsysteme
Wasser	Prozesswärme und -kühlung, Reinigung und Eigenverbrauch

Beispiele für verbrauchte Ressourcen	
Ressourcen	Typische Verwendungen
Gefahrstoffe	Inhaltsstoffe, die bei der Verarbeitung von Waren verwendet werden, und Inhaltsstoffe von Fertigerzeugnissen
Produkte aus Urwäldern (z. B. Papier und Holz)	Inhaltsstoffe in Fertigerzeugnissen, Verpackungen und Büromaterialien

3. Verbrauchsreduktionsziele und Fortschrittsüberwachung

Der Zulieferer muss jährlich seinen Verbrauch an fossilen Brennstoffen, Wasser, Gefahrstoffen und natürlichen Ressourcen überprüfen und sich Ziele zur Reduzierung des Verbrauchs durch Einsparungen oder andere Maßnahmen setzen. Der Zulieferer muss Vorgaben für absolute Reduktion, normalisierte Reduzierung oder beides festlegen.

Der Zulieferer muss die Fortschritte bei der Erfüllung seiner Verbrauchsreduzierungsziele überwachen.

4. Mindeststandards für die Effizienz

Der Zulieferer muss die von seinen örtlichen Behörden festgelegten Mindeststandards für die Effizienz von Geräten und Anlagen einhalten. Beispiele hierfür sind Mindest-Energieeffizienzwerte oder Kennzeichnungen für Beleuchtung, Klimaanlage, Elektromotoren, Wasserkühler, Heizkessel und Druckluftkompressoren.

Der Zulieferer muss die von seiner örtlichen Regierung vorgeschriebenen Richtlinien und Vorschriften zum Energie- und Wasserverbrauch und zur Wassereinsparung einhalten.

5. Dokumentation

Der Zulieferer muss schriftliche Nachweise über die Daten und Unterlagen zum Verbrauch natürlicher Ressourcen für einen Zeitraum von fünf Jahren oder gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften aufbewahren, wobei der jeweils längere Zeitraum maßgeblich ist. Alle Aufzeichnungen und Unterlagen sind Apple auf Anfrage zur Überprüfung zugänglich zu machen. Unter anderem müssen folgende Dokumente aufbewahrt werden:

- Monatliche Rechnungen von Versorgungsunternehmen und jährliche Zusammenfassungen
- Aufzeichnungen zum Einkaufen
- Beschreibungen und Ergebnisse von Einsparungsprojekten
- Gültige Zulassungen, Genehmigungen und andere behördliche Registrierungsunterlagen



Standards für die Verantwortung der Zulieferer

Managementsysteme

Verhaltenskodex für Apple-Zulieferer – Anforderungen

Je nach Sachlage implementiert oder pflegt der Zulieferer Managementsysteme, welche die Einhaltung dieses Kodex und der gesetzlichen Vorschriften unterstützen, relevante operative Risiken erkennen und minimieren und eine kontinuierliche Verbesserung unterstützen.

Standards für die Verantwortung der Zulieferer

1. Unternehmenserklärung

Der Zulieferer muss eine Unternehmenserklärung ausarbeiten, in der er sich zur Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften, Kundenanforderungen oder anderen Standards verpflichtet und kontinuierliche Verbesserungen bezüglich seiner sozialen und ökologischen Verantwortung anstrebt. Der Zulieferer muss diese Erklärung in der/den Sprache(n), die von den Mitarbeitern verstanden wird/werden, in allen Einrichtungen deutlich sichtbar anbringen.

2. Rechenschaftspflicht und Verantwortung des Managements

2.1. Direkt verantwortliche Person

Der Zulieferer muss an jedem Standort eine Vollzeitkraft abstellen, die für die Überwachung und Durchsetzung der Verantwortlichkeiten in den Bereichen Soziales, Gesundheit und Sicherheit, Umwelt und ethisches Verhalten am Standort verantwortlich ist.

Diese Person muss:

- der höheren Führungsebene angehören und über angemessene Ressourcen verfügen, die unter anderem Humanressourcen und Haushaltsmittel sowie Zugang, Befugnisse und Vollmachten für die Einführung von Veränderungen umfassen
- die Anforderungen der geltenden Gesetze und Vorschriften sowie des Kodex und der Standards verstehen und umsetzen
- die Wirksamkeit des Managementsystems regelmäßig überprüfen und angemessene Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung ergreifen
- ihre Leistung auf der Grundlage einer effektiven Planung und Umsetzung zur Durchsetzung der Anforderungen gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften, den Kundenanforderungen und anderen geltenden Normen bewerten lassen.

2.2. Organisation für die Verantwortung der Zulieferer

Der Zulieferer muss eine funktionsübergreifende Struktur oder ein entsprechendes Gremium einrichten, um die Umsetzung und Konformität mit den Anforderungen gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften, den Kundenanforderungen und allen anderen geltenden Normen sicherzustellen.

Definitionen

Geltende Gesetze und Vorschriften

Alle Gesetze, Regeln, Vorschriften und rechtsverbindlichen Verfahren, Direktiven und Anleitungen, die für die Betriebe des Zulieferers sowie für die Beschäftigung und Führung seiner Arbeitnehmer:innen zutreffend sind.

3. Verfolgung der gesetzlichen und kundenspezifischen Anforderungen

Der Zulieferer muss ein System zur Ermittlung und Überwachung der aktuellsten anwendbaren Gesetze und Vorschriften sowie Kundenanforderungen, die für die Einrichtung gelten, einrichten.

4. Risikobewertungen

Der Zulieferer muss ein Verfahren zur Identifizierung und Analyse potenzieller Risiken im Zusammenhang mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften sowie den Kundenanforderungen einführen und geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Vorschriften ergreifen.

Der Prozess muss regelmäßigen Abständen (mindestens einmal jährlich) und bei wesentlichen Änderungen der geltenden Gesetze und Vorschriften, der Kundenanforderungen oder des Betriebsablaufs der Einrichtung wiederholt werden

5. Ziele, Zielvorgaben und Maßnahmenpläne

Der Zulieferer muss ein Verfahren zur Festlegung von Optimierungszielen, Zielvorgaben und Maßnahmenplänen einrichten.

Der Zulieferer muss ein Verfahren für die regelmäßige Leistungsüberwachung und kontinuierliche Verbesserungsmaßnahmen einrichten, um die Ziele zu erreichen.

6. Regelmäßige Bewertungen/Audits

Der Zulieferer muss regelmäßige Bewertungen und/oder Audits seiner Einrichtungen, Betriebsabläufe, Subunternehmer und von deren Zulieferern durchführen, um die Einhaltung der anwendbaren Gesetze und Vorschriften sowie der Kundenanforderungen sicherzustellen.

Die Bewertungen/Audits müssen mindestens einmal jährlich durchgeführt werden.

7. Verfahren für Korrekturmaßnahmen

Der Zulieferer muss ein Verfahren zur zeitnahen Abhilfe bei jedem Fall von Verstößen oder Nichtkonformitäten einführen, die durch interne und externe Audits und Bewertungen, Beschwerdeberichte, Rückmeldungen von Arbeitnehmer:innen und Stakeholdern, Untersuchungen von Vorfällen oder andere Instrumente festgestellt wurden.

Der Prozess muss insbesondere folgende Punkte beinhalten:

- Bestimmung der Grundursache(n) für jeden Fall von Verstößen oder Nichtkonformitäten
- Abhilfemaßnahmen sowie Präventivmaßnahmen für alle ähnlichen Probleme und Situationen in der Einrichtung, um sicherzustellen, dass das gleiche Problem nicht wieder auftritt
- Erstellung von Maßnahmenplänen mit zugewiesenen Verantwortlichen für die Maßnahmen, Fälligkeitsdaten und Instrumenten zur Überprüfung der Durchführung
- Mitteilung der Pläne für Abhilfe- und Präventivmaßnahmen an alle betroffenen Personen und Abteilungen.

Definitionen

Subunternehmer und Zulieferer

Ein Unternehmen, das Waren oder Dienstleistungen für Kunden anbietet.

8. Änderungsmanagement

Der Zulieferer muss einen Änderungsmanagementprozess einrichten, in dem eine qualifizierte Änderung und die für die Reaktion auf die Änderung erforderlichen Maßnahmen definiert sind.

Der Zulieferer muss sicherstellen, dass der Änderungsmanagementprozess und die Verantwortlichkeiten allen Manager:innen in allen Funktionen mitgeteilt wurden.

Der Zulieferer muss sicherstellen, dass im Bedarfsfall angemessene Ressourcen für das Änderungsmanagement zur Verfügung stehen.

9. Zertifizierungen

Alle von Apple betriebenen Einrichtungen müssen die Zertifizierung nach ISO14001, ISO14021 oder EMAS (European Union Eco-Management & Audit Scheme) erlangen und aufrechterhalten und Apple auf Anfrage eine Kopie davon übermitteln.

10. Schulung und Kommunikation

10.1 Verantwortliche Mitarbeitende

Die Zulieferer müssen alle Mitarbeitenden schulen, die für die wirksame Umsetzung von Managementsystemen in den Bereichen Soziales, Gesundheit und Sicherheit, Umwelt und Ethik verantwortlich sind, darunter unter anderem auch die Durchführung regelmäßiger Bewertungen und/oder Audits, um die Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften, der Kundenanforderungen, ihrer eigenen internen oder sonstigen Standards zu gewährleisten.

10.2 Arbeitnehmer:innen, Vorgesetzte und Manager:innen

Der Zulieferer muss seine soziale und ökologische Unternehmensklärung allen Arbeitnehmer:innen, Vorgesetzten und Manager:innen ausdrücklich mitteilen. Neben der Einhaltung des Kodex und der Standards muss diese Schulung oder Mitteilung unter anderem auch die Rechte und Sozialleistungen der Arbeitnehmer:innen sowie die internen Richtlinien und Verfahren einbeziehen.

Diese Schulung oder Mitteilung muss während der ersten Einarbeitungsphase erfolgen und es sind hierzu jährliche Auffrischungsschulungen durchzuführen.

10.3 Zulieferer und Kunden

Der Zulieferer muss über einen Prozess verfügen, der ihm klare und genaue Informationen über seine Erwartungen an seine Zulieferer liefert.

Der Zulieferer muss über einen Prozess verfügen, der ihm klare und genaue Informationen über seine Leistungen und Praktiken an seine Kunden liefert.

11. Dokumentation

Der Zulieferer muss geeignete Systeme zur Aufbewahrung von Dokumenten und Aufzeichnungen einrichten, um sicherzustellen, dass die korrekten Versionen verwendet werden und angemessene Protokolle für den Zugang bestehen, um das geistige Eigentum zu schützen und die Vertraulichkeit von Kunden, Arbeitnehmer:innen und Geschäftspartnern zu gewährleisten.

Dokumentation und Aufzeichnungen sollten in angemessener Weise zu Prüf- und Bewertungszwecken bereitgestellt werden.



Standards für die Verantwortung der Zulieferer

Verantwortungsbewusste Materialbeschaffung

Umfang

Dieser Standard gilt für alle Zulieferer von Apple, ihre Subunternehmer und alle Unternehmen innerhalb ihrer Lieferketten (jeweils ein „Zulieferer“ und gemeinsam „Zulieferer“), die direkt oder indirekt Waren zur Verwendung in Apple-Produkten herstellen und/oder beschaffen. Apple betrachtet die Einhaltung dieses Standards als das Mindestmaß, das ein Zulieferer erfüllen muss, um in der Lieferkette von Apple zu verbleiben. Ein Zulieferer sollte jedoch versuchen, über dieses Mindestmaß hinauszugehen und alle relevanten Best Practices anzuwenden, wann immer dies möglich ist. Apple geht davon aus, dass in Zukunft nur noch Zulieferer in der Apple-Lieferkette verbleiben werden, die die Mindestanforderungen übertreffen und die Best Practices einhalten.

Verhaltenskodex für Apple-Zulieferer – Anforderungen

- Die Zulieferer müssen die Sorgfaltspflicht für relevante Mineralien und relevante Materialien in ihrer **Lieferkette** erfüllen.
- Die Zulieferer entwickeln spezielle Richtlinien und Managementsysteme für die Anwendung angemessener Sorgfalt, um vorliegende Risiken zu erkennen und geeignete Maßnahmen zu deren Minderung zu ergreifen.
- Angemessene Sorgfalt ist insbesondere auf Ebene der Materialverarbeitung anzuwenden, um zu ermitteln, ob wichtige Materialien aus **Hochrisiko-** Gebieten stammen. Dies umfasst unter anderem Konfliktgebiete sowie Gebiete in Zusammenhang mit den schlimmsten Formen von Kinderarbeit, Zwangsarbeit und Menschenhandel, eklatante Verstöße gegen Menschenrechte, z. B. in Form einer weiten Verbreitung von sexueller Gewalt, oder sonstige Aktivitäten, die nach vernünftigem, objektivem Ermessen einem hohen Risiko unterliegen, einschließlich großer Gesundheits- und Sicherheitsrisiken und negativer Auswirkungen auf die Umwelt.

Standards für die Verantwortung der Zulieferer

1. Sorgfaltspflichtregelung, Politik und Verwendung relevanter Mineralien und relevanter Materialien

1.1 Sorgfaltspflicht-Management-System für Zulieferer

Die Zulieferer müssen ein angemessenes Managementsystem einrichten, um eine Sorgfaltsprüfung gemäß den Standards der OECD-Leitlinien für die Sorgfaltsprüfung in verantwortungsvollen Lieferketten für Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (die „OECD-Leitlinien“) und anderen anwendbaren internationalen Standards durchzuführen, wie in diesem

Definitionen

Lieferkette

Die Lieferkette von einem Ursprungsort, z. B. einer Mine für abgebaute Materialien, einem Landwirtschaftsbetrieb für biologisch angebaute Materialien oder einer Sammelstelle für recycelte Materialien, bis zu Apple, die für einen Zulieferer die eigene, betriebene, direkte und/oder indirekte Beschaffung durch einen Subunternehmer, Zulieferer, Verarbeiter, ein Bergbauunternehmen oder eine andere Quelle umfassen kann, von der ein relevantes Material abgebaut, biologisch angebaut, verarbeitet, gehandelt, recycelt, zusammengesetzt, veredelt oder zu Waren verarbeitet werden kann, die der Zulieferer in Apple-Produkten verwendet.

Verarbeiter

Ein Unternehmen, das relevante Materialien verhüttet oder raffiniert, oder die Stelle, an der die relevanten Materialien erstmals verarbeitet werden. Bei Mineralien wäre dies die Verarbeitung von Erz zu raffiniertem Metall oder die Wiederaufbereitung von Schrott oder anderen Abfällen zu recyceltem oder wiederverwendbarem Material (typischerweise eine Schmelzerei, Raffinerie oder ein Recyclingbetrieb). Bei anderen Materialien, wie z. B. Biomaterialien, wäre dies die Verarbeitung von landwirtschaftlichen Rohstoffen zu einem veredelten oder isolierten Nebenprodukt (z. B. in einer Mühle oder Gerberei), einem Vorprodukt oder einem Verbundstoff. Wenn der Verarbeiter Materialien von einem Händler oder einer Börse bezieht, muss er außerdem sicherstellen, dass diese Zwischenhändler über Richtlinien für die Primärproduktion, die ursprüngliche Quelle des Primärerzes auf Bergbauebene oder den landwirtschaftlichen Rohstoff auf Betriebsebene verfügen.

Verarbeiter und/oder Händler

Umfasst die Personen, die relevante Materialien oder recycelte Materialien verarbeiten oder recyceln oder die Aggregation relevanter Materialien durchführen.

Standard beschrieben (siehe Abschnitt 6 dieses Standards). Zulieferer, die relevante Materialien verwenden, müssen auch die OECD-FAO-Leitlinien für verantwortungsvolle landwirtschaftliche Lieferketten die („OECD-FAO-Leitlinien“) beachten.

- Ein Sorgfaltspflicht-Management-System muss Folgendes umfassen:
- Risikoidentifizierung
- Risikoprävention und -minderung
- Überprüfungen oder Audits der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette durch Dritte
- Mechanismus für die Meldung relevanter Risiken.

1.2 Anforderungen an die Richtlinie der Zulieferer

Die Zulieferer müssen über eine Richtlinie zur Sorgfaltspflicht verfügen, die mit den OECD-Leitlinien und/oder den OECD-FAO-Leitlinien (je nach Anwendbarkeit) sowie mit diesem Standard im Einklang steht. Die Richtlinie muss auch von den Verarbeitern in der Lieferkette des Zulieferers verlangen, dass sie eine entsprechende Sorgfaltspflicht bis hinunter zur Herkunftsebene wahrzunehmen haben, was die Ebene der **Bergbauunternehmen**, der landwirtschaftlichen Betriebe, der Sammelstellen für **wiederverwertbare Abfälle** oder die ursprüngliche Quelle des Primärerzes auf der Ebene des Bergbaus umfasst.

Die Zulieferer müssen sicherstellen, dass ihre Einrichtungen und Zulieferer die Verpflichtungen und Anforderungen dieser Norm einhalten.

1.3 Verteilung der Richtlinie der Zulieferer

Für **relevante Mineralien** müssen die Zulieferer ihre Richtlinien an folgende Stellen weiterleiten:

- Alle Subunternehmer und Zulieferer, die **Waren** zur Verwendung in Apple-Produkten herstellen
- Beschaffungspersonal des Zulieferers und Betriebsleitung.

Für **relevante Materialien** müssen die Zulieferer ihre Richtlinien an Apple weitergeben. Gegebenenfalls kann Apple einen Zulieferer auffordern, seine Richtlinien noch weiter zu verteilen.

1.4 Verwendung relevanter Mineralien und relevanter Materialien

Zulieferer dürfen keine relevanten Mineralien oder Materialien in Waren verwenden, die für die Verwendung in Apple-Produkten hergestellt werden, wenn ein Zulieferer nicht nachweisen kann, dass er über ein Sorgfaltspflichtsystem verfügt und die erforderlichen Sorgfaltsprüfungen wie unten dargelegt durchgeführt hat.

Soweit ein Zulieferer lediglich ein Sorgfaltspflichtsystem einführen und die erforderlichen Sorgfaltspflichtaktivitäten in Bezug auf bestimmte Apple-bezogene Lieferlinien durchführen möchte, kann Apple von diesem Zulieferer verlangen, dass er (i) Apple ein angemessen umfassendes System zur Trennung relevanter Mineralien oder relevanter Materialien zur Verwendung in Apple-Produkten von relevanten Materialien oder relevanten Materialien, die in Produkten anderer Parteien verwendet werden, nachweist und (ii) sich einer Überprüfung oder einem Audit dieses Trennungssystems durch Dritte unterzieht.

Definitionen

Bergbauunternehmen

Ein Unternehmen, das relevante Mineralien abbaut oder fördert und Primärerz produziert. Hierzu gehören Bergbauunternehmen oder -organisationen, die auch Mineralien aus dem Kleinbergbau („ASM/SSM“) gewinnen und/oder kaufen, sowie die ASM/SSM-Programme für einen verantwortungsvollen Marktzugang, die derzeit entwickelt werden.

Wiederverwertbarer Abfall

Abfall, der noch gesammelt und als Ausgangsmaterial für ein Recycling- oder Herstellungsverfahren verarbeitet werden kann.

Relevante Mineralien

Eine Kategorie von Mineralien, die insbesondere Folgendes beinhaltet:

- Kassiterit (Zinn)
- Kobalt
- Kolumbit-Tantalit (Coltan) (Tantal)
- Gold
- Wolframit (Wolfram)
- Glimmer
- Alle zusätzlichen Mineralien, die Apple den Zulieferern mitteilt

Waren

Material, Teil, Unterkomponente, Komponente oder Produkt, das bzw. die in einem Apple-Produkt verbaut werden soll.

Relevante Materialien

- Recycelte Kunststoffe
- Biobasiertes Material
- Alle zusätzlichen Materialien, die Apple den Zulieferern mitteilt

Gefährdete oder bedrohte Arten

Arten, die auf der Roten Liste (iucnredlist.org) der Internationalen Union für die Erhaltung der Natur und der natürlichen Ressourcen (IUCN) stehen.

Quelle oder Ursprung

Der Landwirtschaftsbetrieb, das Bergwerk und/oder die Sammelstelle für relevante Materialien oder relevante Mineralien und, im Falle von Primärerz, unter anderem auch die Bergbauunternehmen. Beispielsweise die Sammelstelle für wiederverwertbare Abfälle bei Recyclingmaterial, der Landwirtschaftsbetrieb bei biobasiertem Material oder das Bergwerk, aus dem das Primärerz stammt, wenn es sich um abgebautes Material handelt.

Zusätzlich zu den Anforderungen an relevante Materialien gelten die folgenden Verwendungsbeschränkungen für die Verwendung von Leder in **Waren**:

- Es dürfen nur domestizierte Rinder (beschränkt auf Kuh, Mastochse, Stier, Kalb oder Ochse) verwendet werden, die für die Lebensmittelproduktion gezüchtet werden. Leder, das von Wildrindern (insbesondere Bison, Wasser- oder Kaffernbüffel), exotischen Arten (insbesondere Hai, Krokodil oder Schlange) oder nur für ihre Haut oder ihr Fell gezüchteten (d. h. nicht der Lebensmittelproduktion dienenden) Rindern stammt, ist unzulässig.
- Es dürfen keine **gefährdeten oder bedrohten Arten** (definiert als Arten, die auf der Roten Liste der Internationalen Union für die Erhaltung der Natur und der natürlichen Ressourcen stehen) verwendet werden.
- Es darf kein Leder von Tieren, die in Bangladesch, Brasilien, China, Indien oder Marokko gezüchtet oder geschlachtet wurden, verwendet werden.
- Der Lederproduktion dienende Tiere dürfen – auf dem Hof, während des Transports oder an irgendeinem anderen Punkt der Lieferkette – nicht tierschutzwidrig behandelt werden.

2. Risikoidentifizierung

Die Zulieferer müssen die hohen Risiken in ihren Lieferketten identifizieren, indem sie zunächst die Verarbeiter relevanter Mineralien oder relevanter Materialien in ihren Lieferketten ermitteln. Für relevante Materialien sind hohe Risiken bis zur **Quelle oder zum Ursprung** zu identifizieren. Wenn neue relevante Mineralien oder relevante Materialien in diesen Standard aufgenommen werden, stellt Apple einen Zeitrahmen für eine Einführungsphase zur Verfügung, damit die Zulieferer die entsprechenden Anforderungen zur Risikoidentifizierung umsetzen können. Zu den Arten von hohen Risiken gehören:

- Red-Flag-Risiken – auf der Ebene der Mine, des Landwirtschaftsbetriebs, des Transports, des Handels oder des Verarbeiters in der Lieferkette:
 - Konflikttrisiken: Direkte oder indirekte Finanzierung oder Begünstigung bewaffneter Gruppen, die schwere Menschenrechtsverletzungen im Sinne der OECD-Leitlinien begehen, einschließlich in der Demokratischen Republik Kongo oder einem daran angrenzenden Land.
 - OECD-Anhang-II-Risiken und Menschenrechtsrisiken: Zwangsarbeit, Menschenhandel, die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, illegale Besteuerung und weit verbreitete schwere Menschenrechtsvergehen, einschließlich sexueller Gewalt, sowie andere Menschenrechtsverletzungen. Viele der vorgenannten Punkte sind auch in Anhang II der OECD aufgeführt.
 - Risiken bezüglich Ländern, gegen die ein Embargo besteht, oder **Hochrisikorechtsträgern**: Beschaffung aus Ländern, gegen die ein Embargo besteht (gemäß der Beschreibung in der in diesem Standard definierten Liste der **Hochrisikogebiete**), oder von Hochrisikorechtsträgern.
- Andere hohe Risiken – auf der Ebene der Mine, des Landwirtschaftsbetriebs, des Transports, des Handels oder des Verarbeiters in der Lieferkette:
 - Verstöße gegen Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften, sowohl für die Gemeinde als auch für die Arbeitnehmer:innen

Definitionen

Hochrisikorechtsträger

- Rechtsträger oder Personen, die auf der umfassenden Prüfliste (https://build.export.gov/main/ecr/eg_main_023148) der zuständigen Behörden der US-Regierung aufgeführt sind.
- Rechtsträger, die zu mindestens 50 % insgesamt direkt oder indirekt einem oder mehreren Rechtsträgern oder einer oder mehreren Personen auf der umfassenden Prüfliste gehören.

Hochrisikogebiete

- Die Demokratische Republik Kongo („DR Kongo“) und die folgenden „angrenzenden Länder“: Angola, Burundi, Zentralafrikanische Republik, Republik Kongo, Ruanda, Südsudan, Tansania, Uganda und Sambia.
- Länder oder Regionen, gegen die nach den Angaben des Office of Foreign Assets Control (Amt zur Kontrolle von Auslandsvermögen) des US-Finanzministeriums ein Embargo besteht: Kuba, Iran, Nordkorea und Syrien sowie die Krimregion. Diese Liste kann sich im Laufe des Jahres ändern, und die Zulieferer müssen sicherstellen, dass sie immer auf dem neuesten Stand sind. <https://www.treasury.gov/resource-center/sanctions/Pages/default.aspx>
- Länder oder Gebiete, die vom US-Außenministerium als „konfliktbetroffen“ oder „hoch riskant“ eingestuft werden.
- Bekannte Transitknotenpunkte für Material aus Ländern oder Gebieten, die gemäß den obigen Ausführungen als Hochrisikogebiete eingestuft sind.

Biobasiertes Material oder Biomaterial

Material, dessen ursprünglicher Primärrohstoff innerhalb einer menschlichen Lebensspanne regeneriert werden kann, wie z. B. landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Nebenprodukte, die aus einem Landwirtschaftsbetrieb oder einer anderen Form der ökologischen Erzeugung stammen.

- Umweltbeeinträchtigungen, unter anderem Wasserentnahme und -verbrauch, Abfälle, Verunreinigungen und Abraumentsorgung, Entwaldung (z. B. durch illegales Abholzen) und Eindringen in Schutzgebiete
- Auswirkungen auf das Wohlergehen von Tieren, z. B. tierschutzwidrige Behandlung von Tieren
- Auswirkungen auf die Rechte indigener Völker und betroffener Gemeinschaften, einschließlich möglicher Umsiedlungen und Eingriffe in Stätten des kulturellen Erbes.

Diese Risiken können durch die Aktivitäten in Abschnitt 2.1 und 2.2 ermittelt werden.

2.1 Kartierung der Lieferkette

Die Zulieferer müssen ihre Lieferketten für relevante Mineralien und relevante Materialien kartieren. Diese Kartierung erfolgt mindestens einmal jährlich oder zusätzlich auf Wunsch von Apple und umfasst folgende Punkte:

- Identifizierung und Standortinformationen in Bezug auf alle Subunternehmer und Unterlieferanten eines Zulieferers, die mit relevanten Mineralien und relevanten Materialien zu tun haben
- Identifizierung der Verarbeiter relevanter Mineralien und relevanter Materialien
- Das Herkunftsland aller relevanten Mineralien und relevanten Materialien.

Die Zulieferer müssen die folgenden Anforderungen an die Kartierung der Lieferkette an ihre eigenen Lieferketten weitergeben, um sicherzustellen, dass die folgenden Anforderungen von den Verarbeitern, einschließlich ihrer Händler (falls vorhanden) und Unterlieferanten, bis zur Quelle oder zum Ursprung in ihren Lieferketten eingehalten werden:

Ebene der Lieferkette	Erforderliche Maßnahmen für die Kartierung der Lieferkette
Verarbeiter (für ihn und seine Händler)	<ul style="list-style-type: none"> • Kartierung der Lieferkette relevanter Mineralien und relevanter Materialien bis zur Quelle oder zum Ursprung, z. B.: zum Bergbauunternehmen oder zur ursprünglichen Quelle des primären Erzes im Bergbau, zur ursprünglichen Quelle der Ware im Landwirtschaftsbetrieb oder zur Ebene der sekundären Materialquelle (z. B. Sammelstellen) durch Händler und Zwischenhändler
Quelle oder Ursprung	<ul style="list-style-type: none"> • Kartierung der Lieferkette relevanter Mineralien und relevanter Materialien bis zur Quelle oder zum Ursprung, z. B. bis zum Landwirtschaftsbetrieb für Biomaterialien oder zu den Sammelstellen für recyceltes Material oder zu den spezifischen Minen für primäres Erz, ggf. einschließlich der Systeme für verantwortungsvolle Beschaffung im handwerklichen Bergbau (z. B. Sammelstellen, die über eine Initiative für verantwortungsvolle Beschaffung, einen Standard oder ein Überprüfungs- oder Auditprogramm zugelassen sind)

Siehe Abschnitt 5.1 in diesem Standard zu den Meldepflichten für die oben genannten erforderlichen Maßnahmen.

2.2 Risikokartierung

Die Zulieferer müssen die besonderen Risiken in ihren Lieferketten jährlich kartieren, unabhängig davon, ob diese Risiken auf der Ebene der Verarbeitung, des Handels und des Transports oder des Abbaus, des Anbaus oder der Produktion relevanter Mineralien oder relevanter Materialien liegen. Die Zulieferer müssen angemessene Anstrengungen unternehmen, um zu verfolgen, ob diese besonderen Risiken mit den an Apple gelieferten Waren verbunden sind.

- Von den Zulieferern wird erwartet, dass sie proaktiv und regelmäßig aktuelle Informationsquellen zu Länderrisiken einbeziehen, um festzustellen, ob relevante Mineralien aus oder über Hochrisikogebiete kommen und ob relevante Materialien aus Hochrisikogebieten oder aus einer Quelle oder Herkunft mit hohem Risiko stammen.
- Die Zulieferer müssen im Rahmen ihrer Möglichkeiten verlangen, dass die Verarbeiter und Bergbauunternehmen anerkannte Risikobewertungen durchführen, um Informationen über die einschlägigen Risiken zu sammeln.
- Die Zulieferer müssen im Rahmen ihrer Möglichkeiten mehrere Informationsquellen nutzen, um das Vorhandensein hoher Risiken festzustellen oder zu bestätigen. Zu den Informationsquellen können allgemeine Risikomeldungen und Berichte von Regierungen, lokalen oder internationalen Nichtregierungsorganisationen, zivilgesellschaftlichen Gruppen, Forschungseinrichtungen oder anderen Drittorganisationen gehören.

Die Zulieferer müssen die folgenden Anforderungen an die Risikokartierung an ihre eigenen Lieferketten weitergeben, um sicherzustellen, dass die folgenden Anforderungen von den Verarbeitern und den Herkunftsländern (z. B. Bergbauunternehmen) in ihren Lieferketten eingehalten werden:

Ebene der Lieferkette	Erforderliche Maßnahmen zur Risikokartierung
Verarbeiter (für ihn und seine Händler)	<ul style="list-style-type: none"> • Ermitteln, ob die Herkunfts- oder Transportländer Hochrisikoregionen umfassen • Ermitteln, ob die Quelle oder der Ursprung relevanter Mineralien oder relevanter Materialien ein Hochrisikorechtsträger ist • Durchführung anerkannter Risikobewertungen für alle eigenen und betriebenen Einrichtungen/ Standorte und alle Beschaffungs- oder Handelsbeziehungen • Überprüfung und Untersuchung identifizierter und nach Prioritäten geordneter Risiken, die von Apple und anderen Quellen übermittelt wurden, einschließlich vermeintlicher oder bestätigter hoher Risiken, und ggf. Anforderung von Präzisierungen

Ebene der Lieferkette	Erforderliche Maßnahmen zur Risikokartierung
Quelle oder Ursprung	<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung von anerkannten Risikobewertungen seiner Bergbaupraktiken auf der Ebene der Abbaustätten und der eigenen und betriebenen Einrichtungen • Überprüfung und Untersuchung der von Apple identifizierten Risiken und der mutmaßlichen oder bestätigten hohen Risiken im Zusammenhang mit der/den Region(en) des Betriebs, dem Bergbau und den Beziehungen zum Bergbau (oder den Landwirtschaftsbetrieben für Biomaterialien oder den Sammelstellen für recycelte Materialien)

Die Zulieferer müssen außerdem zusätzliche Informationen im Zusammenhang mit der Risikoanalyse sammeln, die von Apple angefordert werden können. Darüber hinaus müssen die Bergbauunternehmen auch die Grundsätze der Initiative für Transparenz in der Rohstoffwirtschaft unterstützen: <https://eiti.org/document/expectations-for-eiti-supporting-companies>.

3. Risikoprävention, -minderung und -beseitigung

Da die Systeme zur Risikovermeidung, -minderung und -beseitigung derzeit entwickelt werden und heranreifen, stellt Apple Zeitpläne für eine Einführungsphase zur Verfügung, damit die Zulieferer ihre Bemühungen zur Prävention, Minderung und Beeinflussung der Beseitigung von hohen Risiken kontinuierlich priorisieren können.

3.1 Umgang mit identifizierten Risiken

Wenn ein Zulieferer oder Apple vermeintliche oder tatsächliche Risiken im Zusammenhang mit seiner Lieferkette entdeckt, muss der Zulieferer mit Apple zusammenarbeiten, um auf die entsprechenden Risiken zu reagieren (soweit dies nicht durch geltendes Recht untersagt ist):

- Aufforderung an die entsprechenden Akteure der Lieferkette, einschließlich der Verarbeiter, die festgestellten hohen Risiken zu beseitigen
- Nutzung der Beschwerdekanäle anerkannter Drittorganisationen, um Risiken zu melden und geeignete Maßnahmen zur Behebung identifizierter hoher Risiken zu fordern (siehe Abschnitt 6.3 in diesem Standard).

Die Zulieferer müssen die folgenden Anforderungen an die Prävention und Risikominderung an ihre eigenen Lieferketten weitergeben, um sicherzustellen, dass die folgenden Anforderungen von den Verarbeitern und Bergbauunternehmen in ihren Lieferketten erfüllt werden:

Ebene der Lieferkette	Erforderliche Maßnahmen zur Prävention und Minderung einschlägiger Risiken
Verarbeiter (für ihn und seine Händler)	<ul style="list-style-type: none"> • Behebung von Berichtslücken in anerkannten Risikobewertungen. • Direkte oder indirekte Aufforderung an die Akteure der Lieferkette, Maßnahmen zur Prävention, Minderung und Beseitigung zu ergreifen.

Ebene der Lieferkette	Erforderliche Maßnahmen zur Prävention und Minderung einschlägiger Risiken
Quelle oder Ursprung	<ul style="list-style-type: none"> • Behebung von Berichtslücken in anerkannten Risikobewertungen. • Prävention oder Beseitigung hoher Risiken, die die Geschäftstätigkeit des Bergbauunternehmens oder der Quelle oder des Ursprungs betreffen. Wenn direkte Maßnahmen nicht möglich sind, kann ein indirekter oder kollektiver Ansatz als angemessen angesehen werden.

3.2 Nachverfolgung und Berichterstattung über Maßnahmen zur Beseitigung identifizierter Risiken

Wie von Apple gefordert, müssen die Zulieferer geeignete und angemessene Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass identifizierte Risiken und ihre Lösungen verfolgt und öffentlich gemeldet oder, wie mit Apple vereinbart, anderweitig kommuniziert und behandelt werden.

3.3 Ausschluss von nicht beteiligten Akteuren aus der Lieferkette

Die Zulieferer müssen Beziehungen zu Akteuren aus der Lieferkette beenden, die:

- nicht bereit sind, sich an der erforderlichen Bestandsaufnahme der Lieferkette und der Risiken, an der Lösung hoher Risiken und an Überprüfungen oder Audits zu beteiligen
- mit „Red Flag“-Risiken in Verbindung gebracht werden, aber nicht rechtzeitig geeignete Maßnahmen zur Minderung des entsprechenden Risikos ergriffen haben.

Soweit gewünscht, arbeiten die Zulieferer mit Apple bei derartigen Beendigungen zusammen.

Die Zulieferer müssen die folgenden Anforderungen an ihre eigenen Lieferketten weitergeben, um sicherzustellen, dass diese Anforderungen von den Verarbeitern, Bergbauunternehmen und anderen Quellen oder Ursprüngen im Hinblick auf mögliche Kündigungen von Akteuren der Lieferkette erfüllt werden:

Ebene der Lieferkette	Erforderliche Maßnahmen bei Ausschlüssen
Verarbeiter (für ihn und seine Händler)	<ul style="list-style-type: none"> • Benachrichtigung von Verarbeitern, Händlern und Bergwerken über den möglichen Ausschluss von Akteuren, die nachweislich nicht bereit sind, eine Risikoidentifizierung, -minderung und -überprüfung oder ein Audit der allgemeinen Sorgfaltspflicht durchzuführen. • Entfernen der Akteure, wenn nicht innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens gehandelt wird.
Quelle oder Ursprung	<ul style="list-style-type: none"> • Benachrichtigung von Unternehmen des Großbergbaus (LSM) und des Kleinbergbaus (ASM/SSM) und/oder von Landwirtschaftsbetrieben über einen möglichen Ausschluss von Akteuren, die nachweislich nicht bereit sind, eine Risikoidentifizierung, -minderung und -überprüfung oder ein Audit der allgemeinen Sorgfaltspflicht durchzuführen. • Entfernen der Akteure, wenn nicht innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens gehandelt wird.

4. Überprüfungen oder Audits der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette durch Dritte

Die Zulieferer dürfen relevante Mineralien nur von Akteuren der Lieferkette verwenden oder beziehen, die nachweislich Fortschritte auf dem Weg zu einer verantwortungsvollen Beschaffung gemacht oder sich Audits durch anerkannte externe Organisationen unterzogen haben (siehe Abschnitt 6.1 in diesem Standard). Für relevante Materialien, einschließlich recycelter Materialien und Biomaterialien, wenden sich Zulieferer, die weitere Informationen über anerkannte externe Organisationen und geltende Standards wünschen, bitte an Apple.

4.1 Prüfungen oder Audits zur verantwortungsvollen Beschaffung

Soweit von Apple verlangt, müssen Zulieferer, die relevante Mineralien verwenden und/oder beschaffen, ihre Sorgfaltspflichten bei der verantwortungsvollen Beschaffung durch eine anerkannte externe Organisation überprüfen oder auditieren lassen.

Die Zulieferer müssen ihren eigenen Lieferketten die folgenden Anforderungen mitteilen, um sicherzustellen, dass diese von den Verarbeitern und der Quelle oder dem Ursprung erfüllt werden.

Ebene der Lieferkette	Erforderliche Maßnahmen bei Verifizierungen oder Audits
Verarbeiter (für ihn und seine Händler)	<ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme an und Durchführung von Verifizierungen oder Audits durch Dritte hinsichtlich anwendbarer Risiken in eigenen und betriebenen Einrichtungen. • Die Akteure der vorgelagerten Lieferkette müssen ihre Sorgfaltspflicht verifizieren oder auditieren lassen.

Ebene der Lieferkette	Erforderliche Maßnahmen bei Verifizierungen oder Audits
Quelle oder Ursprung	<ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme und Durchführung von Verifizierungen oder Audits durch Dritte hinsichtlich der Risiken von Bergbaupraktiken an der Quelle oder dem Ursprung und anderen relevanten eigenen und betriebenen Einrichtungen.

4.2 Nachweis von vorgelagerten Fortschritten bei Verifizierungen oder Audits durch Dritte

Wenn Verarbeiter oder Quellen oder Ursprünge die Verifizierung oder Prüfung ihrer Abbau- und Verarbeitungsquellen für relevante Mineralien durch Dritte nicht abgeschlossen haben, können diese Akteure der vorgelagerten Lieferkette so lange in Apples Lieferkette verbleiben, wie sie Fortschritte auf dem Weg zum Abschluss der Verifizierung oder Prüfung nachweisen, indem sie sinnvolle, substanzielle Schritte unternehmen, um die Anforderungen einer anerkannten externen Organisation für eine verantwortungsvolle Beschaffung zu erfüllen. Für den Verarbeiter und die Quelle oder den Ursprung gilt Folgendes:

Ebene der Lieferkette	Erforderliche Maßnahmen für sinnvolle Schritte zur Verifizierung oder Auditierung durch Dritte
Verarbeiter (für ihn und seine Händler), Quelle oder Ursprung	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung klarer Anleitungen zu beabsichtigten Verbesserungen des Risikomanagements auf der Website des Verarbeiters und/oder Händlers bzw. der Quelle oder des Ursprungs, sofern eine solche Website existiert, oder alternativ bei einer anerkannten externen Organisation und/oder bei Apple. • Aktive Beteiligung an der Vorbereitung und Behebung festgestellter Verifizierungs- oder Audit-Lücken. • Erzielung von Fortschritten bei der Verifizierung oder Auditierung durch Dritte innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens.

4.3 Durchführung von Verifizierungen oder Audits

Zulieferer, die relevante Mineralien für Waren, die für Apple bestimmt sind, verwenden und/oder beschaffen, müssen sicherstellen, dass die Verarbeiter und die Quelle oder der Ursprung die folgenden Anforderungen erfüllen und ihre Verifizierungen oder Audits rechtzeitig abschließen. Ausnahmen müssen von Apple schriftlich genehmigt werden.

Ebene der Lieferkette	Erforderliche Maßnahmen
Verarbeiter (für ihn und seine Händler), Quelle oder Ursprung	<p>Verifizierungen oder Audits für Konfliktminerale:</p> <ul style="list-style-type: none"> • müssen in regelmäßigen Abständen vollständig durchgeführt werden, wie von der anerkannten externen Organisation festgelegt (siehe Abschnitt 6.1 in diesem Standard) <p>Verifizierung der verantwortungsvollen Beschaffung oder der Audits jenseits von Konfliktmineralien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gibt es für ein relevantes Mineral eine anerkannte externe Organisation oder einen anerkannten Standard, so müssen die Verifizierungen in regelmäßigen Abständen, wie von dieser Organisation oder diesem Standard vorgesehen, vollständig abgeschlossen werden (siehe Abschnitt 6.1 in diesem Standard). • In Fällen, in denen sich eine anerkannte externe Organisation oder ein anerkannter Standard noch in der Entwicklung befindet oder die Akteure der Lieferkette gerade erst mit der Verifizierung oder Auditierung relevanter Mineralien beginnen, kann Apple nach eigenem Ermessen eine schrittweise Einführung gewähren, vorausgesetzt, die Akteure der Lieferkette haben öffentlich nachgewiesen, dass sie bei der Verifizierung oder Auditierung relevanter Mineralien Fortschritte machen.

Definitionen

Berichtsvorlage für Konfliktminerale (CMRT)

Die vom RMI ausgearbeitete standardisierte Berichtsvorlage, die die Weitergabe von Informationen über das Herkunftsland von Mineralien und die verwendeten Schmelzhütten und Raffinerien innerhalb der Lieferkette erleichtert: <http://www.responsiblemineralsinitiative.org>.

Apple-spezifische Kartierung der Lieferkette

Vorlagen für die Erfassung von Kartierungsinformationen aus der Lieferkette.

Kobalt-Berichtsvorlage (CRT)

Die vom RMI ausgearbeitete standardisierte Berichtsvorlage, die die Weitergabe von Informationen über die Kobaltraffinerien in der Lieferkette erleichtert: <http://www.responsiblemineralsinitiative.org>.

5. Meldungen

Für relevante Mineralien müssen die Zulieferer jährliche Sorgfaltsprüfungsberichte gemäß Schritt 5 der OECD-Leitlinien veröffentlichen und Apple einen angemessenen Nachweis über die Einhaltung dieses Standards vorlegen, einschließlich (sofern nicht anders mit Apple vereinbart) der Bereitstellung aller damit zusammenhängenden Unterlagen für Apple auf Anfrage.

5.1 Kartierung der Lieferkette und Verifizierung der Sorgfaltspflicht oder Auditberichte

Die Zulieferer müssen einen Nachweis über die Kartierung ihrer Lieferkette und die Verifizierung oder Auditierung von identifizierten Verarbeitern in Bezug auf spezifische Risiken und relevante Mineralien erbringen:

- Konfliktfälle im Zusammenhang mit Zinn, Tantal, Wolfram und Gold müssen Apple zweimal jährlich anhand der **RMI-Berichtsvorlage für Konfliktminerale gemeldet werden**.
- Die Kartierung von Kobalt und anderen relevanten Mineralien in der Lieferkette muss einmal jährlich an Apple oder, mit dem Einverständnis von Apple, an eine andere anerkannte branchenspezifische Berichtsstelle übermittelt werden. Die Formatierung der Berichte folgt einer vorgegebenen Apple-Vorlage (falls zutreffend) oder einer gleichwertigen, branchenweit anerkannten Vorlage, wie z. B. der **Kobalt-Berichtsvorlage** des RMI, sofern verfügbar.

Die Zulieferer müssen ihren Lieferketten die folgenden Anforderungen an die Berichterstattung mitteilen (die in Übereinstimmung mit den OECD-Leitlinien, einschließlich Anhang II Risiken, erfolgen muss), um sicherzustellen, dass die folgenden Anforderungen von den Verarbeitern und Bergbauunternehmen in ihrer Lieferkette erfüllt werden.

Ebene der Lieferkette	Erforderliche Maßnahmen zur Kartierung der Lieferkette und zur Berichterstattung über die Sorgfaltspflicht
Verarbeiter (für ihn und seine Händler)	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung von Informationen über die Lieferkette an Kunden oder anerkannte Dritte, um die Berichterstattung über die gesamte Mineralienlieferkette für nachgelagerte Berichtszwecke zusammenzufassen, wenn Informationen über die Lieferkette, wie z. B. Herkunftsländer oder Informationen zur Identifizierung von Zulieferern, aufgrund von Bedenken hinsichtlich der Eigentumsrechte an der Beschaffung eingeschränkt sind. • Stellt der Verarbeiter Sekundärmaterial zur Verfügung, kann er aufgefordert werden, den prozentualen Anteil des von ihm bezogenen Recycling- oder Schrottmaterials anzugeben, • Veröffentlichung relevanter Informationen und des Verifizierungs- bzw. Audit-Status auf ihrer Website und ggf. Listung auf einer anerkannten Drittanbieter-Website.
Quelle oder Ursprung	<ul style="list-style-type: none"> • Veröffentlichung relevanter Mineralbeschaffungsstandorte und -betriebe auf ihrer Website. • Veröffentlichung des relevanten Verifizierungs- oder Auditstatus auf ihrer Website und Listung auf einer anerkannten Drittanbieter-Website.

Zusätzlich zu dem Vorstehenden müssen Verarbeiter, die relevante Mineralien verwenden, Informationen, die sich aus den Abschnitten 2.1, 4.2 und 4.3 dieses Standards ergeben, an Kunden und Apple sowie an anerkannte Drittorganisationen zur weiteren Verbreitung weitergeben.

Bergbauunternehmen müssen diese Informationen je nach Bedarf an Verarbeiter, Kunden oder externe Organisationen weitergeben.

5.2 Risikoberichterstattung und Meldung von Red-Flag-Risiken

Die Zulieferer müssen Aufzeichnungen über alle festgestellten Risiken sowie die zur Weiterverfolgung dieser Risiken ergriffenen Maßnahmen mindestens fünf Jahre lang aufbewahren, gerechnet ab dem Datum, an dem jedes Risiko erstmals festgestellt und gemeldet wurde.

Die Zulieferer sind verpflichtet, Apple unverzüglich schriftlich unter duediligence@apple.com zu benachrichtigen, wenn sie Kenntnis von Red-Flag-Risiken im Zusammenhang mit Zinn, Tantal, Wolfram, Gold, Kobalt oder anderen definierten relevanten Mineralien oder relevanten Materialien erhalten.

Eine solche Benachrichtigung muss hinreichende Informationen zur Rückverfolgung enthalten, um feststellen zu können, welche Waren die betroffenen relevanten Mineralien oder relevanten Materialien enthalten könnten. Apple wird den betroffenen Zulieferern nach einer solchen Benachrichtigung zusätzliche Informationen und Verfahren zur Verfügung stellen.

Die Zulieferer müssen Apple auch alle zusätzlichen Informationen zur Verfügung stellen, die angemessen verlangt werden. Diese Informationen können auch die gesammelte Daten umfassen, um festgestellte Risiken, Maßnahmen zur Risikominderung und damit verbundene Lösungen in Bezug auf relevante Mineralien oder relevante Materialien zu melden.

Zulieferer, die relevante Mineralien verwenden, müssen ihren Lieferketten mitteilen, dass die Risikoberichterstattung in Übereinstimmung mit den OECD-Leitlinien durch Verarbeiter und Bergbauunternehmen erfolgen muss.

5.3 Berichterstattung über Änderungen oder Ausnahmen

Jegliche Änderungen (mit Ausnahme unbedeutender Änderungen, die die Situation des jeweiligen Zulieferers berücksichtigen), neue Informationen oder Ausnahmen, die sich auf zuvor bereitgestellte Informationen in Bezug auf die Lieferkette und die Risikokartierung oder Berichte über identifizierte Risiken innerhalb des regulären jährlichen Berichtszeitraums auswirken, müssen Apple unverzüglich mitgeteilt werden.

Die Zulieferer müssen Apple, soweit dies aufgrund ihrer konkreten Umstände praktikabel ist, auch umgehend aktualisierte Informationen zur Verfügung stellen, wenn sie von wesentlichen Änderungen bei der Beschaffung relevanter Mineralien oder relevanter Materialien erfahren.

Die Zulieferer müssen Apple unverzüglich über alle Verstöße gegen die in diesem Standard festgelegten Anforderungen an die Berichterstattung, die Beschaffung und die Sorgfaltspflicht informieren, einschließlich etwaiger Verzögerungen bei der fristgerechten Übermittlung eines ausgefüllten Berichtsformulars für Konfliktmineralien oder anderer vorgelagerter Berichtsanforderungen.

6. Anerkannte externe Organisationen und internationale Standards

Im Sinne dieses Standards gelten als „anerkannte“ externe Organisationen, Verifizierungs- oder Auditprogramme, Websites und andere Elemente diejenigen, die von Apple von Zeit zu Zeit als solche anerkannt werden.

Für relevante Materialien, einschließlich recycelter Materialien und Biomaterialien, wenden sich Zulieferer, die weitere Informationen über anerkannte externe Organisationen und geltende Standards wünschen, bitte an Apple.

Es ist möglich, dass ein Verarbeiter, eine Quelle oder ein Ursprung eine externe Organisation oder Norm verwendet, die nicht alle relevanten Risiken abdeckt. In solchen Fällen muss sich der Verarbeiter, die Quelle oder der Ursprung um Verbesserungen bei der externen Organisation oder Norm bemühen oder eine Kombination aus relevanten externen Organisationen oder Normen wählen.

Weitere Informationen zum Thema Verantwortung der Zulieferer bei Apple gibt es unter <http://www.apple.com/supplier-responsibility>

Diese Standards stützen sich auf branchenübliche und international anerkannte Prinzipien wie die RBA (Responsible Business Alliance, Allianz für verantwortungsvolle Geschäftstätigkeit), vormals EICC (Electronic Industry Code of Conduct, Verhaltenskodex der Elektroindustrie), die ETI (Ethical Trading Initiative, Initiative für ethischen Handel), die internationalen Arbeitsstandards der ILO (International Labor Organization, Internationale Arbeitsorganisation), die Leitprinzipien für Geschäftsausübung und Menschenrechte der Vereinten Nationen, die SAI (Social Accountability International, Internationale für soziale Verantwortung), die SA 8000, den Kodex für praktischen Arbeitsschutz der ILO, die NFPA (National Fire Protection Association, Vereinigung für nationalen Brandschutz), die OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen, den OECD-Leitfaden zur Sorgfaltspflicht für verantwortungsbewusste Lieferketten von Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains of Minerals from Conflict-Affected and High-Risk Areas) sowie OHSAS 18001.

Dieses Dokument enthält Live-Links und die Druckversion ist möglicherweise nicht vollständig.

Diese Standards beabsichtigen nicht, Dritten neue oder zusätzliche Rechte einzuräumen. Version 4.8. (wirksam ab 1. Jan. 2022)

© 2022 Apple Inc. Alle Rechte vorbehalten. Apple und das Apple Logo sind Marken von Apple Inc., die in den USA und weiteren Ländern eingetragen sind. Andere in diesem Dokument genannte Namen sind möglicherweise Marken von Dritten. Januar 2022.